

herausgegeben von
Thomas Schirmacher, Max Klingberg und Martin Warnecke

Jahrbuch Religionsfreiheit 2019



Die Evangelische Allianz in Deutschland

Die Jahrbücher Religionsfreiheit 2015 bis 2018 stehen online unter URL:
<https://www.bucer.de/institute/iirf.html> zum download bereit.



Dieses Buch wird als Teil des Projektes „Menschenrechte/Religionsfreiheit“ von Gebende Hände gGmbH zur Information der Öffentlichkeit an Politiker und Entscheidungsträger kostenlos abgegeben.

Jahrbuch Religionsfreiheit 2019



Titelbild:

Diese Mädchen und Frauen gehören zur Religionsgruppe der Jesiden, die von Islamisten im Irak und in Syrien als „Ungläubige“ versklavt und ausgebeutet wurden. Die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) unterstützt diese befreiten Sklavinnen bei der Wiedereingliederung in ein normales Leben in der kurdischen Autonomieregion im Nordirak, z. B. durch medizinische Versorgung und psychologische Betreuung. Das Bild zeigt sie bei einem Ausflug in Lalisch am zentrale Heiligtum der Jesiden, nördlich der irakischen Stadt Mosul.

Diese Kinder und Jugendlichen sind vom „Islamischen Staat“ als Sklaven ausgebeutet worden. Der IS und andere Islamisten rechtfertigen nach wie vor die Versklavung „Ungläubiger“ mit dem Verweis auf das Islamische Recht. Drei junge Frauen wurden freigekauft, die übrigen von (muslimischen) kurdischen Einheiten militärisch befreit. Eine Reihe der ehemaligen Sklavinnen beteiligen sich seit ihrer Befreiung an der humanitären Hilfe der IGFM. Sie wollen keine Opfer sein, sondern handeln und ihre Zukunft mitgestalten. Fast alle ehemaligen Sklavinnen gehören zur religiösen Minderheit der Jesiden, nur sehr wenige waren Christinnen oder Schiitinnen.

Studien zur Religionsfreiheit Studies in Religious Freedom

Band 34

Thomas Schirmmayer, Max Klingberg, Martin Warnecke (Hg.)
Jahrbuch Religionsfreiheit 2019

Band 1: Max Klingberg, Thomas Schirmmayer (Hg.). Märtyrer 2001

Band 2: Thomas Schirmmayer. The Persecution of Christians Concerns Us All

Band 3: Max Klingberg, Thomas Schirmmayer (Hg.). Märtyrer 2002

Band 4: Max Klingberg, Thomas Schirmmayer (Hg.). Märtyrer 2003

Band 5: Karl Heinz Voigt, Thomas Schirmmayer (Hg.). Menschenrechte für Minderheiten in Deutschland und Europa

Band 6: Konrad Brandt, Thomas Schirmmayer (Hg.). Herausforderung China

Band 7: Max Klingberg, Thomas Schirmmayer (Hg.). Märtyrer 2004

Band 8: Thomas Schirmmayer. Bildungspflicht statt Schulzwang

Band 9: Max Klingberg, Thomas Schirmmayer (Hg.). Märtyrer 2005

Band 10: Thomas Schirmmayer, Thomas Zimmermanns (Hg.). Ein Maulkorb für Christen?

Band 11: Max Klingberg, Thomas Schirmmayer, Ron Kubsch (Hg.). Märtyrer 2006

Band 12: Max Klingberg, Thomas Schirmmayer, Ron Kubsch (Hg.). Märtyrer 2007

Band 13: Max Klingberg, Thomas Schirmmayer, Ron Kubsch (Hg.). Märtyrer 2008

Band 14: Friedemann Burkhardt, Thomas Schirmmayer (Hg.). Glaube nur im Kämmerlein?

Band 15: Thomas Schirmmayer (Hg.). Die Aufnahme verfolgter Christen aus dem Irak in Deutschland

Band 16: Max Klingberg, Thomas Schirmmayer, Ron Kubsch (Hg.). Märtyrer 2009

Band 17: Max Klingberg, Thomas Schirmmayer, Ron Kubsch (Hg.). Märtyrer 2010

Band 18: John Warwick Montgomery (Hg.). China zur Zeit des Massakers auf dem Tiananmenplatz

Band 19: Thomas Schirmmayer (Hg.). Christenverfolgung geht uns alle an

Band 20: Thomas Schirmmayer, Max Klingberg, Ron Kubsch (Hg.). Märtyrer 2011

Band 21: Thomas Schirmmayer, Max Klingberg, Ron Kubsch (Hg.). Märtyrer 2012

Band 22: Thomas Schirmmayer, Ron Kubsch, Max Klingberg (Hg.). Jahrbuch zur Verfolgung und Diskriminierung von Christen heute 2013

Band 23: Thomas Schirmmayer, Ron Kubsch, Max Klingberg (Hg.). Jahrbuch Verfolgung und Diskriminierung von Christen 2014

Band 24: Thomas Schirmmayer und Max Klingberg (Hg.) Jahrbuch Religionsfreiheit 2014

Band 25: Thomas Schirmmayer, Ron Kubsch, Max Klingberg (Hg.). Jahrbuch Verfolgung und Diskriminierung von Christen 2015

Band 26: Thomas Schirmmayer und Max Klingberg (Hg.) Jahrbuch Religionsfreiheit 2015

Band 27: Thomas Schirmmayer, Ron Kubsch, Max Klingberg (Hg.) Jahrbuch Verfolgung und Diskriminierung von Christen 2016

Band 28: Thomas Schirmmayer und Max Klingberg (Hg.) Jahrbuch Religionsfreiheit 2016

Band 29: Thomas Schirmmayer und Max Klingberg (Hg.) Jahrbuch Verfolgung und Diskriminierung von Christen 2017

Band 30: Thomas Schirmmayer und Max Klingberg (Hg.) Jahrbuch Religionsfreiheit 2017

Band 31: Thomas Schirmmayer, Max Klingberg und Martin Warnecke (Hg.) Jahrbuch Verfolgung und Diskriminierung von Christen 2018

Band 32: Thomas Schirmmayer, Max Klingberg und Martin Warnecke (Hg.) Jahrbuch Religionsfreiheit 2018

Band 33: Thomas Schirmmayer, Max Klingberg und Martin Warnecke (Hg.) Jahrbuch Verfolgung und Diskriminierung von Christen 2019

Jahrbuch Religionsfreiheit 2019

herausgegeben
für

den Arbeitskreis für Religionsfreiheit der
Deutschen und Österreichischen Evangelischen Allianz
und die Arbeitsgemeinschaft Religionsfreiheit
der Schweizerischen Evangelischen Allianz, das
Internationale Institut für Religionsfreiheit und
die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte

von Thomas Schirrmacher, Max Klingberg
und Martin Warnecke

Die Deutsche Bibliothek - CIP

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by Die Deutsche Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data is available on the Internet at <http://dnb.ddb.de>.

© 2019 bei den Verfassern der Beiträge und VKW

ISBN 978-3-86269-184-5

ISSN 1618-7865

Die Herausgeber sind zu erreichen über:

Thomas Schirmacher: DrThSchirmacher@me.com
Max Klingberg, IGFM, Borsigallee 9, 60388 Frankfurt/M.
info@igfm.de

Titelbild: © Internationale Gesellschaft
für Menschenrechte (IGFM)

Druck: CPI, Leck

Umschlaggestaltung:

BoD Verlagsservice Beese, Friedensallee 76, 22765 Hamburg
www.rvbeese.de / info@rvbeese.de

Verlag für Kultur und Wissenschaft (Culture and Science Publ.)
Friedrichstr. 38, 53111 Bonn, Fax 0228/9 65 03 89
www.vkwonline.de / info@vkwonline.de

Verlagsauslieferung: IC-Medienhaus
D-71087 Holzgerlingen, Tel. 0 70 31/74 14-177, Fax -119
www.icmedienhaus.de

Inhalt

■ GELEITWORTE

Thomas Schirrmacher

Indien und Sri Lanka als Beispiele für ein politisch gewolltes gewalt-freundliches Klima der interreligiösen Beziehungen 11

Ralph Brinkhaus MdB

Geleitwort des Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag 14

Markus Grübel, MdB

Ein Jahr Beauftragter der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit 18

Heribert Hirte

Geleitwort von Heribert Hirte: „Konversion – ein Lackmустest für die Religionsfreiheit weltweit“ 22

Uwe Heimowski, Kersten Rieder

Religionsfreiheit: Leitendes Prinzip, doch kein bloßes Abstraktum 26

■ AUS POLITIK UND PARLAMENTEN

Vereinte Nationen

Die Vereinten Nationen erklären den 22. August zum Internationalen Gedenktag für die Opfer von Gewalt aufgrund ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung 28

| | |
|---|-----------|
| Erklärung zu Blasphemie- und Apostasiegesetzen | 31 |
|---|-----------|

*Foreign and Commonwealth Office,
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*

| | |
|--|-----------|
| Wilton Park Erklärung zur Unterstützung religiöser Minderheiten in humanitären Krisen | 32 |
|--|-----------|

Margot Wallström

| | |
|--|-----------|
| Religionsfreiheit ist ein grundlegendes Menschenrecht | 36 |
|--|-----------|

Michael Brand

| | |
|---|-----------|
| Durch die Taten des IS ist das Überleben des Christentums in seiner Ursprungsregion in akuter Gefahr | 39 |
|---|-----------|

idea-Pressemeldung

| | |
|---|-----------|
| Bundestag beschließt Antrag zur Stärkung der Religionsfreiheit | 42 |
|---|-----------|

THEMATISCHE BEITRÄGE

Volker Beck

| | |
|--|-----------|
| Integration als Staatsaufgabe | 46 |
|--|-----------|

Gerhard Arnold

| | |
|--|-----------|
| Die Toleranzoffensive der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) und die Weltkonferenz über menschliche Brüderlichkeit 2019 | 63 |
|--|-----------|

Christof Sauer

| | |
|---|-----------|
| Alarmglocken gegen Diskriminierung | 85 |
|---|-----------|

Thomas Schirrmacher und Jonathan Chaplin

| | |
|---|-----------|
| Gott und die EU: Europäische Religionsfreiheit und die Europäische Union | 92 |
|---|-----------|

■ KÜRZERE BEITRÄGE UND KOMMENTARE

KIRCHE IN NOT

KIRCHE IN NOT hat Bericht

„Religionsfreiheit weltweit 2018“ vorgestellt 126

Willy Fautré

**Extreme Gewalt, Selbstidentifikation
und Religion: Ein Einwurf**

129

Friedmann Eißler

Erklärung europäischer

Muslime in Köln (DİTİB und Diyanet) 131

Tessa Hofmann

**Rezension: Pluralität und Koexistenz,
Gewalt, Flucht und Vertreibung**

135

■ AUS DER SICHT DER RELIGIONEN

Jascha Noltenius

Menschenrecht auf Religionswechsel –

Eine Bahá'í-Perspektive 139

Armin Eschraghi

Ein früher Beitrag zur Säkularisierung im Iran –

Neue Perspektiven zur Babi-Bewegung (1844–1852) 153

■ LÄNDERBERICHTE

Susanne Güsten

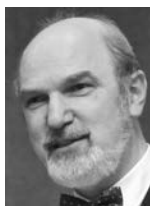
Ein Jahrhundert nach dem Völkermord –

Die vergessenen Assyrer von Anatolien 166

| | |
|--|------------|
| <i>Jonathan Manthorpe</i> | |
| Chinas schreckliches Vorgehen gegen die Religionsfreiheit | 171 |
| <i>Kamal Sido</i> | |
| Irak: Christen in Angst | 177 |
| <i>Christine Schirrmacher, Esther Schirrmacher</i> | |
| Rezensionen zum Iran | 189 |
| <i>Jose Antonio Pastor, Dennis P. Petri</i> | |
| Kuba: Neue Namen, aber der gleiche Ansatz | 199 |
| <i>Michaela Koller</i> | |
| Religionsfreiheit im Urlaubsland: Beispiel Oman | 214 |
| <i>Internationales Institut für Religionsfreiheit (IIRF)</i> | |
| Das IIRF unterstützt die Erklärung der Partnerschaft für Religionsfreiheit in Nigeria | 216 |
| <i>Religious Liberty Partnership</i> | |
| Abuja Erklärung zu den Krisen in Zentralnigeria | 218 |
| | |
| ■ AUS DER PRESSEARBEIT DES IIRF | 225 |

Indien und Sri Lanka als Beispiele für ein politisch gewolltes gewalt-freundliches Klima der interreligiösen Beziehungen

Thomas Schirmmacher



Prof. Dr. phil. Dr. theol. Thomas Schirmmacher, PhD, DD (geb. 1960) ist Präsident des Internationalen Rates der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte und Stellvertretender Generalsekretär (für zwischenkirchliche und interreligiösen Beziehungen und für Religionsfreiheit) der Weltweiten Evangelischen Allianz, die 600 Mio. Protestanten vertritt. Er ist zudem Direktor des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (Bonn, Kapstadt, Colombo, Sao Paulo) und Professor für Religionssoziologie an der staatlichen Universität des Westens in Timisoara, Rumänien.



Auf einer Klausurtagung der AG Menschenrechte der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestages hatte ich als Direktor des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit und Präsident des Internationalen Rates der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte die Gelegenheit, mich zu der Frage zu äußern, inwieweit der Umstand, dass der Ministerpräsident Indiens der fundamentalistischen Bewegung Hindutva des Hinduismus angehört, die Diskriminierung und Verfolgung von religiösen Minderheiten in Indien erhöht habe.

Ich konzentrierte mich auf einen Aspekt, der eine weltweite Entwicklung anzeigt.

Wenn regierende Politiker die Mehrheitsreligion politisieren und ihre Stärkung und „Rettung“ gegenüber religiösen Minderheiten fordern und fördern, hat das nicht notwendigerweise vor allem die Folge, dass es vermehrt zu Übergriffen von Anhängern der Mehrheitsreligion gegenüber Anhängern der Minderheitenreligionen kommt. Vielmehr schaffen sie ein Klima, indem Religionsfreiheit nicht mehr heilig ist und Gewalt aus religiösen bzw. weltan-



(vlnr) Michael Brand, MdB, Ariane Meike, Frank Heinrich, MdB, Thomas Schirmmacher, Lutz Töpfer, Planungsgruppe der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag.



Die Bischöfe Howell und Schirmmacher übergeben den Bericht über die Verfolgung in Indien an Papst Franziskus (Foto: © Osservatore Romano 242471_27062018.jpg)

schaulichen Gründen und gegen religiöse und weltanschauliche Minderheiten zunimmt, und zwar nicht nur als Gewalt seitens des Staates oder seitens von Anhängern der Mehrheitsreligion, sondern auch oft von Anhängern der Minderheiten untereinander, da der Staat nicht gegen solche Gewalt vorgeht, weder vorbeugend, noch strafend.

So ist in Indien am folgenschwersten nicht die unmittelbare Gewalt von Anhängern der Hindutva oder gesetzliche oder sonstige Diskriminierung, die die Bundesregierung auf den Weg bringt oder fordert, sondern der Umstand, dass die Sicherheitsbehörden und Gerichte wegschauen, wenn Gewalt gegen Anhänger anderer Religionen außer dem Hinduismus stattfindet.

Das zeigt sich etwa daran, dass in Indien im Jahr mehr Pastoren von Kommunisten ermordet worden sind, als von Hindufundamentalisten. Die Zahl der Morde steigt aber deswegen, weil die Kommunisten wissen, dass sie strafrechtlich nicht belangt werden. Die Regierung reibt sich die Hände.

Diese Entwicklung wird, wie so oft, am Ende auch die Mehrheitsgesellschaft einholen, denn irgendwann kann der Staat das von ihm geschürte Feuer auch dann nicht mehr löschen, wenn er es gerne würde. Goethe formulierte das in seinem Gedicht „Der Zauberlehrling“ so: „Die ich rief, die Geister,/Werd ich nun nicht los.“

Sri Lanka ist dafür ein gutes Beispiel. Seit Jahrzehnten schafft die Regierung in wechselnder Intensität ein Klima, wonach der Buddhismus mit allen Mitteln geschützt und gefördert werden muss und religiöse Minderheiten eine Gefahr sind. Sie unterstützen Minderheiten darin, sich gegeneinander zu wenden und voreinander zu warnen. Nun haben muslimische Extremisten etwas getan, was in seiner Offensichtlichkeit und Direktheit alle schockiert. Es ist aber nicht so verwunderlich, wenn man sich anschaut, wie wenig das Leben von Angehörigen religiöser Minderheiten in Sri Lanka wert ist und dass der Staat nur zu gerne zuschaut, wenn sich Minderheiten gegenseitig bekämpfen.

Nicht zufällig kommt es nun zu Massenaktionen gegen die friedliche Mehrheit der muslimischen Minderheit und die protestantische bzw. evangelikale Minderheit muss sich – eben noch selbst Opfer – massiv öffentlich für die Rechte der Muslime einsetzen und tut es auch lautstark!

70,2% der Einwohner von Sri Lanka sind Buddhisten (vorwiegend Singhalesen), der Buddhismus beansprucht die Herrschaft. 12,6% Hindus (vorwiegend Tamilen), 9,7% Muslime (vorwiegend de Moors), 6,1% Katholiken und 1,3% Protestanten (quer durch alle Ethnien).

Geleitwort des Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Ralph Brinkhaus MdB



Ralph Brinkhaus ist seit 2009 Mitglied des Deutschen Bundestages. 2014 bis 2018 war er stellvertretender Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für den Bereich Haushalt, Finanzen und Kommunalpolitik. Seit September 2018 ist er Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion.



Religionsfreiheit im Zentrum

Der Einsatz für Religionsfreiheit ist und bleibt der Eckstein des Einsatzes der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag für Menschenrechte. Auch in der neuen Wahlperiode des Deutschen Bundestages lassen wir daran keinen Zweifel. Dieser Einsatz ist kein Lippenbekenntnis. Er speist sich nicht aus einem Schielen auf Zielgruppen. Dieser Einsatz ergibt sich aus unserem christlichen Menschenbild, unserer tiefen Überzeugung, er ist Teil unserer DNA.

Der Mensch ist nach unserem Verständnis als Ebenbild Gottes geschaffen. Wir sind überzeugt: Menschen sind nach Paulus von Christus „zur Freiheit befreit“, zur Freiheit berufen. Diese Freiheit in Verantwortung verlangt ihnen etwas ab. Und sie ist die Voraussetzung für den christlichen Glauben.

Religionsfreiheit unter Druck

Es ist nichts Neues: Der Glaube der Menschen ist in unserer Zeit immer stärker politisch aufgeladen. Religion ist in den meisten Regionen der Welt keine Privatsache. Das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionen wird vielfach in Frage gestellt. Die Freiheit der Religionsausübung, sogar die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit ist in vielen Weltregionen

ein umstrittenes Gut. Dabei betreffen diese Fragen den vielleicht privatesten Bereich des menschlichen Lebens – ohne, dass sie als Privatsache abgetan werden können.

Wir haben die Herausforderungen mit unserem Antrag „Menschenrecht auf Religionsfreiheit weltweit stärken“ auf den Punkt gebracht. In der Plenardebatte am 18. Oktober 2018 wurde bekräftigt: Viele Staaten achten dieses Recht nicht. Angehörige aller Religionen, auch Atheisten sind betroffen. Sie leiden unter teilweise schwerwiegenden Einschränkungen. Benachteiligung, Diskriminierung, Gewalt und Verfolgung – allein aufgrund ihres Bekenntnisses.

Inzwischen hat auch die Bundesregierung diese Missstände klar benannt. Mit dem im Jahr 2016 erstmals erstellten Bericht zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit lässt sie keinen Zweifel: Hier gibt es schwerwiegende Probleme. In zahlreichen Staaten liegen Missstände vor. Die Missachtung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit ist breit gefächert. Auf Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag wird dieser Bericht nun alle zwei Jahre erneuert. Wir setzen damit ein klares Zeichen an unsere Freunde und Partner überall auf der Welt: Die Zustände interessieren uns, wir gehen den Berichten nach, die uns erreichen.

Um die Dinge wissen

Viele Menschen in Deutschland interessieren sich für den Stand der Religionsfreiheit weltweit. Die Zahl derer, die sich informieren und Stellung nehmen, wächst. So können wir gleich doppelt auf dem Wissen um die Missstände aufbauen.

Zum einen nutzen wir die Informationen, um auf unsere Freunde und Partner weltweit zuzugehen. So wie der 2018 neu berufene Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit, unser Fraktionskollege Markus Grübel MdB es tut, können auch andere Vertreter der Bundesregierung auf Regierungen zugehen und für die Religionsfreiheit werben.

Zum anderen wachsen aus dem Interesse und dem Wissen um die Lage auf der Welt auch unsere politischen Möglichkeiten im Deutschen Bundestag. Wir können das Engagement der vielen Menschen in Deutschland aufgreifen und in diesem Sinn handeln – so wie in der Vergangenheit.

Einen Einsatz für die Religionsfreiheit haben wir so 2009 das erste Mal als ein politisches Ziel in einen Koalitionsvertrag aufnehmen können. Er ist seitdem ein Bestandteil der wertebasierten deutschen Außenpolitik. Wir haben

die Religionsfreiheit und die Notwendigkeit, Christenverfolgung zu stoppen, im Plenum des Deutschen Bundestages aufgegriffen. Erstmals 2010, und seitdem immer wieder.

Seit 2013 ist der Einsatz für Religionsfreiheit Bestandteil der neuen Politik des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit. Ganz ausdrücklich sieht man Religionsgemeinschaften als mögliche Partner in der Entwicklungszusammenarbeit an. Das Ministerium hat einen Beitrag geleistet, um gerade die in Konflikten besonders verwundbaren religiösen Minderheiten zu stützen. Der Einsatz etwa im Nordirak hat dazu beigetragen, einen Teil der Not der Jesiden oder der Christen zu lindern.

Ich freue mich besonders, dass Volker Kauder MdB sich bereit erklärt hat, die Aktionen der Fraktion für die Religionsfreiheit mit seiner großen Erfahrung zu unterstützen. Wir haben immer mehr zu tun – aus dem Wissen folgt die Tat.

Zusammenstehen für Religionsfreiheit

Unsere Überzeugung pflegen wir gemeinsam in der Fraktion. Der Stephanskreis ist der Ort, an dem für die Religionsfreiheit vernetzt und informiert wird. Viele Mitglieder der Fraktion sind hier dabei, die Gäste des Kreises kommen aus der ganzen Welt. Aber auch weltweit ist die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag gut eingebunden. Eine ganze Reihe unserer Mitglieder sind im internationalen Parlamentariernetzwerk für Religionsfreiheit, dem „International Panel of Parliamentarians for Freedom of Religion or Belief“ (IPPFoRB), organisiert. Sie treten gemeinsam mit Parlamentsangehörigen aller Kontinente und Religionen für die Wahrung des Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein. Das Netzwerk bereitet eine große internationale Konferenz für das Jahr 2019 vor. Nach ersten Konferenzen 2015 in New York und 2016 in Berlin, werden sich die Parlamentarier nun in Asien treffen, in Singapur.

Und nun?

Seitdem die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Christenverfolgung im Jahr 1999 erstmals im Rahmen einer Großen Anfrage im Deutschen Bundestag zur Sprache gebracht hat, ist viel geschehen. Inzwischen kann man diese Frage nicht mehr abtun. Ja, es gibt Christenverfolgung. Die Religionsfreiheit wird eingeschränkt. Wir in der Union stehen zu unserer Überzeugung.

gung. Wir haben nicht lockergelassen. Und können jetzt sagen: Ein Einsatz für die Religionsfreiheit und gegen Christenverfolgung lohnt sich, und er tut not.

Gut ist, dass wir in der Union, dass auch Deutschland hier nicht alleine steht. In den vergangenen Jahren haben wir viele Parlamentarier und Parteien gefunden, die sich auf den Weg gemacht haben. Mit dem wachsenden Wissen steigt weltweit die Bereitschaft, die Religionsfreiheit zum Thema zu machen. In Europa etwa, wo unser gemeinsamer Einsatz mit der ÖVP zur Berufung eines Beauftragten für Religionsfreiheit durch die EU-Kommission geführt hat.

Mit unseren Partnern und Freunden lassen wir nicht locker. Die Versuche, die in etwa den 90er Jahren unternommen wurden, um unterschiedliche Rechte für unterschiedliche Weltregionen festzulegen, sind überwunden. Wer sich auf Religionsfreiheit berufen will, muss diese auch für alle gelten lassen. Daran führt kein Weg mehr vorbei. Wir sollten den Fehler vermeiden, nun selbst allzu ausschließlich für die Rechte der Christen einzutreten. Das Menschenrecht ist universell, es gilt für alle oder niemanden.

Zuerst muss es ein Recht für alle geben, selbst wenn es vielfach nicht durchgesetzt wird oder werden kann. Schrittweise aber, davon bin ich überzeugt, werden wir die Herrschaft des Rechts gemeinsam erreichen.

Gemeinsam auf dem Weg.

Die letzten Jahre haben gezeigt: Gemeinsam können wir etwas erreichen. Jeder Einsatz, jede Aktion zählt. Ob es der Gebetskreis ist, die Unterschriftensammlung, die Informationsveranstaltung, das Sammeln von Spenden oder eine öffentliche Kundgebung: Alles trägt dazu bei, Wissen und Teilnahme zu verbreiten. Auf diesem Grund wächst nicht nur das Engagement, sondern auch politische Handlungsfähigkeit.

Ein Jahr Beauftragter der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit

Markus Grübel, MdB



Markus Grübel ist ausgebildeter Notar und seit 2002 direkt gewählter Abgeordneter des Wahlkreises Esslingen. Im April 2018 wurde er zum ersten Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit berufen. Er ist ordentliches Mitglied im Bundestagsausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Von 2013–2018 war er Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin der Verteidigung. Der Katholik war unter anderem Vorsitzender der unabhängigen Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart und Missbrauchsbeauftragter für die katholische Militärseelsorge.



Einschränkungen und Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit haben weltweit zugenommen

Im April 2018 hat die Bundesregierung das Amt des Beauftragten für weltweite Religionsfreiheit neu geschaffen. Gerne nutze ich dieses Jahrbuch, um mit Ihnen einige Streiflichter aus meinem ersten Jahr in dieser Verantwortung zu teilen.

Es war ein Jahr, geprägt von Begegnungen und Erfahrungen, die einmal mehr deutlich gemacht haben, dass wir die politische Arbeit für mehr Religionsfreiheit weiter deutlich verstärken müssen. Das Fazit all derer, die sich mit mir in Europa und weltweit für Religionsfreiheit einsetzen, lautet: Wir müssen hinschauen statt wegschauen, wir müssen mit den Betroffenen protestierend aufschreien und handeln, statt zu schweigen, und wir müssen Koalitionen bilden, um gegen die Verletzung des Menschenrechtes auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit anzukommen. Nicht zuletzt um dieser Bündnisse willen war es mir wichtig, mit möglichst unterschiedlichen Regierungs- und Religionsvertretern weltweit ins Gespräch zu kommen. Wir sollten darauf hinwirken, dass noch mehr Länder Beauftragte für weltweite Religionsfreiheit einsetzen und dass dieser Politikbereich in Europa gestärkt wird.

Dass eine Region in diesen Jahren besonders im Fokus liegen muss, liegt auf der Hand. Natürlich bin ich in den Irak gereist. Wir alle wissen, dass der menschheitsgeschichtlich so einmalige fruchtbare Halbmond sich heute in einer schwierigen Lage befindet. Zuletzt war ich vom 1. bis zum 6. März 2019 im Irak und habe mich mit politischen und religiösen Vertretern über aktuelle Fragen des Zusammenlebens der Konfessionen im Land ausgetauscht. Ich habe mir ein Bild von den derzeitigen Lebensbedingungen und Bedürfnissen der Menschen in den vom sogenannten Islamischen Staat zerstörten Gebieten gemacht. Es ging insbesondere um die notwendigen Grundlagen für die Rückkehr der zahlreichen irakischen Binnenvertriebenen in ihre Heimat. Religiöse Würdenträger verschiedener Konfessionen haben mir sehr klar gesagt, welche Voraussetzungen aus ihrer Sicht erfüllt sein müssen, damit ein friedliches Zusammenleben der Bevölkerungsgruppen im Irak wieder beginnen kann: Sicherheit, Bildung, Beschäftigung und Gerechtigkeit. Gerechtigkeit meint die gerichtliche Aufarbeitung der Verbrechen des sogenannten Islamischen Staates. Tausende Verbrecher laufen dort noch unbehelligt herum. Das BMZ leistet hier durch die Unterstützung beim Wiederaufbau zerstörter Gebiete, die Förderung von Bildung, Beschäftigung und gesellschaftlicher Aussöhnung einen wichtigen Beitrag. Viele Gesprächspartner betonten, dass gerade religiöse Würdenträger im innerirakischen Versöhnungsprozess eine zentrale Rolle einnehmen sollten. Sie können dabei unterstützen, das Vertrauen zwischen Christen, Jesiden, Sunniten, Schiiten und weiterer Religionsgruppen zu stärken. Denn das wechselseitige Vertrauen der Religionen wurde durch die Verbrechen des sogenannten Islamischen Staates tief, aber nicht unumkehrbar beschädigt. Erfreulicherweise gibt es bereits wieder Orte, in denen Christen, Jesiden und Muslime gemeinsam an der Konfliktbewältigung arbeiten. Auch hier leistet die deutsche Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen von Programmen eine wichtige Unterstützung.

In vielen meiner Gespräche waren auch Monitoring und Berichterstattung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein wichtiges Thema. Dabei ging es nicht zuletzt um scheinbar rein technisch-methodische Fragen zur Faktengrundlage eines solchen Berichtes. Klar ist: Einschränkungen und Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit haben weltweit zugenommen. Kenntnisse dazu können aus den vorliegenden Berichten gewonnen werden. Eine immer wieder aufgeworfene Frage gilt dabei der Verlässlichkeit der Daten. Von unterschiedlich interessierten Seiten werden Zahlen gerne in Zweifel gezogen. Auch interessierte Außenstehende fragen: Wieso kommen vorliegende Berichte zu unterschiedlichen Ergebnissen? Was kann getan werden, dass die Fakten der Berichte auf Fels bauen und nicht auf Sand? In einem Werkstattgespräch habe ich mich dazu mit Experten und Vertreterinnen und Vertretern von im Bereich Religionsfreiheit engagierten



Markus Grübel (2. v. l.) präsentiert das Jahrbuch Religionsfreiheit 2018 im Berliner Büro der Deutschen Evangelischen Allianz, links neben ihm Heribert Hirte. © BQ/Warnecke.

Institutionen beraten: Wie können wir Einschränkungen der Religionsfreiheit bei religiösen Gruppen messen, wenn die keine formelle Mitgliedschaft vorsehen? Wie bekommt man genauere Angaben zur Gruppe der Nicht-Gläubigen? Ist eine stärkere Harmonisierung der Daten erforderlich? Diese Gespräche werden wir fortsetzen und die Erkenntnisse werden in den zweiten Bericht der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit einfließen, den ich in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt erstelle.

Natürlich waren die vergangenen 12 Monate auch geprägt durch die Begegnung mit Menschen, die wegen ihrer Religiosität in Not geraten sind und dringend Hilfe benötigten. Auch Menschen, die lebensgefährlicher Bedrohung durch Feinde der Religionsfreiheit nur knapp entronnen sind, waren meine Gesprächspartner. Ich erinnere mich gerne an die eindruckliche Begegnung mit Gamal Mokhtar Mohamed Ali Fouda. Er ist Imam der al-Noor-Moschee in Christchurch, Neuseeland. Die al-Noor-Moschee ist eines der beiden islamischen Gotteshäuser, das der australische Rechtsextremist Brenton Tarrant am 15. März 2019 in Neuseeland kurz vor dem Freitagsgebet angegriffen hatte.

Die Anschläge auf Christen in Sri Lanka zeigen uns leider auch, dass wir weltweit weiter mit dem Terror des IS rechnen müssen!

Was unser Land angeht, so halte ich es nicht für notwendig, wie gefordert wurde, das Amt eines Beauftragten gegen Muslimfeindlichkeit zu schaffen. Die Bundesregierung hat mich in das Amt des Beauftragten für weltweite Religionsfreiheit ja nicht zuletzt deshalb berufen, weil sie damit ein Zeichen setzen wollte, dass wir religiösen Fanatismus – egal wo, egal von wem und egal gegen wen – ächten. Ich verurteile religionsfeindliche Straftaten auf das Schärfste. Antisemitischen und antimuslimischen Stimmungen treten wir genauso entschieden entgegen wie christenfeindlichen.

Manche Aspekte der Arbeit eines Beauftragten für weltweite Religionsfreiheit eignen sich naturgemäß nicht für eine weite mediale Öffentlichkeit. Auch das galt es im vergangenen Jahr zu entscheiden: Hilft der wichtige öffentliche „Aufschrei“ im konkreten Fall und zum konkreten Zeitpunkt? Oder schadet er der betroffenen Person, den religiösen Minoritäten in dem Land oder auch der politischen und gesellschaftlichen Situation der Menschen vor Ort? Hier gilt es jede Situation immer wieder sehr genau abzuwägen. Meine Linie ist: Strukturelle Probleme werde ich weiter in jedem Fall offen ansprechen – hier darf keine falsche Rücksicht genommen werden. Individuelle Fälle sollten nur dann öffentlich thematisiert werden, wenn die jeweilige Person zustimmt und kein Schaden angerichtet wird.

Soweit einige Streiflichter als Einblick in meine „Werkstatt“. Es hat sich bewährt, dass die Bundesregierung dieses Amt eingerichtet hat. Was der Prophet Jesaja beklagt hat, das begleitet und motiviert mich weiter Tag für Tag: „Der Gerechte kommt um, doch niemand nimmt sich dies zu Herzen. Die Frommen werden dahingerafft, aber es kümmert sich niemand darum.“ Dagegen können wir etwas tun. Dafür müssen wir gemeinsam für ein friedliches Zusammenleben der Religionen arbeiten. Das geht nur mit einem stärkeren Dialog zwischen den Religionen, mit mehr Solidarität zwischen den Menschen und mit klaren Regeln und Rechten für die betroffenen Religionen und Weltanschauungen. Hassreden und Rassismus gilt es entschieden entgegenzutreten. Viel Gutes passiert an vielen Orten und in vielen Gemeinden und Regionen Tag für Tag.

Geleitwort von Heribert Hirte: „Konversion – ein Lackmustest für die Religionsfreiheit weltweit“

Heribert Hirte



Heribert Hirte ist Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg und dort geschäftsführender Direktor des Seminars für Handels-, Schiffahrts- und Wirtschaftsrecht. Daneben hatte und hat er Professuren und Gastprofessuren in Luxemburg, Kyoto, Seoul und Mailand. 2013 gewann er bei der Bundestagswahl als einziger Kölner CDU-Kandidat ein Direktmandat für den Deutschen Bundestag. Dort ist er im Rechtsausschuss Berichterstatter für das Insolvenzrecht, im Europaausschuss Berichterstatter für die transatlantischen Beziehungen und Handelsbeziehungen der Europäischen Union. Seit März 2014 ist er Vorsitzender des Stephanuskreises, eines überkonfessionellen offiziellen Gesprächsforums der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, das für Toleranz und Religionsfreiheit eintritt und sich besonders auch mit der Situation verfolgter christlicher Minderheiten in aller Welt einsetzt und dazu Religionsführer aus aller Welt in den Bundestag einlädt. (Foto: © Tobias Koch).



Das Thema Konversion, also der Wechsel der Konfession, ist bis heute ein Lackmustest für den Grad an Religionsfreiheit. Und in der Tat: mit Blick auf dieses individuelle Freiheitsrecht finden wir den weltweiten Megatrend bestätigt: Die Religionsfreiheit steht im Jahr 2019 in einer Vielzahl von Ländern unter enormem Druck. Ein Beispiel: Apostasie „rechtfertigt“ nach einigen fundamentalistischen oder radikalen Ideologien sogar die Todesstrafe. Insbesondere Länder, die ihre Rechtsordnung an die Scharia anlehnen, üben hier massiven Druck aus, bedrohen Existenzen, verletzen Menschenrechte. Welche Herausforderungen sich hieraus für die politische Arbeit des Stephanuskreises bzw. für den gesamten politischen Betrieb ergeben, skizziert Prof. Dr. Heribert Hirte in einer kurzen Denkschrift.

Der stolze, fokussierte Blick, die feste Stimme und die innere Kraft, mit der Dr. Ibtisaam Attaizi¹ spricht, passen nicht zu ihren Aussagen: „In Europa, ob am Flughafen oder hier trage ich Kopftuch, obwohl ich Christin bin. Aber ein unüberlegtes Foto in den sozialen Medien, auch von jemand anderem aufgenommen, reicht, um mein Leben im Jemen zu riskieren.“ Die junge Medizinerin berichtete gemeinsam mit ihrem Bruder im Februar 2019 in einem bewegenden Vortrag von ihrem Leben im Jemen als konvertierte Christin. Dr. Attaizi schilderte aus ihrer eigenen Erfahrung, dass insbesondere die Friedensversprechen des Christentums viele Jeminiten dem Christentum zutreiben; die Gemeinschaften organisieren sich selbst im Untergrund und über soziale Medien. Angst begleitet ihren Alltag in dem vom Bürgerkrieg gebeutelten Land an der Straße von Hormus.² Offizielle Zahlen oder gar Statistiken aus dem Land gibt es nicht (mehr), doch werden Christen oder andere Glaubensminderheiten wie die Bahai insbesondere durch marodierende Huthi-Rebellen oder selbstbemächtigte Sondergerichtsbarkeiten gefährdet. Im Fokus stehen vor allem Menschen, die selbstbestimmt ihren Glauben wählen möchten.³

Der Jemen ist ein unbekannteres Beispiel der weltweiten Herausforderung, die Religionsfreiheit mit all ihren individuellen Freiheitsrechten und Handlungen zu gewährleisten. Jeder einzelne Mensch hat das unbestreitbare Recht, seinen Glauben frei zu wählen und die jeweilige Religion gemeinsam mit anderen privat und öffentlich auszuüben. Dem folgt selbstverständlich, dass eine solche Freiheit auch Anderen, Andersgläubigen gewährt werden muss. Die internationale Staatengemeinschaft hat die Aufgabe, entsprechende Rahmenbedingungen und Freiheitsräume zu sichern. Der Einsatz und die Durchsetzung der Menschenrechte ist die *conditio sine qua non* der Vereinten Nationen, festgehalten durch die Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte und konkreter festgehalten im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR – auch „Zivilpakt“ genannt). Die Möglichkeit des Religionswechsels selbst garantiert Art. 18 IPbPR. Neben den religiösen Glaubensbekenntnissen werden auch atheistische, agnostische,

¹ Name aus Sicherheitsgründen geändert

² Heribert Hirte (2019), „Nothilfe im Jemen – der Stephanuskreis verbindet“ in „Berliner Einblicke 72“, online abrufbar: https://www.heribert-hirte.de/images/Newsletter/Berliner_Einblicke_72.pdf (zuletzt geprüft: 24.07.2019)

³ Open Doors Deutschland e.V. (2019), „Weltverfolgungsindex 2019. Wo Christen am stärksten verfolgt werden.“, online abrufbar: <https://www.opendoors.de/christenverfolgung/weltverfolgungsindex/laenderprofile/jemen> (zuletzt geprüft: 24.07.2019)

neutrale und andere Überzeugungen geschützt. Darüber hinaus konstatiert Art. 18 Abs. 1 IPbpR auch die negative Religionsfreiheit und damit das Recht, religiöse oder weltanschauliche Bekenntnisse abzulehnen.

Doch internationale Übereinkünfte und Vertragswerke sind auf die Akzeptanz und Ratifizierung durch die verschiedenen Nationen angewiesen. Bereits 1966 traten nicht alle Länder dem Zivilpakt bei, spätestens seit der Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam als Willenserklärung der Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Konferenz haben einige muslimische Länder ein eigenes, alternatives Normensystem errichtet.⁴ Die dort verwendete Lesart garantiert die Freiheit von Muslimen, ihren Glauben auszuüben, und die Freiheit aller, den Islam anzunehmen. Was fehlt, ist ein Recht auf die negative Religionsfreiheit, ebenso wie die Möglichkeit, zu einer anderen Religion zu konvertieren oder ohne Religion zu leben.⁵ Problematische Situationen im Umgang mit religiösen Minderheitsgruppen sind aber beispielsweise auch im hinduistischen Indien zuhauf festzustellen.⁶ In der Kurzfassung sehen wir hier ein zentrales Problem, welches der Garantie der freien Glaubenswahl weltweit entgegensteht. Die innere Zerrissenheit der UN tut ihr Übriges hinzu.

Wir müssen konstatieren, die Religionsfreiheit ist weltweit in arger Bedrängnis, der Umgang mit der Frage der Konversion ist ein Beleg hierfür. Laut der aktuellsten Studie des renommierten Pew Research Centers stieg zwischen 2007 und 2014 die Anzahl der Länder, in denen Menschen sozialen Anfeindungen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit ausgesetzt sind, von 39 auf 56. Auch beobachtet das US-Institut eine steigende Heftigkeit und Gewaltfülle dieser Repressalien.⁷

Stecken wir die Bandbreite ab, die sich beim Thema Konversion derzeit politisch auftut, so ergeben sich detaillierte juristische Fragen, zum Beispiel wie wir den Glaubenswechsel von konvertierten Flüchtlingen im Asylverfahren

⁴ Die Kairoer Erklärung ist in ihrer Bedeutung und Lesart auch unter muslimisch geprägten Ländern umstritten, siehe exemplarisch: Carsten Polanz (2010), Vortrag zum IGFM-Seminar „20 Jahren Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam“, online abrufbar: <https://www.igfm.de/die-kairoer-erklarung-der-menschenrechte-im-islam/> (zuletzt geprüft: 24.07.2019)

⁵ Dr. Anne Duncker (2019), „Menschenrechte und Islam“, in: Wolfgang Kaleck, Bundeszentrale für politische Bildung, „Mit Recht gegen die Macht. Unser weltweiter Kampf für die Menschenrechte.“, Schriftenreihe (BD. 1687), online abrufbar: <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38719/menschenrechte-und-islam?p=all>, (zuletzt geprüft: 24.07.2019)

⁶ Exemplarisch: Kirche in Not (2018), „Christen in großer Bedrängnis. Diskriminierung und Unterdrückung. Dokumentation 2018“

⁷ Pew Research Center (2019), „A Closer Look at How Religious Restrictions Have Risen Around the World“

empathisch aber auch rechtsstaatlich gründlich einbetten können. Eine Herausforderung, der wir uns derzeit besonders in Deutschland widmen. Außen- und Sicherheitspolitisch – Menschenrechte sind in diesem Kontext immer integraler Teil der Debatte – müssen wir uns im Extremfall des Kampfes um die Freilassung von aufgrund ihres Bekenntnisses zum Tode verurteilten Menschen annehmen.

Um einen Leitfaden für die Regierungsarbeit auch parlamentarisch vorzugeben, haben die Fraktionen von CDU/CSU und SPD im Oktober 2018 einen gemeinsamen Antrag in den Bundestag eingebracht und mit eigener Mehrheit verabschiedet.⁸ Dies war ein nötiger Schritt, denn von der hiesigen Öffentlichkeit unbemerkt wird mit dem Thema Religionsfreiheit exemplarisch durch die Trump-Administration international Außenpolitik gemacht – gespickt mit einem moralischen Führungsanspruch, unterlegt mit umfangreichen finanziellen Mitteln.⁹ Um aus deutscher Perspektive die Ansätze des Multilateralismus, der Hoheit der Allgemeinen Menschenrechte und die Stärkung der internationalen Institutionen zu fördern, gilt es das Thema Religionsfreiheit in unserer Außenpolitik stärker zu implementieren. Um international Gehör zu finden, braucht es auch ein gemeinsames europäisches Vorgehen. Um ein solches Vorgehen zu koordinieren und fachlich mit Expertise auszustatten, ist es unter anderem unerlässlich, den „Special Envoy for the promotion of freedom of religion or belief outside the EU“, in der letzten Kommission besetzt durch den Slowaken Jan Figel, als Amt zu verstetigen und in Zukunft auch mit mehr Mitteln auszustatten.

Durch den verabschiedeten Antrag „Menschenrecht auf Religionsfreiheit weltweit stärken“ der beiden Regierungsfractionen sind die hier angerissenen Problemfelder dezidierte Aufgaben für die amtierende Bundesregierung. Als Stephanuskreis werden wir auch in Zukunft bestmöglich konstruktiv wie kritisch mitwirken, damit das Thema Konversion und das Menschenrecht der Religionsfreiheit aktiver Teil deutscher Regierungsarbeit bleiben.

⁸ Deutscher Bundestag (2018), „Menschenrecht auf Religionsfreiheit weltweit stärken“, Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Drucksache 19/5041

⁹ Süddeutsche Zeitung (2019), „Trump braucht die Evangelikalen für die Wiederwahl“, online abrufbar: <https://www.sueddeutsche.de/politik/trump-evangelikale-religion-1.4529689-2> (zuletzt geprüft: 24.07.2019)

Religionsfreiheit: Leitendes Prinzip, doch kein bloßes Abstraktum

Uwe Heimowski, Kersten Rieder



Uwe Heimowski, Jahrgang 1964, ist verheiratet und hat fünf Kinder. Ausbildung zum Erzieher, Studium der Theologie in Hamburg, Basel, Leipzig, Halle, Diplomtheologe. 1999 Aufbau einer WG für suchtkranke Jugendliche, parallel ab 2001 bis heute Gemeindeferent (Pastor) der EFG Gera. Nebenberuflich Dozent für Sozial- und Wirtschaftsethik (BA Gera). Seit 2009 Referent für Menschenrechte beim MdB Frank Heinrich. Ab 10/2016 Beauftragter der Deutschen Evangelischen Allianz beim Deutschen Bundestag und der Bundesregierung.



Kersten Rieder ist Assistentin des Politischen Beauftragten der Deutschen Evangelischen Allianz in Berlin. Sie ist Mitglied bei der Heilsarmee und engagiert sich im „Arbeitskreis Gebet“ der Deutschen Evangelischen Allianz.



„Liebe ist konkret“ lautet ein berühmtes Zitat von Albert Schweizer. Absolute Zustimmung. Und zugleich gilt das andere: Liebe ist abstrakt. Eltern lieben nicht „jedes“ Kind, sondern ihr eigenes. Als es an Krebs erkrankt, gründen sie eine Selbsthilfegruppe. Für sich. Und zugleich für andere. Die Gruppe ist offen. Das leitende, abstrakte Prinzip – das der organisierten Selbsthilfe – ist auf andere Gruppen übertragbar.

Auch im Blick auf die Religionsfreiheit gilt das gleiche Muster: Der Kampf für die Religionsfreiheit ist konkret: Uiguren kämpfen für die Freiheit der Uiguren, Bahai für die Rechte der Bahai, Jesiden für Jesiden, Schiiten für Schiiten, Sunniten für Sunniten, Christen für Christen – und sie alle gemeinsam für das größere Prinzip: Freedom of religion and belief, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Andererseits ist Religionsfreiheit auch kein bloßes Abstraktum. Man kann sie nicht losgelöst von konkreten Fällen und Situationen betrachten. Darum läuft der immer wiederkehrende Vorwurf, doch bitte die eigene Gruppe nicht hervorzuheben, ins Leere.

Christen vorzuwerfen, das sie sich für verfolgte Christen und nicht auch für alle anderen einsetzen, ist so unsinnig, wie es der Vorwurf an die Eltern des kranken Kindes wäre, dass sie zu wenig für Kinder mit Down-Syndrom täten. Das konkrete Tun muss aus verschiedenen Gründen sehr oft einseitig bleiben. Die Ressourcen sind begrenzt, das Handeln wird durch persönliche Empathie ausgelöst, die vertrauten Kanäle der Kontaktaufnahme sind innerhalb der Glaubensgemeinschaft entstanden und manches mehr. Daran, dass uns zunächst der Nächste der Nächste ist, gibt es per se nichts auszusetzen.

Allerdings, und das muss allen Akteuren, die sich für ihre jeweiligen Interessengruppen stark machen, klar sein: Der Himmel, unter dem sie sich versammeln, spannt sich über ihnen allen. Das Prinzip der Religionsfreiheit gilt dem einen wie dem anderen. Und denen, die keine eigene Stimme haben, müssen die anderen stellvertretend eine Stimme verleihen.

In seinem umfassenden Werk „Für Frömmigkeit in Freiheit: Die Geschichte der Evangelischen Allianz im Zeitalter des Liberalismus (1846–1879)“ zeigt Gerhard Lindemann detailliert auf, wie zentral das Thema Religionsfreiheit für die Evangelische Allianz ist. Die Gründung der Allianz ging mit den revolutionären Umbrüchen in der Mitte des 19. Jahrhunderts einher. Vielerorts forderten die revolutionären wie die libertären und demokratischen Kräfte die Einführung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. In den folgenden Jahre der politischen Reaktion gab es allerdings erneute Verwerfungen (vor allem) von Katholiken gegenüber Protestanten. Die Freikirchen, etwa die Baptisten, wurden starken Einschränkungen unterworfen. Die Vertreter der Allianz trafen sich in den Jahren 1853 bis 1861 zu mehreren europäischen Konferenzen, um ihre Strategien zur Unterstützung marginalisierter und unterdrückter Protestanten (etwa in Italien) zu entwickeln. Dabei sprachen sie sich für die Religionsfreiheit als Prinzip der staatlichen Ordnung aus. Auf der Genfer Konferenz von 1861 wurde diese politische Forderung mit der Bitte an alle örtlichen Allianskomitees verbunden, die Religionsfreiheit ihrerseits zu achten.

Wenn wir heute weltweit eine zunehmende Einschränkung der Religionsfreiheit beobachten müssen, die vielfach darin begründet liegt, dass Religionen für nationalstaatliche Interessen missbraucht werden, dann können diese beiden Prinzipien handlungsleitend sein:

1) Die Angehörigen einer religiösen Gruppe stehen konkret füreinander ein, über Staatsgrenzen hinweg. Die Verbundenheit im Glauben – und im Martyrium – hat das Potenzial, nationalistische Tendenzen zu überwinden.

2) Die konkrete Solidarität folgt dem handlungsleitenden Prinzip der Religionsfreiheit. Wer Freiheit fordert, sollte Freiheit gewähren. Um es an einem Bibelzitat zu erläutern: Wer sich – zurecht – „am meisten den Glaubensgenossen“ (Galater 6:10b) zur Seite steht, sollte auch den ersten Teil des Satzes befolgen: „Lasst uns Gutes tun an jedermann“ (Galater 6:10a).

Die Vereinten Nationen erklären den 22. August zum Internationalen Gedenktag für die Opfer von Gewalt aufgrund ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung

Resolution auf Vorschlag von Brasilien, Kanada, Ägypten, Irak, Jordanien, Nigeria, Pakistan, Polen, Kanada sowie der Vereinigten Staaten von Amerika, beschlossen am 29. Mai 2019, <https://www.un.org/en/events/victimsofreligiousviolenceday/>

Generalversammlung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

bekräftigt die in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

ist zutiefst besorgt angesichts fortgesetzter, überall auf der Welt stattfindender religiös und weltanschaulich begründeter Akte von Intoleranz und Gewalt gegen Einzelpersonen, einschließlich Angehöriger von Religionsgemeinschaften und religiösen Minderheiten auf der ganzen Welt, und angesichts der zunehmenden Zahl und Intensität solcher Vorfälle, die oft krimineller Natur sind und internationalen Charakter haben können,

weist darauf hin, dass die Staaten in erster Linie für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Personen, die religiösen Minderheiten angehören, verantwortlich sind, einschließlich ihres Rechts, ihre Religion oder Weltanschauung frei auszuüben,

anerkennt, dass die offene, konstruktive und respektvolle Debatte über Ideen, sowie der interreligiöse, interkonfessionelle, interreligiöse und interkulturelle Dialog auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine positive Rolle bei der Bekämpfung von religiösem Hass, Aufhetzung und Gewalt spielen kann,

¹ Resolution 217 A (III).

bekräftigt die positive Rolle, die die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und die uneingeschränkte Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu übermitteln, bei der Stärkung der Demokratie und der Bekämpfung religiöser Intoleranz spielen kann, und bekräftigt desweiteren die Tatsache, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte² mit besonderen Pflichten und Verantwortlichkeiten verbunden ist,

weist darauf hin, dass die Religions- oder Glaubensfreiheit, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, das Recht auf friedliche Versammlung und das Recht auf Vereinigungsfreiheit voneinander abhängig sind, miteinander verbunden sind und sich gegenseitig stärken, und betont die Rolle, die diese Rechte im Kampf gegen jede Form der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund von Religion oder Weltanschauung spielen können,

anerkennt den positiven Beitrag von Einzelpersonen und relevanten Organisationen der Zivilgesellschaft zur Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs, des gegenseitigen Verständnisses und der Kultur des Friedens,

weist hin auf die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen und anderen Organisationen in der Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs, sowie auf die diesbezügliche Arbeit der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen zur Förderung des interkulturellen Dialogs,

verurteilt entschieden anhaltende Gewalt und terroristische Anschläge gegen Personen, einschließlich Personen, die religiösen Minderheiten angehören, auf der Grundlage oder im Namen von Religion oder Weltanschauung, und unterstreicht die Bedeutung eines umfassenden und integrativen gemeindebasierten Präventionsansatzes, an dem ein breites Spektrum von Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft und der Religionsgemeinschaften, beteiligt ist,

bekräftigt seine kategorische Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus und des gewalttätigen, Terrorismus begünstigenden Extremismus, in all ihren Formen und Ausprägungen, wo und von wem auch immer sie begangen werden und unabhängig von ihrer Motivation,

² Siehe Resolution2200A(XXI).

unterstreicht, dass Terrorismus und gewalttätiger Extremismus, wenn er dem Terrorismus förderlich ist, in all seinen Formen und Ausprägungen nicht mit einer Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und sollte,

beklagt zutiefst alle gewaltsamen Handlungen gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung sowie alle derartigen Handlungen gegen ihre Häuser, Geschäfte, Güter, Schulen, Kulturzentren oder Kultstätten sowie alle Angriffe auf und in religiösen Orten, Stätten und Schreinen, die gegen das Völkerrecht verstoßen,

anerkennt, dass die Zusammenarbeit bei der Verbesserung der Umsetzung bestehender Rechtssysteme, die den Einzelnen vor Diskriminierung und Hassverbrechen schützen, die Verstärkung interreligiöser und interkultureller Bemühungen und die Ausweitung der Bildung in Menschenrechtsfragen wichtige erste Schritte bei der Bekämpfung von Fällen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt gegen Personen auf der Grundlage von Religion oder Weltanschauung sind,

anerkennt ebenfalls, dass es wichtig ist, Opfern von religions- oder weltanschaulich bedingten Gewalttaten und ihren Familienangehörigen im Einklang mit dem geltenden Recht angemessene Hilfe und Unterstützung zu gewähren,

1. *beschließt*, den 22. August zum Internationalen Gedenktag für die Opfer von Gewalt aufgrund ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung zu erklären;
2. *lädt* alle Mitgliedstaaten, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale und regionale Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Einzelpersonen und den Privatsektor ein, den Internationalen Tag in angemessener Weise zu begehen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Organisationen der Zivilgesellschaft auf die vorliegende Resolution aufmerksam zu machen, damit sie angemessene Beachtung findet.

Erklärung zu Blasphemie- und Apostasiegesetzen

Außenministerkonferenz zur Förderung der Religionsfreiheit Washington, 18.7.2019

Unzeichnerstaaten: Albanien, Armenien, Australien, Brasilien, Bulgarien, Kanada, Kroatien, Dänemark, Estland, Georgien, Israel, Italien, Japan, Kosovo, Lettland, Litauen, Marshallinseln, Moldawien, Nordmakedonien, Paraguay, Polen, Portugal, Serbien, Slowakei, Ukraine, Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika

Quelle: <https://www.state.gov/statement-on-blasphemy-and-apostasy-laws/>

Als Vertreter der internationalen Gemeinschaft stehen wir gemeinsam hinter den miteinander verbundenen Freiheiten der Gedanken, des Gewissens, der Religion oder der Überzeugung und der Meinungsäußerung. Wir stehen in entschiedenem Widerspruch zu Gesetzen, die, entgegen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt zu den bürgerlichen und politischen Rechten, die Freiheit des Einzelnen behindern, einen Glauben zu wählen, einen Glauben auszuüben, seine Religion zu wechseln, keine Religion zu haben, anderen von seinen Überzeugungen und Praktiken zu erzählen oder Aspekte von Glauben oder Überzeugung offen zu verfechten und zu diskutieren.

Zahlreiche Länder haben Gesetze, die Blasphemie, Apostasie oder Rede, die religiöse Gefühle „diffamieren“ oder „beleidigen“ könnten, kriminalisieren. Solche Gesetze werden oft als Vorwand benutzt, um Selbstjustiz oder Massenausschreitungen im Namen der Religion zu rechtfertigen, oder als Vorwand, um Vergeltung im Zusammenhang mit privaten Klagen zu üben. Wir sehen Regierungen, die solche Gesetze anwenden, um zu Unrecht Personen zu inhaftieren und zu bestrafen, deren Ansichten in Religions- oder Glaubensfragen von offiziellen Narrativen oder den Ansichten der Mehrheitsgesellschaften abweichen.

Wir rufen Regierungen, die diese Gesetze anwenden, auf, Personen, die aus solchen Gründen inhaftiert sind, freizulassen und Blasphemie-, Apostasie- und andere Gesetze, die die Ausübung der Meinungs-, Religions- oder Glaubensfreiheit behindern, in einer mit dem Völkerrecht unvereinbaren Weise aufzuheben. Wir bleiben entschlossen, mit unseren Partnern zusammenzuarbeiten, um Probleme wie religiösen Extremismus, Diskriminierung und Gewalt auf der Grundlage religiöser Intoleranz in einer Weise zu bekämpfen, die die Grundfreiheiten respektiert, einschließlich Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Glaubensfreiheit und Meinungsfreiheit.

Wilton Park Erklärung zur Unterstützung religiöser Minderheiten in humanitären Krisen

Foreign and Commonwealth Office,
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Quelle: <https://www.wiltonpark.org.uk/wp-content/uploads/WP1641-Outcome-statement.pdf>

Die Welt erlebt eine außergewöhnliche Ära humanitärer Krisen, die zu einer massiven Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen (IDPs) führen. In diesem Zusammenhang werden viele gefährdete religiöse Minderheiten an ihren Herkunftsorten diskriminiert und eingeschränkt, was durch Bürgerkrieg und andere soziale und politische Unruhen noch ernsthaft verschärft werden kann. Dies wird besonders deutlich, wenn religiöse Minderheiten innerhalb der Grenzen ihrer eigenen Länder bleiben.

Die religiöse Zugehörigkeit selbst macht Minderheitsgemeinschaften in Krisenzeiten oft zu Zielen von Gewalt und Missbrauch, was sie zwingen kann, vor Konflikten und Verfolgung zu fliehen, anstatt humanitäre Hilfe zu suchen. Die Schnittmenge zwischen dem Chaos der Krise und dem Status der religiösen Minderheit erhöht die Gefährdung dramatisch, doch die Hilfe-Anbieter haben bisher oft nur zögerlich die Bedeutung der Religion als Faktor erkannt.

- Die Religions- und Glaubensfreiheit ist das Herzstück universeller Menschenrechte. Darüber hinaus gewährleistet die Sicherung der Integrität von Religionsgemeinschaften den Pluralismus, fördert das multikulturelle Bewusstsein, reduziert zukünftige Gefährdungen, schafft Räume für spirituelle und emotionale Bedürfnisse, die in der Zeit nach der Krise wirksam bedient werden müssen und fördert letztlich langfristige Stabilität und globalen Frieden. Kurz gesagt, die Präsenz von Minderheiten im Vollbesitz ihrer Menschenrechte, einschließlich der Religionsfreiheit, ist von grundlegender Bedeutung für die Schaffung stabiler und friedlicher Gesellschaften und ein wirksames Gegenmittel für diejenigen, die versuchen, künftige humanitäre Krisen zu verursachen.
- Obwohl humanitäre Akteure oft den Wunsch und das Engagement zeigen, allen von Krisen betroffenen Menschen zu helfen, werden die Bedürfnisse schutzbedürftiger religiöser Minderheiten oft übersehen oder unzureichend berücksichtigt. Es ist möglich, dass eine uneinheitliche und unzu-

reichende Versorgung von Minderheitengemeinschaften das unglückliche Ergebnis systemischer Vorurteile und Diskriminierung ist, die sich in Zeiten des Chaos oder der Krise verstärken können.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, fand vom 12.–14. November 2018 in Wilton Park in Großbritannien erstmals ein Treffen von Menschenrechtsaktivisten, humanitären Akteuren, Vertretern von Regierungen und internationalen Organisationen, sowie Mitgliedern von Gemeinschaften religiöser Minderheiten statt. Auf dem Treffen wurde erörtert, wie die internationale Gemeinschaft die Verteilung humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe, beruhend auf Rechtsstaatlichkeit und internationalen Normen, besser sicherstellen kann, und zwar in einer Weise, die den komplexen und kontextuellen Bedürfnissen religiöser Minderheiten in Konflikt- und Krisengebieten gerecht wird.

Die folgenden Kernpunkte haben sich in den Diskussionen herauskristallisiert:

- Die humanitären Reaktionen sollten sich an den Grundsätzen der Menschlichkeit und Unparteilichkeit orientieren. Diese Grundsätze erfordern die Bereitstellung von Hilfe allein nach dem Bedarf und stellen sicher, dass niemand ungerechtfertigterweise vom Erhalt von Hilfe ausgeschlossen wird. Obwohl der Grundsatz der Unparteilichkeit für einen personenbezogenen Ansatz von entscheidender Bedeutung ist, müssen sich die humanitären Helfer möglicherweise stärker auf das Verständnis der unterschiedlichen Bedürfnisse und Bedrohungslagen religiöser Minderheiten konzentrieren, um wirksam zu sein; das Ausmaß, in dem eine Gruppe sich als Gemeinschaft identifiziert, muss bei Reaktionen auf Konflikte verstanden werden. Und im weiteren Sinne geht es darum, nach dem Grundsatz „niemandem schaden“ eine konfliktssensitive Unterstützung zu gewährleisten.
- Humanitäre Maßnahmen erkennen die Notwendigkeit an, Widerstandsfähigkeit zu schaffen, Einschätzungen durchzuführen und die Erbringung von Diensten für gefährdete Bevölkerungsgruppen und religiöse Minderheiten zu verbessern. Es mangelt jedoch an kreativen Ansätzen und Instrumenten, um die aufgrund ihrer ethnischen und religiösen Vielfalt gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu stärken und zu schützen. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, sind Führung und Politik vor Ort gefordert, die Einbeziehung religiöser und ethnischer Minderheiten in die Überlegungen zu verfechten.
- Humanitäre Akteure stehen vor der Herausforderung, gefährdete religiöse Minderheiten inmitten eines Programm-Modells zu schützen, das versucht, blind für den Glauben der Empfänger zu sein. Während „no need

not creed“ ein humanitäres Schlüsselprinzip ist, das die Erbringung von Dienstleistungen für alle Menschen unabhängig von ihren demografischen Merkmalen leitet, gibt es viele Fälle, in denen die religiöse Identität als ein Bestandteil der Situationsanalyse, der Programmentwicklung und der Evaluierung der humanitären Maßnahmen anerkannt werden sollte.

- Die Gefährdung aufgrund Religionszugehörigkeit sollte in die Gefährdungskriterien einbezogen werden, insbesondere wenn die Religionszugehörigkeit eine Rolle im Konflikt gespielt hat und auch wenn bestimmte Gruppen, wie z.B. Konvertiten, einer besonderen Bedrohung ausgesetzt sind.
- Durchweg können aufgeschlüsselte Daten (bei Bedarfsanalysen, Überwachung der Lieferungen und Abschlussbewertungen) humanitären Fachleuten helfen, festzustellen, ob gefährdete Gruppen und religiöse Minderheiten, die am stärksten gefährdet sind, Zugang zu humanitärer Hilfe haben und diese nutzen können. Angesichts der Gefahr, sensible Informationen über Religion und ethnische Zugehörigkeit zu sammeln, sind Maßnahmen erforderlich, um das Risiko zu verringern, dass diese Daten versehentlich gefährdete und ausgegrenzte Religionsgemeinschaften noch zusätzlich in Gefahr bringen könnten.
- Ein stärkerer Schutz religiöser Minderheiten sollte durch einen zweifachen Ansatz erreicht werden. Jahrzehntelange Forschung zum Thema Geschlecht und Behinderung zeigt, dass Frauen und Menschen mit Behinderungen wie religiöse Minderheiten oft ein größeres Risiko haben, in Krisen und Konflikten vernachlässigt und diskriminiert zu werden. Als Reaktion auf diese erhöhte Gefährdung wurden umfassende humanitäre und entwicklungspolitische Maßnahmen ergriffen, die sowohl (1) den allgemeinen Schutz als auch (2) gezielte Maßnahmen zur Verhinderung von tief verwurzelter Diskriminierung und Ausgrenzung umfassen.
- Die Unterstützungspolitik sollte die Beteiligung und Partnerschaft lokaler und nationaler Religionsgemeinschaften bei der Ermittlung der spezifischen Bedürfnisse von Personen und Gemeinschaften gefährdeter religiöser Minderheiten wirksamer fördern und erleichtern. Die Einbeziehung lokaler religiöser Führer kann auch die humanitären Maßnahmen erheblich verstärken, indem Vorurteile abgebaut, Spannungen entlang religiöser Linien abgebaut und das lokale Engagement gefördert werden, wodurch die Nachhaltigkeit der humanitären Bemühungen verbessert und die Risiken künftiger Konflikte verringert werden.

- Besondere Aufmerksamkeit sollte den Möglichkeiten gewidmet werden, wie man den Religionsgemeinschaften in der Durchführung der Programme Sensibilität für ihren Glauben entgegenbringen kann, um in dem Bemühen, sie auszustatten und zu stärken, mit ihnen zusammenzuarbeiten. Dazu gehört auch die Berücksichtigung kultursensibler Hilfeleistungsmechanismen, zum Beispiel im Rahmen von sensiblen Datenschutzfragen wie bei Traumaberatung und Klageverfahren. Humanitäre Einrichtungen sollten sicherstellen, dass religiöse Minderheiten im Personal vertreten sind, insbesondere in sensiblen Situationen wie Flüchtlingsinterviews.
- Schließlich ist es wichtig, dass Hilfsorganisationen religiöse Minderheiten proaktiv in ihre Kommunikationsstrategien einbeziehen. Religiöse Minderheiten müssen ihre Rechte kennen und die damit verbundenen Prozesse, wie z.B. die Registrierung als Flüchtlinge, verstehen, sich der internationalen Hilfe bewusst werden oder in die Kommunikation über politische Prozesse (wie Rückkehr, Zugang zu Bildung und Arbeit) einbezogen werden. Religiöse Minderheiten sowie die breite Bevölkerung profitieren von Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Bereitstellung von Hilfe und Unterstützung, was zum Aufbau des Vertrags zwischen dem Bürger und dem Staat sowie des Vertrags zwischen Bürgern und humanitären Einrichtungen beitragen wird.



Thomas Schirmmacher, Christof Sauer und Sue Breeze (Außenministerium Großbritanniens). © BQ/Warnecke.

Religionsfreiheit ist ein grundlegendes Menschenrecht

Margot Wallström



Margot Wallström ist seit Oktober 2014 Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten in Schweden (Foto: © Kristian Pohl/Government Offices of Sweden).



Die Religions- und Glaubensfreiheit ist ein universelles Menschenrecht. Aber trotzdem werden Menschen ihrer Religion wegen verfolgt, vertrieben und ermordet. Religiöse Stätten werden zerstört und Gebäude in Brand gesetzt. Wir sehen dies im Nahen Osten, wo sich die Situation der religiösen Minderheiten in den letzten Jahren verschlechtert hat.

Während des Daesh-Vorstoßes erlitten christliche Gruppen im Irak und in Syrien unsägliche Misshandlungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und viele wurden getötet. Auch andere Minderheiten wurden angesprochen, wie die Jesiden, deren Frauen unter Daesh in die Sexsklaverei gezwungen wurden. In Ägypten ist die koptisch-christliche Minderheit erneut zum Ziel andauernder Terroranschläge geworden. Ähnliche Entwicklungen finden in Nigeria, Indonesien und Pakistan statt. An anderen Orten ist die Religionsfreiheit, ebenso wie andere Menschenrechte, stark eingeschränkt. Wir sehen, dass auch näher bei uns ethnische und religiöse Minderheiten zu Opfern werden. Synagogen und Moscheen werden in schwedischen Städten angegriffen und zerstört, christliche Flüchtlinge in schwedischen Flüchtlingszentren sind Zeugen schwerer Bedrohungen und Schikanen und der Terrorismus in Europa ist eine Bedrohung für den Pluralismus und die Demokratie, für deren Aufbau wir so hart gekämpft haben.

Schweden verurteilt diese Missbräuche, Gewalttaten und Morde. Jeder sollte in der Lage sein, eine Religion ohne Angst vor Bedrohung auszuüben. Die Regierung ergreift breit angelegte Maßnahmen, um diese Bedrohungen

des Pluralismus zu unterbinden. Vor kurzem habe ich den Präsidialausschuss des Christenrates von Schweden empfangen, um über globale Trends in der Religions- und Glaubensfreiheit zu sprechen.

Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte ist ein Eckpfeiler der schwedischen Außenpolitik. Schweden arbeitet aktiv – bilateral mit einzelnen Ländern und in multilateralen Kontexten – daran, die Achtung der Religions- und Glaubensfreiheit zu stärken. Die Einbeziehung anderer Regierungen in die Bemühungen zur Stärkung des Schutzes der Menschenrechte ist ein ständiger Punkt auf unserer Tagesordnung. Die schwedische Botschafterin für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit hat die Religions- und Glaubensfreiheit in ihrem Verantwortungsbereich. Die Förderung dieser Freiheit ist daher ein ständiger Bestandteil ihrer Arbeit. Der schwedische Botschafter beim Heiligen Stuhl führt einen Dialog mit dem Vatikan über dieses Thema, und das Schwedische Institut in Alexandria, das Teil des schwedischen Auswärtigen Dienstes ist, setzt sich für die Förderung des interreligiösen Dialogs ein. Unser Botschafter bei der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC) bringt kontinuierlich die Religionsfreiheit, einschließlich der gefährdeten Situation der Christen in der muslimischen Welt, zur Sprache. Es ist wichtig, die Entwicklungen zu begutachten und darüber zu berichten, das Bewusstsein zu schärfen und die Täter von Missbrauch und Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen.

Die Stärkung der Zivilgesellschaft ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Menschenrechte und des Schutzes religiöser Minderheiten. Diese Arbeit umfasst auch unsere weitreichenden Bemühungen zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der ganzen Welt. Da Minderheiten oft Opfer von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus werden, ist eine stärkere internationale Zusammenarbeit erforderlich, um gewalttätigen Extremismus zu verhindern und die Bemühungen zur Terrorismusbekämpfung zu verstärken. Schwedens Teilnahme an der Globalen Koalition gegen Daesh beinhaltet auch die Bereitstellung von militärischen Ausbildern für die Ausbildungsmision der Koalition. Schwedens internationale Prioritäten der Terrorismusbekämpfung zielen auf eine langfristige Prävention von gewalttätigem Extremismus in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsgesetzen ab. Sicherheitsorientierte und strafrechtliche Ansätze allein laufen Gefahr, kontraproduktiv zu sein. Übermäßige Gewaltanwendung durch die Polizei und unverhältnismäßige Sicherheitsmaßnahmen, die als zielgruppenorientiert wahrgenommen werden, verstärken einige der Missstände, was wiederum durch gewaltbereite extremistische Propaganda ausgenutzt wird. Die Stärkung der Demokratie zur Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus ist eine Priorität für die Regierung.

Die Entwicklungszusammenarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der schwedischen Bemühungen, die Menschenrechte zu stärken und den gewalttätigen Extremismus zu verhindern, der oft gegen religiöse Minderheiten gerichtet ist. Schweden hat eine bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit dem Irak, eine regionale Strategie für die Syrienkrise und ein breiteres regionales Engagement im Nahen Osten und in Nordafrika. Unsere Unterstützung basiert auf einer Rechtsperspektive, wobei wir uns besonders auf gefährdete Gruppen, einschließlich ethnischer und religiöser Minderheiten, konzentrieren. Beiträge und Projekte reichen von der Stärkung der demokratischen Regierungsführung, der Friedensförderung und der Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte bis hin zur Unterstützung der Zivilgesellschaft, der Bildung und anderer grundlegender sozialer Dienste.

Wir können natürlich mehr tun. Die Herausforderungen des Zusammenlebens, die Verbindungen zwischen Religion und Politik in der Welt sowie die Religions- und Glaubensfreiheit zu verstehen ist von zentraler Bedeutung; deshalb investieren wir mehr in Bildung. So hat beispielsweise der schwedische Missionsrat im Außenministerium einen Kurs zur Religionsfreiheit durchgeführt. Wir organisieren und beteiligen uns aktiv und regelmäßig an Konferenzen und Seminaren, die sich mit diesen Themen befassen, sowohl in der Heimat als auch auf der ganzen Welt. Ich habe auch Schritte für eine Konferenz in der nächsten Wahlperiode unternommen, auf der Themen wie Völkermord diskutiert werden; der UN-Sonderberater für die Verhütung von Völkermord wird zur Teilnahme eingeladen. Wir klären die rechtliche Stellung unseres Botschafters bei der Organisation für Islamische Zusammenarbeit und für den interkulturellen und interreligiösen Dialog, der einen Sonderauftrag für den Kampf gegen Antisemitismus und Islamophobie sowie für den Schutz von Christen und anderen religiösen Minderheiten im Nahen Osten und Nordafrika erhalten wird.

Ich richte derzeit auch eine interne Arbeitsgruppe im Außenministerium ein, um die Koordination unserer verschiedenen Akteure zu verbessern, welche auf unterschiedliche Weise religiöse Minderheiten unterstützen.

Religion spielt in vielen Konfliktsituationen auf der ganzen Welt eine große Rolle. Die Suche nach Wegen zur Koexistenz, auch wenn die religiösen Überzeugungen unterschiedlich sind, ist daher entscheidend für einen nachhaltigen Frieden. Gewalt, Belästigung oder Verfolgung aufgrund der Religion einer Person darf niemals akzeptiert oder als normal angesehen werden. Wir werden in der nächsten Wahlperiode weiter dafür kämpfen.

Durch die Taten des IS ist das Überleben des Christentums in seiner Ursprungsregion in akuter Gefahr

Rede zur Christenverfolgung

Michael Brand



Geboren am 19. November 1973 in Fulda; evangelisch; verheiratet; drei Kinder. Mitglied des Deutschen Bundestages seit 2005. Seit Januar 2017 ist er Menschenrechtspolitischer Sprecher und Vorsitzender der Arbeitsgruppe Menschenrechte und Humanitäre Hilfe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. (Foto: © Tobias Koch)



Quelle: <https://www.cducusu.de/themen/innen-recht-sport-und-ehrenamt/michael-brand-durch-die-taten-des-ist-das-ueberleben-des-christentums-seiner-ursprungsregion-akuter-gefahr> (19. April 2018). Nachdruck mit freundlicher Genehmigung.

Michael Brand (Fulda) (CDU/CSU):

„Religionsfreiheit ist ein zentrales Menschenrecht, das weltweit zunehmend eingeschränkt oder komplett infrage gestellt wird. Das gilt für zahlreiche religiöse Minderheiten weltweit. Unsere Solidarität gilt allen benachteiligten religiösen Minderheiten. Dazu zählt der beharrliche Einsatz für viele Millionen verfolgter Christinnen und Christen.“

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Lieber Herr Präsident! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! So steht es an prominenter Stelle im neuen Koalitionsvertrag, weil es uns ein Anliegen und eine Verpflichtung für unsere Arbeit ist. Vor allem Minderheiten sind betroffen, deren Religionszugehörigkeit genutzt wird, um Vorurteile zu schüren oder zu verstärken, sie zu verfolgen: die Bahai, die Ahmadiyya, die Jesiden, Schabak, die Aleviten, die Juden – diese werden in Ihrem Antrag trotz der Ereignisse in diesen Tagen nicht einmal erwähnt – oder Schiiten und Sun-

nitener, Tibeter, Uiguren oder die muslimischen Rohingya. Um die Situation von Christen ist es besonders schlecht bestellt. Weil sich Menschen zu Jesus Christus bekennen, werden sie diskriminiert und verfolgt, bis hin zu Folter und Hinrichtung. Mehr als 100 Millionen Christen leben in Ländern, in denen ihr Menschenrecht auf Religionsfreiheit nicht geachtet wird. Damit sind Christen die größte verfolgte Gemeinschaft in Nordkorea, Pakistan, Eritrea und Nigeria, in China, der Türkei, im Nahen Osten oder anderswo.

Das Thema Christenverfolgung lässt sich keineswegs auf einen Kulturkampf zwischen Christentum und Islam reduzieren, wie mancher behauptet, auch um bewusst zu spalten oder das eigene politische Süppchen zu kochen.

(Beifall bei der CDU/CSU, der SPD, der FDP und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beim Terror des sogenannten „Islamischen Staates“ sind nach wie vor die meisten Opfer Muslime, die eben nicht die aggressive Ideologie der Krieger teilen. Ich bekenne: Mein Einsatz als Christ für die Religionsfreiheit schließt immer den Einsatz für alle Menschen ein, die wegen ihres Glaubens verfolgt werden.

(Beifall bei der CDU/CSU, der SPD, der FDP, der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Der Bamberger Erzbischof Ludwig Schick hat es auf den Punkt gebracht: „Unser Einsatz für die Christen ist exemplarisch, aber nicht exklusiv.“

(Beifall bei der CDU/CSU, der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Der Einsatz der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag für die Religionsfreiheit grundsätzlich sowie für bedrängte und verfolgte christliche Schwestern und Brüder im Glauben im Besonderen ist ein Einsatz für unser aller Freiheit. Dieser Einsatz ist seit Jahren stark, beharrlich und konkret.

(Zurufe von der AfD: Wo?)

In Zusammenarbeit mit einer großen, internationalen Gemeinschaft von Parlamentsangehörigen aller Religionen, dem International Panel of Parliamentarians for Freedom of Religion or Belief, dem Stephanuskreis, mit Fachtagungen und Konferenzen, auf Delegationsreisen wie im Fall des Klosters Mor Gabriel in der Türkei, mit vielfältigem Engagement oder mit parlamentarischen Patenschaften für bedrängte Menschen wie die tapfere Christin Asia Bibi, die in pakistanischer Haft sitzt, wirken die Mitglieder meiner Bundestagsfraktion und anderer Fraktionen für das Recht jedes Menschen auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit.

(Beifall bei der CDU/CSU, der SPD, der FDP und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Biblisches Ausmaß hat die Gewalt gegen religiöse Minderheiten in Teilen des Nahen Ostens. Durch die Taten des IS ist das Überleben des Christentums in seiner Ursprungsregion in akuter Gefahr. Angesichts der Rückkehr

von Vertriebenen in die vom IS befreiten Gebiete im Irak oder in Syrien ist die zentrale Frage, ob religiöse Vielfalt von Christen, Muslimen, Juden und anderen dort möglich bleibt oder wieder möglich wird.

In anderen Ländern wie in China, Vietnam oder auch in einigen Nachfolgestaaten der Sowjetunion bekämpfen autoritäre Regime systematisch Religionen. Sie werden mit allen Mitteln aus dem öffentlichen Raum verbannt. Jede Regung wird engmaschig überwacht und gnadenlos ins Visier genommen. Auch in Europa gibt es Entwicklungen, die mehr als besorgniserregend sind. Probleme durch wachsende religiöse Pluralität löst man sicher nicht, indem man Religion aus dem öffentlichen Raum verbannt. Auch in Deutschland gibt es einen sich ausbreitenden aggressiven Säkularismus.

Zu dem vorgelegten Antrag der AfD möchte ich aus dem heutigen Beitrag einer Journalistin von „Focus Online“ zitieren und mich dieser Einschätzung ausdrücklich anschließen:

Auf den ersten Blick könnte man denken, ein Antrag zu verfolgten Christen könne auch aus der Union kommen. Damit will die AfD den Eindruck vermitteln, man fordere ja nur Dinge, die konservative Unionspolitiker auch vertreten. Die Ähnlichkeit ist aber sehr oberflächlicher Natur: Während es CDU-Politikern wie Kauder wirklich um das Schicksal verfolgter Christen geht,

(Lachen bei Abgeordneten der AfD)

nutzt die AfD das Thema nur als Aufhänger, um Stimmung gegen den Islam und Muslime zu machen.

(Beifall bei der CDU/CSU, der SPD, der FDP, der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die CDU/CSU wird ihren Einsatz konsequent fortsetzen, mit Offenheit und nicht mit Tunnelblick wie andere. Auch deshalb war es uns besonders wichtig, dass das neue Amt des Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit geschaffen wurde. Ich freue mich, dass Markus Grübel hier ist. Wir freuen uns auf diese wichtige Zusammenarbeit. Alle zwei Jahre wird es künftig einen Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit geben, und zwar mit einem systematischen Länderansatz. Als Parlamentarier haben wir hier die Erwartung, dass sich die Erkenntnisse im Handeln deutscher Regierungspolitik widerspiegeln und dass wir diesen Kurs fortsetzen können – für den Schutz der Religionsfreiheit.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Bundestag beschließt Antrag zur Stärkung der Religionsfreiheit

idea-Pressemeldung

idea-Pressemeldung, Wiedergabe mit freundlicher Genehmigung

Berlin (idea) – Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 19. Oktober einen Antrag der Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD zum Thema Religionsfreiheit beschlossen. Die Abgeordneten verabschiedeten das Papier „Menschenrecht auf Religionsfreiheit weltweit stärken“ mit großer Mehrheit. 331 Abgeordnete stimmten dafür und 81 dagegen; 187 enthielten sich. In der Sitzung berieten die Parlamentarier auch einen Antrag von Bündnis 90/Die Grünen und einen der AfD. Beide wurden abgelehnt.

CDU/CSU und SPD: Christen am stärksten verfolgt

Laut dem Beschluss ist die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein „zentrales Menschenrecht“. Auf der ganzen Welt gebe es einen Trend, dieses Recht zunehmend einzuschränken oder komplett infrage zu stellen. Das sei besorgniserregend und fordere Handeln. Von Einschränkungen oder Verletzungen der Religionsfreiheit betroffen seien vorwiegend Angehörige religiöser Minderheiten. Alle Religionen seien davon berührt. Mit einem Anteil von rund 31,4 Prozent der Weltbevölkerung beriefen sich mehr Menschen auf das Christentum als auf jede andere Religion oder Glaubensgemeinschaft. Auf keine andere Religionsgemeinschaft entfielen mehr Verfolgte. Vor allem dort, wo sie in der Minderheit seien, seien Christen weltweit am meisten von Diskriminierung, Verfolgung und Gewalt betroffen. In zahlreichen islamischen Staaten setzten Regierungen religiöse Rechtsnormen durch und schränkten damit das Menschenrecht massiv ein. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich weiterhin mit Nachdruck in ihrer Außen- und Sicherheits- sowie Entwicklungspolitik für Religionsfreiheit einzusetzen. Dabei solle diese gezielt bei allen Maßnahmen zur Minderung von Fluchtursachen einbezogen werden. Die deutschen Botschaften seien auszubauen, um Maßnahmen zur

Förderung der Menschenrechte und Religionsfreiheit zu unterstützen. Zudem solle der Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit von nun an im zweijährigen Rhythmus und um einen systematischen Länderansatz ergänzt erscheinen.

Brand (CDU): Der AfD geht es um Hass und Spaltung

Die SPD-Abgeordnete Aydan Özoğuz sagte, die Religionsfreiheit schütze nicht die Religion als solche, sondern das Individuum in seiner Glaubensfreiheit. Oft gehe es bei der Diskriminierung nicht um Glaubensfragen, sondern um Macht, Dominanz und Unterdrückung. Ähnlich argumentierte der CDU-Abgeordnete Michael Brand. Das „C“ im Parteinamen bedeute, dass man sich dem christlichen Menschenbild verpflichtet fühle. Das wiederum besage, dass man sich allen Menschen verpflichtet fühle. Der Einsatz für verfolgte Christen sei daher „exemplarisch, aber nicht exklusiv“. Andere Parteien wie die AfD sprächen rein aus politischen Gründen über Christen. Es gehe ihnen um Spaltung und Hass. Kein wahrer Glaubender nutze die Religion für eine „billige polemische Debatte“. Stattdessen müsse es um konkrete Arbeit zur Verbesserung der Religionsfreiheit gehen. Es sei ein gottesfürchtiges Werk, sich für Schutzlose einzusetzen.

Braun (AfD) zur CDU/CSU: Laue Christen sind halbe Heiden

Der AfD-Abgeordnete Jürgen Braun warb für den Antrag „Christenverfolgung stoppen und sanktionieren“ seiner Fraktion. Die AfD fordert Maßnahmen gegen Länder, in denen Christen diskriminiert und verfolgt werden. So sollten Mittel für die Entwicklungshilfe gekürzt, Finanztransaktionen eingeschränkt und – soweit vorhanden – Handelsprivilegien abgeschafft werden. Die AfD plädiert ferner dafür, ein Flüchtlingskontingent für verfolgte Christen einzuführen. Sie begründete ihren Antrag, der sich auf diese Gläubigen beschränkt, damit, dass Christen die am meisten verfolgte Religionsgemeinschaft weltweit seien. Laut Braun ist es ein Erfolg seiner Partei, dass die Bundestagsdebatte überhaupt stattfinde. Das „C“ im Namen gebühre daher der AfD. Braun zufolge ist die „einstmals christliche Union“ heute nur noch lau. In diesem Zusammenhang zitierte er die Bibel: „Weil du aber lau bist und weder warm noch kalt, werde ich dich ausspeien aus meinem Munde“ (Offenbarung 3,16). Laue Christen seien halbe Heiden.

Ruppert (FDP): Zu viele Allgemeinplätze

Der religionspolitischen Sprecher der FDP-Fraktion, Stefan Ruppert, hielt Braun eine andere Bibelstelle entgegen: „Wenn jemand spricht: Ich liebe Gott, und hasst seinen Bruder, der ist ein Lügner“ (1. Johannes 4,20). Damit spielte Ruppert auf die islamkritischen Aussagen der AfD an. Doch die Nächstenliebe ende nicht dort, wo die eigene Religion ende. Ruppert sagte, er stelle zunehmend fest, dass der Respekt vor Religiosität verloren gehe. Im Hinblick auf den Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD bemängelte er, dass dieser zu viele Allgemeinplätze enthalte und stellenweise nichtssagend sei. Er hätte sich ein konkretes Wort über Saudi-Arabien und den dort herrschende Wahhabismus gewünscht, so Ruppert. Zudem komme die deutsche Islamkonferenz überhaupt nicht vor.

Buchholz (Die Linke): Vor der eigenen Haustür kehren

Die religionspolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion „Die Linke“, Christine Buchholz, warf der AfD vor, sie trete die Menschenrechte mit Füßen. Mit ihrem Rassismus sei sie eine schlechte Anwältin für verfolgte Christen. Dem Entwurf der Regierungsfaktionen attestiert Buchholz, er habe Schlagseite. So fehle die Religionsfreiheit im Inland. Als Beispiele nannte sie die fehlende rechtliche Gleichstellung des Islams. Außerdem sei es oft nicht möglich, die eigene Religion im Beruf offen zeigen zu können. Daher müsse man zuerst „vor der eigenen Haustür kehren“.

Gehring (Bündnis 90/Die Grünen):

Keine heilige Schrift steht über dem Grundgesetz

Der Grünen-Abgeordnete Kai Gehring betonte, dass keine heilige Schrift über dem Grundgesetz stehe. Allerdings sei „ein Schutz für Religionen und vor Religionen“ nötig. Der Regierung warf er vor, die Schaffung des Postens des Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit überzubetonen und damit „Selbstbeweihräucherung“ zu betreiben. Die AfD trete christliche Werte mit Füßen. Daher sei sie beispielsweise auch zu Recht nicht zum Kirchentag eingeladen. Für Deutschland wünscht sich Gehring einen Neuanfang der Islamkonferenz. Er bemängelte, dass das Thema Religionsfreiheit bereits zum fünften Mal im Bundestag debattiert werde. Das stelle ein Ungleichgewicht gegenüber anderen Menschenrechten dar. In ihrem Antrag hatte die Grünen-Fraktion gefordert, die Regierung solle sich „aktiv

gegen jede Diskriminierung und Verfolgung von Gläubigen, Glaubensgemeinschaften, religiösen Minderheiten und Konfessionslosen“ wenden. Bei der künftigen Berichterstattung zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit solle neben der weltweiten Lage auch die Situation im Inland systematisch berücksichtigt werden. Außerdem beinhaltet der Antrag die Forderung nach einem Konzept, „wie in Deutschland jede Form von gruppenbezogener Menschen- oder Minderheitsfeindlichkeit, und somit auch Diskriminierungen und Straftaten aufgrund religiöser bzw. religions- und glaubensfeindlicher Motivation besser erfasst, geahndet und in Zukunft besser verhindert werden“ können.

Integration als Staatsaufgabe

Religionspolitik zur Verwirklichung von Freiheit und Gleichheit der Religion

Volker Beck



Volker Beck ist Lehrbeauftragter am Centrum für Religionswissenschaftliche Studien (CERES) der Ruhr-Universität Bochum. Von 1994 bis 2017 war er Mitglied des Deutschen Bundestages. Er war Erster Parlamentarischer Geschäftsführer und Sprecher für Rechts-, Innen-, Menschenrechts-, Migrations- und Religionspolitik seiner Fraktion und von 2013 bis 2017 Vorsitzender der Deutsch-Israelischen Parlamentariergruppe des Deutschen Bundestages. Als Bürgerrechtler kämpft er für gleiche Rechte für gesellschaftlicher Minderheiten (Foto: © Angelika Kohlmeier).



Quelle: Vortrag „Integration als Staatsaufgabe“ bei Landtag Rheinland-Pfalz, Deutschem Richterbund (DRB) und der Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik (gfr): Fachtagung „Islam und Recht II“ in Berlin. 13. Februar 2019. Auf Angabe des Abrufungsdatums bei Quellen aus dem Internet wurde verzichtet. Die Quellen sind in der Regel dauerhaft bei <http://archive.is> oder <https://archive.org> abrufbar. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung.

Integration

Integration definiert der Duden als:

„1. [Wieder]herstellung einer Einheit [aus Differenziertem]; Vervollständigung,

2. Einbeziehung, Eingliederung in ein größeres Ganzes,
3. Verbindung einer Vielheit von einzelnen Personen oder Gruppen zu einer gesellschaftlichen und kulturellen Einheit.⁴¹ In der politischen Debatte wird gemeinhin darunter das Hineinholen von Migranten und Flüchtlingen, aber auch von anderen gesellschaftlichen Minderheiten, in die (Einwanderungs)-Gesellschaft verstanden.² Integration ist Aufgabe des Staates, zumindest für alle, die sich dauerhaft und rechtmäßig in unserem Land aufhalten oder über eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive verfügen. Allen anderen ist zumindest während ihrer Anwesenheit ein menschenwürdiger Aufenthalt zu ermöglichen. Sie von Sprachangeboten gänzlich auszuschließen, ist weder notwendig noch sinnvoll. Träger von Menschenrechten und der meisten Grundrechte unserer Verfassung sind sie allemal.

2016 verabschiedete der Bundestag nach dem Anstieg der Flüchtlingszahlen auf Initiative der Koalitionsmehrheit ein Integrationsgesetz, in dem die Koalition ihr Verständnis von Integration formulierte: „Menschen, die eine gute Bleibeperspektive haben, sollen möglichst zügig in unsere Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt integriert werden. Flüchtlinge ohne Perspektive auf Anerkennung als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte sollen mit Blick auf die Rückkehr in ihre Herkunftsländer adäquat gefördert werden. Die Integration ist zugleich Aufgabe jedes einzelnen nach Deutschland kommenden Menschen, des Staates und der Gesellschaft. Sie erfordert Eigeninitiative und Integrationsbereitschaft des Einzelnen sowie staatliche Angebote und Anreize. Mangelnde Integration führt mittel- und langfristig nicht nur zu gesellschaftlichen Problemen, sondern verursacht auch hohe Kosten.“³ Mit diesem legalistischen Ansatz hat der Gesetzgeber den Mund etwas voll genommen. Ob die konkreten Maßnahmen dieses Gesetzes tatsächlich der Integration dienen oder vor allem dirigistische Maßnahmen waren, die der Beruhigung der Stimmung in der Bevölkerung dienen, war zwischen Koalition und Opposition umstritten. Allein mit gesetzlichen Maßnahmen ist die Aufgabe ohnehin nicht abschließend zu bewältigen.

Integration nicht nur unter ökonomischen Gesichtspunkten zu betrachten, sie ist aktive Demokratiepoltik. Dabei geht es auch um die Bewahrung erreichter Freiheit. Darauf machte Thomas Schmid 2015 aufmerksam: „Das Grundgesetz, der Föderalismus, die kulturelle, landschaftliche, landsmannschaftliche und architektonische Vielfalt, die Herrschaft des Rechts, die in sich ruhenden Institutionen, die Achtung vor dem religiösen Glauben und

³ BT-Drs. 18/8615, S.1.

die Ächtung des religiösen Fanatismus: Das alles sind Errungenschaften, die zum Teil hart erkämpft worden sind und die eine ganz eigentümliche Mischung aus Tradition und Moderne, aus Herkunft und Gegenwart, auch aus Vernunft und Gefühl darstellen. Die Balance, die hier gefunden wurde, ist nicht selbstverständlich, sie kann gestört und zerstört werden – deswegen muss sie bewahrt und gepflegt werden.“⁴. Er rät zu mehr Gelassenheit, warnt vor einer Wiederholung des Fehlers der relativen Gleichgültigkeit bei der Gastarbeiterzuwanderung und fordert Institutionen der Integration. Mit seinem Verweis auf die Einwanderung von Katholiken aus Irland, Italien und Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den Vereinigten Staat macht er auf religionspolitische und kulturelle Aspekte von Integrationsprozessen aufmerksam. Viele Gemeinden Amerikas sahen damals die Homogenität der bestehenden Städte, Dörfer und Weiler von der „katholischen Gefahr“ bedroht und fürchteten, dass sich das bisher friedliche Leben mit religiösen Konflikten aufladen würde. Es habe mehr als 150 Jahre gedauert, bis sich in den USA die Einsicht durchgesetzt hatte, dass die amerikanische Demokratie auch Katholiken verträgt und zu integrieren vermag.⁵ Das erinnert doch sehr an die Debatten um deutsche Leitkultur und die 2010 von Altbundespräsident Wulf losgetretene, völlig unfruchtbare Diskussion darüber, ob der Islam zu Deutschland gehöre.⁶

Der Staatsrechtler Arnd Uhle hat die staatliche Aufgabe der Integration denn auch breiter beschrieben: „Die bindende Verpflichtung des Staates zur Integration hat unter der Geltung des Grundgesetzes ihre normative Grundlage in einem Staatsziel: dem Staatsziel der Vitalität und Dauerhaftigkeit der freiheitlichen Verfassungsordnung.“ „Die Förderung der Integration, die freiheitsgerechte Stärkung integrationsaffirmativer gesellschaftlicher Kräfte, die integrationsunterstützende Ausrichtung des Rechts sind bereits deshalb Aufgaben des Verfassungsstaats, weil mit ihnen die Bedingungen seiner Wirkmacht und seines dauerhaften Bestandes gepflegt werden. ... Soll also die freiheitliche Verfassungsordnung nicht Episode bleiben, dann ist In-

⁴ Schmid, Thomas: Integration ist Staatsaufgabe. Bonn, 30. Nov 2015. Ludwig-Erhard-Stiftung e.V., unter: <https://www.ludwig-erhard.de/erhard-aktuell/standpunkt/integration-ist-staatsaufgabe/>.

⁵ Ib.

⁶ Beck, Volker: Der Sinn von Religionspolitik ist Religionsfreiheit. Trennung und Partnerschaft von Religion und Staat in Deutschland, in: Merle, Steffen (Hg.): Zusammen in Vielfalt glauben. Festschrift 200 Jahre Hanauer Union, Berlin 2018, S. 75–131, hier S. 78–85.

tegration für den freiheitlichen Verfassungsstaat eine kaum bezweifelbare Aufgabe, mehr noch: Dann liegt sie im Kernbereich staatlicher Tätigkeit und Verantwortung.⁴⁷

Im Zentrum integrationspolitische Debatten stehen für gewöhnlich vor allem der Spracherwerb, die Integrationskurse, die der Gesetzgeber – reichlich spät – mit dem Zuwanderungsgesetz 2005 eingeführt hatte, die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und die berufliche Qualifizierung der Zuwanderer und Flüchtlinge mit dem Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt. An den Schulen gibt es Integrationsklassen und es gibt Regierungsprogramme wie „Integration durch Sport“.

All diese Fragen von Spracherwerb, Berufsbildung, Teilhabe am Arbeitsmarkt und sozialarbeiterischen Programmen, so wichtig sie sein mögen, sollen hier nicht weiter vertieft werden, im Folgenden sollen die religionspolitischen Implikationen von Integration betrachtet werden.

Der Staat als Ermöglicher von Freiheit und Garant von Gleichheit

Aufgabe des Staates ist es, „Recht zu vermitteln, um ... Freiheit zu ermöglichen“.⁴⁸ Und dies muss gleiche Freiheitsmöglichkeiten für alle Bürger beinhalten. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleistet die Religionsfreiheit und ungestörte Religionsausübung. Das Grundgesetz schützt umfassend die verschiedenen Dimensionen der Glaubensfreiheit, die individuelle sowie kollektive, die positive wie die negative. Es untersagt im Art. 3 Abs. 3 GG die Privilegierung oder Benachteiligung aufgrund bestimmter religiöser oder weltanschaulicher Anschauungen und bietet in Übernahme des Weimarer Staatskirchenrechts im Artikel 140 GG und im Artikel 7 Abs. 3 GG Religionsgemeinschaften die Kooperation des Staates u.a. beim Religionsunterricht, der Anstaltsseelsorge oder der Einrichtung von theologischen Fakultäten an den Universitäten an. Mit dem Privilegienbündel des Körperschaftsrechtes, das allen Religionsgemeinschaften, die die Gewähr der Dauer bieten, offen-

⁷ Uhle, Arnd: Die Pflicht des Staates zur Integration, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30.05.2016, unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/gastartikel-integration-die-pflicht-des-staates-zur-integration-14250847.html>.

⁸ Krings, Hermann: *System und Freiheit*. Gesammelte Aufsätze, Freiburg u.a. 1980, 196. Vgl. a.: Papier, Hans-Jürgen: Wie der Staat Freiheit und Sicherheit vereint, in: Die Welt, 01.06.2008, unter: <https://www.welt.de/politik/article2055921/Wie-der-Staat-Freiheit-und-Sicherheit-vereint.html>.

steht, fördert der Staat die Ausübung der kollektiven Glaubensfreiheit. Im Religionsverfassungsrecht tritt der Staat als Freiheitsermöglicher und -wirklicher auf.

Damit dieses auf Freiheit und Gleichheit ausgerichtete Recht seine integrative Kraft entfalten kann, müssen kulturfremde Religionspraxen, die nicht im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Rahmen stehen, ermöglicht und erlaubt werden. Diesen Anforderungen ist der Gesetzgeber, bei der rituellen Schlachtung (Schächten) (§ 4 a Abs. 2. Ziffer 2. TierschG (Ausnahmegenehmigung, Töten von Tieren)) und der Beschneidung (§ 1631d BGB (Beschneidung des männlichen Kindes)) gerecht geworden.

Bei den landesrechtlichen Regelungen zum Tragen religiös begründeter Kleidung ist dies der Politik bislang oft nicht gelungen. Wiederholt musste das Bundesverfassungsgericht die Religions- und Berufsfreiheit kopftuchtragender Muslima vor freiheitsbeschränkenden Maßnahmen der Exekutive und des Landesgesetzgebers schützen.⁹ Der Gesetzgeber hatte dabei oft die Perspektive der Bevölkerungsmehrheit eingenommen, statt die Perspektive der Grundrechtsträgerinnen zu berücksichtigen. Gewohnte Praxen wurden integriert oder zur Norm erhoben, kulturell neue, als fremd wahrgenommene Praxen reguliert und herausgedrängt, zum Teil gleichheitswidrig und insofern willkürlich, zum Teil freiheitswidrig, indem das Befolgen religiöser Vorschriften untersagt wurde und damit die ihnen Folgenden aus der staatlichen Sphäre ausgeschlossen wurden.

Der Berliner Landesgesetzgeber hat mit seinem Neutralitätsgesetz¹⁰ weltanschauliche Neutralität mit dem Verbannen der Religion aus dem öffentlichen Raum verwechselt. Das geht auf Kosten der Religionsfreiheit: In Berlin wird durch das Neutralitätsgesetz für alle Beamten und Bediensteten nicht etwa nur das Tragen von „sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole[n]“ (Kreuz, Davidstern, Schahada) untersagt, es verbietet auch pauschal das Befolgen aller religiösen Bekleidungs Vorschriften (Ordenstracht, Kopftuch, Kippa, Dastar). Gesetzgeberisches Motiv war unverkennbar das Kopftuchverbot, der Rest sind Kollateralschäden des Gleichheitsgebots. Das Befolgen einer religiösen Bekleidungs Vorschrift geschieht in der Regel

⁹ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10, unter: http://www.bverfg.de/e/rs20150127_1bvr047110.html. Zuvor bereits: noch relativ offen für eine Regelung: BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. September 2003 – 2 BvR 1436/02, unter: http://www.bverfg.de/e/rs20030924_2bvr143602.html.

¹⁰ Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin vom 27. Januar 2005. http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/iaf/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VerfArt29GBE2005pP2&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint.

subjektiv nicht aus dem Motiv heraus, den Glauben zu bekennen, sondern um den als bindend verstandenen religiösen Vorschriften zu genügen. Das Kopftuch ist – anders als das christliche Kreuz – nicht aus sich heraus ein religiöses Symbol. Wer hier mit Zwang eingreift, zwingt die der Regelung Unterworfenen in eine Entscheidung zwischen ihrer freien Berufswahl und dem Ausüben ihrer Religion. Dergleichen darf ein freiheitlicher Staat nicht von seinen Bürgern, auch nicht von seinen Beschäftigten, verlangen, ohne einen zwingenden Grund dafür zu haben.¹¹

Die integrationsunterstützende Ausrichtung des Rechts verlangt hier eine inklusivere, freiheitsfreundlichere Gesetzgebung. Gleiche Freiheitsgewährung muss alte und neue, gewohnte und fremd wirkende Verhaltensweisen inkludieren.

Nur so kann durch staatliches Handeln auf dem Boden der Verfassung ein neues gemeinsames Miteinander wachsen. Erst so wird im Sinne von Uhle der Staat seinem „Staatsziel der Vitalität und Dauerhaftigkeit der freiheitlichen Verfassungsordnung“ gerecht¹² und kann die Herstellung einer Einheit aus Differenziertem gelingen.

100 Jahre kooperatives Religionsverfassungsrecht¹³

Vor 100 Jahren, genauer gesagt am 14. 8. 1919, trat die Weimarer Reichsverfassung in Kraft. 5 Artikel des Weimarer Staatskirchenrechts, dieser ersten wirksamen deutschen, demokratischen Verfassung, gelten bis heute im Grundgesetz fort.

Es hat zwischen Staat und Religion bzw. Kirchen in den letzten 100 Jahren, soweit es beachtet wurde, also mit Ausnahme der Zeit zwischen 1933 und 1945, ein weitgehend spannungsfreies Miteinander gewährleistet und aufgrund der weltanschaulichen Neutralität des Staates noch im Kaiserreich marginalisierte Gruppen als Gleiche integriert. Die deutsche Geschichte hat einen religionsverfassungsrechtlichen Rahmen hervorgebracht, der religionsfreiheitsfördernd und pluralismusfreundlich ausgerichtet ist und dessen Integrationspotentiale in der Politik gegenüber neuen, insbesondere eingewanderten Religionen noch zu entfalten sind.

¹¹ Beck (2018), 107 f.

¹² Uhle, Arnd: Die Pflicht des Staates zur Integration, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30.05.2016, unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/gastartikel-integration-die-pflicht-des-staates-zur-integration-14250847.html>.

Das Integrationspotential der deutschen religionsverfassungsrechtlichen Ordnung wird von Integristen und religiösen Fundamentalisten denn auch argwöhnisch und misstrauisch betrachtet. Sie sehen in den Angeboten des Staates zu Entfaltungsmöglichkeiten und Zugang zu staatlichen Ressourcen Relevanz ein „Zähmen von Religionen“ und träumen von der Entweltlichung ihrer Gemeinschaften.¹⁴

Ob dieses Recht auch künftig einen ordnenden Rahmen in Zeiten von Säkularisierung, Pluralisierung und Individualisierung von Glaubensvorstellungen leisten kann und wird, entscheidet sich womöglich sehr bald.

Die Bedeutung der Religionsgemeinschaft im kooperativen Religionsverfassungsrecht

Das deutsche Religionsverfassungsrecht mit seiner Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften oder Religionsgesellschaften¹⁵, was gemeinhin als synonym verstanden wird, basiert auf der Klarheit wer hier miteinander kooperativ interagiert. Was 1919¹⁶ noch für alle Beteiligten klar war, ist heute nicht mehr so eindeutig: 1919 dachte man im Wesentlichen an die verschiedenen christlichen Kirchen und Gemeinschaften, die geborenen oder altkorporierten und die gekorenen oder neukorporierten Körperschaften und andere rechtsfähige Religionsgesellschaften.¹⁷

¹⁴ Imkamp, Wilhelm: Sei kein Spießer, sei katholisch!, München 2013, S. 72. So ähnlich: Ansprache von Papst Benedikt XVI. Konzerthaus, Freiburg im Breisgau – Sonntag, 25. September 2011, unter: https://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2011/september/documents/hf_ben-xvi_spe_20110925_catholics-freiburg.html.

¹⁵ Zumindest die Bedeutung des Begriffes der Religionsgemeinschaft (z.B. § 4a TierSchG) oder Religionsgesellschaft (z.B. § 1631d BGB) im einfachen Recht muss allerdings trotz Wortgleichheit nicht identisch sein mit dem der verfassungsrechtlichen Begrifflichkeit.

¹⁶ Zur Vorgeschichte: Heinig, Hans Michael: Prekäre Ordnungen. Historische Prägungen des Religionsrechts in Deutschland, Tübingen 2018.

¹⁷ Artikel 137 Absatz 2 „Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen“ Absatz 3 „Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.“ Absatz 5 WRV: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“

Durch die Pluralisierung der religiösen Landschaft aufgrund von Migration und neureligiösen Bewegungen ist der Begriff der Religionsgemeinschaft oder Religionsgesellschaft immer wieder neu zu bestimmen und zu schärfen. Zwar gibt es im deutschen Recht kein eigenes Anerkennungsverfahren für Religionsgemeinschaften und die Freiheit der Vereinigung wird hier unbeschränkt gewährleistet. Voraussetzung für die Annahme der Kooperationsangebote von Artikel 7 III und Artikel 140 GG ist aber, dass der Staat die potentiellen Kooperationspartner als Religionsgemeinschaften erkennt und weiß, wer ihnen angehört. Gegen negative Entscheidungen des Staates steht der Rechtsweg offen, bei irrigen falsch-begünstigenden Entscheidungen des Staates sind diese rechtlich schwer wieder aus der Welt zu schaffen.¹⁸ Umso größere Sorgfalt ist daher bei den Entscheidungen geboten.

Es kann nicht sein, dass es ausreicht, dass sich Gläubige „irgendwie“ zusammenschließen“.¹⁹ Die Abgrenzung des Begriffs der Religionsgemeinschaft wird aus dem Sinn und Zweck der Rechtskategorie im Religionsverfassungsrecht zu bestimmen sein:

1. dem verfassungsrechtlich geschützten und geförderten Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften,
2. den funktionalen Anforderungen im Kooperationsverhältnis und die Rechtswirkungen auf Dritte, insbesondere der Gläubigen und Mitglieder.

Wir leben in einer Zeit semiotischer Metamorphosen²⁰. Die Verhältnisse wählen sich die Rechtsform, die für sie die günstigste ist: Die Scheinselbstständigkeit ist ein Klassiker der Metamorphosen außerhalb des religiösen Kosmos. Innerhalb dieses Kosmos denkt man an die „Scientology Kirche“, von der das

¹⁸ Hier zum Problem mit der DITIB Hessen, die vom Land Hessen m.E. unberechtigterweise als Religionsgemeinschaft anerkannt wurde und das Recht erhielt, nach ihren Grundsätzen bekenntnisförmigen Religionsunterricht zu erteilen: Pressestelle: Hessisches Kultusministerium: DITIB Hessen als Kooperationspartner für bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht, Wiesbaden, 05.12.2017, unter: <https://kultusministerium.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/ditib-hessen-als-kooperationspartner-fuer-bekennensorientierten-islamischen-religionsunterricht-0>; Isensee, Josef: Rechtsgutachten zum bekenntnisgebundenen islamischen Religionsunterricht, der an hessischen Schulen in Kooperation mit dem DITIB-Landesverband Hessen erteilt wird. Bonn/Wiesbaden 2017, unter: https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/prof_dr_josef_isensee_-_rechtsgutachten_ditib_hessen_fuer_hkm_2017.pdf.

¹⁹ So: Hense, Ansgar: Staatliche Verträge mit muslimischen Akteuren – ein längerer, religionsverfassungsrechtlicher Zwischenruf zur Lage, in: Thümler, Björn: Wofür braucht Niedersachsen einen Vertrag mit islamischen Verbänden?, Vechta 2016, S. 208.

²⁰ Beck, Volker: Religionsverfassungsrecht. Zeit der Metamorphosen, in: FAZ Einspruch. 13.2.2019, unter: <https://einspruch.faz.net/einspruch-magazin/2019-02-13/zeit-der-metamorphosen/206529.html>.

Bundesarbeitsgericht sagt, dass „die religiösen oder weltanschaulichen Lehren nur als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele“²¹ dienen und daher von einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes bei ihr nicht gesprochen werden kann. Oder an die Religionsparodie des Pastafarianismus²², der ähnlich wie Martin Sonneborns Partei Die Partei²³, die von Redakteuren der Satirezeitschrift Titanic gegründet wurde, um sich über Mechanismen des Parteienrechts und der Parteipolitik lustig zu machen, die Rechte von Religionsgemeinschaften in satirischer Intention oder zumindest augenzwinkernd beansprucht.

Um einen anders gelagerten Grenzfall handelt es sich bei den islamischen Verbänden. „Die [muslimische] Vereins- und Verbändelandschaft ist strukturell ... weniger von religiösen Identitäten geprägt, sondern vielmehr von politischen, sprachlichen und ethnischen Differenzen aus den Herkunftsländern oftmals der Eltern oder Großeltern der heutigen Muslime in Deutschland.“²⁴ Allein die Zusammensetzung nach ethnischen oder sprachlichen Kriterien schließt den Charakter einer Religionsgemeinschaft nicht aus²⁵, sie kann allerdings Hinweis darauf sein, dass religionsfremde Elemente prägend sind, die auf eine Fremdbestimmung der Gemeinschaft schließen lassen oder dass Religiöses nur ein Aspekt der Organisation unter mehreren ist: Ein Teil dieser Verbände oder ihrer Mitgliedsvereine tritt in Deutschland oder anderen

²¹ Bundesarbeitsgericht 5 AZB 21/94 Beschluß vom 22.3.1995, Rn 34. Das Bundesverfassungsgericht hat nicht ausgeschlossen, dass es sich um eine Weltanschauungsgemeinschaft handeln könnte. BVerfG, Beschluss der 4. Kammer des Zweiten Senats vom 28. März 2002 – 2 BvR 307/01 – Rn. 21.

²² OLG Brandenburg, 02.08.2017 – 4 U 84/16. Danach kommt der „Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters Deutschland e.V.“ (KdFSMD e.V.), eine Art Satire-Religion, nicht die Eigenschaft einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu.

²³ 2009 war eine Verfassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Satire-Partei DIE PARTEI aus formalen Gründen nicht zur Entscheidung angenommen worden. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 24. August 2009 – 2 BvQ 50/09. 2013 ließ der Bundestagswahlausschuss die Partei zur Bundestagswahl zu, nachdem das Bundeswahlgesetz den Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht in § 18 Abs. 4a BWahlG gegen die Nichtzulassung zur Wahl zulässt. 2014 errang sie bei der Europawahl erstmals einen Sitz. Réthy, Laura: Satire-Partei darf zur Bundestagswahl antreten, in: Die Welt, 05.07.2013, unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article117769041/Satire-Partei-darf-zur-Bundestagswahl-antreten.html>.

²⁴ Beck, Volker / Özdemir, Cem: Den Islam und andere Religionen der Einwanderer ins deutsche Religionsverfassungsrecht integrieren. Gleiche Rechte für Muslime, Aleviten und Jesiden!, in: Kirche & Recht 2015, S. 129–141, hier S. 135.

²⁵ z. B.: Dänische Seemannskirche in Hamburg KdÖR.

europäischen Staaten als Moscheevereine in Erscheinung, in den Herkunftsländern der Gläubigen als Parteien oder politische Bewegungen oder sie sind Agenturen eines ausländischen Staates.

Sie haben eher die Charakteristika religiöser Vereine. „Im Unterschied zu Kirchen und Religionsgemeinschaften mit ihrem religiösen Auftrag haben [religiöse Vereine] nur eine begrenzte Zielsetzung, sie erfüllen nicht alle durch das religiöse Bekenntnis gestellten Aufgaben, sondern verfolgen nur begrenzte Zwecke im religiösen oder sozialen Bereich.“²⁶, so Campenhausen. Man möchte ergänzen: oder die religiösen Zwecke sind nicht-religiösen, hier politischen, Zielsetzungen untergeordnet – gewissermaßen: religiöse Vereine neuen Typs.

Religionsgemeinschaften sind diese islamischen Verbände meines Erachtens daher überwiegend nicht.²⁷ Bei ihnen dominiert die Politik und nicht die Religion. Sie sind ein Ergebnis der Migrationsgeschichte und gehen auf die Anfänge der muslimischen Gastarbeiterseelsorge und der ersten Ansätze der Migrantenselbstorganisation zurück.

Der Umgang mit diesen Akteuren macht eine breite Diskussion zwischen Religionsverfassungsrecht, Religionswissenschaft und Religionspolitik über den Begriff der Religionsgemeinschaft oder Religionsgesellschaft erforderlich. Die alte Anschützsche Formel leistet die Abgrenzung nur, wenn man ihre begrifflichen Voraussetzungen tatsächlich, und zwar religionswissenschaftlich, politisch, und rechtlich auf ihre Voraussetzungen untersucht, interpretiert und womöglich sogar ergänzt. Sie beschrieb die Anforderungen²⁸ an die Trias von Gläubigen, Glauben und Gemeinschaft. Nach Anschütz ist eine Religionsgemeinschaft ein „die Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnisses – oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse [...] – für ein Gebiet [...] zusammenfassender Verband zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben“.²⁹

²⁶ Freiherr von Campenhausen, Axel: Staatskirchenrecht. Ein Studienbuch, München 1996, S. 136.

²⁷ Maleki meint hingegen, DITIB, ATIB oder Schura (unklar welche überhaupt gemeint ist) seien „unstreitig“ Religionsgemeinschaften im Sinne Artikel 140 GG. Maleki, Islamgesetz in Deutschland ZRP1/2019, 20. Unter Berufung auf Muckel in Antes/Celaylan: Muslime in Deutschland, Wiesbaden 2017, S. 77–113.

²⁸ Dies ist nicht zu eng auszulegen: Baha'i-Entscheidungen: Beschluß vom 5. Februar 1991 2 BvR 263/86, BVerfGE 83, 341; Urteil vom 28.11.2012 BVerwG 6 C 8.12.

²⁹ Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 141933, S. 633.

- Das Abheben auf das „Glaubensbekenntnis“, die Angehörigen desselben und die „allseitige Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben“ setzt stillschweigend eine religiöse Identität voraus, die bei den islamischen Verbänden wegen ihres politischen Charakters hinterfragt werden muss.³⁰
- Die Formulierung „mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse“ darf nicht dazu verleiten, eine beliebige Zusammensetzung von Gläubigen und Gemeinschaften für eine Religionsgemeinschaft zu halten. Nicht jeder Zusammenschluss von Religionsgemeinschaften ergibt schon wieder eine Religionsgemeinschaft.³¹
- Eine religiöse Organisation und erst recht eine Religionsgemeinschaft muss sich „primär religiösen Angelegenheiten [widmen], politische, kulturelle und wirtschaftliche Aktivitäten [dürfen] also nicht dominieren“³².
- Religiöse Vereine dienen religiösen Partikularzwecken, Religionsgesellschaften zeichnen sich durch allseitige Religionspflege aus.
- Religionsgemeinschaften knüpfen an einen „Akt religiöser Vergemeinschaftungen von natürlichen Personen“ an. Daher ist für sie das „personelle Substrat, die Mitgliedschaft natürlicher Personen, konstitutiv“.³³ Die korporativen Rechte der Glaubensgemeinschaften sind auch Ausfluss der individuellen Religionsfreiheitsrechte ihrer Mitglieder.
- Die Beherrschung eines Vereins mit religiösen Aspekten durch einen ausländischen Staat, eine Partei oder eine politische Bewegung verletzt das religiöse Selbstbestimmungsrecht, das Teil der von der Verfassung geschützten kollektiven Religionsfreiheit ist. Weil die Gemeinschaften die Grundsätze der jeweiligen Religion definieren müssen, kann eine solche Fremdbestimmung dazu führen, dass es sich nicht mehr um „eigene“ Grundsätze han-

³⁰ Die religionswissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Gutachten in den Ländern leisten dies in der Regel nicht. Sie beschäftigen sich meist nur oberflächlich mit Selbstauskünften der Organisationen.

³¹ Vgl. z.B.: Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen e.V. oder die Arbeitsgemeinschaft der Kirchen und Religionsgesellschaften in Berlin e.V., die erst seit 2005 überhaupt als Verein eingetragen wurde.

³² Heinig, Hans Michael: „Religionsgemeinschaft/Religionsgesellschaft“ Herkunft, aktuelle Bedeutung und Zukunft einer religionsverfassungsrechtlichen Kategorie. Vortrag auf dem Gedächtnissymposium für Prof.Dr.Dr.h.c. Werner Heun am 9.6.2018 in Göttingen, 12 f. in ZevKR 2019, 13.

³³ Ib., 11 f.

delt, sondern um solche des ausländischen Staates und seiner Politik. Damit kann sogar die Berufung auf die kollektive Religionsfreiheit ins Leere laufen.³⁴

- „Eine Gemeinschaft, die durch einen anderen Staat so beeinflusst wird, dass ihre Grundsätze nicht Ausdruck ihrer religiösen Selbstbestimmung sind, kann daher nicht Kooperationspartner beim Religionsunterricht oder bei der Anstaltsseelsorge sein.“³⁵ Sie sind dann im religionsverfassungsrechtlichen Sinne keine Religionsgemeinschaften.

Die islamischen Verbände und das Bundesverwaltungsgericht

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet hat das Leipziger Bundesverwaltungsgericht am 20. Dezember 2018³⁶ einen Streit zwischen zwei islamischen Dachverbänden und dem Land Nordrhein-Westfalen an das Oberverwaltungsgericht Münster zurückverwiesen.

Dies ist schon das 2. Mal in diesem nunmehr 21 Jahre währenden Rechtsstreit um die Frage, ob die klagenden Verbände Religionsgemeinschaften mit Lehrautorität sind und daher das Recht haben, zu verlangen, dass bekenntnisförmiger Religionsunterricht an staatlichen Schulen nach ihren Grundsätzen erteilt wird. Vom Fortgang dieses Verfahrens hängt die Zukunft des bewährten deutschen Religionsverfassungsrechtes ab.³⁷

Das Land Nordrhein-Westfalen wie das Oberverwaltungsgericht hatten zunächst darauf gesetzt, dass Dachverbände keine Religionsgemeinschaften seien. Dem widersprach 2005 das Bundesverwaltungsgericht.³⁸ Es verlangte allerdings, dass die Stufen der Verbände bis hinunter zu den Gemeinden durch ein organisatorisches Band zusammengehalten werden, in denen das religiöse Leben stattfindet, und die Gemeinden prägenden Einfluss auf den Verband haben. Der Dachverband müsse für Aufgaben, die für die Identität der Religionsgemeinschaft wesentlich sind, zuständig sein. Es geht dabei um die Autorität der Verbände bei Fragen der Bekenntnispflege. Das Bundesver-

³⁶ BVerwG, Beschluss vom 20.12.2018 – 6 B 94.18.

³⁷ Beck, Volker: Religionsverfassungsrecht: Zeit der Metamorphosen, in: FAZ Einspruch, 13.02.2019, unter: https://einspruch.faz.net/einspruch-magazin/2019-02-13/zeit-der-metamorphosen/206529.html?GEPIC=s2&fbclid=IwAR1mKTLsv7MzpMtXAY_qSTE-leYgvm6_8fQMtNvycrB5siouRpfui3KXomY.

³⁸ BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005 - 6 C 2.04.

waltungsgericht verlangt zudem, dass die Dachverbände die Grundlagen der Verfassungsordnung, die Grundrechte und die freiheitliche Ausrichtung des Staatskirchenrechtes, also auch das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und die Trennung von Staat und Religion, nicht gefährden.³⁹

Das Oberverwaltungsgericht hatte im November 2017 in seiner Urteilsbegründung angesichts der in der mündlichen Verhandlung offen zu Tage tretenden Ratlosigkeit der Verbände bei Fragen nach ihrer Autorität zu Bekennnisfragen darauf abgestellt, dass eine Verbindlichkeit ihrer Lehrautorität ohnehin satzungsrechtlich gar nicht angelegt sei. Darauf soll es nach Ansicht der Leipziger Richter aber nicht ankommen.

Das Bundesverwaltungsgericht will wissen, ob die Erkenntnisse der in religiösen Fragen Zuständigen reale Geltung bei den Verantwortlichen und Gläubigen in den Gemeinden haben und ob diese Autorität beständig in einem gewissen Umfang ausgeübt wird. Das ist eine nicht leicht zu beantwortende Frage. Die Verbände konnten sie in der Verhandlung, bei der ich zugegen war, zumindest nicht positiv darlegen.

Kommt es auf den „geistigen Gehalt und [das] äußere[...] Erscheinungsbild“ bei Religionsgemeinschaften an, so wird man im weiteren Verfahren die tatsächlichen Identitäten der Verbände und die Art ihrer Abhängigkeiten von politischen Entitäten wie ausländischen Behörden, Parteien und politischen Bewegungen stärker untersuchen müssen. Erst dann kann man die religionsverfassungsrechtlichen Problemstellungen sinnvoll bearbeiten. Zur Beantwortung der Fragen des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Generalinventur der Identitäten und der Willensbildungsprozesse der Verbände, ihrer Mitgliedsvereine und Moscheegemeinden von Nöten. Auf Selbstauskünfte und einen Blick in die Satzung, wie bei den meisten Gutachten für die Bundesländer zu islamischen Verbänden vorgegangen wurde, darf man sich dabei nicht beschränken.⁴⁰ Auch das ganze Geflecht von Vermögens- und Finanzbeziehungen sowie die arbeitsrechtlichen Verhältnisse wird man in den Blick nehmen müssen. Die politischen Aktivitäten und die verbreiteten religiösen Lehren der Moscheen und Verbänden sollten dabei exploriert werden.

Die klagenden Verbände werfen hier viele Fragen auf:

³⁹ Zu den Erfordernissen der Rechtstreue: BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97.

⁴⁰ Bei der XXXIII. Jahrestagung der Deutschen Vereinigung für Religionswissenschaft (DVRW 2019) wird man sich mit der Frage dieser Gutachten erstmals kritisch auseinandersetzen, unter: https://www.dvrw2019.uni-hannover.de/fileadmin/dvrw2019/Dateien/PDF/session_schedule_online_01.pdf.

- Der Islamrat vertritt vor allem die Interessen der Millî Görüş Bewegung. Die Islamische Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG), die größte und maßgebliche Mitgliedsorganisation des Islamrates, ist Teil einer Bewegung, die in der Türkei in unterschiedlichen Parteien in Erscheinung tritt und trat, und in Europa Moscheegemeinden unterhält. Die Bewegung propagiert die politisch-islamistische Ideologie des türkischen Politikers und geistigen Ziehvaters Erdogans, Necmettin Erbakan, mit seinen Schlüsselbegriffen Millî Görüş („Nationale Sicht“) und Adil Düzen („Gerechte Ordnung“). Ist das noch im Kern Religion oder ist der politische Aspekt wesentlich? Im Islamrat sind laut einer Selbstdarstellung zudem auch Ahl-al-Bayt⁴¹, eine Alevitische Gemeinschaft, und Gemeinden der Nurculuk⁴² Bewegung, die Islamische Gemeinschaft Jama‘at-un Nur, Mitglied, was Fragen nach religiösen Gemeinsamkeiten aufwirft.⁴³
- Der Zentralrat der Muslime, der zweite Kläger, ist eine effiziente Interessensvertretung und agile PR-Agentur für den Islam in Deutschland. Sein Vorsitzender Aiman Mazyek sagt dabei viele richtige Dinge. Aber hinter der ansprechenden Fassade des Verbandes versammelt sich eine sehr disparate Mitgliedschaft: Die stärksten Mitgliedsverbände des kleinsten der großen islamischen Verbände sind die Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa (ATİB)⁴⁴, einem Offspring aus der rechtsextremen Graue-Wölfe-Bewegung (Ülkücü-Bewegung), und die Deutsche Muslimische Gemeinschaft e.V. (DMG), vormals IGD,⁴⁵ die vom Bundesamt für Verfassungsschutz als „wichtigste und zentrale Organisation von Anhängern

⁴¹ Ahl-al-Bayt heißt „Das Volk des Hauses“. The Encyclopaedia of Islam. New Edition. Leiden 1960, Vol. I, unter „Ahl al-Bayt“, S. 257.

⁴² Die Nurculuk-Bewegung folgen den Lehren von Sa‘id Nursi . Er nannte die Anhänger seiner islamischen Erneuerungsbewegung „Studenten des Buchs des Lichts“. Politisch unterstützten sie zeitweise Erbakans Parteien und wurden von der Republikanischen Partei verfolgt. The Encyclopaedia of Islam. New Edition. Leiden 1995, Vol. VIII, unter „Nurculuk“, S. 136–138.

⁴³ Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland: Selbstdarstellung. Köln, o.J., hier S. 2, 5, unter: http://islamrat.de/wp-content/uploads/2014/06/Islamrat_Selbstdarstellung.pdf.

⁴⁴ Beck (2018), S. 111. Bozay, Kemal: Graue Wölfe – die größte rechtsextreme Organisation in Deutschland, Berlin, 24.11.2017, unter: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/260333/graue-woelfe-die-groesste-rechtsextreme-organisation-in-deutschland>.

⁴⁵ Spilcker, Axel: Köln: Haben hier die Muslimbrüder ihr Zentrum? Der Staatsschutz warnt, in: Kölner Stadt-Anzeiger, 07.01.19, unter: <https://www.ksta.de/koeln/koeln-archiv/zentrum-in-koeln-staatsschutz-warnt-vor-wachsendem-einfluss-der-muslimbrueder-31833726>; ders.: Verfassungsschützer alarmiert Kölner Muslimbruderschaft gilt als extrem gefährlich, in: Kölner Stadt-Anzeiger, 10.12.2018, unter: <https://www.ksta.de/politik/verfassungsschuetzer-alarmiert-koelner-muslimbruderschaft-gilt-als-extrem-gefaehrlich-31716570>.

der „Muslimbruderschaft“ (MB) in Deutschland⁴⁶ bezeichnet wird. Eine alte Mitgliederliste – inzwischen hält der Zentralrat seine Mitgliederliste unter Verschluss – führt auch das Islamisches Zentrum Hamburg e.V. (IZH)⁴⁷ als Mitglied. Der Hamburger Verfassungsschutz stellt aufgrund vieljähriger Beobachtung des IZH fest, dass dieses den „Export der islamischen Revolution“⁴⁸ zum Ziel habe.

- Ob diese Mitglieder des Zentralrates überhaupt eine theologische Identität haben, die mit einer lehrmäßigen Autorität zu leiten und zu lenken ist, wird das Gericht nun beweiszuheben haben.

Ein Teil der Verbände, namentlich die IGMG⁴⁹ und ATIB⁵⁰ steht zudem unter erheblichen Einfluss der türkischen Religionsbehörde Diyanet⁵¹. Sie setzen von der Diyanet entsandte Imame in ihren Moscheen ein. Hinzukommen vom Amt für Auslandstürken und verwandte Gemeinschaften (Yurtdışı Türkler ve Akraba Topluluklar Başkanlığı (YTB)) geförderte Jugendreisen⁵² und Bildungsangebote. Diesen personellen und finanziellen Abhängigkeiten stehen zahlreiche Aktivitäten zur Unterstützung der AKP-Regierung bis hin zur demonstrativen Teilnahme an AKP-Wahlveranstaltungen und Auftritten von AKP-Politikern bei diesen Verbänden gegenüber, was auf eine Steuerung der Verbände aus der Türkei schließen lässt.⁵³

Diese Verbindungen sind meines Erachtens dazu geeignet, die Grundlagen des deutschen Religionsverfassungsrechtes zu gefährden.

⁴⁹ Beck (2018), 114 f.

⁵⁰ Beck (2018), 111.

⁵¹ Zum Charakter der Diyanet als von AKP-Regierung abhängige Behörde: Öztürk, Ahmet Erdi: Transformation of the Turkish Diyanet both at Home and Abroad: Three Stages, in: European Journal of Turkish Studies 27 (2018), unter: <http://journals.openedition.org/ejts/5944>; Seufert, Günter: Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP): Teilgutachten über das türkische PRÄSIDIUM FÜR RELIGIÖSE ANGELEGENHEITEN (DIYANET İŞLERİ BAŞKANLIĞI) in seiner Eigenschaft als Institution religiöser Orientierung für den DITIB-Landesverband Hessen e.V., Berlin/Wiesbaden 2017.

⁵² Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 17/4966 Kleine Anfrage 1974.

⁵³ Schrörs, Tobias: Der lange Arm der Meinungsfreiheit, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23.11.2018, unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/volker-beck-gegen-milligoerues-der-lange-arm-der-meinungsfreiheit-15904367.html>; Frank, Joachim: Islamische Gemeinschaft Milli Görüs zieht Klage gegen Politiker zurück, in: Kölner Stadt-Anzeiger, 28.01.19, unter: <https://www.ksta.de/politik/islamische-gemeinschaft-milli-goerues-zieht-klage-gegen-volker-beck-zurueck-31951114>; Fröhlich, Alexander: Türkisches Institut. Erdogans Abwehreinheit gegen liberale Muslime in Berlin, in: Der Tagesspiegel, 4.4.2019, unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/tuerkisches-institut-erdogans-abwehreinheit-gegen-liberale-muslime-in-berlin/24184860.html>.

Wünschenswert wäre, dass das Bundesverfassungsgericht die Gelegenheit erhält, die Frage nach den religionsverfassungsrechtlichen Anforderungen an die islamischen Verbände, die politisierte Veranstaltungen von Religion sind, abschließend zu klären.

Für die muslimischen Schüler und ihre Eltern müsste durch die Dauer eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens kein Nachteil entstehen. Das nordrhein-westfälische Schulgesetz substituiert die nicht vorhandenen Religionsgemeinschaften durch einen Beirat⁵⁴. Dieses Gesetz müsste vom Landtag lediglich rechtzeitig – womöglich modifiziert – verlängert werden. Dann kann islamischer Religionsunterricht auch weiterhin als ordentliches Lehrfach angeboten werden. Dies ist nach der Erstellung dieses Beitrages auch inzwischen erfolgt.⁵⁵

Eine Auflösung der Fundamente unseres Religionsverfassungsrechtes dadurch, dass politisierte religiöse Vereine in die Rechte von Religionsgemeinschaften einrücken, darf man auf jeden Fall nicht so einfach hinnehmen. Denn ansonsten ginge die ordnende Kraft unseres Religionsverfassungsrecht verloren und kein Stein bliebe da auf dem anderen. Gut wäre das nicht.

Ausblick

Es wäre zu wünschen, dass Bund und Länder hier den Mut zu einer aktiveren Religionspolitik haben. Eine Abstimmung der Länder durch eine Religionsministerkonferenz⁵⁶, in der die Vorgehensweise der Länder politisch stärker abgestimmt wird, ist überfällig. Zulange herrschte in manchen Ländern die Tendenz vor, durch eine unbedachte und vorschnelle Anerkennung der Verbände die Fragen abzuhaken.⁵⁷ Erst in jüngster Zeit hat man erkannt, dass

⁵⁴ Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (7. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 22. Dezember 2011.

⁵⁵ § 132a Übergangsvorschrift zum islamischen Religionsunterricht, unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=434277.

⁵⁶ Ein Vorschlag, der von den Professoren Heinig und Waldhoff auf einer Konferenz der Konrad-Adenauer-Stiftung gemacht wurde. Stefanie Witte: Beck: Brauchen Religionsministerkonferenz: Wohin steuert die Deutsche Islamkonferenz?, in: Neue Osnabrücker Zeitung, 27.11.2018, unter: <https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/1596007/wohin-steuert-die-deutsche-islamkonferenz>. KNA: Vor Beginn der Islamkonferenz. Debatte über Neuausrichtung der deutschen Religionspolitik entbrannt, in: katholisch.de, 27.11.2018, unter: <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/debatte-uber-neuausrichtung-der-deutschen-religionspolitik-entbrannt>.

⁵⁷ Vgl. Anerkennung der DITIB Hessen als Religionsgemeinschaft. Nordrhein-Westfalen: „Wir

die politische Fremdbestimmung praktische Probleme und Instabilität der Gemeinschaften bedeuten kann.⁵⁸ Und es wäre zu wünschen, dass die Politik mehr in wissenschaftliche Beratung investiert: Für die Außenpolitik hat der Bund einen eigenen thinktank mit der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP). Etwas Ähnliches braucht es für das Verhältnis von Religion, Wissenschaft und Politik.

Ein Verbot der Auslandsfinanzierung nach österreichischem Vorbild dürfte an den hohen verfassungsrechtlichen Hürden wohl eher scheitern. Ein Sondergesetz für muslimische Organisationen wäre ohnehin verfassungswidrig.⁵⁹ Die Diskussion um eine Moscheesteuer ist hingegen eher eine Phantomdebatte. Islamische Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus hätten dieses Recht ohnehin, würden aber aus religiösen Gründen wohl eher keinen Gebrauch davon machen. Rechtsänderungen oder politische Initiativen braucht es hierzu zumindest nicht.⁶⁰ Notwendig wäre aus meiner Sicht eher eine allgemeine Gesetzgebung für mehr Transparenz über die Auslandsfinanzierung von Nichtregierungsorganisationen, religiösen Vereinen und Religionsgemeinschaften.⁶¹

haben das Ziel, alle vier Verbände anzuerkennen, sofern sie die Kriterien der Gutachter erfüllen“, sagte der damalige Integrationsminister Guntram Schneider (SPD) der Welt. „Anders kann man der innermuslimischen Vielfalt nicht gerecht werden.“ Stoldt, Till-Reimer: Interview mit Integrationsminister. „Den Islam muss man ernst nehmen“, in: Die Welt, 03.05.2015, unter: <https://www.welt.de/regionales/nrw/article140353526/Den-Islam-muss-man-ernst-nehmen.html>.

⁵⁸ „Altiner wirft der Schura vor, zu sehr von der türkischen Partei Milli Görüs (deutsch: Nationale Sicht) beeinflusst zu werden – also auch von der Türkei.“ Neuer Moscheeverband formiert sich, in: Hannoversche Allgemeine Zeitung, 16.12.2018, unter: <http://www.haz.de/Nachrichten/Der-Norden/Altiner-will-Anfang-des-Jahres-eigenen-Moscheeverband-gruenden>. „Die türkische Religionsbehörde bestimmt also nicht nur sehr weitgehend über die Ditib, sondern redet mittelbar auch bei der Schura mit.“ Bingener, Reinhard: Türkische Religionsbehörde. Gummiball zwischen Hannover und Ankara, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.11.2018, unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/ruecktritt-der-gesamten-ditib-fuehrung-in-niedersachsen-15910774.html>.

⁵⁹ In diesem Sinne auch die Bundesregierung: BT-Drs 18/13658, S. 2 f.

⁶⁰ Beck, Volker: Eine Moscheesteuer wird es so schnell nicht geben, in: Der Tagesspiegel, 27.12.2018, unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/kirchensteuer-fuer-muslim-eine-moscheesteuer-wird-es-so-schnell-nicht-geben/23808714.html>.

⁶¹ Suliak, Hasso: Veranstaltung „Islam und Recht“. Sondergesetze für Muslime?, in: Legal Tribune Online, 14.02.2019, unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/islam-muslimerecht-tagung-berlin-koerperschaft-integration-grundgesetz/>; Fuchs, Richard A.: Islam. Wer bezahlt, bestimmt – auch bei Imamen?, in: Deutsche Welle, 14.02.2019, unter: <https://www.dw.com/de/wer-bezahlt-bestimmt-auch-bei-imamen/a-47513804>.

Die Toleranzoffensive der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) und die Weltkonferenz über menschliche Brüderlichkeit 2019

Gerhard Arnold



Gerhard Arnold ist evang. Theologe aus Kempten im Allgäu, Jahrgang 1948, verheiratet; er war 27 Jahre im gymnasialen Schuldienst tätig und ist seit 20 Jahren wissenschaftlicher Publizist auf dem Gebiet der christlichen Friedensethik und der neuesten kirchlichen Zeitgeschichte. Arnold hat zahlreiche Monografien und Aufsätze verfasst. Seit 2012 beschäftigt er sich intensive mit der Christenverfolgung im Nahen und Mittleren Osten und ist Gastmitglied in der AG Christenverfolgung des Bundesfachausschusses Sicherheitspolitik der CDU. Außerdem ist er seit vielen Jahren politisch im Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik der CSU engagiert.



Am 4. und 5. Februar 2019 besuchte Papst Franziskus das Golfemirat Abu Dhabi. Er war zwei Jahre zuvor von der Herrscherfamilie eingeladen worden, aber auch der regional zuständige römisch-katholische Bischof Paul Hinder hat dem Papst in einer Audienz den Wunsch der Gläubigen, er möge sie einmal besuchen, mitgeteilt. Erstmals in der Geschichte bereiste ein Papst die arabische Halbinsel.¹

Das internationale Medieninteresse war sehr groß und die arabischen Tageszeitungen, v. a. die vier in den Golfstaaten, berichteten in großer Breite.²

¹ Siehe dazu den Letter to All the Faithful on the visit of Pope Francis to the UAE from 3-5 February 2019, verfasst von Bischof Paul Hinder und veröffentlicht am 06.12.2018, am Tag der offiziellen Bekanntgabe des päpstlichen Besuchs (veröffentlicht auf der Homepage des Apostolischen Vikariats Südarabien, www.avosa.org). Im Interview mit dem internationalen katholischen Hilfswerk Kirche in Not vom 31.01.2019 sagte Bischof Hinder u.a.: “Over the past few years, a number of different invitations were sent to the pope from all over the region, including the UAE. The local church also communicated its desire to have the pope stop over here.” (“I Have Never Experienced Animosity”, Homepage der ACN Malta).

² Zu nennen ist in erster Linie die englischsprachige Tageszeitung The National, die in Abu

Toleranz als Leitmotiv der Herrscherfamilie Al Nahyan

Bei genauerem Hinsehen war der Papstbesuch aus der Sicht des Herrscherhauses von Abu Dhabi, genauer von Kronprinz Scheich Mohammed bin Zayed Al Nahyan, dem faktischen Regierungschef von Abu Dhabi, hoch willkommen, um über die enorme Medienaufmerksamkeit ein wichtiges Anliegen in die ganze Welt hinauszutragen, nämlich die Vorbildfunktion der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) für eine globale religiöse und gesellschaftliche Toleranzpolitik, die dem allgemeinen Frieden dient. Ahnherr dieser Politik ist kein geringerer als der Gründer der VAE, Scheich Zayed bin Sultan Al Nahyan, von 1966 bis zu seinem Tod 2004 Emir von Abu Dhabi und seit 1971 der erste Präsident der VAE.³ Als Regent galt er als recht liberaler Herrscher im Vergleich zu seinen arabischen Nachbarn, weil er u.a. Kirchenbauten genehmigte und Land hierfür zur Verfügung stellte, ausländischen Arbeitskräften Wertschätzung entgegenbrachte und sich mithilfe seiner Frau für die Frauenbildung einsetzte, ohne allerdings am Prinzip absolutistischer Herrschaft etwas zu verändern. Aufgrund der riesigen Ölvorkommen seines Emirats, in geringerem Umfang auch der anderen, konnte er in recht kurzer Zeit zusammen mit den anderen Emiren die VAE zu einem der modernsten und wohlhabendsten Wirtschaftsräume der arabischen Welt entwickeln. Er konnte auch seiner Überzeugung, dass der Islam eine menschenfreundliche Religion sei, in seinem Herrschaftsbereich Geltung verschaffen und an seine Kinder weitergeben.

Die Einladung an den Papst, Abu Dhabi zu besuchen, war für Scheich Zayeds Nachfolger mehr als eine einmalige, groß inszenierte Geste religiöser Toleranz, sondern vielmehr ein Baustein in einem viel größeren religions- und kulturpolitischen Entwicklungsprojekt, das nun im Einzelnen betrachtet werden soll.

Der Louvre Abu Dhabi

Für die Weltöffentlichkeit wurde die erste Konkretion dieses Toleranzprojekts sichtbar und begehbar in Gestalt des Louvre von Abu Dhabi. Zehn Jahre dauerte die Vorbereitungs-, Planungs- und Bauzeit. 2007 wurde im Staatsvertrag

Dhabi erscheint (www.thenational.ae), dann Khaleej Times, die die Berichterstattung für alle Golfemirate abdeckt (www.khaleejtimes.com), sowie Gulf Today, in Sharjah beheimat (www.gulftoday.ae), und die Gulf News, die in Dubai erscheint (www.gulfnews.com).

³ Zu seiner Person und seinem Wirken siehe z.B. Lawrence Joffe, Sheikh Zayed bin Sultan Al Nahyan, Progressive Arab leader and friend of Palestine and the west, The Guardian online, 03.11.2004; Douglas Martin, Zayed bin Sultan, Gulf Leader and Statesman, Dies, The New York Times online, 03.11.2004.

zwischen Abu Dhabi und Frankreich die intensive Unterstützung durch 13 französische Museen, insbesondere durch den Louvre in Paris, geregelt, der auch 300 Exponate längerfristig zur Verfügung stellte. Dieses neue Museum, gebaut von dem Stararchitekten Jean Nouvel in Paris, sollte nur eines von insgesamt fünf sein, das auf der wüstenhaften und bislang un bebauten Insel Saadiyat Island, in der Nähe des Geschäftszentrums gelegen, errichtet werden sollte, im geplanten Saadiyat Cultural District. Nach den ehrgeizigen Plänen des Emirats war eine spezifisch arabische Kulturdrehscheibe zwischen Ost und West angedacht.

Als bisher einziges der Prachtmuseen wurde der Louvre Abu Dhabi am 11. November 2017 eröffnet.⁴ Anders als der Name vermuten lässt, ist er kein übliches Museum mit zumeist stark kunstgeschichtlicher Ausrichtung. Man erlebt als Besucher eine beeindruckende Präsentation der gesamten menschlichen Kultur-, Religions- und Handelsgeschichte anhand ausgewählter und hochwertiger Ausstellungsstücke aus Jahrtausenden. Die offizielle Website des Museums sagt sehr präzise, was es den Besuchern bieten will:⁵ „Louvre Abu Dhabi is a new cultural beacon, bringing different cultures together to shine fresh light on the shared stories of humanity“. Schon zu Beginn der Planung wollte man zusammen mit Frankreich eine neuartige kulturelle Institution errichten. „The result is a museum rooted in universal human values, the first of its kind in the region. Louvre Abu Dhabi represents the dynamic nature of the contemporary Arab World, with celebrating the region’s vibrant multicultural heritage.“ Was mit „universal“ gemeint ist, wird so erläutert: „For Louvre Abu Dhabi, it means focusing on what unites us: the stories of human creativity that transcend individual cultures or civilisations, times or places. [...] Louvre Abu Dhabi champions the cultural achievements of mankind, from prehistory to the present day. From the start, this approach governed the choices of works for the collection and how they could come together in the museum. [...] The aim is to induce respect, curiosity, learning and self-reflection.“ In den projektierten zahlreichen Wechselausstellungen soll der weltweite kulturelle Dialog gefördert werden. Dabei soll auch das eigene kulturelle Erbe gebührend zum Zuge kommen. Die offizielle Website des Ministeriums für Kultur und Tourismus schreibt dazu: „Celebrating, promoting and expanding Abu Dhabi’s rich cultural landscape and engaging with local and international communities“.⁶

⁴ Sehr kritisch zu den unwürdigen Arbeits- und Lebensverhältnissen der Bauarbeiter: Laura Weißmüller, Der Louvre Abu Dhabi wäscht die Kunst rein, SZ online, 11.11.2017.

⁵ Homepage abrufbar unter www.louvreabudhabi.ae/en/about-us/our-story. Die folgenden Zitate stammen von dieser speziellen Seite.

⁶ Als Leitmotiv zu Beginn der Website <https://abudhabiculture.ae/en/about-us/department->

Weder in dieser offiziellen Selbstvorstellung noch beim Durchgang durch die verschiedenen Ausstellungssäle wird der Islam als eine Religion der besonderen Art, als einzig wahre und vollendete Religion vorgestellt. Die Herrscherfamilie als Auftraggeberin will den Besuchern aus nah und fern, also auch dem islamischen Publikum, die Gleichwertigkeit der Kulturen, vertreten durch Artefakte hoher Qualität, nahebringen.

Wenn vom „vibrant multicultural heritage“ der Region die Rede ist, dann ist natürlich an die geschäftlich blühenden Emirate gedacht, in denen Menschen mit über 200 Nationalitäten, so die immer wieder zu lesende Zahl, friedlich zusammenleben. Das Programm des menschlichen Zusammenlebens auf der Grundlage der universalen menschlichen Werte, also des gegenseitigen Respekts und religiöser Toleranz, ist das Lebensmodell, das für den wirtschaftlichen Kosmos der VAE grundlegend sein soll. Zu dem Museumskonzept, die Menschheitsgeschichte unter dem Gesichtspunkt von Humanität in Verschiedenheit zu zeigen, schrieb Antje Stahl am 14.11.2017: „Das kritische Bewusstsein muss zwar keiner bei den Sicherheitsbeamten am Eingang lassen, aber in der Präsentation dieser Sammlungsgegenstände aus der ganzen Welt wird es hart auf die Probe gestellt. Wer die Konflikte der Gegenwart, historische Religions-, Rassen- oder Weltkriege, Revolutionen, Emanzipationsbewegungen von Arbeitern, Frauen oder Schwulen nicht vergessen möchte, muss der schönen Oberfläche dieser Ästhetik widerstehen können.“⁷

Ein Jahr nach der Eröffnung schrieb die Tageszeitung *The National*, die Hauszeitung von Abu Dhabi, am 10.11.2018 im Blick auf die Konflikte in der Region mehr programmatisch als konkret: „The museum is a flagpost for tolerance, unity and co-operation, messages this country painstakingly promotes in a conflict-driven region, and that permeate its walls and criss-cross the globe.“⁸

2019: Das „Jahr der Toleranz“ und seine Vorgeschichte

Staatspräsident Scheich Khalifa Bin Zayed Al Nahyan verkündete am 15. Dezember 2018, das Jahr 2019 werde in den Emiraten das Jahr der Toleranz (Year of Tolerance) sein, konnte das Programm allerdings wegen seines

of-culture-and-tourism.

⁷ Antje Stahl, Wer sich in den Bann des Louvres in Abu Dhabi ziehen lässt, bezahlt dies mit dem Erbe der Aufklärung, NZZ online, 14.11.2017.

⁸ One year on, Louvre Abu Dhabi's message of uniting humanity has never felt more urgent, The National online, 10.11.2018.

schweren Leidens nicht selber öffentlich vorstellen. Die Website des Kabinetts der VAE, das vom Emir von Dubai geführt wird, veröffentlichte stattdessen ausführliche Statements von Scheich Khalifa.⁹ Das Jahresthema sollte auf fünf Hauptpfeilern (main pillars) aufruhen:

“First, to deepen the values of tolerance and co-existence among cultures and peoples by concentrating on teaching the youth on the values of tolerance.

The second pillar seeks to solidify the UAE as the global capital for tolerance, via a series of initiatives and projects specialised in tolerance and dialogue between various cultures and civilisations.

Third, enacting multiple cultural programmes and contributions to build tolerant communities.

As for the fourth pillar, a focus on legislative and policy-oriented objectives that contribute mandating cultural and religious tolerance, via dialogue.

Lastly, the fifth pillar will focus on promoting tolerance and co-existence via targeted media initiatives and projects.”

Man kann erkennen, dass die ersten beiden Pfeiler das Programm des Louvre Abu Dhabi aufnehmen und fortführen wollen.

Noch am gleichen Tag, dem 15. Dezember, verbreitete der Kronprinz von Abu Dhabi, Scheich Mohammed, mit eigenen Worten eine ganz kurze Charakteristik per Twitter:¹⁰ “With Khalifa’s announcement of 2019 as the Year of Tolerance, we recall the great heritage that Sheikh Zayed founded on tolerance and today characterises UAE’s diverse society. The world today needs universal human values to be promoted for the sake of future generations.” Dieses besondere Themenjahr hat eine längere Vorgeschichte, die zeigt, mit welchem Selbstbewusstsein und langfristiger Strategie die Herrscherfamilie zusammen mit den anderen Emiren ihr Leuchtturmprojekt der Toleranz und der Wertschätzung kultureller Vielfalt betreibt und dabei Abu Dhabi als globale Hauptstadt sieht.¹¹

⁹ President declares 2019 as Year of Tolerance, abrufbar unter <https://uaecabinet.ae/en/details/news/e-president-declares-2019-as-year-of-tolerance>. Die folgende Darstellung im Text ist diesem Beitrag entnommen.

¹⁰ Abrufbar unter <https://twitter.com/MohamedBinZayed/status/1073853149679636481>.

¹¹ Eine eigene Webseite informiert mehrsprachig über den Sinn des Jahres der Toleranz, seine Vorgeschichte und über diverse Veranstaltungen (<https://www.theyearoftolerance.ae/en/about>). Daraus die folgenden Details im Text.

Im Jahr 2016 wurde ein Ministerium für Toleranz geschaffen, sowie ein Nationales Toleranzprogramm gestartet, “to boost the values of tolerance and co-existence and to reject attitudes of discrimination and hatred.”¹² 2017 hat der Vizepräsident der VAE, der Emir von Dubai, per Gesetz das *International Institute for Tolerance* gegründet.¹³ Das Jahr 2018 war dem 100. Geburtstag des Gründers der VAE gewidmet. Der jetzige Präsident der VAE, Scheich Khalifa Bin Zayed Al Nahyan, rief es am 6. August 2017 aus, kurz vor der Eröffnung des Louvre Abu Dhabi.¹⁴ Die Bekanntmachung in einer umfangreichen Presseerklärung der offiziellen Nachrichtenagentur WAM zitierte den Staatspräsidenten u. a. mit den Worten, “that Sheikh Zayed applied a unique system of noble morals and values that shaped the conscience of the UAE people, creating a positive image of the UAE held globally. ‘The UAE’s image is founded on a core belief system of tolerance and coexistence. Nations across the world call to uphold and strengthen this belief in light of the growing fanaticism and hatred that threatens international peace and security.’”¹⁵ Die offizielle Website zum *Year of Tolerance* schrieb erklärend: “Consistent with the values of the late Sheikh Zayed, it is intended that the Year of Zayed will involve people of all ages, nationalities, faiths and backgrounds in the UAE and internationally.”¹⁶ Die Jahresthemen schließen die vier folgenden Werte ein: Wisdom – Respect – Sustainability und Human Development.

Exkurs: Das „unique system of noble morals and values“ und die Niederungen der VAE-Außenpolitik

Es lohnt sich, an dieser Stelle einen kurzen, aber erhellenden Blick auf die offizielle Außenpolitik der VAE zu werfen. Wie ist diese fast gleichzeitig mit der Ausrufung des *Year of Tolerance* und kurz vor der Eröffnung des Louvre Abu Dhabi mit den großen sicherheitspolitischen Herausforderungen der Golfregion in Libyen, in Syrien, in Somalia und im Jemen umgegangen, und insbesondere mit dem schweren Konflikt auch der VAE mit Qatar und dem Iran?

¹² AaO (Anm. 9).

¹³ Siehe dazu die offizielle Website (<http://www.iit.gov.ae>).

¹⁴ Die offizielle Website findet man unter <https://www.zayed.ae/en/year-of-zayed/about/>.

¹⁵ President Khalifa declares 2018 the “Year of Zayed”, marking 100 years since the birth of the late Sheikh Zayed, WAM online, 06.08.2017.

¹⁶ AaO (siehe Anm. 14). Die folgende Darstellung im Text aus dieser Online-Präsenz. Informierender Beitrag über die Konzeption dieses Themenjahres von Nyree McFarlane, 2018 will be the Year of Zayed in the UAE: What does that mean?, What’s on online, 02.01.2018.

Außenminister Scheich Abdullah Bin Zayed Al Nahyan hielt am 22. September 2017 vor der UN-Generalversammlung in New York eine längere Rede, in der er die aktuellen außenpolitischen Herausforderungen seines Landes in großer Klarheit, aber auch in auffallender Schärfe beschrieb.¹⁷ Es sei die Politik der Emirate “to promote the stability and development of Arab countries. [...] We see security and stability as the key to the advancement of nations and peoples, a promising future for younger generations, and a decent life for all. Our collective priority must be to promote peace and stability.” Dazu gehöre auch “to promote compassion, tolerance and inclusion. Today more than ever, the Arab region is in great need of these values to counter the misleading messages and ideologies spread by extremist and terrorist groups, especially through social media platforms. My country works with regional and international partners to put in place mechanisms which remind our youth of our shared human values and counter the rhetoric of the terrorists. [...] We have learned from experience that we must expose extremist and terrorist rhetoric and defeat it intellectually, and provide an alternative narrative based on the principle of peaceful coexistence and tolerance.” Zu diesem Zweck seien in den Emiraten vier wichtige Institutionen geschaffen worden, davon zwei islamische, der “Muslim Council of Elders which aims to demonstrate the peaceful nature of our Islamic religion, and the Forum for Promoting Peace in Muslim which consolidates the principle of peace among Muslims.” Der Außenminister beruft sich also auf die Grundsätze internationaler Zusammenarbeit und benennt dabei Mitgefühl, Toleranz und Inklusion sowie allgemein die menschlichen Werte (human values). Das stimmt also gut mit dem überein, was in der offiziellen Rhetorik über das Erbe aus der Regierungsarbeit von Scheich Zayed vielfach beschworen wurde. Er beruft sich auch ausdrücklich auf das bevorstehende *Year of Tolerance*. Der Staatsgründer habe der Nation der VAE den Weg in eine glückliche Zukunft gewiesen; es habe ein Modell entwickelt “which is based on the principles of good governance and values of tolerance according to a vision for building happy societies”.

Die Gründe für die gegenwärtige schwere Bedrohung der Golfregion sieht der Außenminister so: “Extremism and terrorism; continued interference by states in each other’s internal affairs; aggressive and expansionist policies driven by hegemonic ambitions; and regimes which seek influence by

¹⁷ Permanent Mission Of The United Arab Emirates to The United Nations New York: Statement by His Highness Sheikh Abdullah Bin Zayed Al Nahyan, Minister of Foreign Affairs and International Cooperation of the United Arab Emirates, abrufbar unter https://gadebate.un.org/sites/default/files/gastatements/72/ae_en.pdf. Die folgende Darstellung und die Zitate im Text stammen aus dieser Rede.

providing support to extremist and terrorist groups to undermine legitimate governments and spread chaos and conflict throughout the region and the world.” Er sagt klar, welches Land für diese schweren Bedrohungen von Frieden und Sicherheit verantwortlich sei, der Iran, der eine Breitseite von Vorwürfen abbekommt. Die Unterstützung terroristischer Aktivitäten in der ganzen Golfregion steht dabei im Fokus. Er fordert den Iran auf, endlich eine Politik friedlicher Zusammenarbeit zu betreiben und internationales Recht zu achten. Deutlich bringt er auch zum Ausdruck, dass die VAE an einer politischen Lösung der Konflikte in der Region, auch im Jemen, interessiert seien und sie beim Wiederaufbau der betroffenen Länder mitarbeiten wollen, um den Menschen eine bessere Zukunft zu ermöglichen.

Im Schluss-Statement seiner Rede wird er sehr scharf. Zwei Parteien – das heißt für ihn: zwei Welten – stünden sich gegenüber. Die eine, die VAE mit Saudi-Arabien, Bahrain und Ägypten, „who pursue peace, development, modernity and the future”, die andere, „those who choose darkness, destruction, sabotage and chaos”. Die Pluralform deutet an, dass er neben dem Iran auch Qatar als Schurkenstaat ansieht. Sein Appell an die Mitglieder der Generalversammlung: “Our goal must be the eradication of extremism and terrorism and the elimination of those forces that are tearing our Arab region apart. Our path will then be clear, towards a future that is brighter and full of hope.” Diese scharfen Formulierungen lassen an die Anwendung militärischer Gewalt denken, was auch dadurch nahegelegt wird, dass der Außenminister als Beispiel einer erfolgreichen Antiterrorpolitik die Rückeroberung von Mossul (abgeschlossen im Juli 2017) anführt, sowie Mukalla im Jemen¹⁸. Der Hinweis auf Mukalla ist interessant. Im April 2016 gelang es innerhalb weniger Tage jemenitischen Kampfverbänden, massiv unterstützt von der VAE-Luftwaffe, diesen Stützpunkt von „Al Qaida auf der Arabischen Halbinsel“ (AQAP) zurückzuerobern.¹⁹ Mehr noch als das: Es gelang VAE-Regierungsorganisationen, diese wichtige Hafenstadt in kurzer Zeit durch einen erfolgreichen zivilen Aufbau zu stabilisieren und Sicherheit wieder herzustellen. Mukalla dürfte für den Außenminister als Blaupause für eine erfolgreiche Terrorbekämpfung mit nachträglichem Wiederaufbau und der Wiedergewinnung neuer Lebensperspektiven für die Bevölkerung dienen.

¹⁸ Die Großstadt Mukalla (ca. 220.000 Einw.) liegt am Indischen Ozean und besitzt einen sehr wichtigen Handelshafen.

¹⁹ Darstellung nach Adam Baron, The Gulf Country That Will Shape the Future of Yemen – As the United Arab Emirates’ bloody war against the Houthis drags on, it’s also playing a key role in the fight against al-Qaeda, The Atlantic online, 22.09.2018.

Wenn man die menschlichen Werte, Toleranz und religiöse und kulturelle Vielfalt sowie die Förderung menschlicher Entwicklung und internationale Zusammenarbeit so hoch ansetzt wie die offizielle Politik in den VAE es tut, so fällt der enge politische Schulterschluss mit Saudi-Arabien eher unangenehm auf. Eben dieses Land ist der Ursprung des islamischen Extremismus sunnitischer Ausprägung, des Wahhabismus²⁰, der auch die Terrorgruppen von Al Qaida und des „Islamischen Staates“ hervorgebracht hat. Zudem werden etliche jihadistische Gruppen von reichen Leuten in Saudi-Arabien finanziert²¹. Dieses Land ist das Gegenteil dessen, was die VAE kultur- und religionspolitisch wollen. Aber auch das kleine Königreich Bahrain mit einer schiitischen Mehrheitsbevölkerung betreibt eine sehr intolerante Gesellschaftspolitik. Das sunnitische Herrscherhaus unterdrückt die als illoyal angesehenen schiitischen Bewohner, was zu massiven sozialen und politischen Benachteiligungen führt und 2011 gewalttätige Proteste ausgelöst hat.²²

Immerhin zeigte sich in diesem Exkurs auch für außenstehende Betrachter, wie die politische Führung der VAE ihre Kultur- und Toleranzpolitik mit dem klaren Vertreten ihrer sicherheitspolitischen Interessen verbindet, durch politische und militärische Allianzen, auch mit anrühigen Partnern, und notfalls mit militärischer Gewalt. (Exkurs Ende)

Gewissermaßen als Abschluss des *Year of Zayed* und im Vorgriff auf das *Year of Tolerance* fand am 15. und 16. November 2018 in Dubai der Weltgipfel der Toleranz (World Summit of Tolerance) statt,²³ der auch von dort aus

²⁰ Die Fachliteratur und Beiträge von Fachjournalisten dazu sind längst unüberschaubar geworden. Zur Symbiose der Saud-Herrscherfamilie mit dem wahhabitischen Establishment im Land siehe z.B. Henner Fürtig, Historisch gewachsene Symbiose: Das Haus Saud und die Wahhabiyya, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung), Heft 46/2014 vom 10.11.2014, S. 3–11; Pierre Heumann, Wahhabs Botschaft für die Welt, Weltwoche (Zürich) online, 26.02.2015.

²¹ Zum Extremismusexport Saudi-Arabien siehe z.B. Martin Gehlen, Der Einfluss des Wahhabismus: Der Untergang des Morgenlandes, Stuttgarter Zeitung online, 15.11.2015. Zur Finanzierung jihadistischer Gruppen siehe z.B. Monika Bolliger, Ein Monster mit saudischen Wurzeln – Saudiarabien fühlt sich bedroht durch die Terrormiliz IS und investiert viel in deren Bekämpfung. Trotzdem geniessen die Jihadisten am Golf auch Sympathien, NZZ online, 03.9.2014; Rainer Hermann, Saudi-Arabien: Der Nährboden des Terrors, FAZ online, 28.11.2015.

²² Siehe z.B. Arnold Hottinger, Misslungene Revolte in Bahrain?, Journal21.ch online, 18.02.2011.

²³ Siehe dazu die offizielle Website <http://www.worldtolerancesummit.com/en-US>. Die offizielle römische Nachrichtenagentur AsiaNews veröffentlichte am 19.11.2018 einen zusammenfassenden und gut informierenden Bericht: "Emirati, a world summit of tolerance to bring Islam closer to the West". Die Darstellung im Text folgt diesem Beitrag.

organisiert wurde, in den westlichen Medien aber kaum Beachtung fand.²⁴ An diesem Weltgipfel, dem ersten dieser Art, nahmen über 1000 Personen teil. Das Datum war absichtsvoll gewählt, denn die Vereinten Nationen haben den 16. November zum jährlichen Tag der Toleranz erklärt. Die Teilnehmer setzten sich aus Politikern und religiösen Führern verschiedener Religionen, auch Christen, und aus Experten aus der ganzen Welt zusammen. Der Minister für Toleranz, Sheikh Nahyan bin Mubarak Al Nahyan, startete zu Beginn der Konferenz zwei Schlüssel-Initiativen, um ein friedliches Zusammenleben auf der ganzen Welt zu fördern und Extremismus zu bekämpfen.²⁵ Es geht einmal um ein “national research project of tolerance” und dann um eine “global tolerance alliance to promoting tolerance throughout the world and affirm everyone’s responsibility in spreading harmony and peace in societies”.

Hiba Zayadin von der Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch* schrieb in einer bitteren Analyse anlässlich dieser Konferenz, es sei lächerlich die Regierung der VAE als tolerant zu bezeichnen.²⁶ Ihre autoritäre und repressive Politik bringe Menschen mit abweichenden Ansichten für Jahre ins Gefängnis. Sogar in der eigenen Familie greife der Regent von Dubai, Scheich al Maktoum, gnadenlos durch. Seine Tochter Sheikha Latifa wurde mit militärischer Gewalt an der Flucht aus Dubai über den Oman nach Indien, gehindert und gewaltsam nach Dubai in einen Arrest zurückgebracht, nachdem sie aus ihrem gefängnishaften Leben vorher hat fliehen wollen.²⁷ Die Schlussfolgerung von Hiba Zayadin: “Nothing can hide the UAE government’s fundamental lack of respect for human rights. So long as it refuses to release all those imprisoned for being critical or toeing the official line, Dubai’s claims to be a liberal oasis of tolerance in the Middle East are nothing more than a cruel fantasy.” Bill Law wurde in seinem Beitrag zum Toleranzgipfel ebenfalls sehr deutlich.²⁸ Das Allerletzte, was die Regierung der VAE zeige, “is a willingness to tolerate opinions or behaviour that challenge or question the authority of the regime”. Die große Zahl der politischen Gefangenen beweise

²⁴ Ausnahme in den deutschen Medien: Michael Wrase, Arabische Emirate öffnen sich vorsichtig den Religionen, Schwäbische Zeitung online, 07.12.2018.

²⁵ Siehe dazu Sherouk Zakaria, UAE to spread tolerance around the world, Khaleej Times online, 15.11.2018. Die folgenden Zitate im Text aus diesem Beitrag.

²⁶ Hiba Zayadin, Hypocrisy of Dubai’s World Tolerance Summit – Conference Cannot Hide Worsening Repression in the United Arab Emirates, Human Rights Watch online, 14.11.2018.

²⁷ Siehe dazu den von BBC London erstellten und am 20.02.2019 auch im Deutschen Fernsehen vom WDR Köln gesendeten Dokumentarfilm. Der Verf. hat den Film gesehen und archiviert.

²⁸ Bill Law, All hail the UAE Tolerance Summit ... or else – Another cynical and expensive PR exercise on behalf of a velvet police state, Middle East Eye online, 13.11.2018.

das. Er fragt viele der sicher wohlmeinenden Konferenzteilnehmer: “do they not see the hypocrisy, do they not realise this is yet another cynical and expensive PR exercise on behalf of a velvet police state?”

Darüber wird in der Schlussbetrachtung der Studie noch einmal gesprochen werden.

Die Global Conference Of Human Fraternity in Abu Dhabi 2019

Am 3. und 4. Februar 2019 fand in Abu Dhabi im weltberühmten Luxushotel Emirates Palace die Welt-Konferenz über menschliche Brüderlichkeit statt.²⁹ Ihre Vorbereitungen haben ungefähr ein Jahr gedauert, begannen also im Frühjahr 2018, zu Beginn des *Year of Zayed*. Es ist erstaunlich, mit welcher Energie und welchem Aufwand an Organisation und Geld die Herrscherfamilie von Abu Dhabi diese neue Weltkonferenz auf die Beine gestellt hat, in enger Zusammenarbeit mit dem offiziellen Veranstalter, der Muslim Council of Elders³⁰. Er wurde nach Angaben auf seiner offiziellen Website im Juli 2014 in Abu Dhabi als unabhängige internationale Organisation gegründet, “to promote peace in the Muslim communities. The Council unites Muslim scholars, experts and dignitaries who are known for their wisdom, sense of justice, independence and moderateness.” Als Chairman of the Board fungiert der Großimam der Al-Askhar Hochschule in Kairo, Dr. Ahmed al-Tayyib, einer der angesehensten islamischen Gelehrten in der sunnitischen Welt. Die Schirmherrschaft der Konferenz übernahm Scheich Mohammed bin Zayed Al Nahyan, Kronprinz und Regierungschef von Abu Dhabi. Der Veranstalter hatte mehr als 700 religiöse Führer aus der ganzen Welt eingeladen. Man bedenke: am 15. und 16. November des Vorjahres, also erst zehn Wochen zuvor, fand in Dubai der *World Summit of Tolerance* statt, zu dem bereits über 1000 hochgestellte Persönlichkeiten aus aller Welt erschienen sind. Die jetzige Weltkonferenz kurz nach Jahresbeginn bildete den ersten Höhepunkt im Jahr der Toleranz. Sie sollte laut offizieller Website “prominent religious, intellectual and media personalities from across the world” zusammenführen.³¹ Der Generalsekretär des Muslim Council of Elders, Dr. Sultan Faisal Al Remeithi, wird mit den Worten zitiert: “The Global Conference of Human Fraternity will serve as an intellectual forum to enable us

²⁹ Siehe dazu die offizielle Website <https://www.humanfraternitymeeting.com/en>.

³⁰ Die offizielle Website ist aufrufbar unter <https://www.muslim-elders.com/>.

³¹ AaO (siehe Anm. 28). Auch das folgende Zitat auf dieser Website.

to listen to the voice of reason and wisdom in human interactions regardless of one's race and religious identity. It will also reinforce the concepts of citizenship and peaceful co-existence among communities. [...] The conference will highlight the importance of tolerance as the basis of dialogue and acceptance among diverse communities to achieve the common aspirations of mankind with dignity and compassion." Nach der Planung sollten in drei „Sessions“ zahlreiche Themenbereiche ausführlich zur Sprache kommen, in der ersten Session ‚Principles of Human Fraternity‘, in der zweiten ‚Common Responsibility to Achieving Human Fraternity‘, in der dritten ‚Human Fraternity: Challenges and Opportunities‘. Die beiden wichtigsten Teilnehmer, die dieser Großveranstaltung Glanz und weltweite Medienaufmerksamkeit verschaffen sollten, waren zwei hoch angesehene religiöse Führer, der oben bereits genannte Großimam der Al-Azhar-Hochschule in Kairo und der Papst als oberster Repräsentant der römisch-katholischen Kirche.³² Zu seiner Rolle später ausführlich.

Der Minister für Toleranz in der Regierung der VAE, Scheich Nahyan Bin Mubarak Al Nahyan, eröffnete am Sonntag, dem 3. Februar, die Konferenz.³³ In seiner Ansprache sagte er u.a.: “It will be tolerance and human fraternity that will enable cooperation, understanding, and mutual respect among different groups, cultures and religions. [...] It will be tolerance and human fraternity that will make us champions for human rights and human obligations [...] It is my aspiration and I hope yours as well, that this conference and its outcomes will become known as a landmark event, improving global relations and fraternity.”

Christliche Persönlichkeiten, denen die Gelegenheit zu Ansprachen geboten wurde, seien zumindest namentlich benannt: Kardinal Bechara Rai, der maronitische Patriarch (Beirut), Bischof Julius, Generalbischof der Koptisch Orthodoxen Kirche (Kairo), Reverend Dr. Olav Fykse Tveit, Generalsekretär des Ökumenischen Rats der Kirchen (Genf), Prof. Dr. Marco Impagliazzo, Präsident der Gemeinschaft Sant’Egidio (Rom), Jim Winkler, Präsident und Generalsekretär des National Council of the Churches of Christ in the USA (Washington), Bischof Dr. Martin Dröge als Vertreter der EKD (Berlin).³⁴

³² Siehe dazu z.B. die Presseerklärung von Emirates News Agency (WAM): Global Conference of Human Fraternity to open on Sunday in Abu Dhabi, WAM online, 02.02.2019.

³³ Darstellung im Text nach Binsal Abdul Kader und Sami Zaatari, Shaikh Nahyan opens Global Conference of Human Fraternity – Minister says tolerance will lead the way in meeting 21st century challenges, Gulf News online, 03.02.2019. Siehe auch Anjana Sankar, Human Fraternity meeting a rare global alliance: Sheikh Nahyan, Khaleej Times online, 03.03.2019.

³⁴ Zu weiteren hochrangigen kirchlichen Besuchern siehe: Patriarchen der Ostkirchen und Imame zusammen mit dem Papst bei Interreligiöser Konferenz, Fides online, 02.02.2019.

Die regierungsoffizielle Nachrichtenagentur WAM zitierte aus der Ansprache des Patriarchen Rai bemerkenswerte Aussagen: “Diversity in race, culture and religion is a means to exchange information, as we well know that God works in mysterious ways. Religion, for its part, has a negative and a positive aspect. The positive aspect is that religion does not create wars, while the negative is that its followers wage wars due to their ignorance or to politicise religion for their own benefit. Terrorist organisations are committing genocide in the name of God despite the fact that God’s name commands peace.”³⁵

Der Generalsekretär des Muslim Council of Elders, Sultan Faisal Al Remeithi, fasste das Ergebnis der Konferenz sehr positiv zusammen: “Honoured by the distinguished presence of leading figures representing diverse faiths, the rich and profound discussions we have held over the past two days represent real progress towards our common goal of promoting human fraternity, which stresses the need for reason, wisdom and mutual understanding between people of different cultures and faiths.”³⁶

Der Papstbesuch in Abu Dhabi und seine Rede auf der Weltkonferenz am 4. Februar 2019

Es waren die Papstreise nach Abu Dhabi³⁷ und die Mitunterzeichnung des Schlussdokuments, die der bislang einzigartigen religiösen Weltkonferenz im arabischen Raum ihre internationale Beachtung verschaffte. So war das wohl vom dortigen Herrscherhaus und dem Muslim Council of Elders von Anfang an geplant.

Eine genauere Analyse soll nun klären, welche Interessen von kirchlicher und staatlicher Seite mit dieser Weltkonferenz und mit dem Papstbesuch verbunden waren und wie verschiedene Beobachter das letztendliche Ergebnis eingeschätzt haben.

Blickt man beispielsweise auf die deutsche Medienlandschaft, so wurde dem Publikum hierzulande erstmals durch den Papstbesuch die Präsenz von etwa einer Million christlicher Gastarbeiter in den sieben Golfemiraten zur Kenntnis gebracht. Diese katholischen, bzw. mit Rom unierte Christen leben als ‚Expats‘ (von expatriate), wie sie in den VAE genannt werden, als Arbeits-

³⁵ Global Conference of Human Fraternity highlights importance of education and dialogue, WAM online, 04.02.2019.

³⁶ ‘Global Conference of Human Fraternity’ concludes in Abu Dhabi, Abouna online, 04.02.2019. Abouna ist eine kirchliche Nachrichtenagentur mit Sitz in Jordanien.

³⁷ Siehe dazu die offizielle Website <https://uaepapalvisit.org>.

migranten mit Schwerpunkt aus Südindien und den Philippinen, auch aus dem Libanon, Jordanien und Südamerika. Der römisch-katholische Bischof Hinder und Apostolische Vikar von Südarabien, damit zuständig auch für die VAE, hat in seinem Buch „Als Bischof in Arabien“ seine Arbeit, aber auch die Lebensverhältnisse der von ihm betreuten Christen und die Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit genau und sehr informativ beschrieben.³⁸ Er hat vor und während des Papstbesuchs in mehreren Interviews und in längeren Statements dessen Sinn immer wieder erläutert.³⁹ Auf den pastoralen Charakter, den Besuch der vielen Gläubigen mit der gemeinsamen Feier einer großen Messe und auf den spirituellen Charakter als ein “moment of deepening our faith and our adherence to the bishop of Rome” hat Bischof Hinder bereits am 06.12.2018 in seinem Offenen Brief an die Gläubigen hingewiesen.⁴⁰ Aber er hat noch andere wichtige innerkirchliche Anliegen, die er im Interview mit Kirche in Not darlegt:⁴¹ „Wir haben ja nach wie vor im Vergleich zur Zahl der Gläubigen zu wenige Kirchen. Es gibt bereits neun Pfarreien in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Aber das ist für eine Gemeinschaft von fast einer Million Katholiken zu wenig. Außerdem erhoffe ich mir, dass die Folgen des Papstbesuchs dazu beitragen, den Status der katholischen Kirche innerhalb des Landes zu klären. [...] Gerade in der arabischen Welt basiert vieles mehr auf Beziehungen als auf Gesetzen. Deshalb denke ich, der Besuch

³⁸ Bischof Hinder, in Zusammenarbeit mit Simon Biallowons, Als Bischof in Arabien, Erfahrungen mit dem Islam, Freiburg i.Br., 2016.

³⁹ Neben dem Offenen Brief vom 06.12.2018 ist der Textbeitrag vom 03.02.2019 zu nennen: Pope Francis's historic visit to the region is a chance to reflect on the true meaning of a peaceful co-existence, The National online (Abu Dhabi), 03.02.2019. Folgende deutschsprachige Beiträge erschienen: Bischof Hinder zum Papstbesuch: „Historischer Schritt für den islamisch-christlichen Dialog“, Fides online, 11.12.2018; „Muslime fiebern dem Papstbesuch entgegen“, Bischof Paul Hinder zum Papstbesuch in den Vereinigten Arabischen Emiraten, Kirche in Not online, 31.01.2019; Bischof Paul Hinder OFMCap zum bevorstehenden Papstbesuch in Arabien: „Ohne Zweifel historisch“, Altöttinger Liebfrauenbote online, Heft 04/2019; Bischof Hinder: Freude und Stolz über Papstbesuch in den Emiraten, Die Tagespost (Würzburg) online, 01.02.2019; Bischof Hinder zum Papstbesuch in Arabien: „Historisches Ereignis“, Domradio online, 01.02.2019 (Wiedergabe einer KNA-Meldung); Christoph Strack, Papstflug ins Neuland: Vereinigte Arabische Emirate, Deutsche Welle online, 01.02.2019; „Die Gläubigen vibrieren dem Besuch förmlich entgegen“, Paul Hinder im Gespräch mit Ute Welty, Deutschlandradio Kultur, 02.02.2019; Stefan von Kempis, Arabien-Bischof Hinder: Papstbesuch wird (zu) kurz und sehr intensiv, Vatican News online, 03.03.2019; Stefan von Kempis, Müde und dankbar: Bischof Hinder über den Papstbesuch, Vatican News online, 53.03.2019.

⁴⁰ AaO (siehe Anm. 1).

⁴¹ „Muslime fiebern dem Papstbesuch entgegen“, Bischof Paul Hinder zum Papstbesuch in den Vereinigten Arabischen Emiraten, Interview mit Volker Niggewöhner, Kirche in Not online, 31.01.2019.

kann dazu beitragen, dass sich das Verhältnis der Religionen auf der Arabischen Halbinsel entspannt.“ Neben der kirchlichen Bedeutung des Papstbesuchs erwartet Hinder auch, dass er “constitutes an important step forward in the dialogue between Christians and Muslims and contributes significantly to mutual understanding”.⁴² Immer wieder gefragt nach der Religionsfreiheit für Christen auf der Arabischen Halbinsel wies er darauf hin, dass die Dinge in Saudi-Arabien viel heikler seien als in den Emiraten. Die Emire in den VAE hätten, beginnend in den 60er Jahren, auf Boden der Herrscherhäuser bisher neun katholische Kirchen genehmigt. Es gebe keine wirkliche Religionsfreiheit, sagt er immer wieder, sondern Kultfreiheit auf den Geländen der Kirchen, und eben nur dort. Eine strikte Toleranzgesetzgebung verbiete jede Art von religiöser Diskriminierung. Darüber hinaus profitierten die Gläubigen von der sehr guten äußeren Sicherheitslage in den Emiraten. Im Blick auf die Fortschritte in der religiösen Toleranz durch den Papstbesuch sagte er, “the visit will certainly have an impact, both within the UAE and in the region as a whole”.⁴³

Wie sahen nun die Erwartungen an den Papstbesuch aus Sicht von Medienleuten und Regierungskreisen aus? Zwei miteinander verbundene Anliegen sind deutlich erkennbar. Es geht zum Einen um deutliche Public Relation-Interessen. Durch die starke militärische Mitwirkung der VAE am Krieg im Jemen mit seinen furchtbaren humanitären Konsequenzen ist deren politische Führung international in der Kritik,⁴⁴ genauso wie Saudi-Arabien und auch die USA. Das Jahr der Toleranz, die Weltkonferenz für menschliche Brüderlichkeit und insbesondere der Besuch des Papstes und des Groß-Imams aus Kairo sollten ein Gegen-Narrativ schaffen.

So schrieb Roopa Kurian von der Tageszeitung Khaleej Times am 28.01.2019 in ihrem Loblied auf die einzigartige Toleranzpolitik der Emirate, diese seien “in a position to be called a global leader in tolerance”.⁴⁵ Nicht als einzige pries sie die Emirate als einen Leuchtturm für die Welt. Aber daneben sind ihr auch die Werte der Toleranz wichtig, die durch den Papstbesuch weiter Verbreitung finden sollten: “Let the visit be an inspiration to nations around the

⁴² Arab Emirates, Bishop Hinder: “This is how Christians and Muslims await the Pope”, Interview mit Cristina Ugucioni, La Stampa online, 31.01.2019.

⁴³ Elise Harris, Bishop of Arabian Peninsula says Francis’s Islam strategy is working, Crux online, 01.02.2019.

⁴⁴ Scharfe Kritik an der Politik der “authoritarian stability” der VAE: Andreas Krieg, How the UAE’s stability narrative threatens change across region, Middleeast Eye online, 17.04.2019; siehe auch James Reinl, Humanitarian chiefs concerned over Saudi and UAE aid funding for Yemen, Middleeast Eye online, 25.02.2019.

⁴⁵ Roopa Kurian, Tolerance from the UAE to the world, Khaleej Times online, 28.01.2019.

world to nurture tolerance, encourage empathy and compassion, and ensure dialogue essential for the human fraternity. And let the nation be the alternative, future-oriented model that it hopes to be by supporting moderate Islam, empowering women, embracing diversity, encouraging innovation and welcoming global engagement.” Mansour Al Mansouri, der oberste Medienchef der Emirate, sagte ebenfalls sehr deutlich: “In the Year of Tolerance, the UAE will bring together the two great religious symbols to highlight the role of the country as the capital of human tolerance and highlight the role of the UAE in promoting the values of tolerance, love, coexistence between different religions and sects and rejecting hatred, extremism and racism.”⁴⁶

Die Erwartung des Toleranzministers der VAE, Scheich Nahayan Bin Mabarak Al Nahayan, war sehr weitsichtig formuliert: “Combating terrorism and extremism also requires international cooperation, with the work focusing on spreading tolerance as an integral part of combating terrorism around the world. These efforts will entail cultural, economic and social aspects. [...] Some use religion as a curtain for spreading hatred and promoting violence in society. This feature is not restricted to one religion or one region, it is a general problem that threatens international peace.” Vom Besuch des Papstes und des Groß-Imams aus Kairo erwartete er, dass sie “will embody human brotherhood, values of love, friendship and a rejection of violence. Our goal is to spread and enshrine these values, which are common among all people. These values form a strong ground for joint plans on bettering our world”.⁴⁷

Vergleicht man also die Interessenlage des Papstes mit den offiziellen und offizösen Äußerungen, die nur punktuell vorgestellt wurden, so wird die Schnittmenge deutlich: Durch die engagierte und intensive, auch mediale Verbreitung des Toleranzgedankens, des respektvollen und friedlichen Zusammenlebens von Menschen verschiedener Kulturen, durch die Propagierung eines toleranten und menschenfreundlichen Islams soll dem Extremismus überall dort, wo er sich eingenistet hat, entgegentreten und dadurch die Welt friedlicher werden. Was natürlich im Vorfeld und während des Papstbesuchs nicht ausgesprochen, aber vom Außenminister der Emirate vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 22.09.2017 gesagt wurde: Extremismus und Terrorismus, insbesondere wenn er von Staaten wie dem Iran betrieben wird, müsse notfalls auch militärisch bekämpft werden.⁴⁸

⁴⁶ Mansour Al Mansouri ist der Generaldirektor National Media Council. Das Zitat in: Abdulla Rasheed, ‘Pope’s visit to help build values of tolerance’ – Pope and Grand Imam of Al Azhar to launch a global humanitarian message, Gulf News online, 21.01.2019.

⁴⁷ Use tolerance to counter extremism: Nahayan, Gulf News online, 29.01.2019.

⁴⁸ Siehe dazu den Exkurs in dieser Arbeit: Das „unique system of noble morals and values“ und



Pietro Kardinal Parolin, Kardinalstaatssekretär des Vatikan (ganz links), und weitere Kardinäle mit Alman Mayzek und Thomas Schirrmacher bei der Welt-Konferenz über menschliche Brüderlichkeit in Abu Dhabi 2019 (© Thomas Schirrmacher).

Im Grunde naheliegende, aber bisher in kirchlichen Äußerungen konsequent gemiedene Fragen hat Daniel Philpott, Politologie-Professor im Interview mit der römischen Kirchenzeitschrift *Zenit* vorgetragen, nämlich nach der Verwirklichung echter Religionsfreiheit in der arabischen Welt und die Verbindung mit den Menschenrechten.⁴⁹ Er äußert sich skeptisch, ob nach den bisherigen interreligiösen Dialogen mit Muslimen, die in der Länderpraxis wenig gebracht hätten, nun durch den Papstbesuch etwas positiv verändert werde. Er sagte: “Religious freedom is also a universal human right, and the one that is most widely denied in Muslim-majority states. Dialogue without religious freedom would be cheap, hollow, and prone to propaganda.” Ein Religionsdialog mit den VAE sei möglich, aber “it is only authentic and genuine if it raises the tough issues. Religious freedom is foremost among them”. Vom Papst erhoffe er, dass er “will call for full freedom for everyone in every Muslim-majority country”. Die internationale Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch* wandte sich am Vortag der Papstrede mit einem Memo-

die Niederungen der VAE-Außenpolitik.

⁴⁹ INTERVIEW: ‘I Hope Pope Francis Will Call for Full Freedom for Everyone in Every Muslim-Majority Country’, Interview mit Deborah Castellano Lubov, *Zenit* online, 04.02.2019.

randum an ihn.⁵⁰ Er wurde auf die desaströse Rolle der VAE im Jemenkrieg hingewiesen sowie die auch von VAE-Kräften mit verschuldeten Kriegsverbrechen. Dann wird die politische Unterdrückung in den Emiraten angesprochen und die vielen politischen Gefangenen. Die Bilanz am Schluss: "Despite its assertions about tolerance, the UAE government has demonstrated no real interest in improving its human rights record."

Wird Papst Franziskus in seiner Ansprache an die Vollversammlung der Weltkonferenz für menschliche Brüderlichkeit am 4. Februar 2019 diese „tough issues“ ansprechen? In der Regie der Veranstalter sollte diese Rede der Höhepunkt der Weltkonferenz sein. Deshalb fand sie nicht im Hotel Emirates Palace statt, sondern am Rande des großen Hotel-Geländes, am Memorial des Staatsgründers Scheich Zayed, was eine prächtigere Kulisse für die internationalen Medien bot.

Was sind die Hauptgedanken in der Papst-Ansprache?⁵¹

Der Papst nahm das Logo seiner Reise, die Friedenstaube mit dem Olivenzweig, als Leitfaden seiner Ausführungen. Die eine menschliche Familie müsse zur Aufrechterhaltung des Friedens die Arche der Brüderlichkeit besteigen, die in der stürmischen See der Welt segeln könne. Am Ausgangspunkt stehe die Einsicht, dass Gott der Ursprung der einen menschlichen Familie sei und wir als Brüder und Schwestern leben sollen. Wer den Schöpfer ehre, müsse die Heiligkeit jeder Person ehren. Im Namen der Religion könne keine Gewalt gerechtfertigt werden. Jedes Glaubenssystem müsse die Unterscheidung von Freund und Feind beenden.

Er äußerte Wertschätzung für die Nation (der VAE) für Duldung und Garantie der Freiheit des Gottesdienstes und für ihren Widerstand gegen Hass und Extremismus.

Brüderlichkeit schließe Verschiedenheit und Unterschiede ein. Zur menschlichen Familie gehöre deshalb der Mut des Andersseins (courage of otherness), was die Freiheit des anderen anerkenne. „Als Teil solcher Freiheit würde ich die religiöse Freiheit herausstellen. Sie ist nicht begrenzt auf die Freiheit des Gottesdienstes, sondern sieht im anderen wahrhaftig einen Bruder und eine Schwester, ein Kind meiner eigenen Menschlichkeit, das Gott frei lässt.“

⁵⁰ HRW Letter on UAE Papal Visit, 03.02.2019, abrufbar als pdf über die Website www.hrw.org.

⁵¹ Pope in UAE: Address to Fraternity Conference – full text, englische Übersetzung, Vatican News online, 04.02.2019.

Es gebe keine Alternative: „Entweder bauen wir die Zukunft zusammen, oder es gibt keine Zukunft.“ Die Zeit für die Religionen sei gekommen, nach außen zu gehen und der menschlichen Familie zu helfen, ihre Fähigkeit zur Versöhnung zu vertiefen.

Die Arche des Friedens sei von Wüste umgeben. Vor Ort sei sie ein Kreuzungspunkt vieler Kulturen. Die Wüste hier blühe. Hier hätten sich fruchtbare Entwicklungen eröffnet, zu denen auch die Christen beigetragen haben, mit beruflichem Geschick und ihrem Glauben. Der Respekt und die Toleranz, die sie genießen, bereichere die ganze Gesellschaft.

Am Ende der Rede wandte er sich den Herausforderungen der Region des Mittleren Ostens zu. Ein brüderliches Zusammenleben und eine menschliche Entwicklung, die auf gleichen Rechten beruht, seien Saaten des Friedens, die die Weltreligionen zum Blühen bringen sollen. Dazu sei eine Entmilitarisierung des Herzens nötig. Aggressive Politiken würden anderen nur schaden. Krieg könne nichts anderes als Elend schaffen und Waffen brächten nichts als Tod. Menschliche Brüderlichkeit müsse alles, was mit dem Wort Krieg zu tun hat, zurückweisen. Wörtlich: „Ich denke speziell an den Jemen, Syrien, Irak und Libyen.“ Er schloss: „Gott ist mit allen, die den Frieden suchen.“

Mit dieser Rede konnten viele Teilnehmer vermutlich gut leben. Für seine Gastgeber, die in ihrer arabischen Mentalität große Empfindlichkeit gegenüber Kritik besitzen, ist der Papst sicherlich an die Grenze des vor Ort Möglichen gegangen, ohne als unhöflich zu erscheinen. Das dürfte weniger seine kurze Bemerkung gewesen sein, zur Religionsfreiheit gehöre mehr als nur Kultfreiheit. Für arabische Ohren heikler waren seine längeren Ausführungen am Ende seiner Rede, in denen er sich mit der Region Mittlerer Osten beschäftigte. Die kompromisslose Absage an alles, was mit Krieg zu tun hat und dann die konkrete Erwähnung der vier Kriegsländer Jemen, Syrien, Irak und Libyen ließ Missverständnisse nicht mehr zu. Der Papst lehnte die VAE-Beteiligung am Jemenkrieg ab, ohne dies so direkt zu formulieren.

Die Menschenrechtsorganisationen, die im Vorfeld des Papstbesuchs eben diese klare Aussage gefordert haben, wurden also nicht enttäuscht. Aber die ebenso klare Hoffnung von Prof. Daniel Philpott, der Papst möge sich deutlich für Religionsfreiheit aussprechen und ihren Zusammenhang mit den allgemeinen Menschenrechten herausstellen,⁵² ging gänzlich ins Leere. Festzustellen ist auch, dass der Papst den einen großen Leitbegriff der VAE für ihre Religions- und Gesellschaftspolitik, die Toleranz, verbunden mit den menschlichen Werten, nur ein einziges Mal und nur nebenbei aufgriff. Auch zum extrem polizeistaatlichen System mit seinen vielen politischen Gefan-

⁵² AaO (siehe Anm. 49).

genen lässt sich in der Papstrede nichts finden, auch nichts über die trotz Verbesserungen immer noch vielfach schlechten Lebens- und Arbeitsbedingungen der Millionen von Gastarbeitern. Seine Gastgeber hätten das natürlich als ungebetene Belehrung verstanden. Man muss aber dennoch auf diese Lücken hinweisen.

Das Schlussdokument über die menschliche Brüderlichkeit⁵³

Während der Papst seine Rede im Vatikan mit seinen Beratern ausarbeitete, entstand das Schlussdokument im ständigen Austausch mit dem anderen Unterzeichner, dem Groß-Imam der Al-Azhar-Hochschule, Ahmad Al-Tayyeb. Es versteht sich von selbst, dass es als Kompromissdokument anzusehen ist. Seine offizielle englische Bezeichnung: A DOCUMENT ON HUMAN FRATERNITY FOR WORLD PEACE AND LIVING TOGETHER.

Im Namen der Brüderlichkeit aller Menschen und im Namen Gottes erklären die beiden Institutionen, die Al Azhar und die katholische Kirche, dass sie „die Kultur des Dialogs als Weg, die allgemeine Zusammenarbeit als Verhaltensregel und das gegenseitige Verständnis als Methode und Maßstab annehmen wollen“.⁵⁴ Sie als die an Gott Glaubenden verlangen von den leitenden Persönlichkeiten der Welt „ein ernsthaftes Engagement zur Verbreitung einer Kultur der Toleranz, des Zusammenlebens und des Friedens; ein schnellstmögliches Eingreifen, um das Vergießen von unschuldigem Blut zu stoppen“.

Die Krise der modernen Welt wird ausführlich dargelegt. Vier Entwicklungen werden im einzelnen genannt: „Ein betäubtes menschliches Gewissen und eine Entfremdung von religiösen Werten sowie die Dominanz von Individualismus und materialistischen Philosophien“. Zu den großen Fortschritten sei ein Verfall der Ethik hinzugekommen. Das dadurch entstandene „allgemeine Gefühl von Frustration, Einsamkeit und Verzweiflung“ habe viele dazu gebracht, in agnostischen oder religiösen Extremismus zu verfallen. Daraus habe sich in West und Ost ein „stückweiser Dritter Weltkrieg“ mit vielen Opfern und großem Leid herausgebildet.

⁵³ Auf der offiziellen Website der Weltkonferenz (<https://www.humanfraternitymeeting.com>) wurde das Schlussdokument in vier Sprachen veröffentlicht, englisch, französisch, italienisch und arabisch. Die Website des Vatikans (vatican.va) veröffentlichte auch eine deutsche Textfassung: Dokument über die Brüderlichkeit aller Menschen für ein friedliches Zusammenleben in der Welt, das aber übersetzerische Ungenauigkeiten enthält.

⁵⁴ Bei der Wiedergabe des Dokuments wird bei den wörtlichen Zitaten die deutsche Übersetzung, wie sie der Vatikan zur Verfügung gestellt hat, benutzt. Siehe die vorige Anmerkung.

Deshalb sei die Familie als Kern der Gesellschaft wichtig und das Wiedererwachen eines Sinns für das Religiöse. Die Religionen lehrten Gott als Schöpfer des Universums, weshalb die Gabe des Lebens von allen bewahrt werden müsse, vom Anfang bis zum Ende. Mit Festigkeit wird erklärt, „dass die Religionen niemals zum Krieg aufwiegeln und keine Gefühle des Hasses, der Feindseligkeit, des Extremismus wecken und auch nicht zur Gewalt oder zum Blutvergießen auffordern. Diese Verhängnisse sind Frucht der Abweichung von den religiösen Lehren, der politischen Nutzung der Religionen und auch der Interpretationen von Gruppen von religiösen Verantwortungsträgern, die in gewissen Geschichtsepochen den Einfluss des religiösen Empfindens auf die Herzen der Menschen missbraucht haben“. Die beiden Institutionen bitten um den Verzicht darauf, „den Namen Gottes zu benutzen, um Mord, Exil, Terrorismus und Unterdrückung zu rechtfertigen“.

Nun folgt eine Reihe von Bekräftigungen, die die Rolle der Religionen für den Aufbau des weltweiten Friedens hervorheben. Die wahren Lehren der Religionen regten dazu an, „die Werte des gegenseitigen Kennens, der Brüderlichkeit aller Menschen und des allgemeinen Miteinanders zu vertreten“. Aus der Freiheit als Recht jeder Person wird im Detail – und nun ist der englische Text wichtig – „freedom of belief, thought, expression and action“ gefolgert. Vielfalt und Verschiedenheit der Religionen sei von Gott in seiner Weisheit gewollt. Die Tatsache (gemeint wohl: Praktiken), dass Menschen gezwungen werden, einer bestimmten Religion oder Kultur anzuhängen, müsse zurückgewiesen werden. Die Erklärung spricht sich auch dafür aus, dass in ihren Gesellschaften ein vollwertiges Bürgerrecht festgelegt wird auf der Basis gleicher Rechte und Pflichten. Es sei auch wichtig, die allgemeinen Menschenrechte zu festigen, so dass ein würdiges Leben für alle Menschen in Ost und West gewährleistet werde.

Zum Schluss versprechen die beiden Institutionen, das vorliegende Dokument auf der ganzen Welt weitestmöglich zu verbreiten, so dass die darin enthaltenen Grundsätze breit umgesetzt werden können.

In diesem Dokument fällt auf, dass im Unterschied zur vorher vorgestellten Papstrede die Frage der Menschenrechte angesprochen wird, dazu die Forderung nach bürgerlicher Gleichberechtigung auf der Basis gleicher Rechte und Pflichten. Die zweite Forderung wird von den nahöstlichen Bischöfen, z.B. in Syrien und Irak, seit Jahren erhoben, in Abwehr von Kräften, die die Christen als letztlich unwichtige Minderheit ansehen. Die Aussagen zur Religionsfreiheit sind unbefriedigend, weil nur von der „freedom of belief“ außerhalb des menschenrechtlichen Kontexts gesprochen wird. In seiner Ansprache vor der Weltkonferenz wurde der Papst deutlicher, der mehr als nur die Freiheit, Gottesdienste abzuhalten, gefordert hat, nämlich umfassende Religionsfreiheit. Es lässt aufhorchen, dass der Groß-Imam dazu nicht bereit gewesen ist. Auf die sehr problematische theologische Aussage, dass Gott die Vielfalt der Re-

ligionen gewollt habe, soll hier nicht eingegangen werden, wohl aber auf die nicht nur in diesem Dokument ausführlich entfaltete These, Gewalt sei ein Missbrauch der Religionen und beruhe u.a. auf falschen Auslegungen. Diese apologetische Behauptung übersieht die schon im Alten Testament vielfach begegnenden Gewaltstrukturen, zu denen die Jahwekriege Davids gehören, aber schon vorher die zahlreichen Aufforderung zur gewaltsamen Vertreibung der alt eingesessenen Bevölkerung durch die Stämme Israels. So einfach sollte man sich die Distanzierung von religiöser Gewalt nicht machen, zumal in der wahhabitischen Ausrichtung des Islam nach wie vor Gewalt gegen Ungläubige und Abtrünnige gelehrt wird. Ohne eine neue Hermeneutik werden die hohen religiösen Würdenträger des Islam mit den Gewaltüberlieferungen im Koran nicht zurechtkommen.

Schlussbetrachtung

Erst die Zukunft muss zeigen, ob der Papstbesuch in den VAE die nötige Ausstrahlung und Kraft hatte, die Toleranzpolitik der herrschenden Familien weiter zu modernisieren. Bisher beruht die Kultfreiheit einzig auf der Gunst der Herrscher, die auch wieder entzogen werden kann. Sie hat keine gesetzliche Grundlage, schon gar keine menschenrechtliche. Ein großes Manko ist in den VAE das Fehlen politischer Freiheiten für die eigenen Staatsangehörigen und für die Mehrheit der Bewohner, für die Gastarbeiter. Es gibt auch keine Pressefreiheit. Die klare Politik der Nichtdiskriminierung aller Landesbewohner wird durch die Gleichschaltung der Medien und der Imame erreicht, ist aber nicht Ergebnis einer freiheitlichen Zivilgesellschaft. Die aggressive Außenpolitik im Jemenkonflikt, dazu gegenüber dem Nachbarland Qatar, aber die Unterstützung Saudi-Arabiens lässt sich nicht mit dem Anspruch einer friedens- und Wohlstand fördernden globalen Politik vereinbaren, die auf humanen Werten beruht.

Der Kampf gegen jede Art von religiösem Extremismus erfordert geduldige Erziehungsarbeit im Innern, was die Regierung praktiziert, würde aber noch mehr eine klare Linie gegen die extremistische Religionsauslegung des wahhabitischen Establishments in Saudi-Arabien erfordern.

Damit soll die bisherige beachtliche Entwicklung im Land mit seinen wirtschaftlichen Erfolgen, dem hohen Standard im Bildungs- und Gesundheitswesen, dem Vorhalten von Millionen Arbeitsplätzen für Asiaten aus Armutsländern und dem hohen Maß an öffentlicher Sicherheit und großer politischer Stabilität nicht übersehen werden und schon gar nicht die Kultfreiheit für etwa eine Million katholischer Christen und ihre Wertschätzung durch Regierung und Behörden.

Alarmglocken gegen Diskriminierung

Wozu weltweite Überblicke und Ländervergleiche über Verfolgung nützlich sind

Christof Sauer



Dr. Christof Sauer ist Professor für Religionsfreiheit und Erforschung der Christenverfolgung an der Freien Theologischen Hochschule Gießen sowie in Teilzeit Professor of Religious Studies and Missiology an der Evangelisch-Theologischen Facultät Leuven, Belgien. Er ist Mitbegründer und Co-Director des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (Bonn – Kapstadt – Colombo – Brüssel/Genf – Brasilia). Er lebt einen Teil des Jahres in Kapstadt, Südafrika, und hat sich mit einer Arbeit zu Martyrium und Mission an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel habilitiert.



Quelle: Zuerst veröffentlicht als „Texte zur Diskussion Nr. 2“, 17.01.2019, Professur für Religionsfreiheit und Erforschung der Christenverfolgung, Freie Theologische Hochschule Gießen, www.religionsfreiheit.global. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung.

Ein Kommentar aus Anlass der Veröffentlichung des Weltverfolgungsindex 2019 von Christof Sauer, Professor für Religionsfreiheit und Erforschung der Christenverfolgung, Freie Theologische Hochschule Gießen

Erfreulicherweise berichten seit einigen Jahren auch die Leitmedien wiederholt über Verfolgung von Menschen wegen ihrer Religion. Das geschieht nicht mehr nur bei besonders „medienwürdigen“ Anlässen. Also, wenn in Ägypten ein Dutzend Christen bei einem Anschlag auf einen Bus unterwegs zu einem Wüstenkloster sterben, oder wenn eine symbolträchtige Person, wie Asia Bibi in Pakistan wegen angeblicher Blasphemie zum Tode verurteilt wird, oder wenn Hunderttausende muslimische Rohingya aus Myanmar ver-

trieben werden. Früher brauchte es dazu oft erst ein Votum von öffentlichen Gestalten. Es mussten sich erst Politiker oder Bischöfe dazu äußern, um der Sache Gewicht zu geben.

Dennoch erreichen viele derartige Vorfälle bis heute nicht die Massenmedien. Denn es sind gar so viele. Und viele geschehen in Winkeln der Erde, für die sich kein Außenstehender wirklich interessiert. Deshalb ist die Veröffentlichung von Dokumentationen über Verfolgung und Diskriminierung von Christen wichtig, denn sie informieren systematisch. Zugleich schaffen sie Aufmerksamkeit und einen weiteren Medienanlass. So beispielsweise der alle zwei Jahre erscheinende Bericht von Kirche in Not, der Verbesserungen und Verschlechterungen hervorhebt,¹ oder die Jahrbücher über Religionsfreiheit und Diskriminierung und Verfolgung von Christen,² welche einige der wichtigsten Informationen und Beiträge des Jahres bündeln.

Doch Manche halten nicht viel von Ländervergleichen und noch weniger von Rangfolgen oder übersehen, dass sie meist nur die mediale Spitze eines viel tiefeschürfenden Informationsangebotes darstellen. Deshalb will dieser Kommentar die verschiedenen Arten von weltweiten Überblicken und Ländervergleichen über Religionsfreiheit oder Verfolgung von Christen vorstellen und darlegen, wozu sie nützlich sind.

Datenbanken

Eine Vorstufe zu systematisierenden Weltüberblicken bieten nach Ländern geordnete Datenbanken mit Tagesmeldungen zu Einzelvorfällen, Analysen, Kommentaren und Veranstaltungen. Neben mehreren spezialisierten Nachrichtendiensten, wie World Watch Monitor und Morning Star News, für das Thema besonders sensiblen christlichen Nachrichtendiensten wie idea und pro Christliches Medienmagazin sowie zahllosen Einzelmeldungen von einschlägigen christlichen Organisationen und Netzwerken, ragt für deutschsprachige Nutzer eine wöchentliche Sammlung und Übersetzung der wichtigsten Berichte auf Deutsch heraus: Die Nachrichten des Arbeitskreises Religionsfreiheit – Menschenrechte – Verfolgte Christen der Deutschen Evangelischen Allianz. Durch sie ist eine einzigartige, nach Ländern und Jahren durchsuchbare Datenbank mit Tausenden von Einträgen entstanden.³ Ähn-

¹ <https://www.kirche-in-not.de/downloads/christen-in-grosser-bedraengnis>

² <https://www.iirf.eu/journal-books/german-yearbooks/jahrbuch-verfolgung-und-diskriminierung-von-christen-2018/>

³ <https://akref.ead.de/nachrichten/nachrichten-archiv/>, dieser und die folgenden Links wur-

lich archiviert das Internationale Institut für Religionsfreiheit die von der US Kommission für internationale Religionsfreiheit täglich als Digest übermittelte Sammlung von Medienmeldungen auf Englisch zum Thema Religionsfreiheit. Sie ist nach Ländern, Religionen, Opfern und Tätern durchsuchbar.⁴ Eine nach Ländern geordnete Nachrichtendatenbank zum Thema der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bietet auch Human Rights without Frontiers.⁵ Doch bei all diesen Angeboten bleibt es dem Nutzer überlassen, die losen Einzelmeldungen und Analysen zu einem Gesamtbild für die Situation im jeweiligen Land bzw. den Vergleich zwischen unterschiedlichen Ländern zu verbinden – sofern die vorliegenden Informationen das überhaupt ermöglichen. Deshalb sind darüber hinaus systematisierende, analytische und interpretierende Ansätze notwendig, um einen Vergleich von Ländern oder einen Weltüberblick zu ermöglichen.

Weltweite Überblicke

Manche dieser weltweiten Überblicke berichten vor allem Land für Land oder Region für Region über die Verfolgung und Diskriminierung von Christen. Weitere konzentrieren sich auf verschiedene Einzelthemen wie die Schicksale von Gewissensgefangenen⁶ oder sie fügen der Überblicksdarstellung ein Schwerpunktthema, wie Verfolgung wegen Glaubenswechsel, hinzu – so der ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit der katholischen Deutschen Bischofskonferenz und der EKD.⁷ Andere Berichte versuchen auch Vergleiche anzustellen zwischen den verschiedenen Ländern und Bewertungen zu vergeben.

So beispielsweise der Bericht des Pew Research Centers in den USA über Einschränkungen der Religionsfreiheit durch Regierungen und gesellschaftliche Animositäten aufgrund von Religion.⁸ Als Ergebnis werden die Länder auf einer Matrix in verschiedene Gruppen eingeteilt.

Nur wenige Institutionen oder Gruppen haben das Personal und die Mittel die Mehrzahl der Länder der Welt in ihren Berichten abzudecken und das gar jährlich und detailliert zu tun. Führend ist dabei das Außenministerium der

den zuletzt am 15. Januar 2019 überprüft.

⁴ <https://www.iirf.eu/news/>

⁵ <https://hrwf.eu/newsletters/forb/>

⁶ <https://hrwf.eu/forb/forb-and-blasphemy-prisoners-list/>

⁷ https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/oeumenischer_bericht_religionsfreiheit2017.pdf

⁸ <http://www.pewresearch.org/topics/restrictions-on-religion/>

Vereinigten Staaten von Amerika.⁹ Eine Klassifizierung der Länder erfolgt dort allerdings erst nachträglich auf politischem Weg. Einige wenige Länder werden als besonders besorgniserregend deklariert. Das Verfahren ist allerdings durch außenpolitische Rücksichten gebremst und meist eher von symbolischer Wirkung.

Andere Berichte konzentrieren sich von vornherein nur auf eine Auswahl besonders besorgniserregender Länder. So beispielsweise der jährliche Bericht der vom US Kongress beauftragten Kommission für internationale Religionsfreiheit.¹⁰

Länderrangfolgen

Dann gibt es Länderrangfolgen oder Rankings wie den Gedankenfreiheitsindex der Humanisten und Atheisten¹¹ oder den Weltverfolgungsindex bezüglich Christen von Open Doors).¹² Letzterer ragt übrigens durch seine Aktualität heraus, denn er erscheint bereits zweieinhalb Monate nach Abschluss seines Berichtszeitraums. Er hat eine besondere Nähe zur christlichen Basis in den stark betroffenen Ländern, insbesondere unter den evangelikalen und pfingstlichen Kirchen. Außerdem zeigt er eine besondere Sensibilität für das Schicksal von Konvertiten, die bekanntlich häufig stärker verfolgt werden als andere Christen.

Derartige weltweite Rankings liegen zu etwa 50 verschiedenen Themen vor: Über Pressefreiheit, Korruption, Kriegsopfer, menschliche Entwicklung, usw. Hier werden jeweils alle unter die Lupe genommenen Länder einzeln nach den gleichen Maßstäben bewertet und dann in eine Rangfolge gebracht. Dazu wurden ausgefeilte Methoden entwickelt.

Was bringt das? Im Blick auf Verfolgung und Diskriminierung von Christen hilft das, solche Situationen nicht aus dem Auge zu verlieren, die nicht im Vordergrund des Interesses stehen. Also Situationen, die eher durch langanhaltenden Druck gekennzeichnet sind als durch spektakuläre Gewalt. Länder, in denen sich schleichend über Jahre hinweg die Gesetzeslage verschlechtert und die Religionsfreiheit zunehmend eingeschränkt wird, wie in China. Ein Index, wenn er in regelmäßigen Abständen, also jährlich oder zweijährlich, erstellt wird, kann auf Verbesserungen oder Verschlechterungen von Situati-

⁹ <https://www.state.gov/j/drl/irf/rpt/index.htm>

¹⁰ <https://www.uscirf.gov/reports-briefs>

¹¹ <https://freethoughtreport.com>

¹² <http://opendoorsanalytical.org>; <https://www.opendoors.de>

onen aufmerksam machen. So z.B. auf die massenhafte Schließung von Kirchen in Angola gegen Ende 2018 oder eine Häufung von Gefangennahmen wie im Iran. So lässt ein Index die Alarmglocken läuten. Sonst würde das nicht beachtet.

Und was sind die Grenzen von Rankings? Sie können eines am Besten – Aufmerksamkeit wecken, einen Anhaltspunkt geben: „Achtung hier muss man genauer hinschauen!“ Also, wenn Afghanistan ganz weit oben auf dem Verfolgungsindex steht, muss man nachlesen, was im Länderbericht dazu steht, um die Sachlage besser zu verstehen. Ein Ranking allein bliebe oberflächlich und eine Überbetonung der Rangfolge kann eventuell auch irreführend sein.

Allen Rankings ist eigen, dass sie zwangsläufig unscharf bleiben. Ihre Ergebnisse hängen – bei aller Gewissenhaftigkeit ihrer Ersteller – von zahlreichen verschiedenen Variablen ab.

So kann niemand mit Gewissheit sagen, wie diese Variablen genau untereinander gewichtet werden müssen.

Beim Weltverfolgungsindex beispielsweise beeinflussen Gewalttaten gegen Christen die Gesamtbewertung eines Landes um ein Sechstel. Die restlichen Punktteile sind dem Druck in verschiedenen Lebensbereichen und auf das kirchliche Leben insgesamt vorbehalten. Wenn man Gewalt stattdessen mit halbem Gewicht in die Waagschale werfen würde, ergäbe sich eine verschobene Reihenfolge unter den 73 problematischsten Ländern. Dennoch würden aber Länder, die vorher sehr gut abgeschnitten haben, nicht allein deshalb plötzlich gegenteilig abschneiden. Aus diesem Grund ist es hilfreich, dass im Zusammenhang mit dem Weltverfolgungsindex noch zahlreiche Rangfolgen und Vergleiche zu Einzelfragen angeboten werden, wie zur Zahl der Todesopfer, der Vertriebenen, zerstörter Kirchen, usw.

Verschiedene Benutzergruppen

Für die verschiedenen Benutzergruppen, wie Politiker, Journalisten, Aktivisten und Kirchenleute, haben solche Weltüberblicke teilweise unterschiedliche Funktionen.

Für Politiker ist es wichtig, Anhaltspunkte zu haben, welche Länder sie beim Einsatz für Religionsfreiheit zur Priorität machen sollen. Die fraktionsübergreifende Parlamentariergruppe für Religionsfreiheit im Europäischen Parlament hat die Eignung zur Klärung von Prioritäten bei der Erstellung

ihres jüngsten Berichtes zu einem entscheidenden Kriterium gemacht.¹³ Außerdem ist ein Überblick über die einzelnen Länder für sie notwendig, um über Tagesmeldungen und Einzelvorfälle oder herausragende Einzelschicksale hinaus das große Bild zu sehen.

Ähnlich geht es Menschenrechtsorganisationen und christlichen Werken im Bereich Religionsfreiheit und Christenverfolgung. Sie wollen ihre beschränkten Mittel gewissenhaft einsetzen. Auch sie müssen Prioritäten setzen. Zugleich wollen sie aber neue Entwicklungen nicht übersehen und auf Verschlechterungen von Situationen zeitnah und angemessen reagieren können. Eine regelmäßige Bilanz, auch mit Vergleichswerten, kann daher für sie von großem Wert sein.

Journalisten sind naturgemäß immer auf Zahlen erpicht. Für sie zählt was besonders ist und heraussticht. Deshalb sind Rankings bei Journalisten beliebt. Außerdem müssen sie die Dinge anschaulich und für alle verständlich machen. Dabei können sie leicht der Versuchung erliegen, unsachgemäß zu vereinfachen und Zahlen und Rangfolgen einen höheren Stellenwert zu geben als ihnen eigentlich gebührt.

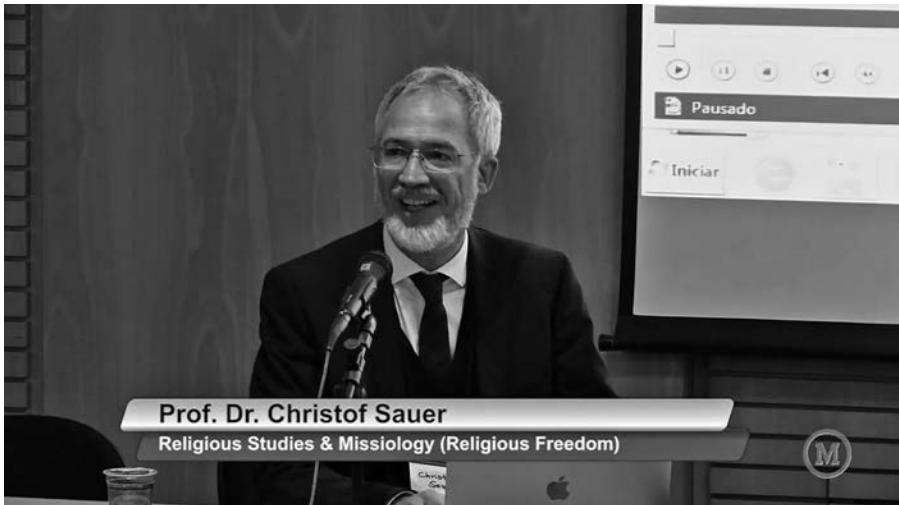
Für christliche Gemeinden sollten Weltüberblicke zuallererst zur Fürbitte führen – und zwar unabhängig von Ranglisten und nicht nur für die traurigen Spitzenreiter unter den besonders schwierigen Ländern. Christen brauchen überall Mut ihren Glauben zu bekennen. Das Evangelium soll schließlich überall bekannt werden, auch dort wo kaum ein Mensch einen Christen kennt. Welche Gemeinde benennt eigentlich namentlich und regelmäßig in der Fürbitte die Länder, in denen Christen unter besonders starkem Druck sind? Wenn man jeden Sonntag für die Menschen in zwei Ländern betet, dann kommt man in einem Jahr durch die derzeit 100 Länder, über die detaillierte Dokumentationen vom Weltverfolgungsindex vorliegen. Beim Gebet mit dem Bericht der katholischen Mission Kirche in Not kommt man sogar auf vier Länder pro Woche. Und sollte das nicht in der eigenen Gemeinde geschehen, dann kann jeder Christ das zu Hause tun. Für diesen Bedarf hat die Hilfsaktion Märtyrerkirche eigens einen Terminkalender (Jahrbuch 2019: Länder der Märtyrer) konzipiert, der jede Woche eine Beispielgeschichte aus einem anderen Land mit einem vorformulierten Gebet anbietet. Oder man greift zurück auf die wöchentlich zugestellte Sammlung von aktuellen Gebetsanliegen des AKREF, die aus dessen eingangs genannter Nachrichtenzusammenstellung auswählt.

¹³ www.religiousfreedom.eu

Das Richtige tun

Wenn man also Weltüberblicke und Ländervergleiche über Verfolgung mit Bedacht verwendet, haben sie eine wichtige Funktion und ihren Nutzen. Zugleich ergänzen sich die verschiedenen Berichte gegenseitig – solche die keine Rangfolgen erstellen oder versuchen überhaupt ohne jede zahlenmäßige Bewertung auszukommen und andere, die es tun.

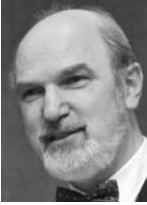
Wichtig ist, dass wir uns aufwecken lassen von diesen Alarmsignalen und genauer hinsehen und dann das Gebotene tun für bedrängte und verfolgte Christen, jeder nach seiner Aufgabe und Möglichkeiten.



Gastvorlesung von Christof Sauer in Sao Paulo. Foto: © Mackenzie University, Sao Paulo.

Gott und die EU: Europäische Religionsfreiheit und die Europäische Union

Thomas Schirmmacher und Jonathan Chaplin¹



Prof. Dr. phil. Dr. theol. Thomas Schirmmacher, PhD, DD (geb. 1960) ist Präsident des Internationalen Rates der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte und Stellvertretender Generalsekretär (für zwischenkirchliche und interreligiösen Beziehungen und für Religionsfreiheit) der Weltweiten Evangelischen Allianz, die 600 Mio. Protestanten vertritt. Er ist zudem Direktor des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (Bonn, Kapstadt, Colombo, Sao Paulo) und Professor für Religionssoziologie an der staatlichen Universität des Westens in Timisoara, Rumänien.



Jonathan Chaplin ist ein Theologe mit dem Forschungsschwerpunkt der politischen Theorien. Er beschäftigt sich aus theologischer Perspektive mit den Themen Staat, Religion in der liberalen Demokratie, Zivilgesellschaft, Pluralismus, Multikulturalismus und ökologische politische Theologie. Von 2006 bis 2017 war er Direktor des Kirby Laing Institute for Christian Ethics in Cambridge. Derzeit arbeitet er als unabhängiger Wissenschaftler und Mitglied der Divinity Faculty der Universität Cambridge.



Quelle: "European religious freedom and the EU". S. 151–174 in: Jonathan Chaplin, Gary Wilton (Hg.). God and the EU: Faith in the European project. Routledge: London & New York, 2017. 2nd ed. ISBN 978-1-138-90863-5. Mit freundlicher Genehmigung des Verlages Routledge (mit Jonathan Chaplin). Aus dem Englischen übersetzt von Hans-Christian Beese

Einführung



Religionsfreiheit ist eines der markantesten Merkmale der Identität des heutigen Europas. Dass jeder Mensch seine eigene Religion oder Weltanschauung haben, sie offen und nicht heimlich wählen und ändern darf und dass der religiöse Glaube weder vom Staat vorge-schrieben noch von anderen gesellschaftlichen Kräften aufgezwungen wird, ist eine Grundvoraussetzung für die menschliche Freiheit und eine bedeutsame Errun-genschaft des modernen Europas (Ahdar und Leigh, 2013). Eng mit der Religionsfreiheit verbunden ist das Prinzip der „staatlichen Neutralität gegenüber der Re-ligion“, zu dessen wesentlichen Schlussfolgerungen

zählt, dass sich der Staat nicht anmaßen darf, unter konkurrierenden religi-ösen Wahrheitsansprüchen zu urteilen. Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte es formuliert hat, „ist die Pflicht des Staates zur Neutralität und Unparteilichkeit [unter den Weltanschauungen] unvereinbar mit jeder Macht des Staates, die Legitimität religiöser Weltanschauungen zu beurteilen [...] und [...] verlangt vom Staat, die gegenseitige Toleranz zwischen gegner-ischen Gruppen zu gewährleisten“.²

Die Europäische Union (EU) hat dieses Erbe übernommen. Die EU-Insti-tutionen selbst kamen jedoch aus verständlichen Gründen erst spät zur Reli-gionsfreiheit.³ Als vertragsbasierte multinationale Organisation darf die EU nur dann handeln, wenn ihr von ihren Mitgliedstaaten eine „Kompetenz“ übertragen wurde. Von Anfang an wurde angenommen, dass sich die ent-stehenden Institutionen auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Fragen der Religionsfreiheit oder der Beziehungen zwischen Kirche und Staat festle-gen würden. Die EU ist daher nicht befugt, die unterschiedlichen Ansätze der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Religion in Frage zu stellen, von denen viele sich nicht an die strenge staatliche Neutralität halten, sondern bestimmten Konfessionen einen unterschiedlichen öffentlichen Status einräumen (Made-ley, 2003). Die Fähigkeit der EU, die Religionsfreiheit direkt zu gestalten, ist daher begrenzt, und ihre Haltung zur Religionsfreiheit wird sowohl durch die ererbten Traditionen ihrer Mitgliedstaaten als auch durch den umfassen-

² Refah Partisi v Turkey (2003), Absatz 91. Zu den Konzepten der Religionsfreiheit und der staatlichen Neutralität siehe Leigh (2013), Bielefeldt (2012) und Trigg (2012).

³ So war die EU beispielsweise erst vor kurzem in der Lage, der EMRK beizutreten, da sie kein Staat war.

deren Rechtsrahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bestimmt, der von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ausgearbeitet wurde.

Dieses Kapitel wird sich, außer zur Veranschaulichung, nicht mit den vielfältigen staatlich-religiösen Beziehungen oder Praktiken der Religionsfreiheit einzelner EU-Mitgliedstaaten befassen.⁴ Es wird nur in groben Zügen die Auswirkungen der EMRK und des EGMR auf die europäische Religionsfreiheit insgesamt skizzieren, zu denen es eine umfangreiche Literatur gibt.⁵ Es wird auch nicht das vielschichtige Verhältnis zwischen Religion und der breiteren öffentlichen Ordnung der EU berücksichtigen.⁶ Das Kapitel besteht aus vier Teilen. Der erste erzählt die vernachlässigte Geschichte, wie die umfassende europäische Ordnung religiöser Freiheit im Wesentlichen aus dem historischen und theologischen Kampf von Minderheitsreligionen – meist andersdenkende Protestanten – um Toleranz im 16. und 17. Jahrhundert hervorgeht. Der zweite Teil beschreibt vier theologische Argumente für Religionsfreiheit und staatliche Neutralität, die während dieses frühneuzeitlichen Kampfes in den Vordergrund treten und auch heute noch relevant sind. Der dritte Teil skizziert den Rahmen der Religionsfreiheit in Europa, der hauptsächlich durch die EMRK geprägt ist, die die Rahmenbedingungen für das Handeln der EU festlegt. Der vierte Abschnitt zeichnet nach, wie die EU selbst seit den 1970er Jahren das Terrain der Religionsfreiheit betreten hat, stellt einige ihrer Errungenschaften in diesem Bereich fest und nennt einige der Herausforderungen, denen sie heute ausgesetzt ist, insbesondere jene, die sich auf religiöse Minderheiten auswirken.

Die europäische Religionsfreiheit: eine sehr kurze Geschichte

Heute wird die Religionsfreiheit in den meisten Mitgliedstaaten der EU und von der Union selbst umfangreich und intensiv, wenn auch nicht einheitlich oder konsequent, in Theorie und Praxis anerkannt. Doch die Religionsfreiheit, die den Großteil der Weltgeschichte hindurch unbekannt war, entwickelte sich im europäischen Kontext unter großen Kosten und erforderte das Scheitern dessen, was Zagorin (2003: Kap. 2) „die christliche Theorie reli-

⁴ Siehe Ahdar and Leigh (2013: Kap. 4); Monsma and Soper (2009); Robbers (2005).

⁵ Siehe Leigh (2013); Ferrari und Pastorelli (2012); Doe (2011); McCrea (2010: Ch. 4); Ovey und White (2006); Taylor (2005); Evans C (2001); Evans MD (1997).

⁶ McCrea (2010); Leustean and Madeley (2013); Leustean (Hg.) (2013).

giöser Verfolgung“ nennt.⁷ Wie lässt sich das erklären? Das vorherrschende Narrativ lautet, dass die Religionsfreiheit die Folge des Ausbruchs der säkularen Aufklärung aus dem eisernen Griff archaischer und intoleranter europäischer religiöser Traditionen ist, und dieses Narrativ kann zu seinen Gunsten viele Beweise sammeln (Zagorin, 2003).⁸ In diesem Teil behandeln wir das weniger bekannte Narrativ, wonach die europäische Errungenschaft der Religionsfreiheit im Wesentlichen im geschichtlichen Kampf der Minderheitenreligionen – meist andersdenkende Protestanten – für religiöse Toleranz geboren wurde.

Ein erster europäischer Schritt in Richtung Religionsfreiheit war die Resolution des Reichstags zu Speyer (1526), mit dem das Wormser Edikt von 1521 aufgehoben wurde, in dem Kaiser Karl V. das Luthertum unter Androhung von Beschlagnahmungs- oder Todesstrafen für jeden, der im Besitz der Schriften Luthers war, verboten hatte. Der Beschluss duldete, erstmals seit über einem Jahrtausend in Europa, offiziell zwei Religionen, die katholische und die lutherische. Der Augsburger Reichs- und Religionsfrieden von 1555 begründete dann das Prinzip *cuius regio, eius religio* (Wer die Macht ausübt, bestimmt in seinem Bereich die Religion) im Heiligen Römischen Reich. Im Edikt von Nantes von 1598 wurde der Umfang der Duldung in Frankreich auf Calvinisten ausgeweitet. Doch weder Augsburg noch Nantes signalisierten ein Bekenntnis zur Religionsfreiheit für den Einzelnen, sondern nur die Ratifizierung der faktischen religiösen Vielfalt zwischen den Staaten. Es bedeutete keine prinzipielle Anerkennung der Religionsfreiheit, sondern nur das, was Rawls als ein „modus vivendi“ bezeichnet, einen pragmatischen Waffenstillstand als Reaktion auf Erschöpfung und eine festgefahrene Situation (Rawls, 1996; S. 145ff). Ein ganzes Jahrhundert in der Entwicklung der Religionsfreiheit wurde dann verschwendet, als enorm kostspielige, religiös angeheizte Kriege Mitteleuropa und dann Frankreich, England und Holland⁹ verwüsteten, woraufhin Europa nur noch über den Westfälischen Frieden von 1648 die brüchigen pragmatischen Errungenschaften Augsburgs wiedererlangte.¹⁰

⁷ Dies ist die Theorie, dass es „richtig und gerechtfertigt ist, die religiöse Einheit gewaltsam aufrechtzuerhalten und Ketzer und Dissidenten bei Bedarf zu töten“. (Zagorin, 2003; S. 3).

⁸ Es gibt auch andere Narrative, wie z.B. Witte (2007).

⁹ Cavanaugh (2009) stellt in Frage, dass diese direkt als „Religionskriege“ bezeichnet werden können.

¹⁰ Streng genommen gab es Gebiete an die 1624 vorherrschenden Konfessionen zurück.

Zagorin argumentierte, dass die Theorien der Toleranz, die im späten 16. und im 17. Jahrhundert auftraten, „das Werk von zutiefst christlichen, wenn auch unorthodoxen Denkern waren, nicht von Geistern, die zu religiöser Gleichgültigkeit oder Unglauben neigten“ und abgekoppelt von solcher Arbeit unverständlich waren (2003; S. 9). Der christliche Humanist Erasmus schuf den Boden (Zagorin, 2003; S. 49–68), doch Argumente für religiöse Toleranz an sich entstanden zuerst im radikalen Flügel des Protestantismus.¹¹ Es war nicht die Leistung etablierter protestantischer Kirchen, sondern von Freikirchen, Sekten und Spiritualisten, von den Puritanern bis zu den Quäkern.¹²

Religiöse Toleranz wurde zunächst offen von den pazifistischen Täufern des frühen 16. Jahrhunderts vertreten, die sich, verfolgt von Katholiken und Protestanten, entschieden gegen jeden religiösen Zwang aussprachen (Estep, 1975; S. 194–8). Der erste explizite Vertreter einer *Theorie* religiöser Toleranz war jedoch Sebastian Castellio, ein enger Mitarbeiter von Johannes Calvin, der durch Calvins Zustimmung zu Servets Verbrennung 1553 leidenschaftlich für Religionsfreiheit und gegen den Einsatz von Gewalt zur Unterdrückung von Ketzerei und sogar gegen den eigentlichen Begriff der Ketzerei selbst argumentierte (Zagorin, 2003; Kap. 4).¹³ Eine wichtige Quelle von Argumenten für religiöse Toleranz erschien in England im frühen 17. Jahrhundert. Die erste bekannte Abhandlung, die zur völligen Religionsfreiheit aufrief, geschrieben vom englischen Baptisten Leonard Busher, wurde 1614 veröffentlicht, zu einer Zeit, als die meisten Führer der damals vorherrschenden Konfessionen (Anglikaner, Katholiken, Puritaner) die erzwungene religiöse Einheitlichkeit verteidigten (Busher, 1614). Während die Abhandlung wenig unmittelbare Auswirkungen hatte, begannen die Argumente, die er vortrug, während der Zeit der englischen Revolution eine größere Differenziertheit und weitere Verbreitung zu erreichen. Später, 1689, begründete die Toleranzakte eine weitreichende Religionsfreiheit, zumindest für (trinitarische) Protestanten.

¹¹ Witte (2007) argumentiert, dass liberale Lesarten wie die von Zagorin, die den intoleranten Charakter der obrigkeitsgetragenen Reformation betonen, den entscheidenden längerfristigen Einfluss der aus dem frühen Calvinismus hervorgegangenen breiteren konstitutionellen Rechtstheorie auf die Religionsfreiheit übersehen.

¹² Wie der protestantische Theologe Troeltsch es vor über einem Jahrhundert formulierte: „An diesem Punkt hatten die Stiefkinder der Reformation schließlich ihre Stunde in der Weltgeschichte“ (1911; S. 62).

¹³ Castellios Argument wurde sowohl von Calvin als auch von Theodor Beza, seinem Nachfolger als Leiter der Genfer Kirche, angeprangert (Zagorin, 2003; S. 114–132).

Eines der eindringlichsten theologischen Argumente für Religionsfreiheit aus dieser Zeit kam von dem baptistisch orientierten und spiritualistischen Pastor Roger Williams. Williams wanderte 1631 mit den Puritanern nach Massachusetts aus und gründete 1636 die neue Kolonie Rhode Island, wo er als Gouverneur diente. Seine heftige Polemik gegen Intoleranz, *The Bloudy Tenent of Persecution*, wurde 1644 in London veröffentlicht, während er die Stadt besuchte, um eine königliche Gründungsurkunde für die Kolonie zu erhalten (Williams, 1644). Das Buch plädierte in erstaunlicher Weise für eine universelle religiöse Toleranz und eine vollständige Trennung von Kirche und Staat, und zwar beides aus explizit theologischen Gründen. Es war, so schreibt Zagorin, „nicht nur die bisher umfangreichste Anklage gegen religiöse Verfolgung, die von einem Engländer geschrieben wurde, sondern auch eine der umfassendsten Rechtfertigungen der Religionsfreiheit, die im 17. Jahrhundert erschien“ (Zagorin, 2003; S. 196).

Nach der Verwüstung eines Jahrhunderts der Religionskriege begannen anderslautende protestantische Argumente wie diejenigen von Busher, Williams, den Levellers und anderen eine größere Dynamik zu entfalten (wenn auch nicht ausnahmslos aus theologischen Gründen). Sie sollten von Denkern und Staatsmännern der Aufklärung wesentlich verstärkt und erweitert, aber auch in eine „rationalistischere“ Sprache gefasst werden. In England war das klassische Plädoyer für Religionsfreiheit Lockes ausschlaggebender *Letter Concerning Toleration* (1689), der sowohl theologische als auch aufklärerisch-rationalistische Argumente verwendete.¹⁴

Allmählich begannen die politischen und demographischen Ungereimtheiten des westfälischen Vermächtnisses sichtbar zu werden, und die modernen europäischen Staaten unternahmen einer nach dem anderen Schritte zu mehr Religionsfreiheit, wie etwa für die Arminianer in Preußen und die Juden in Österreich im 18. Jahrhundert. Die Artikel 10 und 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der Französischen Revolution (1789) verkündeten das Prinzip der Gedanken-, Meinungs- und Religionsfreiheit als universelles Recht (obwohl die Revolution bald in ihre eigene groteske Form der religiösen Verfolgung verfallen sollte). Wir werden nicht die wechselvolle Geschichte der fortschreitenden Ausweitung und Festigung der Religionsfreiheit im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts durchgehen.¹⁵ Ziel dieses Abschnitts war es lediglich, die Aufmerksamkeit erneut auf die entscheidende, wenn auch vernachlässigte Rolle der Forderungen protestantischer Minder-

¹⁴ Siehe auch Zagorin (2003; Kap. 7).

¹⁵ In Deutschland zum Beispiel wurde die allgemeine Religionsfreiheit erst seit 1919 durch die Weimarer Verfassung gewährleistet.

heiten nach religiöser Toleranz als lebenswichtigem Beitrag zur Verwirklichung der europäischen Religionsfreiheit zu lenken. Die Religionsfreiheit ist im Wesentlichen das Ergebnis eines theologisch inspirierten Freiheitskampfes christlicher Minderheitskirchen gegen christliche Mehrheitskirchen. Es bleibt ein Ringen, in dem für die heutigen europäischen religiösen Minderheiten sehr viel auf dem Spiel steht.

Theologische Argumente für Religionsfreiheit

Aus dieser turbulenten post-reformatorischen Geschichte traten einige wiederkehrende Argumente für die Religionsfreiheit in den Vordergrund. Während die politischen und rechtlichen Schlussfolgerungen dieser Argumente dem modernen Leser weitgehend bekannt sind (viele werden sie vor allem aus Lockes *Letter* kennen), sollten solche Argumente nicht einfach mit denen gleichgesetzt werden, die später von der Plattform des säkularen liberalen Rationalismus der Aufklärung hervorgebracht wurden. Es sind letztere, die seit der Allgemeinen Erklärung von 1948 die westlichen Diskurse über Freiheit und Rechte beherrschen. Hier stellen wir kurz vier der entscheidenden theologischen Argumente für die Religionsfreiheit vor, die in diesen andersdenkenden protestantischen Minderheitstraditionen zum Vorschein kamen und die, wie wir behaupten, auch heute noch relevant sind.¹⁶ Die zentrale Behauptung lautet, dass die Religionsfreiheit nicht aus „modus vivendi“-Gründen als zeitbedingte, pragmatische Anpassung an verlorenen Boden akzeptiert werden soll, sondern ein zwingender Auftrag ist, der im christlichen Glauben selbst verwurzelt ist.

Es lassen sich vier Kategorien von Argumenten unterscheiden: ethisch, epistemologisch, ekklesiologisch und konstitutionell.¹⁷ Das zentrale *ethische* Argument ist, dass das christliche Evangelium – welches das Leben und die explizite Lehre Jesu und die konsequente Praxis der frühen Kirche widerspiegelt – seine Anhänger zu einer Haltung universeller guter Nachbarschaft und Friedfertigkeit verpflichtet und religiösen Hass oder Zwang verbietet. Andersdenkende Protestanten waren sich schmerzhaft bewusst, wie religiöser Zwang, nicht nur gegen sie selbst, immer zu öffentlichem Unfrieden

¹⁶ Solche Argumente waren nicht beispiellos. Siehe Nederman und Laursen (1996); Witte (2007; Kap. 1–3).

¹⁷ Ahdar und Leigh (2013; S. 34–50) durchforsten einen längeren Abschnitt der Geschichte und erkennen acht theologische Argumente und in der liberalen Tradition vier Arten (2013; S. 69–84). Siehe die vier von McCrea diskutierte „modernen europäischen“ Begründungen (2010; S. 106–115).

führte.¹⁸ Sie gehörten zu den ersten, die sich dafür einsetzten, dass Religionsfreiheit für den bürgerlichen Frieden unter den rivalisierenden Gläubigen unerlässlich ist. Frieden würde entstehen, nicht dadurch, dass Gläubige ihre Wahrheitsansprüche aufgeben oder mäßigen, sondern indem sie sie einzig und allein durch respektvolle Überzeugungsarbeit verbreiten.

Eines der wichtigsten *epistemologischen* Argumente appellierte an die Natur echten Glaubens als völlig freie Antwort an Gott (Luther, 1974; S. 51–71).¹⁹ Hier wurden biblische Texte herangezogen, die darauf beharrten, dass die einzige für Gott angenehme Anbetung eine von freiwilliger Liebe und nicht von äußerlichem Ansporn oder Zwang getragene ist.²⁰ Die innere Orientierung des Gewissens, des „Herzens“, des Menschen darf und kann nicht erzwungen werden. Eine erzwungene oder durch äußere Anreize hervorgerufene Bekehrung oder Gleichförmigkeit ist somit ein Widerspruch in sich. Einige Vertreter religiöser Toleranz verbanden diesen Anspruch mit dem damit verwandten Gedanken, dass es zwar Gewissheit in den „wesentlichen Punkten“ des Glaubens gebe, diese Gewissheit aber in Bezug auf „sekundäre“ Fragen des Glaubens und des praktischen Lebens fehle und dass der Unterschied zwischen beiden ohnehin oft schwer zu bestimmen sei. Es war daher unmöglich, wie es Verteidiger der Intoleranz oft taten, an irgendein Konzept von Wahrheiten zu appellieren, die allen bekannt sein müssen und die daher nur widernatürlicherweise und schuldhaft gezeugnet werden könnten. Andere begründeten den epistemologischen Anspruch auch breiter in einer Theologie von der erschaffenen Natur der Menschheit. Da alle Menschen, nicht nur Christen, nach dem Bild Gottes erschaffen sind (1Mose 1,26–27), besitzen alle nicht nur eine gleiche Würde und einen gleichen Wert, sondern auch eine gleiche Fähigkeit, Gott zu suchen und zu erkennen, was auch immer sie mit dieser Fähigkeit tun mögen (Waldron, 2010). Den Anspruch

¹⁸ Für eine zeitgemäße empirische Bestätigung siehe Grim und Finke (2010).

¹⁹ Luthers „Die Freiheit eines Christenmenschen“ (1520) befasste sich nur mit der inneren Freiheit und hinderte ihn nicht daran, an den Kurfürsten von Sachsen zu appellieren, den Katholizismus zu unterdrücken. Calvin sagte noch direkter, dass es die Pflicht der Herrscher war, die falsche Religion zu unterdrücken (Zagorin, 2003; S. 75–6; 79–82). In seinen jüngeren Jahren legte Calvin jedoch viel mehr Wert auf die Religionsfreiheit, ein Punkt, den Zagorin übersieht (siehe Witte, 2007; Kap. 1).

²⁰ Zagorin bemerkt, dass das Neue Testament zwar so etwas wie das Konzept der „Ketzerie“ kannte, dass es aber „niemals Zwang oder Zum-Schweigen-Bringen jener vorschreibt, die Ketzerie einführen und Spaltungen verursachen“ (2003; S. 19).

auf Religionsfreiheit nur auf Christen (oder gar nur auf eine bestimmten Sorte von Christen) zu beschränken, wäre eine willkürliche Vereitelung einer universellen, göttlich geschenkten menschlichen Möglichkeit.²¹

Der dritte Anspruch ist *ekklesiologisch*. Andersdenkende Protestanten mögen darum gerungen haben, die Verbindung zu einer vorherrschenden religiösen Institution zu trennen, doch den meisten ging es nur darum, sich in einer eigenen kirchlichen Gemeinschaft neu zu organisieren, frei, eine alternative, „treuere“ Form gemeindlichen Gehorsams zu praktizieren. Die Glaubensfreiheit war sowohl ein individuelles als auch ein kollektives Anrecht; ersteres konnte nur durch intensive Teilnahme an einer gläubigen Gemeinschaft authentisch verwirklicht werden, eine Gemeinschaft, die vielleicht hohe Erwartungen einer Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Glauben und Verhalten stellte. Während sich die meisten protestantischen Dissenter dem ekklesiologischen Voluntarismus verpflichtet sahen (sie deuteten die Gemeinde als freiwillige Vereinigung), lehnten die meisten auch den geistlichen Individualismus ab (eine Sichtweise, nach der gemeinschaftliche religiöse Praxis für einen wahren Glauben nebensächlich ist).

Der vierte, *verfassungsrechtliche Anspruch* lautet: Weil echter (gottgefälliger) Glaube nicht erzwungen werden kann, darf die Regierung keinerlei zivilrechtliche Strafe gegen diejenigen verhängen, die einen bestimmten Glauben aufrechterhalten oder ablehnen. Dieser Anspruch musste gegen die Argumente sowohl der katholischen Kirche als auch der obrigkeitshörigen Reformatoren und ihrer Anhänger verteidigt werden, die im Allgemeinen die weit verbreitete zeitgenössische Auffassung hegten, dass die Durchsetzung der Religionskonformität „nicht nur um der Religion willen, sondern auch zur Wahrung der politischen Einheit und des Friedens notwendig ist“ (Zagorin, 2003; S. 82). Die meisten Protestanten verfochten die traditionelle christliche Auffassung, dass Regierungen von Gott ein bestimmtes, jedoch begrenztes Mandat erhalten haben, eine äußere („weltliche“, „zeitliche“ oder „säkulare“) zivile Ordnung des Friedens und der Gerechtigkeit zu schaffen, und daher Gehorsam verdienen. Hier wurde die Bekräftigung des heidnischen römischen Staates durch den Apostel Paulus als „Diener Gottes“ von allen Seiten standardmäßig angerufen (Römer 13,1–7). Im Gegensatz zum alten israelitischen Gemeinwesen, das göttlich beauftragt war, im „Volk des Bundes“ religiösen Gehorsam durchzusetzen, fehlte dem Gemeinwesen, wie es von allen neutestamentlichen Autoren dargestellt wurde, eine solche Autorität. Ein solches Argument stellte die seit langem bestehende Annahme

²¹ Dies ähnelt dem, was Forst das „Respekt“-Konzept der Toleranz nennt, im Gegensatz zum „Bewilligungs“-Konzept frühneuzeitlicher „toleranter“ Staaten (2012; S. 59–64).

der Christenheit in Frage, dass es offiziell „christliche“ (oder „auserwählte“) Territorialnationen geben könnte. Während der moderne Begriff „staatlicher Neutralität“ nicht explizit in den Schriften dieser Dissenter zu finden ist, nahm ihre Verweigerung jeglichen Rechts des Staates, die Wahrheit der Religion zu bestimmen, die ECtHR-Ablehnung der Zuständigkeit des Staates, „die Rechtmäßigkeit religiösen Glaubens zu beurteilen“.

Wolterstorff zieht eine notwendige Schlussfolgerung, indem er feststellt, dass die Mitgliedschaft in der Kirche unter ihren Mitgliedern eine zwingende neue Loyalität erzeugt, die jede Verschmelzung von politischen und religiösen Identitäten untergräbt: Unter dem „neuen Bund“ kann die Kirche „die gemeinsame religiöse Identität des [ganzen] Volkes nicht zum Ausdruck bringen, da es keine solche Identität gibt ... Wann immer die Kirche in eine Gesellschaft eintritt, zerstört sie jede religiös-ethische Einheit, die die Gesellschaft besitzt. Jetzt gibt es nur noch religiösen Pluralismus“ (Wolterstorff, 2012; S. 123). Die Schlussfolgerung aus diesem Argument war: Wo sich der Staat auf die Schaffung eines zivilen Friedens beschränke, können auch abweichende und Minderheits-Überzeugungen – auch nicht-christliche – gedeihen; eine Vielzahl von Religionen könnte friedlich im selben Staatsgebiet nebeneinander existieren. Einige Dissenter kamen schließlich zu dem Schluss, dass es ein *von Gott verliehenes* universelles Recht auf Religionsfreiheit gibt.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden diese theologisch fundierten Argumente zunehmend in der Sprache der säkularen Aufklärung formuliert, die das Recht eines natürlichen Individuums auf Gewissensfreiheit oder rationale Autonomie als inhärentes und nicht göttlich verliehenes Grundrecht der Menschenwürde betrachtet. Die Religionsfreiheit wurde zunehmend als eine Auswirkung einer größeren Freiheit des autonomen individuellen Geistes verstanden, den Geboten der Vernunft zu folgen, wohin sie auch führten. Die Religionsfreiheit „wurde weitgehend von ihren religiösen Wurzeln getrennt und damit der ... religiösen Inspiration entzogen. Zudem wurde sie während der Aufklärung mehr und mehr vor allem als Naturrecht im Zusammenhang mit anderen Naturrechten gerechtfertigt. Diese Entwicklungen verliehen der Idee der Toleranz einen zunehmend säkularisierten Charakter“ (Zagorin, 2003; S. 292–3).

So wurde zwar die Vorstellung, dass Religionsfreiheit die Voraussetzung für eine freie menschliche Antwort auf eine göttliche Aufforderung, die Wahrheit zu suchen, sei, in den christlichen Kirchen aufrechterhalten, verlor aber zunehmend an Boden im breiteren europäischen Menschenrechtsdiskurs. Doch die Geschichte der früheren Ursprünge der europäischen Religionsfreiheit dient als Bestätigung für Wittes umfassenderen Anspruch, dass „die Aufklärung nicht so sehr eine Quelle westlicher Rechte war, sondern ein Wendepunkt in einem langen Strom von Rechtsdenken, der mehr als ein

Jahrtausend zuvor begann“ (2007; S. 23). Während der massive Beitrag säkularer aufklärerischer Argumente zur Verwirklichung der modernen europäischen Religionsfreiheit nicht gezeugnet werden kann, haben die bahnbrechenden theologischen Argumente andersdenkender protestantischer Minderheiten einen Großteil ihres politischen Inhalts vorweggenommen. Wie wir sehen werden, wird die EU heute von beiden starken kulturellen Strömungen geprägt, und ihre verunsicherten religiösen Minderheiten finden sich oft dazwischen hin- und hergerissen.

Religionsfreiheit und Minderheiten im Rahmen der EMRK

Die Religionsfreiheit in der EU wird sowohl durch die unterschiedlichen staatlich-religiösen Traditionen der einzelnen Staaten als auch durch die EMRK und den EGMR bestimmt. Während erstere nach wie vor mächtig sind, bestimmen die beiden letzteren zunehmend die Form der europäischen Religionsfreiheit.²² Als Reaktion auf die systematischen Menschenrechtsverletzungen durch den Nationalsozialismus und den Sowjetkommunismus hat der 1949 gegründete Europarat mit zehn Mitgliedsstaaten die 1953 in Kraft getretene Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ausgearbeitet, die von allen Mitgliedern des Europarates unterzeichnet werden muss. Die EMRK war ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung des rechtlichen Schutzes der Religionsfreiheit in Europa und der erste Versuch, die Ziele der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 rechtsverbindlich zu machen. Der EGMR ist die wichtigste Institution, um die Einhaltung der EMRK, einschließlich des Schutzes der Religionsfreiheit, zu gewährleisten.²³ Da alle EU-Mitgliedstaaten Mitglieder des Rates sind, werden ihre sehr unterschiedlichen Verpflichtungen zur Religionsfreiheit durch ihre Einhaltung der EMRK schrittweise in Übereinstimmung gebracht.

Die EMRK gewährleistet einen wirksamen formalen Schutz der Religionsfreiheit, der von besonderem Wert für religiöse Minderheiten ist. Artikel 9 mit dem Titel „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ enthält eine starke Bekräftigung der Religionsfreiheit:

²² Dieser und der nächste Teil verdanken viel der umfassenden Darstellung in McCrea (2010), wemgleich die Deutung, die dem gegeben wird, von uns stammt.

²³ Die 1975 gegründete Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und ihr Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIR) arbeiten parallel zum EGMR und unterstützen die Mitglieder bei der Umsetzung der Menschenrechte, einschließlich der Religionsfreiheit.

„1. Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen sowie öffentlich oder privat zu bekunden, durch Gottesdienst, Lehre, Ausübung und Observanz.

2. Die Freiheit, seine Religion oder seinen Glauben zu bekunden, unterliegt nur solchen Einschränkungen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer gesetzlich vorgeschrieben und erforderlich sind“ (Europarat, 1950).²⁴

Zwei wichtige Unterscheidungen sind in diesen Formulierungen implizit enthalten. Die erste ist diejenige zwischen dem „Recht zu glauben“ – also der negativen Freiheit (das Fehlen rechtlicher Beschränkungen der Fähigkeit), die eigene Religion zu wählen, zu ändern, zum Ausdruck zu bringen (oder nicht bekannt zu machen) und zu vertreten und privat, zu Hause und in religiösen Einrichtungen auszuüben – und dem „Recht auf Bekundung“, d.h. der positiven Fähigkeit, die Auswirkungen des eigenen Glaubens sowohl in öffentlichen als auch in privaten Einrichtungen auszuleben.

Die zweite Unterscheidung ist diejenige zwischen individueller und institutioneller Religionsfreiheit. Letztere ist wichtig, denn, wie McCrea es ausdrückt, „die Kehrseite der Medaille, Religion in einer gewissen Entfernung vom Staat zu halten [wie es die staatliche Neutralität andeutet], ist die innere Selbstbestimmung religiöser Institutionen“ (2010; S. 130). Der Verweis auf die öffentliche kommunale Ausprägung in Artikel 9.1 beinhaltet, dass Religionsfreiheit nicht nur als Individualrecht, sondern auch als Gesellschaftsrecht ausgelegt wird. Ebenso schützt Artikel 2 des Protokolls 1 (hinzugefügt 1952) effektiv die Rechte der Familien auf Religionsfreiheit: „Der Staat respektiert das Recht der Eltern, eine solche Erziehung und Lehre in Übereinstimmung mit ihren eigenen religiösen und philosophischen Weltanschauungen zu gewährleisten.“²⁵

Im Laufe der Zeit hat sich eine dritte wichtige Unterscheidung ergeben, nämlich diejenige zwischen religiösem und nicht-religiösem Glauben. In *Kokinakis gegen Griechenland* (1993) definierte der EGMR formal die „Religions- oder Glaubensfreiheit“ [„freedom of religion or belief“] (FoRB), um sowohl religiöse als auch nicht-religiöse Weltanschauungen einzubeziehen: „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft“, sowohl für religiöse Menschen als auch für

²⁵ Zur Geschichte dieses Artikels siehe Ovey und Weiß (2006; S. 1–3).

„Atheisten, Agnostiker und Skeptiker.“²⁶ Für beide Arten von Weltanschauungen ist nun die Freiheit gewährleistet, ohne eine Annahme, dass eine von ihnen ein Anrecht auf öffentliche Privilegien hat.

Der Schutz der *institutionellen* Religionsfreiheit durch den Gerichtshof vor Verletzungen durch die Unterzeichnerstaaten hat sich oft als solide erwiesen, auch wenn er gegen andere Faktoren abgewogen werden muss (Leigh, 2012; S. 125).²⁷ In diesem Zusammenhang befürwortet der Gerichtshof, wie Leigh betont, „eine Vision von religiösen Organisationen, die frei von staatlicher Einmischung sind und ihren Platz in der Zivilgesellschaft als einer der Bausteine des Pluralismus einnehmen dürfen“ (Leigh, 2012; S. 114). In *X gegen Dänemark* (1976) formuliert der Gerichtshof gezielt, dass „die Kirche nicht so wie der Staat als solcher für alle, die in seine Zuständigkeit fallen, verpflichtet ist, ihren Bediensteten und Mitgliedern Religionsfreiheit zu gewähren“.²⁸ Wichtig ist, dass es den Unterzeichnerstaaten auch erlaubt wurde, religiösen Institutionen Ausnahmen von allgemein geltenden, „neutralen“ Gesetzen zu gewähren, um es ihnen zu ermöglichen, ihr eigenes religiöses Ethos zu wahren (McCrea, 2010; S. 103, 130–132). Bezüglich des *individuellen* Rechts, in privatem Rahmen zu glauben, sowie des individuellen Rechts, nicht direkt im öffentlichen Raum diskriminiert zu werden, hat sich der EGMR ebenfalls als sehr schützend erwiesen und sich bereit gezeigt, gegen Verletzungen dieser individuellen Freiheiten durch Unterzeichnerstaaten vorzugehen, auch wenn sie auf langjährigen Praktiken beruhen (Leigh, 2013; S. 45–46).

Dennoch haben zwei Tendenzen den Schutz des Gerichtshofs für das „Recht auf Bekundung“ manchmal behindert. Eine davon ist die Tendenz, Religion als freiwillige Sache und Religionsfreiheit als ein im Wesentlichen privates Persönlichkeitsrecht zu betrachten. Dies ließ den Gerichtshof zögern, darauf zu bestehen, dass die Unterzeichnerstaaten *einzelnen* religiös Gläubigen (im Unterschied zu Institutionen) Ausnahmeregelungen zu gewähren, damit sie ihre religiösen Weltanschauungen in öffentlichen Einrichtungen ausleben oder *indirekte* Diskriminierung aus religiösen Gründen als Verletzung von Artikel 9 anerkennen können (McCrea, 2010; S. 122–7). Die zweite Tendenz ist die Bereitschaft des Gerichtshofs, den Unterzeichnerstaaten einen sehr großen „Ermessensspielraum“ bei der Aufrechterhaltung ihrer eigenen Tra-

²⁶ Der Schwerpunkt dieses Kapitels liegt auf religiösen Überzeugungen, aber an mehreren Stellen beziehen wir auch allgemeine die „Religions- oder Weltanschauungsfreiheit“ mit ein.

²⁷ Die Autonomie religiöser Institutionen ist eines von drei Leitprinzipien, die Ringelheim (2012) aus der Religionsgesetzgebung des Gerichtshofs (bis 2011) ableitet. Die anderen beiden sind die religiöse Neutralität des Staates und die Säkularität der Rechtsgrundlagen.

²⁸ Zitiert in Leigh (2012; S. 115).

ditionen staatlich-religiöser Beziehungen einzuräumen (wenngleich Leigh [2013] die jüngsten Entscheidungen in diesem Punkt als inkonsequent ansieht). Dies hat ganz wesentliche Einschränkungen des individuellen und manchmal auch des gesellschaftlichen Rechts auf Bekundung, insbesondere im öffentlichen Raum, ermöglicht (McCrea, 2010; S. 133–5).²⁹ Eine solche Achtung vor einem traditionell christlichen Staat hat das Gericht beispielsweise in *Lautsi gegen Italien* (2011) gezeigt, wo die italienische Politik, Kreuzfixe in den Klassenzimmern der staatlichen Schule aufzustellen, als Verletzung der Rechte eines nicht-christlichen Schülers nach Artikel 9 angefochten wurde, unter (letztendlich erfolglose) Klage gestellt wurde.³⁰ Aber es hat gleichermaßen Achtung gezeigt, indem es davon absah, die Anwendung des strengen öffentlichen Säkularismus (*laïcité*) in Frankreich und der Türkei anzufechten. McCrea kommt zu dem Schluss, dass „es klar ist, dass der Konflikt zwischen dem Recht auf Religionsfreiheit und dem Recht des Staates, die Art der öffentlichen Räume und Institutionen zu kontrollieren und zu definieren, im Allgemeinen [durch den EGMR] zugunsten des Letzteren gelöst wird“ (2012, S. 134). Dies stellt eine erhebliche Einschränkung der Fähigkeit des Gerichtshofs dar, die Religionsfreiheit zu schützen, und kann dazu führen, dass die gefährdeten religiösen Minderheiten Europas ohne angemessenen Schutz bleiben.

Wer sind diese Minderheiten? Dazu gehören die „Neuen“, die „Alten“ und die „Fremden“. Die „Neuen“ sind mit der jüngsten großen Migrationswelle aus Teilen des indischen Subkontinents, Zentralasiens und Afrikas nach Europa gekommen, zu denen beispielsweise Hindus, Sikhs und Muslime gehören. Es ist vor allem das Auftauchen von Muslimen, die zunehmend ihre Konvention „Recht auf Religionsausübung“ in der Öffentlichkeit durchsetzen, das die Frage der Religionsfreiheit von Minderheiten am stärksten auf die europäische Tagesordnung gesetzt hat (obwohl der Islam selbst eine „alte“ europäische Religion ist).³¹ „Neu“ bedeutet natürlich nicht „nicht-christlich“. Zu den „neuen“ Minderheiten gehören auch konservative Christen, die aus Teilen Asiens, Subsahara-Afrikas oder Lateinamerikas nach Europa einwan-

²⁹ Nicht alle Abweichungen von der staatlichen Neutralität verletzen die Religionsfreiheit von Minderheiten. In *Darby gegen Schweden* (1991) erkannte das Gericht an, dass die staatliche Einrichtung eines bestimmten Glaubens an sich nicht gegen Artikel 9 verstößt.

³⁰ Das Gericht akzeptierte nicht, dass ein Staat die Wahrheitsansprüche eines bestimmten Glaubens offiziell anerkennen darf, tolerierte aber Kreuzfixe als Teil einer kulturellen Tradition und kam zu dem Schluss, dass sie nicht gegen die Rechte des Kindes aus Artikel 9 verstießen.

³¹ Siehe Silvestri (2009; 2013); C Schirmacher (2013); Ferrari und Pastorelli (2012); Dunham et al (2012), Zucca und Ungureanu (2012); Tibi (2009); Maussen (2007); Saeed und Saeed (2004); T Schirmacher (2003).

dern. Ebenso bilden viele indigene Europäer, die mehr oder weniger solche konservativen Haltungen teilen (insbesondere Katholiken, Evangelikale und Pfingstler), heute Minderheiten in Staaten, die bisher überwiegend christlich waren; dies ist beispielsweise in Großbritannien, den Niederlanden, Deutschland und, im Hinblick auf das Referendum zur gleichgeschlechtlichen Ehe 2015, wahrscheinlich Irland der Fall. Solche Gläubigen berichten zunehmend von einem Gefühl der Entfremdung von ihren anscheinend unerbittlich säkularisierenden Staaten. Auch die Selbstwahrnehmung konservativer Christen in einigen osteuropäischen Staaten, die kürzlich der EU beigetreten sind, nähert sich schnell dem ihrer westeuropäischen Glaubensgenossen an. Angesichts dessen, dass der Anteil konservativer Katholiken und Orthodoxen in solchen Staaten rasch abnimmt, haben sich die Hoffnungen einiger, dass die von Papst Johannes Paul II. initiierte „Neuevangelisierung“ eine von Osteuropa inspirierte Re-Christianisierung der EU einleiten könnte, kaum verwirklichen lassen (Casanova, 2006). Während Umfragen andeuten, dass Mehrheiten in mehreren europäischen Staaten rein theoretisch immer noch als „christlich“ gelten, befinden sich diejenigen unter ihnen, die Ansichten vertreten, die ihr „Recht auf Religionsausübung“ in Konflikt mit den vorherrschenden weltlichen Normen bringen könnten, nun in einer schrumpfenden Minderheit in einem Großteil Europas. Konservative Christen, und dazu gehören sowohl die „Neuen“ als auch die „Alten“, bilden damit heute eine der religiösen Minderheiten Europas.

Herausragend unter den „fremden“ religiösen Minderheiten, deren Religionsfreiheit gefährdet ist, ist Scientology, eine Religion, die in mehreren europäischen Staaten, darunter Belgien und Deutschland, mit großem Misstrauen konfrontiert ist. Belgien zeigt jedoch eine starke Antipathie gegen Kulte im Allgemeinen, was dazu führt, dass Sikh-Tempel, afrikanischen Pfingstkirchen, Gemeinschaften, die Yoga praktizieren, sowie der Anthroposophischen Gesellschaft Einschränkungen auferlegt werden. Das Berufungsgericht in Brüssel hat die Arbeit der Belgischen Parlamentarischen Sektenkommission wiederholt zurückgewiesen, weil darin die Anthroposophische Gesellschaft von Staatsbeamten als „schädliche Sekte“ bezeichnet wird (Frautre W, 2011; S. 222). Eine weitere „fremde“ Minderheit sind die Baha'i, die die Religionsfreiheit uneingeschränkt bekräftigen und sich friedlich in ganz Europa engagieren, die jedoch, während sie in den meisten europäischen Staaten völlige Freiheit erfahren, in anderen Ländern mit starken Einschränkungen konfrontiert sind, wie der Ablehnung der Registrierung in Rumänien und in Armenien sogar mit Gewaltakten gegen Tempel.

Trotz des starken formalen Schutzes der Religionsfreiheit durch die EMRK sehen sich religiöse Minderheiten somit nach wie vor in mehreren Unterzeichnerstaaten erheblichen Hindernissen ausgesetzt, sowohl was ihr „Recht

auf Glauben“ als auch was ihr „Recht auf Bekundung (Engl. Manifestation)“ betrifft. Solche Hindernisse sind jedoch vor allem in Nationen zu finden, die entweder durch traditionalistische Stränge der Orthodoxie oder durch säkulare modernistische Versionen von *laïcité* tief geprägt sind. Religiöse illiberale Tendenzen in bestimmten orthodoxen Ländern sind sehr wohl bekannt und rücken zunehmend in das Blickfeld des EGMR. So räumt der griechische Staat der griechisch-orthodoxen Kirche nicht nur erhebliche öffentliche Privilegien ein (McCrea, 2010; S. 39), sondern hemmt auch Aspekte der Religionsfreiheit anderer, einschließlich der Muslime (außerhalb von Thrakien). So ist beispielsweise die Ausübung eines religiösen Amtes ohne staatliche Genehmigung nicht zulässig. In *Kokkinakis gegen Griechenland* (1993) lehnte der EGMR es ab, die orthodoxe Kirche vor der Konkurrenz durch die proselytischen Aktivitäten neuerer Religionen zu schützen – nur einer von mehreren Fällen, in denen der Gerichtshof gegen orthodoxe Privilegien entschieden hat (Leigh, 2013; S. 43–45). In Rumänien hat ein Religionsgesetz aus dem Jahr 2006 dazu geführt, dass einigen wenigen Religionsgemeinschaften Rechte gewährt und mehreren Minderheiten die Anerkennung verweigert wurde (Andreescu, 2008).³²

Im Gegensatz dazu stehen religiös illiberale Tendenzen in Ländern, die von einem strengen öffentlichen Säkularismus beherrscht sind, weniger im Blickpunkt des EGMR. Kritiker behaupten, dass der Gerichtshof selbst, abgesehen von der angemessenen Achtung nationaler Traditionen wie der französischen Laizität, eine Tendenz zu einer individualistischen und säkularistischen Auffassung von Religionsfreiheit zeigt (Trigg, 2012; Boyle, 2004; Plesner, 2012). Dies ist nicht ganz verwunderlich, da die Richter des EGMR aus allen Mitgliedern des Europarates kommen können, von denen einige säkularistisch orientiert sind. Zucca nennt als Beispiel einen Richter des EGMR, András Sajó, der sich für einen „aggressiven Säkularismus“ einsetzt (Zucca, 2012; Kap.2). Die Kritik ist, dass, während das „Recht zu glauben“ in allen Unterzeichnerstaaten umfassend geschützt ist, das „Recht auf Bekundung“ im öffentlichen Raum sowie in individuellen und institutionellen Ausdrucksformen in Laizismusstaaten mit ungerechtfertigten Einschränkungen eingeeht wird. Während die meisten Kritiker erkennen, dass individuelle und institutionelle religiöse Rechte, wie alle Rechte, gegen andere Rechte abgewogen werden müssen (sowohl gegen die religiösen Rechte anderer als auch gegen andere Arten von Rechten), lautet der Vorwurf, dass dieses Gleichgewicht in einer

³² Die Rechtslage einiger orthodoxer Länder Osteuropas hat sich seit dem EU-Beitritt sogar zum Nachteil insbesondere der muslimischen Religionsfreiheit verschlechtert. Zu Griechenland siehe jedoch Delikostantis (2007).

Weise erreicht wird, die den ersteren unnötig schadet (Trigg, 2012; Coleman und Walinowicz, 2015).³³ Solche Kritiker stellen nicht unbedingt die Staatsneutralität als solche in Frage, zumindest insofern, als diese bedeutet, Staaten das Recht auf Entscheidung unter den religiösen Wahrheitsansprüchen abzusprechen. Ihre Sorge ist es, dass Neutralität in unnötig restriktiver Weise, und nicht in dem von Monsma (1993) vorgeschlagenen umfassenden, integrativen Sinne „positiver Neutralität“ verstanden wird. Diese restriktive Haltung wirkt sich oft stärker auf nicht-christliche Religionen aus, weil das Verständnis des EGMR von „Religion“ und „Äußerung“ so stark dem Erbe des Christentums verpflichtet ist. Diese „westliche“ Voreingenommenheit führt dazu, dass europäische Gesetzgeber und Richter es schwer haben, Formen der Religionsäußerung zu verstehen – wie die hinduistische Praxis der Feuerbestattung im Freien, die Anwendung der Shari’a-Gesetzgebung in privaten Schiedsgerichtsverfahren oder das Tragen religiöser Kleidung in öffentlichen Einrichtungen –, die von den üblichen Vorstellungen religiöser Frömmigkeit abweichen.

Betrachten wir zwei Beispiele für ungerechtfertigte Einschränkungen der Religionsfreiheit, eines von einem konservativen Christen, das andere von muslimischen Frauen. Im Jahr 2013 bestätigte der EGMR die Entlassung von Lillian Ladele, einer Standesbeamtin, die bei einer Behörde in London beschäftigt war, weil sie sich weigerte, zivilrechtliche Partnerschaftszeremonien für gleichgeschlechtliche Paare durchzuführen, eine Anforderung, die erst eingeführt wurde, nachdem sie zum ersten Mal einen Arbeitsvertrag mit der Behörde unterzeichnet hatte (*Eweida und Ors gegen das Vereinigtes Königreich*; 2013).³⁴ In diesem Fall trafen im Endeffekt Gerichte selbst die Entscheidung, welcher Teil von Ladeles Glauben für diesen wesentlich war,³⁵ und dehnten den Begriff der Schikane über den objektiven Schaden hinaus auf die subjektiv definierten verletzten Gefühle einiger weniger Kollegen aus. Beide Positionen stellen potenziell erhebliche Einschränkungen für das Recht auf öffentliche Glaubensbekundung dar.³⁶ Gibson hat argumentiert, dieses Urteil habe eine wichtige Gelegenheit versäumt, den Grundsatz der „ange-

³³ Für eine gemessene empirische Untersuchung der Situation in Großbritannien siehe Weller et al (2013).

³⁴ Das Urteil enthielt jedoch andere Bestimmungen, die die Religionsfreiheit stärkten. Siehe Cranmer (2013).

³⁵ Dies hatte sie bereits in *Ahmad gegen Großbritannien* (1982) getan. Siehe McCrea (2010; S. 126).

³⁶ Unter Bezugnahme auf *Ahmad* akzeptiert McCrea diese Kritik des Gerichts zum ersten Punkt (2010; S. 127), hinterfragt jedoch nicht seinen Ansatz zur Belästigung in *Ladele* (2010; S. 153).

messenen Berücksichtigung“ der Religion anzuwenden, die den heilsamen Effekt hätte, dass sich „gläubige Personen durch die Rechtsprechung weniger verprellt fühlen“ (2013; S. 616).

Das zweite Beispiel betrifft das Recht muslimischer Frauen, ihren Glauben zu bekunden. Im Jahr 2010 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarates eine einstimmige Resolution gegen alle allgemeinen Gesetze, die das Tragen des Vollgesichts- (oder Integral-)Schleiers verbieten, während sie gleichzeitig spezifische Einschränkungen aus Sicherheits- oder beruflichen Gründen zulässt (Europarat, 2010a, 2010b). Im selben Jahr wurde jedoch in beiden Kammern des französischen Parlaments ein Gesetz zum Verbot des Tragens der Burka an jedem öffentlichen Ort mit überwältigender Mehrheit verabschiedet (Silvestri, 2012). Im Jahr 2011 folgte das belgische Parlament mit einer Entscheidung, die 2012 vom belgischen Verfassungsgericht bestätigt wurde. Im Juli 2014 bestätigte der EGMR das französische Recht mit der Begründung, dass es einem „legitimen Ziel“ der französischen Regierung entspreche (Willshire, 2014).

Dies ist nur einer von vielen europäischen Fällen, in denen es um rechtliche Beschränkungen für das Tragen verschiedener religiöser Kleidungsstücke in dem einen oder anderen öffentlichen Umfeld geht.³⁷ Während einige sagen mögen, dass das französische Urteil des Gerichtshofs aus dem Jahr 2014 lediglich dessen langjährige Achtung vor der Doktrin des „Ermessensspielraums“ aufrecht hielt, kann man argumentieren, das Erweisen einer solchen Achtung in einem so klassischen Fall individueller Religionsfreiheit offenbarte nur die eigene Neigung des Gerichtshofs zu einer säkularistischen Version von *laïcité*. Es ist vielleicht ein Beispiel dafür, was Augenstein eine „Strategie des Vermeidens“ nennt, in welchem der Gerichtshof „einen wirksamen transnationalen Schutz des religiösen Pluralismus vor dem Hintergrund verschiedener nationaler Verfassungstraditionen untergräbt“ und die Lehre vom Ermessensspielraum benutzt, „um die schwere Bürde der ‚Notwendigkeit‘ der vom Staat vorzunehmenden Einmischung abzumildern“ (2012; S. 272).

Diese Trends, die sich in der Rechtsprechung des EGMR (und in einigen nationalen Gerichten, nicht zuletzt im Vereinigten Königreich) abzeichnen, scheinen Alessandro Ferraris umfassendere Schlussfolgerung zu bestätigen, dass der europäische Säkularismus „[aufhört] pluralistisch zu sein, sondern zu einem Instrument wird, um öffentliche Räume durch erzwungene Verringerung von Unterschiedlichkeiten neu zu ordnen“ (2012; S. 78). Ebenso warnt Silvio Ferrari, dass eine rigide Auferlegung allgemeiner Menschen-

³⁷ Siehe Ferrari und Pastorelli (2012); Cole Durham et al (2012; Teil II).

rechtsnormen auf die interne Lehre und Organisation von Religionsgemeinschaften „einen kulturellen Homogenisierungsprozess in Gang setzen kann, der [...] die Besonderheit von Religionsgemeinschaften und den Beitrag, den sie zum Aufbau einer pluralistischen Gesellschaft leisten können, untergräbt [...]“ (2012; S. 145). Dies ist eine beunruhigende Dimension des sich komplex entwickelnden Rahmens der Rechtsprechung der EMRK zur Religionsfreiheit, innerhalb dessen die EU funktioniert.

Die EU und die Religionsfreiheit

Wie eingangs erwähnt, war die EU gezwungen, in religiösen Angelegenheiten vorsichtig vorzugehen, da die Zuständigkeit für die Beziehungen zwischen Staat und Religion (im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip der EU) auf nationaler Ebene verbleibt. So wird beispielsweise in der Erklärung des Vertrags von Amsterdam über den Status von Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften festgestellt, dass die EU „den Status von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach nationalem Recht achtet und nicht beeinträchtigt“ und „den Status von philosophischen und weltanschaulichen Organisationen gleichermaßen achtet“ (Europäische Union, 1997).³⁸ Noch 2010 konnte McCrea behaupten, dass die EU „weder über eine spezifische Religionspolitik noch über eine explizite Kompetenz in Bezug auf religiöse Angelegenheiten verfügt“ (2010: S. 1) und damit ihre Fähigkeit zur Entwicklung eines eigenen Ansatzes zur Religionsfreiheit einschränkt (2010: S. 114). Da die EU nun auch formal an die EMRK und die Entscheidungen des EGMR gebunden ist, ist auch ihr eigener Standpunkt zur Religionsfreiheit durch die Rechtsprechung der Konvention erheblich eingeschränkt.

Ungeachtet dieser Einschränkungen verfügt die EU als unabhängige transnationale Organisation über einen gewissen Spielraum, um ihren eigenen Ansatz zur Religionsfreiheit zu entwickeln, und hat kürzlich damit begonnen, ihre Muskeln in diesem Bereich so spielen zu lassen, dass sie die vom EGMR vorgeschriebene Praxis der Religionsfreiheit nicht nur erfüllt, sondern sogar übertrifft. Sie beginnt, als unabhängiger Akteur aufzutreten, der das Potenzial hat, die Religionsfreiheit im In- und Ausland nicht nur zu festigen, sondern auch zu erweitern.³⁹ 2015 konnte man nicht mehr sagen, dass

³⁸ Zitiert in McCrea (2010; S. 61 Fußnote 37). Sein Inhalt wird in Artikel 17 des Vertrags von Lissabon bestätigt.

³⁹ Mein Schwerpunkt liegt auf Fragen der Religionsfreiheit innerhalb der EU. Zu den externen

die EU „keine Religionspolitik“ hat. Tatsächlich stellt Doe fest, dass jetzt ein „gemeinsames EU-Recht“ bezüglich Religion in Erscheinung tritt (Doe, 2103: 145–6), das in verschiedenen Quellen enthalten ist und acht operative Grundsätze offenbart, darunter Religionsfreiheit, religiöse Neutralität, Subsidiarität, institutionelle Autonomie und Nichtdiskriminierung.⁴⁰ Während diese im Großen und Ganzen ähnlich wie die des EGMR verstanden werden, zeichnen sich doch einige markante Schwerpunkte ab.

Seit den 1970er Jahren haben sich die EU-Institutionen schrittweise auf eine formellere und ausdrücklichere Bestätigung der in der EMRK verankerten Grundsätze der Religionsfreiheit zubewegt (McCrea, 2010; S. 118–119). So hat beispielsweise der Europäische Gerichtshof 1976 anerkannt, dass die Religionsfreiheit zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehört, zu deren Wahrung er sich verpflichtet hat. 1977 enthielt eine gemeinsame Erklärung des Rates, der Kommission und des Parlaments zu den Grundrechten eine Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der EMRK, einschließlich der Religionsfreiheit. Dies wurde 1992 in Artikel 6 des Maastrichter Vertrags bestätigt. Im Jahr 2000 wurde die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (CFREU) angenommen, die die wesentlichen Inhalte der EMRK Verpflichtungen zur Religionsfreiheit enthält. Dazu gehörte die erste Formulierung eines eigenen Textes der EU zur Religionsfreiheit, nämlich Artikel 10.1 (eine fast wortwörtliche Wiederholung der Klausel 1 von Artikel 9 der EMRK). Im Jahr 2009 ermöglichte der Vertrag von Lissabon der EU (im Unterschied zu ihren Mitgliedstaaten) den offiziellen Beitritt zur EMRK, und die Beitrittsverhandlungen sind noch im Gange.

Die EU hat das Gebiet der Religionsfreiheit auch indirekt und vielleicht unbeabsichtigt betreten, indem sie den Binnenmarkt und damit eine Reihe von Richtlinien über Beschäftigung und Antidiskriminierung erlassen hat (McCrea, 2010; S. 145–152). Die Gemeinschaft hat frühzeitig die Diskriminierung aus religiösen Gründen ihrer eigenen Mitarbeiter verboten, und in einem Urteil des Gerichtshofs aus den 70er Jahren hat sie darauf hingewiesen, dass die Organe der Gemeinschaft verpflichtet sind, die religiöse Identität eines Arbeitnehmers zu unterstützen – eine frühzeitige Andeutung einer Verpflichtung zur „angemessenen Bedarfsanpassung“. Eine solche Verpflichtung wurde in Bestimmungen aus den Jahren 1993 und 2013 bestätigt, in denen

Aktivitäten in diesem Bereich siehe Oliver-Dee (2014).

⁴⁰ Er erkennt drei Phasen des EU-Engagements im Bereich der Religion: (1) eine Frühphase, die durch das Fehlen von Normen gekennzeichnet ist; (2) 1976–1992, als die „Nebenwirkungen“ des Wirtschaftsrechts auf die Religion auftraten; (3) 1992–2007, in der ein „wachsender Bestand an materiellen Normen“ sichtbar wurde (2013; S. 153 Fußnote 1).

zuständige religiöse Stellen von den Gesetzen über das humane Schlachten von Tieren ausgenommen wurden. Zu den weiteren Beispielen gehören eine Richtlinie aus dem Jahr 1989, die die Verwendung wichtiger religiöser oder anderer Symbole als Handelsmarken ausschließt, und eine Richtlinie für Rundfunk und Fernsehen aus dem Jahr 2007, die es den Mitgliedstaaten verbietet, den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Medien zu gestatten, Material zu verbreiten, das zu religiösem (oder anderen Formen von) Hass aufruft, oder Werbung während der Übertragung religiöser Gottesdienste zu schalten (McCrea, 2010; S. 157-8).

Ein wichtiger Schritt nach vorn bei der Regelung der Religionsfreiheit war die Rahmenrichtlinie von 2000. In Anwendung von Artikel 6a des Vertrags von Amsterdam von 1999 hat die Gemeinschaft die Richtlinie (EG) 2000/78 zur Ächtung der Diskriminierung am Arbeitsplatz aus einer Reihe von Gründen, einschließlich der Religion, erlassen. Das Prinzip wurde in einem breiten Spektrum von Tätigkeitsbereichen der EU angewandt und hat in einigen Mitgliedstaaten als Anreiz für die Entwicklung von Antidiskriminierungsgeetzen gedient (Doe, 2013; S. 148-9). Auch hier geht die Richtlinie über den EGMR hinaus und verbietet nicht nur direkte, sondern auch indirekte Diskriminierung aufgrund der Religion. Damit „verankert sie die formale Neutralität des Binnenmarkts“ (McCrea, 2010; S. 151) in allen Mitgliedstaaten und sieht gleichzeitig die Berücksichtigung religiöser Entscheidungen innerhalb des Marktsektors vor, wenn dem Anschein nach neutrale Beschäftigungsanforderungen die Anhänger einer bestimmten Religion oder Weltanschauung „im Vergleich mit anderen Personen besonders benachteiligen“ (Artikel 2 Absatz 2).

McCrea stellt zu Recht fest, dass dies die Aussicht bietet, dass Anhänger von Minderheitsreligionen Schutz vor restriktiven betrieblichen Praktiken beanspruchen, die die vorherrschende (meist die christliche) Religion eines Mitgliedstaates widerspiegeln (2010; S. 152). Vermutlich sollte es jedoch grundsätzlich auch den Schutz religiöser Minderheiten (einschließlich Christen) vor den negativen Auswirkungen eines dominanten Säkularismus bieten, was zu akzeptieren der EGMR und einige nationale Gerichte weniger bereit waren. Es wird natürlich erwartet, dass diese neuen Ansprüche auf Entgegenkommen gegen die Notwendigkeit des Schutzes der religiösen Rechte anderer auf der einen Seite und der legitimen Erfordernisse des Marktsektors oder der staatlichen Regulierung auf der anderen Seite abgewogen werden. Gemäß letzterer hat die Union ordnungsgemäß festgelegt, dass ein solches Entgegenkommen nicht über die berechtigte Forderung der Arbeitgeber hinausgehen darf, dass ein Arbeitnehmer in der Lage sein muss, die wesentlichen Funktionen eines Postens zu erfüllen, ohne den Arbeitgebern unerträgliche Belastungen aufzubürden (McCrea, 2010; S. 154-5).

Unter Entgegenkommen versteht man zu Recht eine beiderseitige und sich wechselseitig beschränkende Verpflichtung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Gibson, 2013).

Die Union hat sich auch bereit erklärt, den Grundsatz des Entgegenkommens über den Einzelnen hinaus auf religiöse Einrichtungen auszuweiten. Ihr Hauptbeweggrund (wie derjenige des EGMR) war dabei, sich dem Recht der Mitgliedstaaten zu fügen, diesen Institutionen zu erlauben, sich selbst in einer Weise zu verwalten, die mit ihrem religiösen (oder anderen) Ethos vereinbar ist; dazu gehört bei einigen die Möglichkeit, öffentliche Dienstleistungen wie Bildung oder Gesundheitsdienste anzubieten (McCrea, 2010; S. 160-168). Dies wird durch die Verweigerung jeglichen Rechts durch die Erklärung von 1997 angedeutet, den öffentlichen Status religiösen Vereinigungen, die ihnen nach nationalem Recht gewährt werden, aufzuheben. Die Achtung vor der Autonomie religiöser Institutionen wird seit langem in verschiedenen Regulierungsinstrumenten vorausgesetzt (Doe, 2013; S. 146-149). Die Berücksichtigung institutioneller Autonomierechte wird in der Einzelvorschrift der Rahmenrichtlinien bekräftigt, dass solche Verbände (sowie nicht-konfessionelle Verbände) von den Antidiskriminierungsgesetzen ihrer nationalen Regierungen ausgenommen werden können, so dass die Arbeitgeber auf einer „echten, legitimen und gerechtfertigten beruflichen Anforderung“ bestehen können, wie beispielsweise der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Weltanschauung als Voraussetzung für die Beschäftigung, und dass sie von Arbeitnehmern verlangen können, dass sie „in gutem Glauben und mit Loyalität zum Ethos der Organisation handeln“.⁴¹ Wie McCrea es ausdrückt, „stellen diese Bestimmungen sicher, dass religiöse Einrichtungen, die öffentliche Funktionen ausüben, die religiöse Besonderheit der von ihnen erbrachten öffentlichen Dienstleistungen schützen können, indem sie innerhalb des EU-Rechts Spielraum gewähren, um sie von anderweitig anwendbaren Nicht-diskriminierungsnormen auszunehmen“ und damit eine „breite, kollektive, institutionelle Identität im öffentlichen Kontext“ zu schützen (2010: 163, 164).

Allerdings wagt McCrea, beunruhigt über den offenbar weitreichenden Anwendungsbereich der Ausnahmeregelungen, die unbegründete und spekulative Behauptung, dass sie „Religion außerhalb der Normen, welche das öffentliche Verhalten oder öffentliche Institutionen in modernen liberalen Gesellschaften regeln, zu platzieren und Religion als eine Art nicht-rationales, nicht-modernes Phänomen zu charakterisieren scheinen, dessen Handlungen nicht nach allgemein gültigen modernen Normen reguliert oder be-

⁴¹ Artikel 4(2). Zitiert in McCrea (2010; S. 163).

wertet werden können, ohne auf ihr Wesen einzugreifen“ (2010; S. 164). Nichts davon wird im Wortlaut der Bestimmungen impliziert, welche die Ausnahmeregelung auf „nicht-konfessionelle“ Organisationen ausweiten und auch von „Religion *oder Weltanschauung*“ sprechen. Irritierenderweise behauptet McCrea, es beziehe sich ausschließlich auf religiöse Einrichtungen (2010; S. 162-6). Er stellt fest, dass „man auf der Ebene der Mitgliedstaaten [...] keine öffentlich finanzierten sozialistischen, umweltaktivistischen oder faschistischen Krankenhäuser und Schulen findet“ (2010; S. 165). Aber das ist eine völlig zufällige Angelegenheit, und der Wortlaut der Ausnahmeregelung schließt solche Gruppierungen in keiner Weise aus. Während er in einem Nebensatz den Verweis auf „Weltanschauung“ ebenso wie „Religion“ zur Kenntnis nimmt, behauptet er, dies sei rein „rhetorisch“ zu verstehen. Im Gegenteil, es scheint (wie er es selbst ausdrückt) „eine stillschweigende Leugnung zu vermitteln, dass Religion von Natur aus ein Anrecht auf einen privilegierten Status habe, welches andere Weltanschauungen nicht haben“ (2010; S. 165).

Eine strategisch bedeutende Initiative zur Ausweitung der EU-Politik zur Religionsfreiheit war die ausdrückliche Annahme eines globalen Mandats zur Religionsfreiheit durch den Europäischen Rat für auswärtige Angelegenheiten im Jahr 2013.⁴² Im Anschluss an den Vertrag von Lissabon von 2007 und die Schaffung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) war die EU bemüht, ihre Rolle als globaler Akteur zu stärken, und dazu gehört auch die Anwendung ihrer „soft power“ zur Förderung der Menschenrechte, einschließlich der FoRB. Dieser Schritt führte zur Annahme der *EU-Leitlinien zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit* durch den Europäischen Rat (Europäischer Rat, 2013). Die Leitlinien sollen für den europäischen diplomatischen Dienst verbindlich sein.⁴³ Aber sie sind breiter angelegt als Hinweis darauf, was die EU von ihren Mitgliedsstaaten in ihren eigenen inneren religiösen Angelegenheiten erwarten kann. Die Leitlinien bekräftigen einen Großteil dessen, was bereits in Artikel 9 der EMRK und in der Charta der EU enthalten ist.⁴⁴ Das Schlussstatement des Rates bei der Annahme der Leitlinien macht deutlich, dass die Bedrohung religiöser Minderheiten im Mittelpunkt seiner Besorgnis stand:

⁴² Dies erfolgte im Anschluss an die Annahme des Europäischen Rates (2012). Siehe Oliver-Dee (2014).

⁴³ Oliver-Dee stellt fest, dass Initiativen zur globalen Religionsfreiheit (zumindest vor 2013) „parlamentarisch, nicht kommissionell und ad hoc“ geführt wurden (2014; S. 30).

⁴⁴ Sie bekräftigen auch nachdrücklich das Recht, die eigene Religion zu wechseln, ein entscheidendes Thema in den Beziehungen der EU zu offiziell muslimischen Staaten und bestimmten muslimischen Mehrheitsstaaten.

„Der Rat bekräftigt das starke Engagement der Europäischen Union für die Förderung und den Schutz der Religions- und Glaubensfreiheit.

Der Rat erinnert daran, dass die Freiheit der Gedanken, des Gewissens, der Religion oder Weltanschauung für alle Personen gleichermaßen gilt. Sie ist eine Grundfreiheit, die alle Religionen oder Weltanschauungen umfasst, auch solche, die in einem bestimmten Land traditionell nicht praktiziert werden, die Weltanschauungen von Personen, die religiösen Minderheiten angehören, sowie nicht-theistische und atheistische Weltanschauungen. Die Freiheit umfasst auch das Recht, die eigene Religion oder Weltanschauung aus freiem Willen anzunehmen, zu ändern oder aufzugeben.

Der Rat betont, dass die Staaten die Pflicht haben, alle Menschen, *einschließlich der Angehörigen von Minderheiten*, vor Diskriminierung, Gewalt und anderen Verletzungen zu schützen. Die Staaten müssen sicherstellen, dass ihre Rechtssysteme allen ohne Unterschied angemessene und wirksame Garantien für Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Glaubensfreiheit bieten“ (Hervorhebung hinzugefügt) (Europäischer Rat, 2009).⁴⁵

Die Leitlinien enthalten auch ein solides Bekenntnis zur institutionellen Religionsfreiheit. Klausel 19 besagt, dass die Religionsfreiheit „das Recht der Gemeinschaften umfasst, Handlungen vorzunehmen, die für das Verhalten religiöser Gruppen in ihren grundlegenden Anliegen wesentlich sind. Zu diesen Rechten gehören unter anderem die Rechtspersönlichkeit und die Nicht-einmischung in innere Angelegenheiten, einschließlich des Rechts, frei zugängliche Gotteshäuser oder Versammlungsstätten einzurichten und zu unterhalten, die Freiheit, Leiter auszuwählen und auszubilden oder das Recht, soziale, kulturelle, unterrichtende und wohltätige Tätigkeiten auszuüben“. Dies ist sehr wichtig für religiöse Minderheiten, insbesondere für diejenigen, deren Ansprüche auf „Bekundung“ für westliche Gesetzgeber und Gerichte „neu“ oder „fremd“ erscheinen mögen.⁴⁶

⁴⁵ Zu den Kopenhagener Kriterien, die die Voraussetzungen für den EU-Beitritt definieren, gehört auch eine allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Minderheiten (McCrea, 2010; S. 94 Fußnote173).

⁴⁶ Doch selbst Ansprüche von „alten“ Minderheiten können die Richter verwirren, wie im Fall der Jewish Free School von 2009, in dem der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs entschied, dass die Zulassungspolitik der Schule, die auf einer alten jüdischen Tradition beruht, gegen den Race Relations Act [Gesetz zu den Beziehungen zwischen den Rassen] von 1976 verstößt. Das Gericht stellte fest, dass die Politik der Schule schließlich nicht auf Religion, sondern auf ethnischer Zugehörigkeit beruhte. Ferrari ist der Ansicht, dass dieses Urteil „impliziert, dass die Mitgliedschaftsregeln einer Religion der Kontrolle durch staatliche Gerichte unterliegen [...] und damit ihr Recht auf kollektive Religionsfreiheit einschränken“ (S Ferrari 2012; S. 142).

Das Europäische Parlament (EP) engagiert sich zunehmend im Bereich der Religionsfreiheit. Das EP hat sich in besondere Weise um Verletzungen der Religionsfreiheit im Ausland gekümmert (Oliver-Dee, 2014). Im Jahr 2011 nahm es eine Resolution an, in der die EU-Institutionen aufgefordert wurden, den Rahmen für den Dialog mit religiösen Gruppen nach Artikel 17 AEUV zu nutzen, um das Problem der religiösen Verfolgung zu thematisieren, und forderte den Hohen Vertreter für auswärtige Angelegenheiten auf, ein festes Amt des EAD zur Überwachung der weltweiten Einschränkungen der Religionsfreiheit einzurichten und dem Parlament jährlich Bericht zu erstatten. In ähnlicher Weise nahm er eine Resolution zum Thema „Religionsfreiheit und kulturelle Vielfalt“ an (Europäisches Parlament, 2014). Im Jahr 2012 wurde die Arbeitsgruppe des Europäischen Parlaments für Religions- und Glaubensfreiheit [European Parliament Working Group on Freedom of Religion or Belief (EPWG on FoRB)] eingerichtet, die 2014 ihren ersten Jahresbericht veröffentlichte. Mittlerweile zur Interfraktionellen Arbeitsgruppe des Europäischen Parlaments für Religions- oder Glaubensfreiheit und religiöse Toleranz hochgestuft, veröffentlichte sie ihren ersten Jahresbericht im Jahr 2015 (Europäisches Parlament IFROBRT, 2015). Beide Berichte fordern den EAD und andere EU-Akteure auf, der globalen Religionsfreiheit viel mehr Aufmerksamkeit zu schenken als bisher und bestätigen indirekt Mandaville und Silvestris Einschätzung, dass der externe Umgang der EU mit Religion „zögerlich“ ist und dass ihre „Stimme und Fähigkeit als außenpolitischer Akteur schwach und bruchstückhaft bleibt“ (2015; S. 2).

Schluss

Gemeinsam bieten die EU-Institutionen daher nun ein solides politisches Bekenntnis zur Religionsfreiheit sowie einen formalen Rahmen für den Rechtsschutz der Religionsfreiheit. Mit der Übernahme solcher Verpflichtungen hat sie sich einen hohen Standard gesetzt, an dem ihre eigene Leistung als wichtige regionale und globale politische Einheit mit großem Handlungsspielraum in diesem Bereich kritisch gemessen werden kann. Die Organe der EU sollten daher aufgefordert werden, im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten solche Verpflichtungen zu erfüllen und die Mitgliedstaaten zu ermutigen, dies ebenfalls zu tun. Insgesamt gesehen sind darin starke Bestätigungen sowohl des Rechts auf Glauben als auch des Rechts auf Bekundung des Glaubens, ein klarer Widerstand gegen sowohl direkte als auch indirekte religiöse Diskriminierung, Unterstützung der individuellen und institutionellen Religionsfreiheit und Befürwortung des Grundsatzes eines angemesse-

nen Entgegenkommens für religiöse Personen und Institutionen enthalten.⁴⁷ Diese Festlegungen haben immer wieder ein besonderes Augenmerk auf die Religionsfreiheit von Minderheiten zum Ausdruck gebracht.⁴⁸

Diese beiden Herausforderungen wurden und werden durch die Ankunft von „neuen“ religiösen Mitbürgern nach der Erweiterung und als Folge der Migration sowie durch den neuen Aktivismus „alter“ religiöser Minderheiten noch dringlicher. Die Reaktion auf die Präsenz und die öffentlichen Ansprüche des Islam in der EU wird wahrscheinlich den härtesten Leistungstest für die Verpflichtungen der EU zur Religionsfreiheit und Staatsneutralität darstellen. Einerseits ist die EU bereits formell verpflichtet, dem Islam die Religionsfreiheit ebenso großzügig zu gewähren wie anderen Religionen, und zwar sogar bis zu dem Punkt (im Gegensatz zu den höchst tendenziösen Bemerkungen des EGMR in *Refah Partisi gegen die Türkei*), die Meinungsfreiheit für jene islamistischen Gruppen zu schützen, die selbst zwar nicht das gesamte Spektrum liberaler demokratischer Normen verteidigen, aber ihre Ansichten im Rahmen geltenden Rechts verbreiten. Andererseits gibt es in vielen EU-Staaten wachsende Bedenken – Bedenken, die kritisch untersucht und nicht ängstlich vertagt werden müssen –, dass selbst Anhänger des „Mainstream-“ oder „gemäßigten“ Islam für sich selbst einen unrechtmäßig privilegierten öffentlichen Stand oder „Ausnahmeregelungen“ von allgemein geltenden Gesetzen anstreben könnten, auf die sie sich berufen könnten, um religiös begründete Unterdrückung – von Frauen in „Scharia-Gerichten“ zum Beispiel (Ahdar und Aroney, 2010) – zu decken, und mit denen sie die grundlegenden Gemeinschaftswerte der Union verletzen könnten.⁴⁹ Diese Aspekte gehören zu den Befürchtungen im Zusammenhang mit dem Beitritt der Türkei zur EU.⁵⁰ Solche Herausforderungen veranschaulichen jedoch nur die umfassendere Aufgabe, vor welcher die EU steht – die aus den öffent-

⁴⁷ Siehe auch die Resolution 1928 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (2013). Gegen den Vorwurf, dass angemessenes Entgegenkommen die Religion privilegiere, führt Zucca ins Feld, dass es eine „gravierende Vereinfachung“ ist anzunehmen, dass „ein Gesetz für alle“ „eine Regel für alle“ bedeute (2012; S. 109), und dass dagegen „ein rechtlicher Rahmen leicht eine Vielzahl von Regeln umfassen kann, die unterschiedlich gelten“ (2012; S. 133).

⁴⁸ Die Bestimmung des Lissabon-Vertrags über den Dialog mit den Religionen umfasst auch Scientology (Foret, 2010; S. 33), aber die EU-Organe haben es bisher versäumt, die diskriminierende Behandlung von Scientology durch einige Mitgliedsstaaten zu verurteilen. Zum prekären globalen Kontext der Minderheitenreligionen siehe Ghanea (2012).

⁴⁹ Im Gegensatz dazu sind „Ehrenmorde“ und „Zwangsehen“ im Wesentlichen Praktiken, die in Scham-Kulturen eingebettet sind und keine religiösen Verfügungen sind. Im Vereinigten Königreich haben prominente muslimische Führer beide Praktiken als „unislamisch“ verurteilt.

⁵⁰ Siehe Doe (2013; S. 146); McCrea (2010; S. 205–208); Haynes (2011).

lichen Forderungen jeder ihrer religiösen oder weltanschaulichen Minderheitsgemeinschaften erwachsen könnte –, ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen den rechtmäßigen FoRB Bestrebungen aller ihrer Bürger in sehr unterschiedlichen Mitgliedstaaten und den Grundnormen zur Aufrechterhaltung der Verfassungsdemokratie zu finden.

Diese Herausforderungen stellen die Union vor zwei schwierige Aufgaben. Die erste besteht darin, ihren rechtmäßigen Stand als Akteur im Bereich der Beziehungen zwischen Religion und Staat und der Politik der Religionsfreiheit zu stärken. Die Rechtmäßigkeit von Mitgliedstaaten als den Hauptakteuren in diesem Bereich ergibt sich aus der etablierten Autorität ihrer eigenen langjährigen kulturellen und religiösen Traditionen. Aber, wie McCrea anmahnt, ist die politische Legitimation der Union in diesem Bereich allein schon wegen des Fehlens einer solchen etablierten kulturellen Tradition begrenzt (2010; S. 3, 9–10, 50; vgl. Katzenstein, 2006; S. 24–30). Die Sicherung einer größeren Legitimation von Richtlinien zur Religionsfreiheit wird unweigerlich ein langsamer, schrittweiser Prozess sein, der ein konzertiertes Vorgehen an mehreren Fronten erfordert. Zu den Abhilfemaßnahmen für dieses Defizit muss sicherlich auch die Übertragung umfassenderer Befugnisse an das zentrale Vertretungsorgan der Union, das Europäische Parlament, gehören. Da es sich bereits als engagierter Verfechter der Religionsfreiheit präsentiert, könnte sich ein bevollmächtigtes Parlament (umgestaltet vielleicht in Anlehnung an die von Pabst in Kapitel 6 vorgeschlagenen Leitlinien) als entscheidend für die Erhöhung der Legitimation der Union als Ganzes in Fragen der Religionsfreiheit erweisen. Als bescheidenen ersten Schritt könnte das Parlament den ausschließlich Nicht-EU Aufgabenbereich seiner eigenen Arbeitsgruppe für Religionsfreiheit auf EU-interne Angelegenheiten ausweiten.

Die zweite Aufgabe besteht darin, auf mehr Klarheit und Kohärenz der Richtlinien für Religionsfreiheit hinzuarbeiten, für alle Religionen, insbesondere Minderheiten, in allen einschlägigen Politikbereichen (Nichtdiskriminierung und Menschenrechte, Binnenmarkt, religiöse Kleidung, religiöser Hass, Einwanderung usw.) und in allen betroffenen Organen (Gerichtshof, Rat, Kommission). Dies erfordert, dass die Union ein viel differenzierteres Verständnis dafür entwickelt, wie sie den Stellenwert von Religion und Glauben in ihren eigenen öffentlichen Räumen sieht. Dies wiederum erfordert, dass die Union ihr Verhältnis zum weiteren Rechtsrahmen der EMRK klärt. Während der Gerichtshof formal an die Rechtsprechung des EGMR gebunden ist und diese sehr respektiert (McCrea, 2010; S. 232–235), haben sich sowohl Gerichtshof als auch andere EU-Institutionen bereit erklärt, über die Mindestanforderungen des EGMR hinauszugehen, beispielsweise in der Frage des angemessenen Entgegenkommens (McCrea, 2010; S. 141–142). Während der EGMR selbst auf die bei den Unterzeichnerstaaten bestehenden Modelle

der Beziehung zwischen Staat und Religion zurückgreift, erkennt Doe in der jüngsten EU-Religionspolitik eine wachsende Neigung zu „kooperativen“ statt „separatistischen“ Modellen dieser Beziehung (2013; S. 151). Das, so meinen wir, ist vielversprechend für ihre zukünftige Ausübung der Religionsfreiheit. Damit dieses Versprechen jedoch erfüllt werden kann, muss der Gerichtshof seine eigene Meinung zu religiösen Fragen entwickeln.⁵¹ Wie Augenstein sagt, sollte er sich nicht nur damit begnügen, ein „Mindestmaß“ an EGMR-Normen zu erfüllen, sondern auch seine eigene konstatierte Erklärung erfüllen, dass er wirklich eine wahrhaft unabhängige Rechtsquelle ist, die in der Lage ist, die Grundrechte der Union autonom auszulegen (2012; S. 274–278).

Die EU sollte sich selbstbewusster und religiös besser informiert mit Fragen der Religionsfreiheit befassen, mit dem Ziel, wie Alessandro Ferrari es ausdrückt, „dem Recht auf Religionsfreiheit mehr Substanz und Wirksamkeit zu verleihen [und] es zu einem echten Paradigma einer pluralistischen Gesellschaft zu machen“ (A Ferrari, 2012; S. 87). Sie sollte in ihrem eigenen Vorgehen und als Vorbild für die Mitgliedstaaten eine Haltung konstruktiver, engagierter Unparteilichkeit (im Gegensatz zu kühler Distanziertheit) darstellen, und zwar gegenüber allen Glaubensrichtungen, insbesondere den Minderheitsreligionen, die bereit sind, die Einschränkungen, die sich aus der staatlichen Neutralität im Kontext des Pluralismus ergeben, zu akzeptieren (S. Ferrari, 2012; S. 145–146). Mit der Schaffung eines solchen politischen Raumes könnte sie gewinnbringend auf die politischen Einsichten zurückgreifen, die dem modernen Europa von den protestantischen Dissenter-Minderheiten hinterlassen wurden, die mit offen theologischer Stimme und unter erheblichen Kosten erstmals die Forderungen nach religiöser Toleranz auf die europäische Bühne projizierten.

Literaturverweise

Ahdar R and Aroney N (Hg.) (2010) *Shari'a in the West*. Oxford: Oxford University Press.

Ahdar R and Leigh I (2013) *Religious Freedom in the Liberal State*, 2. Aufl., Oxford: Oxford University Press.

⁵¹ Dies könnte ein Signal für eine von Doe erwartete deutlich unterscheidbare vierte Phase in der Entwicklung seines [des Gerichtshofes] Denkens in diesem Bereich sein, die durch „ein rigoroseres und kritischeres Verständnis und eine genauere Formulierung“ (2013; S. 153) seiner allgemeinen Prinzipien gekennzeichnet ist.

- Andresescu L (2008) Romania's new law on religious freedom and religious denominations. In *Religion, State and Society* 36(2): S. 139–161.
- Augenstein D (2012) Religious pluralism and national constitutional traditions in Europe. In Zucca L und Ungureanu C (Hg.) (2012) *Law, State and Religion in the New Europe: Debates and Dilemmas*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 261–280.
- Bielefeldt H (2012) Freedom of religion or belief: A human right under pressure. *Oxford Journal of Law and Religion* 1(1): S. 15–35.
- Boyle K (2004) Human rights, religion and democracy: The Refah Party case. *Essex Human Rights Review* 1(1): S. 1–16.
- Busher L (1614) *Religious Peace: or a Plea for Liberty of Conscience*. London ed.: 1646, gedruckt in *Tracts on Liberty of Conscience and Persecution 1614–1661*, hg. Underhill EB. London: 1846.
- Byrnes T and Katzenstein PJ (Hg.) (2006) *Religion in an Expanding Europe*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Casanova J (2006) Religion, European secular identities, and European integration. In Byrnes T and Katzenstein PJ (Hg.) (2006) *Religion in an Expanding Europe*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 65–92.
- Cavanaugh W (2009) *The Myth of Religious Violence: Secular Ideology and the Roots of Modern Conflict*. Oxford: Oxford University Press.
- Cole Durham W et al (Hg.) (2012) *Islam, Europe and Emerging Legal Issues*. Farnham: Ashgate.
- Coleman P and Walinowicz (2015) *Europe: The Problem of Intolerant Equality Laws. Report 2014: Cases of Intolerance or Discrimination Against Christians*. Vienna: Observatory on Intolerance and Discrimination Against Christians in Europe. Abrufbar unter: <http://www.intoleranceagainstchristians.eu/>
- Council of Europe (1950) *European Convention on Human Rights*. Strasbourg: Council of Europe. Abrufbar unter: http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_ENG.pdf
- Council of Europe (2010a) Parliamentary Assembly, *Islam, Islamism and Islamophobia in Europe*, Resolution 1743. Straßburg: Europarat.
- Council of Europe (2010b) Parliamentary Assembly, *Islam, Islamism and Islamophobia in Europe*, Recommendation 1927. Straßburg: Europarat.

- Cranmer F (2013) Chaplin, Eweida, Ladele and McFarlane: the judgement. In *Law & Religion UK*, 17. Januar 2013. <http://www.lawandreligionuk.com/2013/01/17/chaplin-eweida-ladele-and-mcfarlane-the-judgment/>
- D’Costa G et al (Hg.) (2013) *Religion in a Liberal State*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Delikostantis K (2007) Die Menschenrechte im Kontext der orthodoxen Theologie. *Ökumenische Rundschau* 56: S. 19–35.
- Doe N (2013) Towards a ‘common law’ on religion in the European Union. In Leustean LN and Madeley JTS (Hg.) *Religion, Politics and Law in the European Union*. London: Routledge, S. 141–160.
- Estep WR (1975) *The Anabaptist Story*, rev. Aufl. Grand Rapids, MI: Eerdmans.
- Evans C (2001) *Freedom of Religion under the European Convention on Human Rights*. Oxford: Oxford University Press.
- Evans MD (1997) *Religious Liberty and International Law in Europe*. Cambridge: Cambridge University Press.
- European Council (2009) Council conclusions on freedom of religion or belief. 2973. Tagung des „Rates für Allgemeine Angelegenheiten“ Brüssel, 16. November 2009, zitiert aus europa.eu/rapid/press-release_PRES-09-328_en.doc.
- European Council (2012) *EU Strategic Framework and Action Plan on Human Rights and Democracy*. Abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/EN/foraff/131181.pdf.
- European Council (2013) *EU Guidelines on the promotion and protection of freedom of religion or belief*. Abrufbar unter: http://consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/EN/foraff/137585.pdf.
- European Parliament (2014) Resolution B7-0365/2014. Abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+MOTION+B7-2014-0365+0+DOC+XML+V0//EN>
- European Parliament IFROBRT (Intergroup on Freedom of Religion or Belief and Religious Tolerance) [Arbeitsgruppe für Freiheit der Religion und Weltanschauung und religiöse Toleranz] (2015) *The State of Freedom of Religion or Belief in the World*. Abrufbar unter: <http://www.religiousfreedom.eu/file/2015/06/2014-Intergroup-Report-FINAL.pdf>
- European Union (1997) Erklärung Nr. 11 zum letzten Gesetz des Vertrags von Amsterdam [1997] OJ C340/133.

- Ferrari A (2012) Religious freedom and the public-private divide: A broken Promise? In Ferrari S and Pastorelli S (Hg.) (2012) *Religion in Public Spaces: A European Perspective*. Farnham: Ashgate, S. 71–91.
- Ferrari S and Pastorelli S (Hg.) (2012) *Religion in Public Spaces: A European Perspective*. Farnham: Ashgate.
- Forst R (2012) Two stories about toleration. In Zucca L und Ungureanu C (Hg.) (2012) *Law, State and Religion in the New Europe: Debates and Dilemmas*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 49–64.
- Frautre W (2011) Belgien/Belgium. In *Journal for the Study of Beliefs and Worldviews* 12(1), S. 209–225.
- Ghanea N (2012) Are religious minorities really minorities? In *Oxford Journal of Law and Religion* 1(1): S. 57–79.
- Gibson M (2013) The God ‘Dilution’? Religion, discrimination and the case for reasonable accommodation. *The Cambridge Law Journal* 72(3): S. 578–616.
- Grim BJ (2009) Global perspectives on religion. *Pew Forum on Religion and Public Life*, 17. Dezember. Abrufbar unter: <http://pewresearch.org/pubs/1443/global-restrictions-on-religion>.
- Grim BJ and Finke R (2010) *The Price of Freedom Denied: Religious Persecution and Conflict in the Twenty-First Century*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Haynes J (2011) Politics and Islam in Turkey: From Ataturk to the AKP. In Haynes J and Hennig A (Hg.) *Religious Actors in the Public Sphere: Means, Objectives and Effects*. London: Routledge, S. 192–212.
- Leigh I (2013) The European Court of Human Rights and religious neutrality. In D’Costa G et al (Hg.) (2013) *Religion in a Liberal State*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 38–66.
- Leigh I (2012) Balancing religious autonomy and human rights under the European Convention. *Oxford Journal of Law and Religion* 1(1): S. 109–125.
- Leustean LN (ed.) (2013) *Representing Religion in the European Union: Does God Matter?* London: Routledge.
- Leustean LN and Madeley JTS (Hg.) (2013) *Religion, Politics and Law in the European Union*. London: Routledge.
- Locke J (1983 [1689]) *A Letter Concerning Toleration*. Tully JH (ed.) Indianapolis, IN: Hackett.

- Luther M (1974 [1523]) Temporal authority: To what extent it should be obeyed. In Porter JM (Hg.) *Luther: Selected Political Writings*. Philadelphia, PA: Fortress Press, S. 51–71.
- Madeley JTS (2003) European liberal democracy and the principle of state religious neutrality. In: Madeley JTS and Enyedi Z (Hg.) *Church and State in Contemporary Europe: The Chimera of Neutrality*. London: Frank Cass, S. 1–22.
- Mandaville P and S Silvestri (2015) Integrating Religious Engagement into Diplomacy: Challenges and Opportunities. *Issues in Governance Studies* 67 (Januar 2015). Washington DC: Brookings Institution.
- Maussen M (2007) The governance of Islam in Europe: A state of the art report. IMISCOE Working Paper 16. Amsterdam: UVA Institute for Migration and Ethnic Studies.
- McCrea R (2010) *Religion and the Public Order of the European Union*. Oxford: Oxford University Press.
- Monsma SV (1993) *Positive Neutrality: Letting Religious Freedom Ring*. Westport, CT: Greenwood Press.
- Monsma SV and Soper JC (2009) *The Challenge of Pluralism: Church and State in Five Democracies*, 2nd ed. Lanham, MD: Rowman and Littlefield.
- Nederman CJ and Laursen JC (eds.) (1996) *Difference and Dissent: Theories of Tolerance in Medieval and Early Modern Europe*. Lanham, MD: Rowman and Littlefield.
- Oliver-Dee S (2014) The European Union's awkward embrace of religious freedom. *Review of Faith and International Affairs* 12(3): S. 25–32.
- Ovey C and White RCA (2006) *The European Convention on Human Rights*. Oxford: Oxford University Press.
- Parliamentary Assembly of the Council of Europe (2013) 'Safeguarding human rights in relation to religion and belief, and protecting religious communities from violence', Resolution 1928 (2013), Klausel 9.9. Abrufbar unter: <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=19695&lang=en>
- Plesner IT (2012) The European Court of Human Rights: Between fundamentalist and liberal secularism. In Cole Durham W et al. (Hg.) *Islam, Europe and Emerging Legal Issues*. Farnham: Ashgate, S. 63–74.
- Rawls J (1996 [1993]) *Political Liberalism*, rev. Aufl. New York, NY: Columbia University Press.

- Ringelheim J (2012) Rights, religion and the public sphere: The European Court of Human Rights in search of a theory? In Zucca L and Ungureanu C (Hg.) (2012) *Law, State and Religion in the New Europe: Debates and Dilemmas*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 283–306.
- Robbers G (Hg.) (2005) *State and Church in the European Union*, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Saeed A and Saeed H (2004) *Freedom of Religion, Apostasy and Islam*. Farnham: Ashgate.
- Schirmmacher C (2013) *Islam und Demokratie*. Holzgerlingen: SCM Hänssler.
- Schirmmacher T (2003) *Feindbild Islam*. Nürnberg: VTR.
- Silvestri S (2013) *Europe's Muslim Women: Beyond the Burqa Controversy*. London: Hurst.
- Silvestri S (2012) Comparing burqa debates in Europe: Sartorial styles, religious prescriptions and political ideologies. In Ferrari S and Pastorelli S (Hg.) (2012) *Religion in Public Spaces: A European Perspective*. Farnham: Ashgate, S. 275–292.
- Silvestri S (2009) Islam and Religion in the EU Political System. *West European Politics* 32(6): S. 1212–1239.
- Taylor PM (2005) *Freedom of Religion: UN and European Human Rights Law and Practice*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Tibi B (2009) *Euro-Islam*. Darmstadt: Primus.
- Trigg R (2012) *Equality, Freedom and Religion*. Oxford: Oxford University Press.
- Troeltsch E (1911) *Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der Modernen Welt*. Vortrag, gehalten auf der IX. Versammlung deutscher Historiker zu Stuttgart am 21. April 1906, in *Historische Zeitschrift* 97.1 (1906), S. 1–66.
- Waldron J (2010) The image of God: Rights, reason, and order. In Witte J and Alexander FS (Hg.) *Christianity and Human Rights: An Introduction*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 216–236.
- Weller P et al (2013) *Religion or Belief, Discrimination and Equality: Britain in Global Contexts*. London: Bloomsbury.
- Williams R (1644) *The Bloody Tenent of Persecution, for Cause of Conscience Discussed in a Conference between Truth and Peace*. London.

- Willsher K (2014) France's burqa ban upheld by human rights court. *The Guardian*, 1. Juli. Abrufbar unter: <http://www.theguardian.com/world/2014/jul/01/france-burqa-ban-upheld-human-rights-court>.
- Witte J (2007) *The Reformation of Rights: Law, Religion and Human Rights in Early Modern Calvinism*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Witte J and Alexander FS (Hg.) *Christianity and Human Rights: An Introduction*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Wolterstorff N (2012) *The Mighty and the Almighty: An Essay in Political Theology*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Zagorin P (2003) *How the Idea of Religious Toleration Came to the West*. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Zucca L (2012) *A Secular Europe: Law and Religion in the European Constitutional Landscape*. Oxford: Oxford University Press.
- Zucca L and Ungureanu C (Hg.) (2012) *Law, State and Religion in the New Europe: Debates and Dilemmas*. Cambridge: Cambridge University Press.

Gerichtsverfahren

- Ahmad v UK (1982) 4 EHRR 126
- Darby v Sweden (1991) 13 EHRR 774
- Eweida and Ors v United Kingdom (2013) ECHR 37
- Kokkinakis v Greece (1993) 17 EHRR 397, [31].
- Lautsi v Italy, Appl No 30814/06, Große Kammer, 18. März 2011.
- Refah Partisi (The Welfare Party) and Others v. Turkey (2003) 37 EHRR 1
- X v Denmark (1976) 5 DR 157

KIRCHE IN NOT hat Bericht „Religionsfreiheit weltweit 2018“ vorgestellt

KIRCHE IN NOT

KIRCHE IN NOT ist ein pastorales Hilfswerk päpstlichen Rechts. Weltweit setzt es sich für verfolgte, bedrängte und notleidende Christen ein.



Die Studie „Religionsfreiheit weltweit 2018“ ist abrufbar unter: <http://www.religionsfreiheit-weltweit.de>

61 Prozent der Weltbevölkerung leben in Ländern, in denen das Menschenrecht auf Religionsfreiheit nicht respektiert wird. Das ist eines der zentralen Ergebnisse der Studie „Religionsfreiheit weltweit 2018“, die das päpstliche Hilfswerk KIRCHE IN NOT Deutschland am 28. November bei einer Pressekonferenz in Frankfurt am Main vorgestellt hat.

Der Bericht, an dem über 40 internationale Autoren mitgewirkt haben und der zum 14. Mail erscheint, nimmt die Situation in 196 Ländern in den Blick, analysiert die Rechtslage und dokumentiert Verstöße gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit – für Christen wie für alle anderen Religionen. Die Ergebnisse seien ernüchternd, erklärte Maria Lozano, Pressebeauftragte von KIRCHE IN NOT International und Mitglied im Redaktionsteam des Berichts: „In 38 Ländern kommt es zu schwerwiegenden Verletzungen der Religionsfreiheit und in 18 dieser Länder hat sich die Lage seit 2016 nochmals verschlechtert.“

Zwischen Diskriminierung und offener Verfolgung

Zu diesen Ländern gehören zum Beispiel Indien, China, der Iran und die Türkei. Beim Grad der Verletzungen des Berichts auf Religionsfreiheit unterscheidet der Bericht zwischen Diskriminierung religiöser Minderheiten (21 Länder wie Ägypten, Kasachstan, Vietnam und Russland) und offener Verfolgung (17 Länder, zum Beispiel Myanmar, Eritrea, Sudan und Usbekistan).

Dokumentiert werden aber auch erste Verbesserungen hinsichtlich der Religionsfreiheit, etwa in Syrien und dem Irak. Dort zum Beispiel begannen nach dem Sieg über die Truppen des „Islamischen Staates“ die Christen, in ihre Dörfer in der Ninive-Ebene zurückzukehren, wo sie ihren Glauben wieder frei leben können.

Zahlen über tatsächlich verfolgte Christen nicht seriös ermittelbar

„Es gibt drei Hauptursachen für die Verletzung der Religionsfreiheit: Islamischer Radikalismus, autoritäre Staaten und ein extremer Nationalismus“, erklärte Lozano. Letzter nehme international zu. Gleiches gelte für den „Nachbarschaftsfundamentalismus“, womit der Bericht die zunehmende Radikalisierung und religiös motivierte Attentate in der westlichen Welt kategorisiert, zum Beispiel den Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt im Dezember 2016.

„Insgesamt lässt sich auf Grundlage des Berichts davon ausgehen, dass etwa 327 Millionen Christen in Ländern mit religiöser Verfolgung leben und 178 Millionen in Ländern, in denen es zu Diskriminierungen kommt“, erklärte Lozano, die darauf hinwies, dass keine seriösen Zahlen zu ermitteln seien, wie viele Christen tatsächlich verfolgt würden.

Der Blick auf die eigene Religion dürfe auch nicht den Blick dafür verstellen, dass zusammen mit den Christen häufig auch andere Religionsgemeinschaften verfolgt werden: „Wo Religionsfreiheit eingeschränkt ist, werden immer auch andere Rechte unterdrückt“, erklärte Berthold Pelster, Experte für Religionsfreiheit beim deutschen Zweig von KIRCHE IN NOT. Diese Einschränkungen betreffen zum Beispiel auch die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit oder die Versammlungsfreiheit. Der Einsatz von KIRCHE IN NOT für verfolgte Christen diene deshalb auch der Stärkung der Menschenrechte insgesamt. Darum veröffentliche das Hilfswerk den Bericht zur Religionsfreiheit.

187 Christen in Pakistan wegen Blasphemie im Gefängnis

Ein Land, in dem der Bericht „Religionsfreiheit weltweit 2018“ eine Verschlechterung der Lage identifiziert hat, vertrat bei der Pressekonferenz Dominikanerpater James Channan aus Pakistan. Er leitet in der Hauptstadt Lahore das „Peace Center“, das sich für den Dialog mit den Muslimen einsetzt. Obwohl die Christen nur 1,8 Prozent der Bevölkerung ausmachen, seien sie überdurchschnittlich von Verfolgung bedroht.

Hauptursache ist das strikte Blasphemiegesetz. „Oft wird es angewendet, um persönliche Rechnungen zu begleichen“, sagte Channan. Internationale Bekanntheit erlangte die Katholikin Asia Bibi, die zwar freigesprochen ist, aber noch immer an der Ausreise gehindert wird. Darüber hinaus gebe es jedoch noch 187 weitere Christen, die wegen Blasphemie im Gefängnis sitzen. Besonders dramatisch sei der Fall des Ehepaars Safqat und Shagufta Bibi, nicht verwandt mit Asia Bibi. Sie seien ebenfalls zum Tod verurteilt, weil sie blasphemische SMS in englischer Sprache verschickt haben sollen. Das Problem nur: Sie sprächen kein Englisch. Hinzu komme: „Wenn ein Christ wegen Blasphemie angeklagt wird, richten sich Wut und Empörung gegen die ganze Gemeinde und das ganze Dorf“, erklärte Channan.

Dennoch gebe es auch viele Muslime, die die Blasphemiegesetze und die Diskriminierung der Christen ablehnten. „Es gibt viele Imame, die sich für den Dialog einsetzen, sie sind meine Freunde“, sagte Channan. Wichtig sei es, die Ausbildung der Religionsführer zu verbessern.

Religion zur Erhaltung von Macht missbraucht

Vom „Recht, nichts glauben zu müssen, um glauben zu können“, sprach der Vorsitzende des Zentralrats Orientalischer Christen in Deutschland, Simon Jacob. Der 40-Jährige stammt aus der Südosttürkei und hat im Rahmen einer „Peacemaker“-Tour mehrere Monate lange Kriegs- und Krisenschauplätze des Nahen Osten besucht. Dies seien vermeintlich „Kriege zwischen religiösen Weltanschauungen, in denen es im Endeffekt aber um den Erhalt der eigenen Macht geht.“ Er sei im Nahen Osten auf junge Menschen aller Religionen gestoßen, die sich für politische und weltanschauliche Freiheit einsetzen. Dies schließe das Recht ein, „frei nach den persönlichen Wünschen auch nichts zu glauben“. Diese positive wie negative Religionsfreiheit sei im Nahen Osten nicht gewährleistet – und deshalb umso erstrebenswerter, erklärte Jacob: „Religion wird dann ... zum größten Förderer des höchsten Ziels einer Gesellschaft: Frieden.“

Extreme Gewalt, Selbstidentifikation und Religion: Ein Einwurf

Willy Fautré



Willy Fautré ist Director of Human Rights Without Frontiers International seit 2005. (Foto: © HRWF).



Quelle: <https://hrwf.eu/op-ed-extreme-violence-self-identification-and-religion/>

Die Umma wird von einem theologischen Krieg zerrissen. Gruppen von Befürwortern einer buchstäblichen Lesart des Korans, die ihre historisch angestammten Länder auf der arabischen Halbinsel verlassen haben, um die Macht in anderen muslimischen Mehrheitsländern zu übernehmen, zögern nicht, zu extremen Gewalttaten und Terrorismus zu greifen. Der ursprünglich innermuslimische theologische Wettbewerb ist zu einem politischen und geopolitischen Krieg geworden, in dem die meisten Opfer Muslime sind.

Bis zu einem gewissen Grad gab es zur Zeit der protestantischen Reformation eine ähnliche Situation im Christentum. Der theologische Konflikt zwischen Katholiken und Protestanten wurde stark politisiert und geopolitisiert und führte zu langen Kriegen und Konflikten auf dem europäischen Kontinent. Die Opfer waren Christen.

Es ist im Namen des Islam, dass Dschihadisten ihren Krieg auf jedem Schlachtfeld der Welt führen. Sie geben sich als Muslime aus, während die meisten Muslime, die sich der Gewalt widersetzen, ihnen diese Selbsteinschätzung absprechen.

Ahmadis sagen, dass sie Muslime sind, aber in Pakistan gibt es Gesetze, laut denen ihr Anspruch illegal ist. Die Zeugen Jehovas und Mormonen sagen, sie seien Christen, doch die wichtigsten christlichen Kirchen erkennen sie nicht als Christen an.



Willy Fautré (2. v. r.) bei einer Anhörung im Europarlament. © BQ/Warnecke.

Es ist nicht Aufgabe von Menschenrechtsorganisationen, politischen Führern, Journalisten oder anderen Beobachtern zu sagen, wer wahre Muslime sind und wer nicht. Die Selbsteinschätzung ist für jede Gruppe ein internes Thema.

Die Behauptung, dass Dschihadisten, die zu extremer Gewalt greifen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen, den Anspruch erheben, es im Namen des Islam zu tun, nicht als Muslime betrachtet werden sollten, ist falsch.

Die katholische Kirche segnete in der Vergangenheit Kreuzzüge und Kriege, folterte sogenannte Ketzer und Protestanten und berief sich auf die Bibel, um ihr Handeln zu rechtfertigen. Protestantische Bilderstürmer zerstörten in der Vergangenheit Gemälde und Statuen in katholischen Kirchen und begründeten ihr Handeln mit der Bibel in der Hand. Sollte diesen Christen jetzt, mit unserer Linse des 21. Jahrhunderts das Recht abgesprochen werden, sich selbst als Christen zu sehen? Trotz des Einsatzes von Gewalt hat noch nie jemand ihre Selbstidentifikation in Zweifel gezogen.

Erklärung europäischer Muslime in Köln (DİTİB und Diyanet)

Friedmann Eißler



Dr. Friedmann Eißler ist Theologe und Islamwissenschaftler (Studium in Tübingen und Jerusalem), evangelischer Pfarrer und Wissenschaftlicher Referent der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) in Berlin mit dem Schwerpunkt Islam und interreligiöser Dialog.



Quelle: https://www.ezw-berlin.de/html/15_10028.php. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung.

Weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit fand in Köln eine große Konferenz europäischer Muslime statt, organisiert von der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (DİTİB, Köln) in Zusammenarbeit mit dem türkischen staatlichen Präsidium für Religionsangelegenheiten (Diyanet, Ankara). Mehr als hundert Teilnehmer aus 17 Ländern, so DİTİB,¹ befassten sich in fünf thematischen Einheiten mit der „Zukunft der Muslime in Europa“. Die Veranstaltung, die vom 2. bis 4. Januar 2019 in der DİTİB-Zentrale stattfand, schloss mit einer Erklärung in 18 Punkten, die später als Pressemeldung ohne namentliche Zeichnung auf der Internetseite der DİTİB veröffentlicht wurde.²

Dieses „II. Treffen der europäischen Muslime“ hat zwei praktische Ergebnisse:³ Ein „Koordinierungsrat“ soll gebildet werden, der „die effektive und schnelle Kommunikation zwischen den europäischen Muslimen gewährleistet und Visionen unterbreitet“, das gemeinsame Handeln koordiniert sowie als Ansprechpartner für die Öffentlichkeit fungiert (17). Ebenso wurde

¹ Andere Angaben: 80 Vertreter aus 18 Ländern (IslamiQ).

² www.ditib.de/detail.php?id=660&lang=de.

³ Die Ziffern im Folgenden beziehen sich auf die Paragraphen der Abschlusserklärung.

die Gründung eines „Sekretariats beim Präsidium für Religionsangelegenheiten“ (Diyanet) beschlossen, das die „Institutionalisierung“ von Treffen dieser Art im zweijährigen Turnus betreiben und die „Umsetzung der Beschlüsse“ kontrollieren soll (18). Die türkische Religionsbehörde ist Erdoğan unterstellt, ihr Präsident Ali Erbaş (Erbaş), in Wahrnehmung seiner Funktion zugleich auch Ehrenvorsitzender und Beiratsvorsitzender der DİTİB, hielt den Hauptvortrag in Köln.

Die inhaltlichen Akzente betreffen hauptsächlich drei Felder: Forderung der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe der Muslime in Europa, Abwehr von Intoleranz, Diskriminierung und Islamfeindlichkeit bis hin zur Gewalt gegenüber Muslimen, Betonung des friedlichen und gemeinschaftsdienlichen Charakters des Islam in seiner Universalität. Klar und deutlich wird dabei nicht ein „Islam in, aus und für Deutschland“ befürwortet oder gar als Ziel genannt, wie es etwa Horst Seehofer zu Beginn der Deutschen Islam Konferenz im November 2018 formulierte, sondern im Gegenteil eine solche „Einschränkung des Islams“ explizit abgelehnt und dazu aufgefordert, „gemäß kollektivem Bewusstsein zu handeln“, die Fragen und Probleme der in Europa lebenden Muslime im Rahmen der islamischen Tradition zu lösen und „hierfür ihre eigenen Dynamiken“ einzusetzen. Die „vorbildhaften Dienste“ des Islam seien „Garant für eine multikulturelle, multireligiöse und multinationale europäische Gesellschaft“ (8-11; 2).

Dies soll offenbar auf breiter Basis verwirklicht werden, europaweit, und richtet sich keineswegs nur an Türken oder türkeistämmige Muslime. Unter den Teilnehmern waren auch Vertreter der Muslimbruderschaft bzw. den Netzwerken der Muslimbruderschaft zuzurechnender Institutionen. So sind auf Fotos zumindest Khaled Hanafy (Frankfurt a. M.), Jasser Auda (London/Doha) und Hussein M. Halawa (Dublin) zu sehen. Alle drei sind Mitglieder des in Dublin ansässigen European Council for Fatwa and Research (ECFR), Letzterer dessen Generalsekretär. Hanafy ist zudem Vorsitzender des deutschen ECFR-Zweigs „Fatwa-Ausschuss in Deutschland“ wie auch des Rates der Imame und Gelehrten in Deutschland (RIGD) sowie Dekan des Europäischen Instituts für Humanwissenschaften (EIHW) in Frankfurt. Auda ist Gründer und Vorstandsmitglied der International Union of Muslim Scholars (IUMS). Sowohl der ECFR (1997) als auch die IUMS (2004) gehen auf die Initiative des „Global Mufti“ Yusuf al-Qaradawi zurück, der diese Zusammenschlüsse muslimischer Gelehrter unterschiedlicher „Konfessionen“ gegründet hat und bis heute leitet bzw. bis vor kurzem leitete.

Die Allianz zwischen Diyanet/DİTİB und Muslimbruderschaft bzw. muslimbruderschaftsnahen Akteuren ist weder neu noch erstaunlich. Erdoğan selbst ist in der türkischen Variante der Muslimbruderschaft, der Milli Görüş-Bewegung, groß geworden. Die Kontakte sind da, auch in die arabische Welt,

Annäherungen gab es immer wieder, zumal in den letzten Jahren. Der Duktus der Abschlusserklärung liegt genau auf dieser Linie. Erdoğan versucht nun offenbar, die Anstrengungen zu bündeln und auf diesem Wege den Einfluss der Türkei und seiner Religionsbehörde auf die Muslime in Europa zu verstärken und den Führungsanspruch der Türkei zu unterstreichen – und erteilt Integrationsbemühungen damit (erneut, muss man sagen) eine klare Absage.

Einige Formulierungen der Erklärung lassen aufhorchen und lohnen eine etwas genauere Betrachtung.

1. Ausführlich wird die Bedrohungslage der Muslime in Europa gezeichnet, die die Zuversicht auf das Gute schwinden lasse und den Frieden und das Zusammenleben gefährde. Die Gesellschaft lehne die Muslime ab, schütze sie zu wenig und stachele dadurch die Gewaltspirale an. Die Gülen-Bewegung wird direkt neben dem IS in die Terrororganisationen eingereiht, die sich „stets Muslime zur Zielscheibe nehmen“ und die „lichterne Gestalt des Islams“ zu diskreditieren versuchen (6).
2. Vor diesem (überaus dunklen) Hintergrund ist die Betonung der „eigenen Dynamiken“ aussagekräftig. Es ist eben „der“ Islam in seiner Universalität – nicht „deutsch“, „französisch“ oder auch „europäisch“ –, „der alle Epochen und Orte zugleich erleuchtet“. „Der Islam ist eine Religion des Friedens, [die] überall auf der ganzen Welt dieselben universalen Werte verteidigt“ (8). Die Prinzipien dieses uneingeschränkten Islam, der (nicht transformativ oder integrativ denkt, sondern) Europa „vorbildhafte Dienste“ leistet, bieten „eine Möglichkeit für die Lösung der genannten Probleme“ (5). (Wer dächte hier nicht an den Slogan der Muslimbrüder „Der Islam ist die Lösung“?)
3. Der Universalität entspricht das Konzept der einen, alle Muslime verbindenden Umma. Es ist rechtsschulenübergreifend gedacht und hat von daher durchaus moderierende Aspekte, die Vermittlung und Kompromiss einschließen (16). Doch das „kollektive Bewusstsein“ (der Umma) korreliert mit weiteren Stichwörtern wie „ganzheitlich“, „Harmonie“, „Recht als universaler Wert“ usw. Es wird darauf geschworen, die Probleme im Rahmen des reichen Erkenntnis- und Methodenschatzes des Islam zu lösen, und erneut mit dem Konzept des Antagonismus „des Westen“ gegen „den Islam“ geimpft (11).
4. Liberale Muslime werden nicht genannt, in einer Andeutung nur wird jeder Anspruch von „marginale[n] Personen und Gruppierungen“ auf Vertretung der Muslime als im Widerspruch zu den sozialen Realitäten stehend abgetan (9).

Man fragt sich abschließend, von wem und in welcher Richtung hier die scharfe Ab- und Ausgrenzung stattfindet. Und im Blick auf die Dialogakteure in Staat und Kirchen, welche konkreten Folgerungen sie aus der eindeutigen Positionierung der DITIB und der mit ihr in Köln auftretenden europäischen Muslime zu ziehen gedenken.



Friedmann Eißler (3. v. li.) referiert auf dem Symposium zu Ehren von Eberhard Troeger in Gießen 2018.
Foto: © BQ/Schirmmacher.

Rezension: Pluralität und Koexistenz, Gewalt, Flucht und Vertreibung

Tessa Hofmann



Dr. phil. Tessa Hofmann ist Neuphilologin (Slawistik, Armenistik) und Soziologin; bis April 2015 arbeitete sie als wissenschaftliche Angestellte am Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin. Sie hat zahlreiche Veröffentlichungen zur Lage der christlichen Minderheiten in der Republik Türkei sowie zum Genozid im Osmanischen Reich vorgelegt [u. a. als Herausgeberin die Sammelbände „Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung der Christen im Osmanischen Reich“ (2004 u. 2007) sowie „The Genocide of the Ottoman Greeks“, 2011].



Rezension über: Claudia Rammelt (Hg.) in Verbindung mit Jan Gehm und Rebekka Scheler: Pluralität und Koexistenz, Gewalt, Flucht und Vertreibung: Christliche, jesidische und muslimische Lebenswelten in den gegenwärtigen Umbrüchen im Nahen Osten. Münster: LIT Verlag, 2019, 329 S.; Abb. (Studien zur orientalischen Kirchengeschichte. Bd. 59), ISBN 978-3-643-14293-1

Den Nahen und Mittleren Osten nehmen wir vor allem als Krisenregion wahr: destabilisiert, erschüttert und folglich Ursprungsgebiet von millionenfacher Flucht. Der „Arabische Frühling“ – auch als „Arabellion“ paraphrasiert – erscheint aus heutiger Sicht als Intermezzo: Ende 2010 in Tunesien eingeleitet, schien der soziale Bürger- und Jugendprotest die autokratischen Regime Nordafrikas sowie des Nahen Ostens zu erschüttern sowie den Weg für pluralere, offene Gesellschaften, für Menschen- und Frauenrechte zu ebnet. In der weiteren Entwicklung mündeten die Auseinandersetzungen jedoch in Bürgerkriege (Syrien, Libyen, Jemen), ausländische Militärinterventionen und die weitere Festigung autoritärer Regime. Die Massenzuwanderung geflüchteter Menschen vor allem aus Syrien und dem Irak im Spätsommer 2015 verlieh publizistischen Erörterungen und gesellschaftlichen Spekulationen über die Hintergründe auch in Mitteleuropa Aktualität.

Dabei stand schnell die Frage nach Rolle der Religion, insbesondere des Islam, im Mittelpunkt: Wie reformierbar sind islamisch geprägte Gesellschaften? Wie duldsam ist der Islam gegenüber anderen Glaubensgemeinschaften,

insbesondere dem Christentum und der jesidischen (ezdischen, jasidischen) Glaubensgemeinschaft, die beide ihren historischen Ursprung im Nahen Osten besitzen? Droht eine Dechristianisierung des Nahen Ostens?

Eine Schuldzuweisung an die Adresse der Muslime wollte Claudia Rammet, die Herausgeberin des rezensierten Sammelbandes, offenkundig vermeiden. Bereits der Buchtitel Pluralität und Koexistenz unterstreicht das Nebeneinander der Religionen. Damit eng verbunden ist der Verzicht auf eine Bewertung der dokumentierten Ereignisse und Fakten: „Wie kann der Diskurs über die gegenwärtige Lage der unterschiedlichen ethno-religiösen Minderheiten nicht auf das Schlagwort der Verfolgung reduziert werden, aber trotzdem deren wiederholt vorgebrachten Bitte entsprochen werden, sie in ihren Gedanken, Gefühlen und Bedürfnissen vor Ort ernst zu nehmen?“ fragt programmatisch die an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum tätige Herausgeberin (S. 199). Der mit den Studierenden J. Gehm und R. Scheler erarbeitete Sammelband präsentiert auf Deutsch oder Englisch verfasste Eigen- und Fremdwahrnehmungen von Muslimen, orientalischen Christen und Jesiden, ihre Deutungen und Informationen. Er beruht auf Ergebnissen des innovativen studentischen Lehr- und Lernprojekts *IN-STUDIES* an der Ruhr-Universität Bochum: Studierende und Lehrende haben sich dazu vor Ort begeben, in Flüchtlingslager und Siedlungen im Irak, in den Iran und zu Geflüchteten aus dem Nahen Osten in Deutschland. Der erste Teil des Bandes enthält Beiträge von Experten sowie Aktivisten der Betroffenen, der zweite Teil Transkripte von neun Fluchtgeschichten.

Im Mittelpunkt der Betrachtungen steht das Verhältnis muslimischer Mehrheiten zu den nichtmuslimischen Minderheiten des Nahen Ostens, wobei die Wissenschaft heute der Begriff „nichtdominante Gemeinschaften“ bzw. Gruppen bevorzugt. Der Orientalist und Islamwissenschaftler Abdolah Hoveyes begründet in der historischen Einführung seines Beitrages „Die Geschichte der Christen im Nahen Osten aus arabischer Perspektive“ den Rückgang der christlichen Bevölkerung im Orient mit folgenden Schlüsselereignissen aus der Geschichte christlich-muslimischer Beziehungen: Zahlreiche Christen konvertierten freiwillig schon in dessen Frühphase zum Islam. „Diese Konversion (...) wurde neben vielerlei Gründen durch Gemeinsamkeiten in der Kultur, die Verwandtschaft der Sprachen, durch Blutsverwandtschaft und Heiratspolitik begünstigt. Ebenso war Zwang nicht ausgeschlossen. Gleichermassen war die Anzahl der konvertierten Christen, die bessere Aufstiegschancen erarbeiten wollten, nicht gering.“ (S. 106f.) Auch die westkirchlichen Kreuzzüge bzw. Expansionskriege, bei denen allein im eroberten Jerusalem „die übergroße Mehrheit der muslimischen und jüdischen Bevölkerung grausam niedergemetzelt“ wurde, verschlechterten das Verhältnis zwischen Muslimen und Christen, ungeachtet der Tatsache, dass die orientalischen

Christen ebenso unter den westkirchlichen Kreuzzüglern litten. A. Hoveyes erwähnt das millet-System als weiteren Faktor christlich-muslimischer Entfremdung (S. 108), ohne näher oder gar kritisch auf die „institutionalisierte Ungleichheit“ einzugehen, die dieses „ausgeklügelte System“ in der osmanischen Anwendung erlangte. Die osmanischen Reformen zur Besserung der dem millet-System immanenten Rechtsungleichheit, die im 19. Jh. auf europäischen Druck erfolgten, galten Hoveyes zufolge konservativen muslimischen Gelehrten als Beweis für die „Schuld“ der indigenen Christen an der politischen Schwächung des Osmanischen Reiches bzw. ausländischen Interventionen. Eine vergleichbare pauschale Schuldzuweisung an die Christen findet sich auch im Abschnitt über „Christen als Pioniere des arabischen Nationalismus“: Aufgrund ihrer in westlichen Missionsschulen erworbenen höheren Bildung hätten die orientalischen Christen nicht nur bei „der Entstehung der modernen Presse, der Gründung von Verlagen, der Wiederbelebung der arabischen Sprache“ eine „wichtige Rolle“ gespielt, sondern „wie die Mehrheit der Intellektuellen der arabischen Muslime nach einer Gesellschaftsordnung“ gestrebt, „in der die Religion als Privatsache galt (...) Diese nationalistische politische Strömung setzte sich für einen Nationalstaat mit einer weltlichen Verfassung ein, die sich von dem Verständnis der Islamisten unterschied.“ (S. 108f.)

Noch deutlicher weist der libanesische Richter und Experte für islamisches Recht, Mohamad Abou Zaid, in seinem Beitrag „What About Minorities? An Islamic Perspective“ darauf hin, dass für muslimisch geprägten Mehrheiten die „Willkürregime sowie repressiven Regierungen“, die „mit nationalen, sozialistischen und säkularen und revolutionären System“ regierten, inakzeptabel waren: „Once again, the Islamic majority considered the non-Muslim minorities‘ participants in all those common events because their scholars had a role in planning the national trend as a replacement to the Islamic religious League. (...) They also spared no effects to spread the socialist and the revolutionary thoughts on one hand, and the secular and liberal in the other. They established parties to adapt those thoughts and backed them in conquering and taking over the lands as well as their citizens and excluding their rivals. Accordingly, the gap became wider and deeper between the minorities and the Islamic majority.“ (S. 97). Was allerdings die muslimische Mehrheit mit nichtmuslimischen Minderheiten verbinde, sei ein Minderheiten- bzw. Minderwertigkeitskomplex: "They have a feeling of being weak and endangered and something in sight is threatening their religious identity because of the Western occupation and the exceeding of its power by local suppressive regimes, and excluding their rivals by force, by forging elections or by coup d'états and overpowering.“ (S. 98)

Für Nichtmuslime folgt aus solchen Bestandsaufnahmen eine klassische no-win-Situation, denn wie immer sie sich auch positionieren, werden sie das tiefe Misstrauen, das ihnen von Großteilen der numerischen religiösen Mehrheit entgegengebracht wird, nicht überwinden können: weder durch Einschaltung ausländischer Schutzmächte (Interventionismus), noch durch Unterstützung von Ideologien, die die Religion durch weltliche bzw. egalitäre Grundsätze zu ersetzen versuchen (Säkularismus, Sozialismus, Nationalismus). Nur wenn es Muslimen wie Nichtmuslimen gelänge, ihren jeweiligen Minderwertigkeitskomplex aufzugeben, könnten Vertrauen und positive Beziehungen hergestellt werden (S. 99). Im Übrigen verweist der Autor auf die Medina Charta, mit der einst der aus Mekka geflüchtete Prophet Mohammad die Beziehungen seiner Anhänger zu der jüdischen Bevölkerung Medinas zu regeln versuchte.

Für Jesiden stellen sich zusätzliche Probleme und Änderungsbedarfe. Als antiliterale, monotheistische Offenbarungsreligion gelten sie nicht als ein „Volk des Buchs“ und besitzen folglich nach islamischem Gewohnheitsrecht nicht einmal Anspruch auf den inferioren Schutzstatus (dhimmi) der Juden oder Christen. Nach der Invasion des „Islamischen Staats“ in das jesidische Hauptsiedlungsgebiet im Sindschar-Gebirge am 3. August 2014 wurden sie dort „Opfer von Massenhinrichtungen, erzwungenen Konversionen, der Entführung von Kindern und der sexuellen Versklavung tausender Frauen und Mädchen. Die UN schätzt, dass nicht weniger als 5.000 Männer hingerichtet und etwa 7.000 Frauen und Mädchen in die Sexsklaverei gezwungen wurden.“ (S. 287) Der Wiener Sozial- und Kulturanthropologe Thomas Schmidinger bietet eine informative Einführung in die Glaubensinhalte der Religionsgemeinschaft und in ihre aktuelle Lage im Nordirak, Syrien sowie diversen Diasporagemeinschaften. Die fast vollständige Auswanderung der Jesiden aus der Türkei in den 1980er Jahren, ihre Armutsmigration aus dem postsowjetischen Südkaukasus, namentlich aus Armenien, sowie die aktuellen Vorgänge im Nahen Osten werfen die Frage nach den Fortbestandschancen der Gemeinschaft in der westlichen Diaspora auf: „Es stellt für eine traditionelle, tribal und regional verhaftete Religionsgemeinschaft eine enorme Herausforderung dar, innerhalb weniger Jahrzehnte zu einer Diaspora-Religion zu werden, deren Mitglieder sich in einer völlig anderen Umgebung zurechtfinden müssen. (...) Die meisten Angehörigen der neuen Eliten, die auch die ezidischen Vereine und Organisationen in Deutschland dominieren, gehören nicht mehr der traditionellen religiösen Führungsschicht an und stellen die traditionelle Gesellschaftsordnung in Frage, die strikt zwischen drei verschiedenen Gruppen (Şex, Pîr und Murîd) unterschied.“ (S. 159) Eine Umfrage unter Jesiden in Deutschland erbrachte, dass 34 Prozent das in ihrem Glauben verankerte Kastenwesen für reformbedürftig halten. (S. 160)

Menschenrecht auf Religionswechsel – Eine Bahá'í-Perspektive

Jascha Noltenius



Jascha Noltenius (geb. 1991) ist seit 2019 Referent für Außenbeziehungen der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland und ihr Sprecher in Menschenrechtsfragen gegenüber Politik, Nichtregierungsorganisationen und Medien. Er studierte an der Westfälischen-Wilhelms-Universität in Münster Rechtswissenschaften und war anschließend als Rechtsreferendar u. a. im Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, dem European Centre for Constitutional and Human Rights sowie dem Deutschen Institut für Menschenrechte tätig. Während seines völkerrechtlichen Schwerpunktstudiums konnte er auch die Arbeitsweise des VN-Menschenrechtsrats in Genf erleben.



Die beiden 70. Jahrestage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und des Grundgesetzes einerseits sowie der 40. Jahrestag der Gründung der Islamischen Republik Iran andererseits, bieten Anlass für eine Bestandsaufnahme und eine historische Einordnung der Menschenrechtslage religiöser Minderheiten im Iran. Dabei fällt zunächst auf, dass im Iran von Religionsfreiheit nach dem Verständnis der Vereinten Nationen bisher keine Rede sein kann. Insbesondere der Schutzgehalt des Religionswechsels wird vom Regime trotz seiner bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtung nicht gewährleistet. Erhebliche Auswirkungen hat dies u.a. auf die Lebensrealität der größten nicht-muslimischen religiösen Minderheit in Iran, die Bahá'í, indem sie in der Ausübung ihres Glaubens sowie ihren persönlichen und kollektiven Entfaltungsmöglichkeiten beträchtlich eingeschränkt werden. Dies beschäftigt die weltweite Bahá'í-Gemeinde – unterstützt durch die Vereinten Nationen – nicht nur aus Solidarität mit ihren Mitgläubigen, sondern auch weil sich die existenzielle Bedeutung der uni-

versellen und unteilbaren Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus ihren Heiligen Schriften und damit ihrem Selbstverständnis ergibt. Daher setzt sie sich kontinuierlich für die Achtung der Religionsfreiheit der Gläubigen aller Glaubensgemeinschaften ein.

Herleitung und Ausgestaltung des Menschenrechts auf Religionswechsel

Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wurde von der Staatengemeinschaft erstmals durch Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen (VN) als unveräußerliches Menschenrecht universell verbürgt. In Artikel 18 dieser an sich unverbindlichen¹ Empfehlung der VN-Generalversammlung erhielt der Schutzgehalt des Religionswechsels seine ausdrücklichste Ausprägung:

„Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, die Religion oder Überzeugung zu wechseln.“

Völkerrechtlich interessanter ist allerdings der für die Ratifizierungsstaaten, u.a. Iran, verbindliche Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt). In dessen Artikel 18 wurde zwar der erste Halbsatz aus der AEMR fast wortgleich übernommen, allerdings wurde der zweite Halbsatz wie folgt ersetzt:

„Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen [...]“

Dass das Wort „wechseln“ fehlt, ist auf eine Konzessionsentscheidung zugunsten einiger Islamischer Staaten zurückzuführen.² Allerdings legte der VN-Menschenrechtsausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 22 (1993) Artikel 18 VN-Zivilpakt autoritativ³ derart aus, dass „die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung ‚zu haben oder anzunehmen‘, notwendigerweise die Freiheit einschließt, eine Religion oder Weltanschauung zu

¹ Ob die AEMR als Völkergewohnheitsrechts Verbindlichkeit erlangt hat, ist in der Lehre umstritten.

² Vgl. Nazila Ghanea, Human rights, the UN and the Bahá'is in Iran, 2002, The Hague: Kluwer Law International, S. 77.

³ Die Allgemeinen Bemerkungen enthalten die autoritativen Auslegungen der Menschenrechte durch die zuständigen UN-Vertragsorgane und sind die Richtschnur für die Umsetzung der Menschenrechtspflichten.

wählen, einschließlich insbesondere des Rechts, seine gegenwärtige Religion oder Weltanschauung durch eine andere Religion oder Weltanschauung zu ersetzen oder einen atheistischen Standpunkt einzunehmen, sowie des Rechts, seine Religion oder Weltanschauung zu behalten.“ Dies ergebe sich nicht nur aus dem Wesen der Religionsfreiheit, sondern auch aus dem in Artikel 18 Absatz 2 VN-Zivilpakt normierten Verbot des Zwanges hinsichtlich der Religionswahl. Ein Verstoß gegen dieses Verbot begründen demnach u.a. jegliche „strafrechtlichen Sanktionen, um Gläubige oder Nichtgläubige zur Annahme von Weltanschauungen oder zur Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften, zum Verzicht auf ihre Weltanschauung oder Religion oder zum Übertritt zu zwingen“ sowie Beschränkungen des Zugangs zu Erziehung oder Arbeit. Auch der VN-Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit bekräftigt, dass Art. 18 VN-Zivilpakt das Recht auf Religionswechsel enthalte.⁴

Der VN-Menschenrechtsausschuss stellte ebenfalls klar, dass der Begriff Religion weit auszulegen sei und sich daher nicht auf „traditionelle Religionen“ beschränke.

Er hat – anscheinend u.a. mit Blick auf den Iran – klargestellt, dass eine Einschränkung auch nicht durch die besondere Stellung der Mehrheitsreligion begründet werden kann:

„Die Tatsache, dass eine Religion als staatliche Religion anerkannt oder als offizielle oder herkömmliche eingebürgert ist oder dass ihre Anhänger die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen, darf in keiner Weise den Genuss eines der durch den Pakt, insbesondere durch Artikel 18 und 27, garantierten Rechte beeinträchtigen oder zu irgendeiner Diskriminierung der Anhänger anderer Religionen oder von Nichtgläubigen führen. Insbesondere sind Maßnahmen, welche die letzteren diskriminieren, indem sie beispielsweise den Zugang zum öffentlichen Dienst auf die Angehörigen der vorherrschenden Religion beschränken, diesen wirtschaftliche Vorteile gewähren oder die Ausübung anderer Religionen mit besonderen Einschränkungen belegen, mit dem Verbot der Diskriminierung wegen Religion und Weltanschauung und mit dem in Artikel 26 garantierten Anspruch auf gleichen Schutz unvereinbar.“⁵

⁴ Vgl. UN-Doc. A/67/303.

Verletzung der Religionsfreiheit durch Iran am Beispiel der Bahá'í

Die vielfältigen Organe der Vereinten Nationen stellen solche systematischen Verfolgungen durch das iranische Regime regelmäßig fest. Bevor die Lage der Bahá'í im speziellen skizziert wird, zeigt folgender Auszug aus einer aktuellen Erklärung der VN-Generalversammlung bzgl. der Menschenrechtslage im Iran zunächst die besorgniserregende allgemeine Haltung des Regimes gegenüber religiösen Minderheiten auf:

“The General Assembly [...] expresses serious concern about ongoing severe limitations and restrictions on the right to freedom of thought, conscience, religion or belief and restrictions on the establishment of places of worship, as well as attacks against places of worship and burial, as well as other human rights violations, including but not limited to harassment, persecution and incitement to hatred that lead to violence against persons belonging to recognized and unrecognized religious minorities, including Christians, Jews, Sufi Muslims, Sunni Muslims, Zoroastrians and members of the Baha'i faith and their defenders.”⁶

Bei der Gründung der Vereinten Nationen war Iran, damals noch unter Schah-Herrschaft, einer der Unterzeichnerstaaten der VN-Charta. Nach außen hin stets um die Wahrung des Bildes eines menschenrechtstreuen Staates bemüht, wurden die Bahá'í jedoch nie rechtlich anerkannt. Auf dieser Grundlage initiierte der Schah auf Druck des schiitischen Klerus vielmehr bereits in den 1950er Jahren eine Verfolgungswelle gegen die Anhänger dieser religiösen Minderheit.⁷ Im Oktober 1962 enthielt der Schah den Bahá'í das Wahlrecht für die Unterhaus-Wahlen vor, während er dieses den anerkannten religiösen Minderheiten – Zoroastriern, Juden und Christen – gesetzlich gewährte. Durch zahlreiche Hetzkampagnen etablierten sich in den 1970er Jahren paramilitärische Organisationen zu dem einzigen Zweck, die Bahá'í zu vernichten.⁸

⁷ Vgl. Ghanea, S. 110.

⁸ Beispiele siehe Ghanea, S. 100.

Verfassungsrechtliche Schutzlosigkeit als Fundament der Verfolgung

Diese Zielrichtung entwickelte sich ab der Islamischen Revolution (1979) zur Leitlinie staatlicher Maßnahmen. Revolutionsführer und Staatsoberhaupt Khomeini erklärte mehrfach, dass er das Bahá'ítum nicht als Religion einordne, sondern als Häresie sowie als politische Gruppierung, die durch Spionage im Iran zionistischen Interessen diene und dadurch die Sicherheit des Volkes und des Islam gefährde.⁹

Die Systematik der rechtlichen Unterdrückung manifestierte sich dann im Wesen und Text der Iranischen Verfassung von 1979. Artikel 13 erhebt die Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht-erkannten religiösen Minderheiten auf Verfassungsrang:

“Zoroastrian, Jewish, and Christian Iranians are the only recognized religious minorities, who, within the limits of the law, are free to perform their religious rites and ceremonies, and to act according to their own canon in matters of personal affairs and religious education.”¹⁰

Artikel 14 eröffnet dem Regime den verfassungsrechtlichen Spielraum für die Diskriminierung von Minderheiten. Die Gewährung der Menschenrechte an Angehörige nichtislamischer Minderheiten wird zunächst als reiner Gnadenakt verkündet, dann aber unter den Vorbehalt der Regimetreue gestellt. Damit genügt der bloße Vorwurf der „Verschwörung“ gegen den Islam oder die Islamische Republik, um einer religiösen Minderheit die elementaren Menschenrechte zu verweigern:

“In accordance with the sacred verse ‘God does not forbid you to deal kindly and justly with those who have not fought against you because of your religion and who have not expelled you from your homes’[60:8], the government of the Islamic Republic of Iran and all Muslims are duty-bound to treat non-Muslims in conformity with ethical norms and the principles of Islamic justice and equity, and to respect their human rights. This principle applies to all who refrain from engaging in conspiracy or activity against Islam and the Islamic Republic of Iran.”

⁹ “The Koran and Islam are in danger. The independence of the state and the economy are threatened by a take-over by the Zionists, who in Iran have appeared in the guise of Bahá'ís.” Khomeini, *Zendegi-nameh-ye Iman Khomeini*, S. 81 f., zitiert in Ghanea, S. 26.

Da sich ausdrücklich auch alle Muslime auf diese Ausnahmeregelung berufen können, erhielten die paramilitärischen Gruppierungen neuen Auftrieb und Zustrom. In den 1980er Jahren wurden daher hunderte Bahá'í verschleppt und hingerichtet. Die Gerichtsverfahren wurden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und Vorenthaltung jeglicher Verfahrensrechte des Beschuldigten durchgeführt.¹¹ Die Sicherheitsbehörden legten den Bahá'í Dokumente vor, laut derer sie öffentlich erklären sollten, Muslime zu sein: Nur dann wären ihr Besitz, ihr Arbeitsplatz, ihre Rente sowie ihre persönliche Sicherheit gewährleistet.¹² Diese Maßnahme verstößt eindeutig gegen das Zwangsverbot aus Artikel 18 Absatz 2 VN-Zivilpakt. Ebenfalls ließ das Regime das Haus, in dem der Báb vor zweihundert Jahren geboren wurde und das als Pilgerstätte der Bahá'í vorgesehen war, zerstören.

Ab 1982 wurde die systematische Verfolgung der Bahá'í regelmäßig in Resolutionen der VN-Menschenrechtskommission und später dem nachfolgenden Menschenrechtsrat gerügt, obwohl die Benennung von Menschenrechtsverletzungen durch konkrete Staaten zu diesem Zeitpunkt auf VN-Ebene noch sehr unüblich war. Die iranische VN-Delegation bemühte in dieser Phase den Vergleich, dass auch in europäischen Staaten Sanktionen gegen „Sekten“ üblich seien. Es sei daher nicht nachvollziehbar, dass der Iran für die Schlechterstellung der Anhänger der „politischen Sekte“ der Bahá'í gerügt würde. Auch wenn die UN-Menschenrechtskommission diesen abstrusen Vergleich bereits 1982 durch die Klarstellung entkräftete, dass es sich bei dem Bahá'ítum um eine eigenständige Religion handle, wirft dieser Einwand einen interessanten Gesichtspunkt auf: Inwieweit kann ein Staat, der den VN-Zivilpakt ratifiziert hat, die Einhaltung seiner Verpflichtungen derogieren?

Auch wenn in Artikel 4 Absatz 1 VN-Zivilpakt ein solches Derogationsrecht im Falle eines öffentlichen Notstandes gewährt wird, normiert doch dessen zweiter Absatz eindeutig, dass dies gerade nicht für das Recht auf Religionsfreiheit aus Artikel 18 VN-Zivilpakt gelte. Eine Einschränkung ist also unter keinen Umständen zulässig.

1985 berichtete die VN-Menschenrechtskommission, dass inhaftierte Bahá'í durch Anwendung von Folter dazu gebracht werden sollen, von ihrem Glauben abzuschwören.¹³ Auch darin ist ein systematischer Verstoß gegen das Zwangsverbot aus Artikel 18 Absatz 2 VN-Zivilpakt zu sehen.

¹¹ Vgl. Ghanea, S. 103.

¹² Vgl. Geoffrey Nash, *Iran's secret pogrom. The conspiracy to wipe out the Baha'is.*, 1982, Sudbury: Spearman.

¹³ Vgl. Ghanea, S. 115.

Von Verfolgung betroffen waren im gleichen Zeitraum und bis heute auch die ebenfalls nicht-anerkannten religiösen Minderheiten, etwa der nicht-ethnischen Christen¹⁴. Strafrechtliche Sanktionen für Apostasie wurden sowohl gegen Bahá'í als auch gegen Christen verhängt.

Dokumentierte Staatsdoktrin der systematischen Verfolgung

Die staatliche Verfolgung der Bahá'í systematisierte sich zu Beginn der Amtszeit des Staatsoberhauptes Chamenei, durch das von ihm unterzeichnete Golpaygani-Memorandum über den Umgang mit der sog. Bahá'í-Frage.¹⁵ Darin forderte er die Behörden dazu auf, den Fortschritt der Bahá'í im Inland sowie im Ausland zu blockieren, indem sie vom gesellschaftlichen Leben ausgegrenzt werden sollen.

Im Jahr 1992 deckte der Sonderberichterstatte der VN erstmals auf, dass das Ministerium für Sicherheit und Information Bahá'ís dazu aufforderte, ihre Kinder nicht mehr nach Bahá'í-Wertvorstellungen zu erziehen.¹⁶ Dadurch verstieß es gegen die Staatenpflicht aus Artikel 18 Absatz 4 VN-Zivilpakt, „die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen“.

1994 wurden sowohl evangelikale Christen als auch Bahá'í wegen des Vorwurfs der Apostasie hingerichtet, ein weiterer Bahá'í 1998 wegen des Vorwurfs, zur Konvertierung einer Muslima beigetragen zu haben.¹⁷ Ab den 1990er Jahren veränderte sich die Methode der Verfolgung der Bahá'í weg von Hinrichtungen hin zu systematischer Diskriminierung in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht von der Schulbank bis ins Grab. Dies äußert sich in einer Verweigerung von (Hochschul-)Bildung, über Eingriffe in die Berufs- und Religionsfreiheit, willkürliche Inhaftierungen und schließlich sogar Friedhofsschändungen, staatlich orchestriert durch eine mediale

¹⁴ Unter „ethnischen Christen“ sind die traditionell im Iran bestehenden Gemeinschaften der Armenier, Assyrer oder Chaldäer zu verstehen, die neben ihrer christlichen auch eine ethnische Identität aufweisen.

¹⁵ URL: <http://iran.bahai.de/wp-content/uploads/2015/06/Golpaygani-Memorandum-1991.pdf>.

¹⁶ Vgl. Ghanea, S. 132.

¹⁷ Vgl. Ghanea, S. 137 u. 148.

Hetzkampagne, in deren Rahmen das Staatsoberhaupt Chamenei die Bahá'í noch immer als unreine (najis) Anhänger einer Sekte bezeichnet, deren Fortschritt von jedem Muslim gehemmt werden muss.¹⁸

Die BIC bezeichnete dieses Vorgehen 1998 als „langsame Strangulierung“ und „Verarmung“ der Gemeinde und auch der Weltreport über die Religionsfreiheit sah darin nach wie vor eine „grausame Verfolgung“.¹⁹ In dieser Phase begannen auch Razzien und Inhaftierungen derjenigen, die am Bahá'í Institute for Higher Education (BIHE) lehrten oder studierten. Das BIHE wurde aus der Not der seit 1980 praktizierten Verweigerung der Hochschulbildung für Bahá'í²⁰ 1987 gegründet, um den Wissenserwerb der Gemeindemitglieder zu ermöglichen. Bis heute besteht sowohl das BIHE als auch die Verfolgung seiner Protagonisten fort.²¹

Trotz der kontinuierlichen systematischen Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte verlängerte die VN-Menschenrechtskommission das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtslage im Iran nicht über 2002 hinaus.²² Darin wird die – zumindest damals bestehende – mangelnde Bedeutung dieser Rechte im Vergleich zu politischen und bürgerlichen Rechten deutlich. Erst 2011 wurde wieder ein Sonderberichterstatter mandatiert.

Unter den beiden Legislaturperioden Ahmadinejads erhöhte sich die Anzahl der Inhaftierungen zunehmend, bis im Jahr 2008 auch die sieben Mitglieder des inoffiziellen Führungsgremiums der Gemeinde, die sog. „yaran“ (dt.: Freunde), zu einer 20-jährigen Haftstrafe verurteilt wurden.²³ Im Rahmen des Verfahrens wurde ihnen der Kontakt zu ihrer Strafverteidigerin, der Friedensnobelpreisträgerin Shirin Ebadi, untersagt. Aber auch unter der Regierung des in der Öffentlichkeit als moderat angesehenen Nachfolgers Hassan Rohani (ab 2013) wurde die Verfolgung fortgeführt und in wirtschaftlicher Hinsicht sogar verstärkt.

¹⁸ Vgl. Nazila Ghanea, *Phantom Minorities and Religions Denied: Muslims, Bahá'ís and International Human Rights*, 2009, *Shia Affairs Journal*. 2, S. 16 f.

¹⁹ Ghanea (Fn. 2), S. 146.

²⁰ Vgl. Saman Sabeti, *Iran's Systemic Denial of Access to Higher Education*, FICHL Policy Brief Series No. 84 (2017).

²¹ Vgl. Paula Hasser in: *DIE ZEIT*, Nr. 28/2018, 5. Juli 2018, URL: <https://www.zeit.de/2018/28/iran-Bahá'í-religion-hochschulverbot-studieren>.

²² Vgl. Ghanea (Fn. 2), S. 153.

²³ Nach Verbüßung von zehn Jahren wurden alle „yaran“ kürzlich aus der Haft entlassen.

Instrumentalisierung der Huthi zum Export der Verfolgung in den Jemen

Eine neue Bedrohung entstand durch den Einfluss des iranischen Regimes und dessen Staatsdoktrin – der Blockierung des Fortschritts der Bahá'í auch im Ausland – auf die Huthi-Rebellen im Jemen. Auch dort werden von Huthi-Sondergerichten Todesstrafen einzig aufgrund der Zugehörigkeit zur Bahá'í-Gemeinde verhängt.²⁴ Dabei macht sich das iranische Regime zunutze, dass der Wahrnehmungsfokus des Jemen-Krieges verständlicherweise auf der humanitären Notlage der Bevölkerung statt auf religiös-bedingter Verfolgung liegt und die Huthis als nichtstaatliche Akteure kaum auf völkerrechtskonformes Verhalten zu verpflichten sind.

Apostasieverbot im Iranischen Strafrecht

Da Artikel 18 VN-Zivilpakt in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 22 derart ausgelegt wurde, dass Diskriminierungen nicht durch nationales Recht gerechtfertigt werden können, ist eine Befassung mit der Rechtslage in Iran nur insofern relevant, als sie eine Prognose für zukünftiges Handeln der iranischen Behörden bietet.

Im iranischen Strafrecht gibt es eine Unterteilung zwischen *hadd*- und *tazir*-Strafen, wobei erstere diejenigen umfassen, die sich in Tatbestand und Rechtsfolge unmittelbar aus den islamischen Primärquellen ergeben und letztere sich in richterlicher Rechtsfortbildung entwickeln und dem Richter insoweit Ermessensspielraum gewähren.

Der diesseitige Strafanspruch wegen Apostasie ergibt sich nicht aus dem Koran, aber aus einer Überlieferung, einer sog. *hadith*, die im traditionellen islamischen Recht ebenso als verbindliche Quelle bewertet wird. Damit wäre es dem iranischen Gesetzgeber möglich, einen Straftatbestand mit der in dieser *hadith* vorgesehenen Rechtsfolge, der Exekution,²⁵ einzuführen.

Aber auch ohne eine explizite Kodifizierung ist es für die Richter zulässig wegen Apostasie zu bestrafen. Denn Artikel 167 der Verfassung normiert:

²⁴ Vgl. Frank Aheimer im Deutschlandfunk, URL: https://www.deutschlandfunk.de/religioese-minderheit-todesurteil-fuer-baha-i-im-jemen.886.de.html?dram:article_id=409078.

²⁵ Die zumeist bemühte *hadith* lautet: „Wer seine islamische Religion wechselt, tötet ihn.“ (Sahih Al-Bukhari, Band 9,57). Von einigen islamischen Theologen wird die Echtheit dieses Ausspruchs bezweifelt.

„Sind solche Gesetze nicht vorhanden, so muss er [der Richter] seinen Urteilspruch auf der Grundlage der authentischen islamischen Quellen oder der gültigen Fatawa fällen. Er ist nicht befugt, die Eröffnung des Verfahrens oder den Urteilspruch unter dem Vorwand fehlender, unzureichender, zu allgemein formulierter oder sich widersprechender gesetzlicher Regelungen zu verweigern.“

Da die Richter der iranischen Revolutionsgerichte schiitische Geistliche und daher mit der *hadith* zur Apostasie vertraut sind, besteht jederzeit die Gefahr, dass wieder Todesstrafen verhängt werden.

Forderung nach R2P-Maßnahmen zur Prävention von Völkerstrafaten

Aufgrund dieser latenten Gefahr, die durch die Ernennung der beiden Hardliner Ebrahim Raisi zum *Chief Justice of Iran*²⁶ im März 2019 und Hussein Salimi zum Kommandeur der Revolutionsgarden²⁷ im April 2019 an Bedrohlichkeit gewonnen hat,²⁸ wird vereinzelt die Forderung nach Eingriffen der internationalen Staatengemeinschaft erhoben. Um eine entsprechende Verpflichtung zu begründen, bemüht Dawud Gholamasad das im Jahr 2005 von der VN-Generalversammlung bestätigte völkerrechtliche Konzept der Schutzverantwortung (*responsibility to protect*, kurz: *R2P*), um drohende Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form eines systematischen Angriffs etwa auf eine religiöse Minderheit zu verhindern.²⁹

Wenngleich diese Forderung sowohl hinsichtlich des Iran als auch der sich deutlich anbahnenden Systematisierung der Verfolgung im Jemen nahe liegt, erscheint sie doch mit Blick auf die Vermeidung der *R2P*-Maßnahmen in den

²⁶ Der Chief Justice wird vom Staatsoberhaupt für fünf Jahre ernannt und trägt die Verantwortung für die Einrichtung der organisatorischen Strukturen des Justizsystems sowie das Entwerfen von Parlamentsgesetzen und entscheidet über richterliche Einstellungen sowie Amtsenthebungen.

²⁷ Die Revolutionsgarden sind die Eliteeinheit der Streitkräfte im Iran, die insbesondere Gruppierungen bekämpft, die als Feinde der Republik eingeordnet werden. Sie unterstehen direkt dem Obersten Führer.

²⁸ Ebrahim Raisi ist 1988 als Generalstaatsanwalt und Mitglied der vierköpfigen Todeskommission an den massenhaften Hinrichtungen politischer Opponenten maßgeblich beteiligt gewesen.

²⁹ Vgl. URL: <https://mehriran.de/fa/article/iran-wo-gewalt-als-sozialer-habitus-herrscht-da-fehlt-eine-streitkultur.html>.

vergangenen 14 Jahren als politisch aussichtslos. Hier liegt es an den nationalen Regierungen und der EU-Kommission, entsprechende Maßnahmen zu prüfen, um der auf EU-Ebene eingegangenen Selbstverpflichtung der aktiven Hinwirkung zu einer weltweiten Verwirklichung des Rechts auf Religionswechsel³⁰ Taten folgen zu lassen.

Bahá'í-Perspektive auf Religionswechsel

Die Bahá'í-Perspektive auf das Thema Religionsfreiheit ergibt sich aus den Heiligen Schriften sowie der autoritativen Auslegung³¹ durch Abdu'l-Bahá, den Sohn des Religionsstifters Bahau'llah.³² Zusätzlich dienen die Stellungnahmen der Bahá'í International Community als wichtige Erkenntnisquelle, da diese Organisation die Mitglieder der weltweiten Bahá'í-Gemeinde gegenüber den Vereinten Nationen repräsentiert.

An diesen Texten zeigt sich zunächst, dass die Bahá'í universelle und unteilbare Menschenrechte seit jeher anerkennen und fördern und sie nicht von einem bestimmten Status – etwa der Religionszugehörigkeit – abhängig machen.³³

“Baha'u'llah taught that an equal standard of human rights must be recognized and adopted. In the estimation of God all men are equal; there is no distinction or preferment for any soul in the dominion of His justice and equity.”³⁴

³⁰ Vgl. Council of the European Union, EU Guidelines on the promotion and protection of freedom of religion or belief. Foreign Affairs Council Meeting vom 24. Juni 2013. Vertiefend hierzu: Heiner Bielefeldt, Die Freiheit zum Glaubenswechsel, Jahrbuch Religionsfreiheit 2016, S. 50 f.

³¹ Bahá'u'llah bestimmte testamentarisch, dass seine Offenbarungswerke nur von Abdu'l-Bahá und erst nach dessen Hinscheiden durch einen von ihm zu bestimmenden „Hüter“ (dies wurde später Abdu'l-Bahás Enkel Shogi Effendi) verbindlich ausgelegt werden dürfen.

³² Hierzu ausführlich: Peter Amsler, Freiheit im Glauben. Das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit aus Sicht der Bahai-Religion, Interreligiöse Verständigung zu Glaubensverbreitung und Religionswechsel, EB-Verlag, Berlin 2010, S. 229–241. Über Religionsfreiheit hinausgehend: Ulrich Gollmer, Bahá'í-Religion und Menschenrechte, Jahrbuch Religionsfreiheit 2016, S. 133–150.

³³ In der iranischen Rechtslehre hingegen werden uneingeschränkte Rechte nur männlichen, freien, rechtsgelehrten Schiiten gewährt: Mohsen Kadiwar/Armin Eschraghi, Gottes Recht und Menschenrechte, 2017, Herder Verlag.

Es ist zu betonen, dass durch die Verwendung des Wortes „men“ keine Beschränkung der Menschenrechte auf das männliche Geschlecht zu sehen ist. Vielmehr sind alle Menschen gemeint, was auch dadurch verdeutlicht wird, dass die Bahá'í-Schriften die naturgegebene Gleichwertigkeit von Frauen und Männern unterstreichen:

„Im Angesicht Gottes waren Frauen und Männer von jeher gleich und werden es immer sein.“³⁵

Die BIC betont die Universalität der in der AEMR verbürgten Menschenrechte und die korrespondierenden staatlichen Förderungs- und Schutzpflichten wie folgt:

„Als weltweit verbreitete Religionsgemeinschaft, bestehend aus mehr als 2.000 ethnischen Gruppen, die in über 189 Ländern und Territorien leben, bekräftigen wir uneingeschränkt die Universalität der Menschenrechte, so wie sie in dieser Erklärung bestimmt sind. Wie die Vereinten Nationen wiederholt betont haben, sind alle Menschenrechte universell und unteilbar, sie stehen miteinander in Wechselbeziehung und sind voneinander abhängig. Staaten haben, unabhängig von ihrem politischen, ökonomischen und kulturellen System, die Pflicht, alle Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten zu fördern und zu schützen.“³⁶

Die Heiligen Schriften der Bahá'í betonen, dass dem Einzelnen zum Fortschritt der Gesellschaft einerseits und für die Entfaltung seiner Persönlichkeit andererseits eine selbständige und unabhängige Suche nach Wahrheit ermöglicht werden muss. Daher sehen die Bahá'í die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit als ein fundamentales Recht jedes Menschen an, welches auch das Recht auf den Wechsel der religiösen Überzeugung und Praxis beinhaltet. So proklamiert Bahau'llah: „der Glaube eines Menschen kann nur von ihm selbst abhängen.“³⁷ Abdu'l-Bahá verdeutlicht dies anhand eines Vergleichs mit der Gedankenfreiheit im politischen System:

“Just as in the world of politics there is need for free thought, likewise in the world of religion there should be the right of unrestricted individual belief. Consider what a vast difference exists between modern democracy and the old forms of despotism. Under an autocratic government the opinions of men are not free, and development is stifled, whereas in democracy, because thought and speech are not restricted, the greatest progress is witnessed. It is likewise true in the world of religion. When freedom of

³⁷ Bahau'llah, Ährenlese, Bahá'í-Verlag, Langenhain 1980, 75:1.

conscience, liberty of thought and right of speech prevail – that is to say, when every man according to his own idealization may give expression to his beliefs – development and growth are inevitable.”³⁸

Diese Lehre bekräftigend führt die BIC aus, dass die Gewährung des Rechts auf Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit die Wahrnehmung weiterer Menschenrechte überhaupt erst ermöglicht:

„Unter diesen Rechten sind vor allem die Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit – in dieser Erklärung ohne Einschränkungen verankert – zur Sicherung der Würde jedes Menschen von grundlegender Natur. Noch immer wird in vielen Teilen der Welt dem Einzelnen das Recht auf die Freiheit etwas zu wissen und etwas zu glauben kategorisch verweigert. Mensch zu sein bedeutet aber, nach der Wahrheit zu suchen. Ohne Gewissensfreiheit, ohne die Möglichkeit, die eigenen Glaubenssätze zu wählen, sie zu wechseln und zu praktizieren, ist es schwierig, wenn nicht gar unmöglich, jegliche anderen Rechte wahrzunehmen. Seit vielen Jahren suchen daher verfolgte Menschen und Gemeinden Zuflucht unter dem Schutz dieses Rechts. Auf Basis seiner eindeutigen Bestimmungen über Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit haben Bahá'í sowie andere religiöse Minderheiten seinen Schutz erfahren.“³⁹

Die Bahá'í betrachten es daher als ihren Kernauftrag, ihren Beitrag dazu zu leisten, dass die in der AEMR vorgesehene Weltgemeinschaft für alle Menschen erfahrbar und fruchtbringend wird:

„Heute bemühen sich die Bahá'í mit erneuter Dringlichkeit und Energie darum, die Weltgemeinschaft ins Leben zu rufen, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vorgesehen ist. Die weltweite Bahá'í-Gemeinde verpflichtet sich, mit diesen Bemühungen fortzufahren, sie zu verstärken und sich mit anderen zusammen zu tun, um jede Form von Vorurteilen zu beseitigen, die Extreme von Reichtum und Armut zu verringern, die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau zu erreichen, die nachhaltige Entwicklung zu fördern und das Verständnis der Weltreligionen untereinander zu verbessern.“⁴⁰

Zu diesem von einer „Brüderlichkeit“⁴¹ getragenen wechselseitigen Verständnis können Religionsgemeinschaften nur beitragen, wenn jedem Menschen die freie Religionswahl gewährleistet wird. Dies bleibt auch 70 Jahre nach

³⁸ Abdu'l-Bahá, S. 275 f.

⁴¹ Bahauallah, Botschaften aus Akka, offenbart nach dem Kitab-i-Aqdas, Bahá'í-Verlag, Langen-

Verabschiedung der AEMR und des Grundgesetzes Arbeitsauftrag der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Bundesregierung, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits jeweils wichtige Maßnahmen ergriffen haben.



Prof. Dr. Ingo Hofmann, Beauftragter der Bahai, und Thomas Schirmacher, im Deutschen Bundestag.
Foto: © Privat.

hain 1982, 7:13.

Ein früher Beitrag zur Säkularisierung im Iran – Neue Perspektiven zur Babi-Bewegung (1844–1852)

Armin Eschraghi



Dr. Armin Eschraghi hat Orientalistik, Philosophie und Vergleichende Religionswissenschaft studiert und lehrt an der Goethe Universität sowie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main Islamkunde, Persisch und Arabisch.



Im Jahr 2017 feierten die Bahai das 200. Jubiläum der Geburt ihres Stifters Baha'ullah (gest. 1892). Im Oktober steht nun erneut ein wichtiger Jahrestag an: der 200. Geburtstag des „Bab“ (arab.: das Tor, 1819–1850). Der Bab gilt den Bahai ebenfalls als prophetische Figur und als Vorläufer und Wegbereiter ihres Religionsstifters. Doch auch außerhalb der Bahai-Gemeinde wächst in der iranischen Gesellschaft das Interesse an dieser lange Zeit als Ketzer und Aufrührer geschmähten und doch kaum bekannten historischen Persönlichkeit. Über lange Zeit bewerteten auch westliche Autoren den sog. Babismus (auch: Babi-Religion, Babitum) als eine der vielen kurzlebigen Mahdi-Revolutionen im 19. Jahrhundert, als gescheiterten Versuch, einen Gottesstaat zu errichten. Doch die politischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte geben Anlass, sich genauer mit Lehre und Schrifttum des Babismus auseinanderzusetzen. Dabei ergibt sich ein völlig anderes Bild: Der Bab forderte auf höchst ungewöhnliche Weise eine Begrenzung klerikaler Macht sowie eine Stärkung der Autorität des weltlichen Herrschers. Denn nur dadurch konnten notwendige Reformen auf den Weg gebracht werden. Heute ist seine Lehre als Impuls zur Trennung von weltlicher und religiöser Macht aktueller denn je.

Die Religionsgemeinschaft der Bahai ist der breiten Öffentlichkeit meist aus Medienberichten über Menschenrechtsverletzungen und Repressalien bekannt, denen sie in der Islamischen Republik Iran regelmäßig ausgesetzt ist. Die Geschichte ihrer Verfolgung reicht bis in ihre Entstehungszeit in der Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Die Gründe für die Feindseligkeit, die Teile des schiitischen Klerus der jungen Religion von Anfang an entgegengebracht haben, liegen vordergründig in dogmatischen Fragen. So betrachten Bahai die Offenbarung Mohammeds nicht als abschließend und vertreten ein

in vielerlei Hinsicht vom klassischen Islam abweichendes Gottes-, Welt- und Menschenbild. Als weitaus größeren Affront werten traditionelle muslimische Religionsgelehrte die Position der Bahai zu gesellschaftlichen Fragen wie der Rolle der Frau und der Bedeutung von Bildung, Kunst und Wissenschaft. Der Hauptgrund für die Verfolgungen dürfte aber in den politischen Entwicklungen und dem Machtkampf zwischen Vertretern des weltlichen Staats und politisch ambitionierten schiitischen Klerikern liegen. Die Bahai genossen im Gegensatz zu anderen Minderheiten keine fremdstaatliche Protektion und haben aus Überzeugung nie gewaltsamen Widerstand geleistet. So fielen sie oft Machtdemonstrationen im Konflikt zwischen Staat und Klerus zum Opfer.

Die Bahai wurden meist sowohl von weltlicher als auch von geistlicher Seite als Bedrohung wahrgenommen. Dem Klerus galten sie als Gefahr, weil sie auf eine Begrenzung der politischen und sozialen Macht religiöser Führer hinwirkten. Die Gemeinde kennt keine Geistlichen oder Schriftgelehrten, stattdessen wird die Verantwortung und Reife des Einzelnen hervorgehoben. Bahai gründeten in der Folge im frühen 20. Jahrhundert die ersten modernen Schulen im Iran, die darüber hinaus auch Mädchen zugänglich waren.

Vertreter des Staats beäugten die neue religiöse Gruppierung ebenfalls argwöhnisch. Denn der Anspruch, die schiitischen messianischen Erwartungen und Erlösungsvorstellungen zu erfüllen, wurde traditionell als weltlicher Herrschaftsanspruch verstanden, der mit Gewalt durchzusetzen sei. Ungeachtet der Tatsache, dass Baha'ullah dem eine klare Absage erteilt und religiös legitimierte Gewalt uneingeschränkt verboten hatte, wurden die Bahai – zumindest bis Ende des 19. Jahrhunderts – oft als Revolutionäre und Staatsfeinde verdächtigt. Von der Opposition des Herrscherhauses wurden sie hingegen umgekehrt als staatstreue Royalisten betrachtet, weil sie sich aus Glaubensgründen der Einmischung in partei- und tagespolitische geschweige denn revolutionäre Aktivitäten enthielten.

Die politisch aufgeladenen, oft militanten und apokalyptischen Endzeiterwartungen, wie sie neben dem im Schiitentum auch in vielen anderen religiösen Traditionen bestehen, spielen bei Baha'ullah, dem Stifter der Bahai-Religion, und auch im religiösen Leben seiner Gläubigen keine Rolle. Er äußerte sich diesen gegenüber sogar deutlich kritisch und ablehnend.

Was die Bahai-Religion mit schiitischen Vorstellungen verbindet, ist ihr geschichtlicher Ursprung im Babismus. Dessen Gründer, Ali-Mohammed Schirazi (1819–1850), bekannt als Bab (arab. das Tor), gilt den Bahai als Wegbereiter und „Herold“ für Baha'ullahs Offenbarung. Der Bab hatte, mit Blick auf die mehrheitlich schiitische Bevölkerung des Iran, bewusst und pointiert an die schiitische Vorstellung eines „Verborgenen Imams“ angeknüpft. (s. u.)

Historische Einordnung des Babismus

Der Babismus ist eine der wichtigsten und einflussreichsten Bewegungen in der neueren Geschichte des Iran. Sie nahm ihren Anfang im Sommer 1844, als der Bab einem kleinen Kreis von Auserwählten erklärte, die Zeit der Erfüllung früherer Verheißungen sei nun gekommen, und diese anschließend in verschiedene Landesteile sandte, um seine Botschaft zu verkünden. Der Bab erklärte, dass das islamische Religionsgesetz (Scharia) nicht länger gelte; denn die Menschheit habe ein neues Stadium der Reife erreicht und bedürfe einer neuen Offenbarung von Gott. 1847 legte er sodann seine umfassenden neuen Lehren zum Gottes- und Menschenbild, zur Prophetologie, zum Gesetz und Ritus, zur Ethik und zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen nieder. Damit positionierte er sich bewusst weit jenseits eines noch innermuslimischen Reformdiskurses und beanspruchte eine neue, post-islamische Offenbarungsreligion zu verkünden. Der Prozess göttlicher Offenbarung sei nicht abgeschlossen und für die nahe und ferne Zukunft seien weitere Gottesboten zu erwarten.

Binnen kurzem entstand eine regelrechte Massenbewegung. Die tatsächliche Zahl der Anhänger ist nicht bekannt. Zeitgenössische Berichte, etwa von Diplomaten und christlichen Missionaren, nennen jeweils Zahlen zwischen 100.000 und einer Million. Von größerer Bedeutung erscheint aber, dass sich Menschen aus allen Gesellschaftsschichten – Geistliche, Staatsbedienstete, Bauern, Handwerker, Kaufleute und Soldaten – und aus nahezu allen geographischen Regionen des Iran dem Babismus anschlossen.

Zugleich schlug der neuen Bewegung von Beginn an bittere Feindschaft entgegen. Der Bab wurde, nachdem er einige Jahre im Kerker verbracht hatte, auf Betreiben schiitischer Geistlicher und auf Befehl des Premierministers Amir Kabir im Sommer 1850 öffentlich hingerichtet. Zwischen 1848 und 1852 kam es zu Übergriffen auf Babis, und nachdem diese Gegenwehr leisteten, entbrannten an drei Orten des Landes monatelange Kampfhandlungen, die mit dem Tod zahlreicher Babis endeten. Als eine kleine Gruppe von ihnen im Sommer 1852 einen Anschlag auf das Leben des Schah verübte, führte dies zu landesweiten Massakern und dem faktischen Ende des Babismus. Baha'ullah, der von Beginn an gegen die Militanz innerhalb der Babis gewirkt hatte, erhob 1863 im Exil in Bagdad den Anspruch der nächste, vom Bab angekündigte Gottesbote zu sein. Damit stiftete er die Bahai-Religion, die sich ihrerseits in vielerlei Hinsicht vom Babismus und noch weit mehr vom Islam unterscheidet.

Zum Hintergrund schiitischer Herrschaftsvorstellungen

Als der Prophet Mohammed im Jahr 632 verstarb, ging nach schiitischer Auffassung die Autorität auf seinen Vetter und Schwiegersohn Ali (gest. 661) über. Obgleich dieser von den ersten drei Kalifen übergangen worden sei, sei er der einzig rechtmäßige „Imam“ (arab. Führer, Oberhaupt) und „Befehlshaber aller Gläubigen“ (amir al-mu'minin) gewesen. Ihm folgten elf weitere Imame aus seiner männlichen Nachkommenschaft, denen jedoch keine weltliche Macht vergönnt war und die – nach schiitischem Glauben – allesamt den Märtyrertod erlitten. Der zwölfte und letzte dieser Imame soll bereits kurz nach seiner Geburt im Jahre 874 in die „Verborgenheit“ gegangen sein. Von Gott mit langem Leben und ewiger Jugend beschenkt, wird er sich einst zu erkennen geben und, mit dem Schwert in der Hand, seiner treuen Gemeinde zum Sieg über die Ungläubigen verhelfen. Die Hoffnungen der über lange Jahrhunderte unterdrückten schiitischen Minderheit richteten sich auf diesen noch verborgenen Imam als Erlöser („Mahdi“). Die Lehre vom „Verborgenen Imam“, der einst wiederkehren und ein Reich der Gerechtigkeit auf Erden errichten werde, ist kein allein religiöses oder eschatologisches Dogma. Sie bildet in der schiitischen Lehre den Dreh- und Angelpunkt der gesamten politischen Theologie und prägt bis heute das Verhältnis der Gläubigen zu weltlicher Macht sowie die Diskussion um Autorität und Führerschaft.

Könige und andere weltliche Herrscher sind nach traditioneller schiitischer Lesart per se Usurpatoren. Als einziges legitimes weltliches und spirituelles Oberhaupt aller Menschen gilt der Imam. Da sich die Naherwartung der Frühzeit nicht erfüllte, begannen Theologen Wege zu finden, um sich mittel- und langfristig pragmatisch mit dem Leben in dieser Welt zu arrangieren. Insbesondere wurde debattiert, in wie weit schiitische Geistliche als Vertreter oder Repräsentanten des Imams bis zu dessen erwarteter Wiederkunft fungieren und welche seiner Privilegien ihnen dabei zukämen. Damit einhergehend war zu klären, wie das Verhältnis zwischen religiösen Autoritäten einerseits und weltlichen Herrschern andererseits zu gestalten sei. Dieses war im Laufe der Geschichte von Rivalität aber auch gegenseitiger Abhängigkeit geprägt. War der König oder die Geistlichkeit im Auftrag des Imams mit dem Erhalt der Ordnung betraut? Sollte der König der Überwachung durch die Geistlichen unterstehen oder diesen sogar gehorchen? Oder sollten sich umgekehrt religiöse Gelehrte von jeder weltlichen Macht fernhalten, da diese per se verderbt sei? Letzteres war über Jahrhunderte die vorherrschende, wenn auch nicht ausschließliche Meinung schiitischer Theologen.

„Krone und Turban“ – der Kampf um weltliche und religiöse Autorität im Iran des 19. Jahrhunderts

Die Dynastie der Safaviden (1501–1722) hatte das Schiitentum im 16. Jh. zur Staatsreligion erklärt und die Konversion der bis dahin mehrheitlich sunnitischen Bevölkerung des Iran betrieben. So erlangten auch schiitische Religionsgelehrte mehr Befugnisse als je zuvor. Die Safaviden-Schahs waren allerdings mit einer Genealogie ausgestattet, die sie als Nachkommen des Propheten Muhammad auswies, was neben weltlicher auch religiöse Legitimation bedeutete. Der späteren Kadscharen-Dynastie (1779–1925) iranischer Monarchen hingegen mangelte es an einer solchen religiösen Legitimation und so wurde versucht, diese durch Zugeständnisse an die Vertreter unterschiedlicher religiöser Strömungen der Zeit zu erwerben, darunter die Hurufis, Akhbaris, Sufis und Shaykhis. Mächtige Geistliche wie Scheich Ja'far Najafi (gest. 1812/13) verlangten hohe Gegenleistungen dafür, dass sie dem Schah die „Erlaubnis zur Herrschaft“ (ezn-e saltanat) und zum Erheben von Kriegssteuern erteilten. Im Gegenzug verpflichtete sich der König, jedem Regiment einen Gebetsrufer und einen Vorbeter zuzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass die Soldaten mindestens einmal wöchentlich einer Predigt lauschten.

Der politische Einfluss des Klerus wuchs unter der Kadscharen-Dynastie in bis dahin ungekannter Weise. Und entsprechend verschärften sich die Rivalität und der Machtkampf zwischen Staat einerseits und Klerus andererseits.

Die zentrale Autorität des Staates wurde immer wieder in Teilen des Landes herausgefordert, sowohl durch Gouverneure und rivalisierende Prinzen, als auch durch Geistliche, die ein eigenes Regiment errichteten und eigenmächtig Scharia-Strafen vollstrecken ließen, so beispielsweise Mohammad-Bagher Shafti (gest. 1844) und Agha Najafi (gest. 1883) in Isfahan. Kraft ihrer Funktion als Hüter des rechten Glaubens übten diese Mullahs eine Reihe von Tätigkeiten aus, die ihnen neben Einfluss auf die Bevölkerung auch große finanzielle Vorteile bescherten. Sie wirkten mit bei Eheschließungen, Scheidungen, Erbschaften sowie geschäftlichen Transaktionen wie Grundstücksverkäufen und erfüllten sämtliche Funktionen einer zivilen Gerichtsbarkeit. Auch auf das „Bildungswesen“ besaßen sie ein Monopol; denn staatliche Schulen oder gar Universitäten gab es nicht und der einfachen Bevölkerung standen bestenfalls die traditionellen Medresen und Koranschulen offen.

Der Kampf für und wider gesellschaftliche Reformen

Spätestens nach dem Zweiten Krieg gegen Russland (1826–28) und dessen desaströsen Folgen für den Iran wurden Stimmen lauter, die nach Reformen riefen und den Anschluss an den technischen und industriellen Fortschritt forderten. Der Schah sowie zahlreiche Staatsmänner waren allein schon im Sinne des Herrschaftserhalts durchaus daran interessiert, das Land für westliche Errungenschaften zu öffnen. Ausgewählte Persönlichkeiten wurden zum Studium oder zu Erkundungsreisen in den Westen geschickt, um sich dort mit der Moderne und ihren Voraussetzungen vertraut zu machen. Gleichzeitig bemühte man sich, westliche Gelehrte und Akademiker ins Land zu holen, um als Berater, Lehrer oder Ärzte zu wirken. Ziel der Herrschenden war dabei, eine Stärkung der Armee sowie ökonomische Vorteile zu erlangen. Gesellschaftlicher Fortschritt und politische Freiheit spielten für sie eine weniger wichtige Rolle, wenngleich sie unweigerliche Folgen darstellten.

Der Klerus stand einer solchen Politik kritisch gegenüber. Nach außen hin wurde der Einwand erhoben, dass sich die Unsitten der Ungläubigen schleichend ausbreiteten und den Feinden des Islam Tür und Tor geöffnet würden. Die Mullahs sahen sich als Hüter der gesellschaftlichen Ordnung und der Tradition und beäugten jegliche Veränderung kritisch, insbesondere dann, wenn sie Auswirkungen auf das gesellschaftliche Gefüge und die besondere Stellung des Klerus hatte. Zahlreiche zeitgenössische Rechtsurteile (Fatwas) gegen die Errichtung von weltlichen Schulen, die noch dazu auch für Mädchen zugänglich waren, gegen „westliche“ Medizin und Naturwissenschaften, gegen Buchdruck, und später gegen Kühlschränke und Fernseher weisen zumindest einen bestimmten Teil des Klerus als ausgesprochen modernisierungs- und innovationsfeindlich aus. Immerhin prägen das klassische islamische Recht zwei Grundsätze, die Neuerungen erschweren: Zum Einen gilt der Islam als vollkommene Ordnung, die selbst die alltäglichsten Dinge des privaten wie öffentlichen Lebens bereits im 7. Jahrhundert lückenlos geregelt hat und auf sämtliche Fragen des menschlichen Daseins eine Antwort bereithält. Zum Anderen wird dementsprechend jede Neuerung (arab. *bid'a*) als Abweichung vom durch Gott und seinen Propheten vorgegebenen Weg der Tradition (*sunna*) – und somit als schlimme Abirrung - betrachtet, die nur ins Verderben führen kann.

Im 19. Jahrhundert mangelte es nicht an Denkern und Aktivisten, die nach einem Weg suchten, den Anschluss an die Moderne zu gewährleisten und nötige Reformen anzuregen. Doch waren ihnen oft die Hände gebunden. Ein allzu forsches Einfordern von Erneuerung brachte schnell den Vorwurf der Häresie seitens der Geistlichkeit ein. Grundlegende Reformen scheiterten so am Einspruch jener Mullahs, die neben dem Einfluss auf staatliche Autorität

ten auch ihre eigenen Truppen von „Schülern“ (Tollab, Taleban) unterhielten, um ihre Gegner einzuschüchtern. Wer Reformen salonfähig machen wollte, musste sich darauf verstehen, diese als „wahre Tradition“ zu präsentieren. Das trieb mitunter seltsame Blüten, wenn etwa christliche Autoren wie Malkam Khan (1834–1908) mit der Überlegenheit des Korans argumentierten und behaupteten, sämtliche Artikel der französischen Verfassung ließen sich aus diesem Heiligen Buch ableiten. Man solle nicht von „westlichen“ Reformen sprechen, sondern von „islamischen“. Der Klerus zeigte sich davon wenig beeindruckt, reklamierte er doch das Wissen über den wahren Islam und die rechte Tradition für sich und sah sich in der Diskussion auf diesem Feld säkularen Aktivisten weit überlegen.

Reformvorhaben wurden ferner erschwert durch die politische Instabilität und Unsicherheit, die sich beispielsweise im ständigen Wechsel von Premierministern zeigte. Wer damit rechnete, sein Amt bald schon wieder zu verlieren und nicht auf Unterstützung durch den Staat und die Armee bauen konnte, war nicht unbedingt darauf erpicht, sich während seiner kurzen Karriere mächtige Feinde zu machen.

Die Ablehnung militanter Mahdi-Vorstellungen durch den Bab

Der schiitische Mahdismus ist traditionell militant und kämpferisch. Mit ihm geht der Anspruch auf göttlich legitimierte weltliche Herrschaft und somit ein umstürzlerisches Element einher. Diese Aspekte waren zu dominant, als dass der Bab sie hätte übergehen können. Also griff er sie auf und ging damit auf höchst bemerkenswerte Weise um.

Im Mai 1844 verkündete der Bab erstmals seinen Anspruch, ein Mittelsmann des als Erlöser erwarteten Zwölften Imams (s. o.) zu sein und sandte seine ersten Gläubigen in verschiedene Landesteile, um hochrangige Kleriker mit seiner Botschaft zu konfrontieren. Währenddessen machte er selbst sich nach Mekka auf, um dort seine Mission zu verkünden. Anschließend solle man in der irakischen Stadt Kerbala wieder zusammenkommen. Dort war im Jahr 680 der von Schiiten hochverehrte Hossein, Enkel des Propheten Mohammed, im Kampf zu Tode gekommen, und dieser Ort spielt daher bis heute eine zentrale Rolle für die schiitische Endzeiterwartung. Der Mahdi solle dort einst Rache nehmen für das Leid, das seinen Vorfahren angetan wurde.

Als sich aber eine große Anzahl von Gläubigen versammelt hatte und darauf wartete, dass der Bab den Dschihad ausrufen und mit ihnen in die endzeitliche Schlacht ziehen werde, teilte dieser mit, Gott habe bestimmt, dass seine Sache nicht mit dem Schwert, sondern durch das Wort erhöht werde. Er werde nicht

nach Karbala kommen, damit „niemandem auch nur ein Haar gekrümmt“ werde. Ein Teil seiner Anhängerschaft wandte sich daraufhin enttäuscht von ihm ab. Bis heute findet sich in schiitischen Polemiken Spott darüber, dass der Bab ein „Mahdi ohne Schwert“ habe sein wollen.

Nach seiner Rückkehr aus Mekka wurde der Bab unter Hausarrest gestellt. Später beorderte der Schah ihn an den Hof zu einer Audienz. Eine solche hatte der Bab zuvor in mehreren Schreiben gefordert. Doch sie kam letztlich nicht zustande. Der mächtige Premierminister Aghasi intervenierte aus Gründen, über die sich nur spekulieren lässt, und brachte den Bab stattdessen nach Aserbaidshan in die einsame Bergfestung Maku. Dort erklärte sich der Bab nun in zahlreichen Briefen ausdrücklich zum Mahdi und legte zugleich die Grundlagen seiner neuen Religion dar. Sein Hauptwerk „Bayan“ (pers./arab.: Erklärung, Verkündigung) entstand dort und ist die wichtigste Quelle für seine Lehre.

Wenige Monate später wurde er dann auf Betreiben der russischen Regierung, die seine Präsenz in Grenznähe offenbar als möglichen Anlass für Aufstände und somit als potentielle Gefahr sah, in eine weiter entfernt gelegene Festung verlegt. 1848 wurde er in Täbris durch eine Gruppe von sunnitischen und schiitischen Geistlichen für seine „Abkehr vom Islam“ (irtidad) zum Tode verurteilt und zwei Jahre später hingerichtet.

Die Sicht des Bab auf das Verhältnis von religiöser und politischer Macht

Wie gesehen, erteilte der Bab dem kriegerischen „Kampf auf Gottes Pfad“ bereits früh eine klare Absage und führte dies in seinem späteren Hauptwerk Bayan weiter aus. Ebenso verfuhr er mit dem politischen Herrschaftsanspruch, der traditionell dem Mahdi zukam. Der Anspruch des Bab, ein Mittelsmann des Mahdi zu sein oder gar dieser selbst, bedeutete auf den ersten Blick eine Herausforderung für die Staatsmacht. Sie stellte aber darüber hinaus auch die Stellung des Klerus in Frage, denn die schiitischen Gelehrten behaupteten von sich, den Mahdi während der Dauer seiner Verborgenheit zu vertreten. Der Bab trat nun aus ihrer Sicht in Konkurrenz zu ihnen und bedrohte ihre Macht. Theologisch betrachtet beanspruchte er sogar, der Quell ihrer Autorität und Legitimation, also ihr „Vorgesetzter“, zu sein.

In einer Reihe von bislang – wie sein Schrifttum insgesamt – von der Forschung kaum zur Kenntnis genommenen Briefen, die er dem Schah und dessen Premierminister zwischen 1844 und 1848 schrieb, ist deutlich zu erkennen, dass Bab keinesfalls auf einen Sturz des Throns und die Errichtung einer Gottesherrschaft aus war.

Bereits auf den eröffnenden Seiten seiner ersten umfangreichen proklamatorischen Schrift adressierte er die beiden mächtigen Gegner des schwelenden Konflikts um die Macht: den Schah und die Staatsmänner sowie die Religionsgelehrten. Dem Schah schrieb er in der Folge 1846 einen, 1847 zwei und 1848 drei Briefe. 1848 sandte er auch dem Premierminister Aghasi zwei Episteln. Im gleichen Jahr verstarb der König und Aghasi verlor seine Stellung.

Der Tenor der Briefe und Adressen an den König ist stets gleich: Der Bab macht deutlich, dass er im Namen des Mahdi – in späteren Briefen: im Namen Gottes – spricht und ihm somit höchste Autorität zukommt. Doch wolle er diese nicht nutzen, um weltliche Macht an sich zu reißen, da diese ihm „weniger bedeute als das Schwarze im Auge einer toten Ameise“. Er forderte den Schah vielmehr auf, seinen Pflichten gegenüber Gott und den Menschen nachzukommen, Gerechtigkeit walten zu lassen und dem Amtsmissbrauch mancher seiner Repräsentanten Einhalt zu gebieten. Nirgends aber verlangt er von ihm, die Herrschaft zu übergeben, dem Bab und seinen Gläubigen eine besondere Stellung zuzuweisen oder ihm zu gehorchen. Er wolle „weder den Thron, noch das Recht, wie die Schriftgelehrten Fatwas zu sprechen.“ Seine Sache sei dem Schah von jenen verzerrt dargestellt worden, die sich äußerlich als seine Unterstützer gerierten, in Wahrheit aber unlautere Motive verfolgten. Mehrfach fordert er ihn auf, eine Disputation zwischen ihm und den Schriftgelehrten zu organisieren und dieser selbst beizuwohnen, damit ihm die Wahrheit offenbar werde. Leider wisse der Monarch aber Freund nicht von Feind zu unterscheiden. Wenn er seine Botschaft und seinen Aufruf zu tugendhaftem Leben und Gerechtigkeit nicht annehme, solle er doch wenigstens ihn und seine Gläubigen in Frieden lassen.

Erst als sich nach dem Tribunal von 1848 abzeichnete, dass es keine Hoffnung mehr auf eine Zusammenkunft oder Annäherung gab, schrieb er dem König und vor allem dessen Premierminister scharf formulierte Briefe und kündigte ihnen schlimme jenseitige Strafe für ihre Tyrannei an. Doch in keinem dieser Schriftstücke, wie im gesamten umfangreichen erhaltenen Schrifttum des Bab, ist eine Drohung oder gar eine Aufforderung zum Sturz des Regenten zu finden.

Die Verkündigung des Bab steht somit, obgleich sie im Gewand des Mahdismus erscheint, im direkten Gegensatz zur klassischen Mahdi-Erwartung: Der Bab weigerte sich, das Schwert zu führen. Und er zog bei aller Kritik die grundsätzliche Legitimität der weltlichen Herrscher nicht in Zweifel. Im Gegenteil betonte er die Autorität des weltlichen Königs. Sogar der Dschihad, nach schiitischem Recht alleiniges Vorrecht des Imams, durfte laut Bab nur auf Befehl des Schahs geführt werden. Selbst Waffen zu besitzen oder zu tragen war untersagt, es sei denn der König erlaube dies. Was für den nicht Eingeweihten wie Militanz klingen mag, bedeutete vor dem Hintergrund da-

maliger Debatten eine symbolische Erweiterung der Kompetenz des Königs gegenüber den Mullahs. Die Fatwa eines hochrangigen Klerikers, mit der dieser den König in den verheerenden Krieg mit Russland gezwungen hatte, lag erst knapp zwei Jahrzehnte zurück. Die Aussage, dass Könige über Krieg und Frieden entscheiden sollten und nicht die religiösen Gelehrten als Vertreter des Imams, war demnach zu dieser Zeit politisch aktuell wie brisant. Der Eindruck, dass sie vor allem symbolisch gemeint war und keinen tatsächlichen Aufruf an den König darstellte, bestätigt auch die Tatsache, dass der Bab ein sehr emphatisches und striktes Tötungsverbot erließ und verkündete, ein „Heiliger Kampf“ (mujahadah) dürfe nur so geführt werden, dass „keinem Menschen Leid oder auch nur Kummer“ entstehe.

Dem Bab zufolge war der König demnach kein Usurpator, der sich unrechtmäßig die Herrschaft angeeignet hat. Er war aber auch kein Herrscher von Gottes Gnaden, der seine Machtfülle unhinterfragt ausüben dürfe. Wenn er nach jenseitigem Glück strebe, solle er es dem Bab gleichtun und dieser Welt und allem Reichtum entsagen. Hänge er aber nur an irdischem Besitz, solle er wenigstens Gerechtigkeit walten lassen. Der Bab legitimierte die Stellung des weltlichen Herrschers aber schon allein durch den Umstand, dass er selbst sich bereit erklärte, sich dessen Urteil zu unterwerfen und seine weltliche Autorität anerkannte. Die Haltung des Bab erinnert an das Jesus zugeschriebene Wort, man solle „dem Kaiser geben, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist.“

Gegenüber dem Klerus vertrat der Bab weit weniger konziliante Positionen. In einer Reihe von Episteln an die Schriftgelehrten (Ulama) in ihrer Gesamtheit und an einzelne Geistliche, vor allem aber in seinem Hauptwerk Bayan (1847), forderte er eine Fülle von Maßnahmen, die deren Macht und Privilegien deutlich beschränken sollten. So wie er die von ihm beanspruchte höchste Autorität dafür einsetzte, dem König religiöse Legitimation zu verleihen, nutzte er sie zugleich, um diese den Religionsgelehrten abzusprechen. Die Namen und Titel, die sich die schiitische Geistlichkeit gegeben habe, seien von ihr selbst erdacht und es gebe dafür „keine Grundlage in Gottes Buch“. Die Autorität zur Auslegung des heiligen Gesetzes und der Formulierung von für Laien verbindlichen Vorschriften (idschtihad) wurde ihnen entzogen. Das tägliche Gebet solle nicht mehr in Gemeinschaft gesprochen werden, und das Predigen von Kanzeln war untersagt. Das von Schriftgelehrten praktizierte exzessive Studium der arabischen Grammatik sei nicht nötig, um Gottes Wort zu verstehen. Auch der Handkuss als Geste der Demut sowie das Beichten von Sünden wurden untersagt, denn alle Menschen seien vor Gott von gleichem Rang. Der lukrative Handel mit Erde von heiligen Stätten der Schiiten sollte verboten werden. Die Praxis, andere per Rechtsurteil (Fatwa) zu Ungläubigen zu erklären oder gar zum Tod zu verurteilen, wurde

abgeschafft. Zum Selbstzweck betriebene scholastischen Debatten über theologische Fragen, aber auch über das Recht, wurden für obsolet erklärt, etwa indem das Konzept der „rituellen Unreinheit“ Andersgläubiger und bestimmter Gegenstände rundheraus als nichtig deklariert wurde.

Der Babismus im Konflikt zwischen Staat und Klerus

Diese wenigen Beispiele belegen, dass der Bab die spirituelle Autorität sowie die politische und finanzielle Macht der Mullahs deutlich beschränken wollte. Es nimmt nicht wunder, dass ihm dafür deren offene Feindschaft entgegenschlug. Doch wurde er von Teilen der Bevölkerung als Heiliger und als Nachkomme des Propheten Muhammad verehrt. Und offenbar erkannten auch einige einflussreiche Staatsmänner wie der Isfahaner Gouverneur Manutschehr Khan (gest. 1847), welche Chance sich mit der Verkündigung des Bab auftrat. Manutschehr hatte während der vorangegangenen Jahrzehnte an vorderster Front gestanden, als es darum ging, Übergriffe Geistlicher auf das staatliche Gewaltmonopol zu verhindern. Der Kleriker Shafti (gest. 1844) hatte wenige Jahre zuvor mithilfe seiner „Schüler“ ein nahezu autonomes Regiment in der wichtigen Stadt Isfahan errichtet und unter demonstrativer Missachtung staatlicher Autorität damit begonnen, öffentlich Scharia-Strafen vollziehen zu lassen. Erst dem kriegserprobten Manuthschehr Khan gelang es, mit harter Hand die Ordnung wiederherzustellen. Als der Bab 1846 nach Isfahan kam, nahmen ihn der genannte Gouverneur, aber auch das geistliche Oberhaupt der Stadt, ein Kleriker des quietistischen Lagers, unter ihren Schutz. Der Gouverneur plante offenbar, seinen Einfluss dafür zu nutzen, die gewünschte Audienz beim Schah zu ermöglichen. Doch der Premierminister Aghasi, Mitglied eines einflussreichen Sufi-Ordens, war der eigentliche starke Mann im Staat und mit dem Gouverneur befeindet. Letzterer verstarb Anfang 1847 und der Bab wurde nun auf Befehl Aghasis zwar vor dem Todesurteil der Mullahs gerettet, jedoch nicht nach Teheran verbracht, sondern in den entlegenen Nordwesten des Landes (s. o.). Der Premierminister verfolgte offensichtlich eigene Interessen und möglicherweise betrachtete er den Bab einerseits als Bedrohung seines eigenen Einflusses auf den König und andererseits als Faustpfand gegen den Klerus, weshalb er ihn zwar vom Hof fernhalten, nicht aber tot sehen wollte.

Wiederholt schrieb der Bab in den Briefen an den Schah, dass diesem „die Sache völlig falsch dargestellt worden“ sei. Der König solle ihn (Bab) mit den Mullahs zusammenkommen lassen, damit sich in einer öffentlichen Disputation die Wahrheit zeige und der Gerechtigkeit Genüge getan werde. Doch zu einer solchen Zusammenkunft kam es nicht. 1848 erklärte sich dann zwar

eine Gruppe von schiitischen und sunnitischen Geistlichen bereit, einem Tribunal in Täbris vorzustehen. Doch die Art und Weise der dort vorgebrachten Fragen, etwa zu arabischer Grammatik und obskuren Verästelungen des islamischen Rechts, lassen darauf schließen, dass es nicht um eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Lehre und dem Anspruch des Bab ging, sondern dass das Bestreben darin bestand, ihn ins Lächerliche zu ziehen. Das während des Tribunals in Gegenwart des Kronprinzen gefällte Todesurteil gegen den Bab ließen weder Aghasi noch zunächst dessen Nachfolger Amir Kabir vollstrecken.

Doch als die Agitation einiger Kleriker zu Übergriffen auf Babis führte und diese sich zu wehren begannen, eskalierte rasch die Gewalt und die Regierung entsandte die Armee. Die Babis verschanzten sich, um Angriffe abzuwehren, versuchten aber ihrerseits nicht, Gebiete zu erobern. Vielmehr baten sie die Truppen um die Zusicherung freien Geleits. Nichts lässt darauf schließen, dass sie einer Eroberungsstrategie gefolgt wären oder im Bestreben gehandelt hätten, einen „Gottesstaat“ zu errichten.

Obgleich sich diese Auseinandersetzungen in abgelegenen Provinzen des Reiches ereigneten, belegen zeitgenössische Hofchroniken, dass dem Premierminister zu dieser Zeit berichtet wurde, die Babis hätten es auf die Hauptstadt abgesehen, und allein die Hinrichtung des Bab könne Schlimmeres verhindern. Die Autorität und territoriale Integrität des Zentralstaats waren regelmäßig durch lokale Aufstände, abtrünnige Gouverneure und ambitionierte Geistliche gefährdet, und der neue Premierminister Aghasi war angetreten, diese zu schützen bzw. wiederherzustellen. Also ließ er den Bab als Machtdemonstration am 9. Juli 1850 von einem ganzen Regiment öffentlich erschießen.

Säkulare Autoren wie beispielsweise die Geschichtsforscherin Homa Nateg (1935–2016) haben die Auffassung vertreten, dass Amir Kabir, der während seiner kurzen glücklosen Amtszeit selbst nach Reform und Erneuerung gestrebt hatte, tragischerweise einen seiner wenigen möglichen Verbündeten, nämlich die Babis vernichtete. Unter iranischen Historikern findet in den letzten Jahren zunehmend Anerkennung, dass der Bab im Rahmen seiner religiösen und ethischen Lehren auch wichtige Grundlagen für eine gesellschaftliche Erneuerung des Landes gelegt hat und eine Neubewertung dieser Bewegung jenseits ideologischer und religiöser Vorbehalte vonnöten ist. Zahlreiche literarische Zeugnisse belegen, dass zur Zeit der konstitutionellen Revolution im Iran (1906), die Bezeichnung „Babi“ einerseits abwertend gebraucht wurde, aber andererseits auch als Synonym für Fortschrittlichkeit und Modernität stand. Der Azeri-Dichter Saber (1862–1911) etwa ließ in einem satirischen Gedicht zwei alte Männer darüber klagen, dass

deren Nachbarn die Kinder zur Schule schickten, Brillen trügen, Zeitung läsen und sich modern kleideten – und damit offenbar zu „gottlosen Babis“ geworden seien.

Reformen wurden stets durch den Kampf zwischen konservativen und modernistischen Kräften erschwert. Geschichtlich betrachtet haben viele Aktivist*innen die politischen Herrscher als Haupthindernis angesehen. In der Folge haben sie sich mit der religiösen Opposition verbündet, um die Regierenden zu schwächen oder gar zu stürzen und so ihre eigenen Reformideen vorantreiben zu können. Der Bab hat einen anderen Weg eingeschlagen, nämlich den der Entmachtung religiöser Autoritäten. In seinem Werk *Bayan* forderte er die Errichtung von Schulen, in denen Kindern auf Stühlen sitzen und die Prügelstrafe verboten ist und wo keine „obskuren und nutzlosen Dinge“ mehr gelehrt werden, ferner die Einführung eines landesweiten Systems der Post- und Nachrichtenübermittlung sowie den Bau von Druckereien, damit alle Menschen Zugang zu Wissen erhalten. Mit diesen Forderungen stand er nicht allein, doch erklärte er sie zu göttlichen Geboten und nahm sie somit gegen den gängigen Einwand konservativer Kräfte in Schutz, sie widersprechen dem rechten Glauben und der Tradition.

Zwar gab es unter Religionsgelehrten auch Unterstützer von Reformvorhaben wie den genannten. Doch kam auch die schärfste Kritik daran aus Kreisen des Klerus. Der Mullah Scheich Fazlollah Nuri (gest. 1911), heute von der Islamischen Republik Iran als großer Vordenker verehrt, steht exemplarisch für letztere. Er ließ sich in seinen „Pamphleten“ (*Lawayih*) über die Forderungen mancher „Babis und anderer übler Elemente“ aus, wonach man das Geld religiöser Stiftungen für den Bau von Straßen und Fabriken und „sogar für Mädchenschulen und Bordelle“ ausgeben solle.

Baha'ullah, um den sich die überlebenden Babis ab Mitte der 1850er Jahre im Exil in Bagdad scharten, widmete sich weiter den Zielen von Reform, Erneuerung und Fortschritt und stiftete in den 1860er Jahren mit dem Bahaitum eine Universalreligion, die heute weltweit verbreitet ist. Auch wenn die Bewegung des Bab kurzlebig war, leben seine Ideen dadurch fort. Hätten sie schon zu seinen Lebzeiten Anklang gefunden, schreibt Baha'ullah in den 1880er Jahren rückblickend, wäre Volk und Regierung des Iran innerhalb weniger Jahre großer Fortschritt vergönnt gewesen, und dies hätte sich sodann auch auf andere Länder ausgewirkt.

Ein Jahrhundert nach dem Völkermord – Die vergessenen Assyrer von Anatolien

Susanne Güsten



Seit 20 Jahren freie Korrespondentin in der Türkei, u. a. für New York Times, Tagesspiegel, Deutschlandfunk. Features, Reportagen & Hintergründe in Print & Funk, auf Deutsch & Englisch. Geboren in München, aufgewachsen in Westafrika, Schulabschluss in den USA, Studium der Politikwissenschaften in Deutschland, Absolventin der Deutschen Journalistenschule, zehn Jahre bei Agence France-Presse in Deutschland, zuletzt als stellvertretende Chefredakteurin; seit 1997 in Istanbul.



Quelle: Susanne Güsten: Ein Jahrhundert nach dem Völkermord. Die Vergessenen Assyrer von Anatolien, in: Deutschlandfunk vom 10. Januar 2019, unter: https://www.deutschlandfunk.de/ein-jahrhundert-nach-dem-voelkermord-die-vergessenen.886.de.html?dram:article_id=437854. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung.

Zum Islam konvertieren oder sterben: Vor dieser Wahl standen christliche Assyrer vor rund hundert Jahren im Osmanischen Reich. Heute leben nur noch wenige Assyrer in Anatolien. Die meisten verstehen sich als Muslime, doch ihre christliche Vergangenheit wollen sie nicht vergessen.

Sonntagsgottesdienst auf Aramäisch: Eine einzige alte Frau betet in der Marienkirche von Diyarbakir mit dem Priester und einem Ministranten. Sehr viel größer ist die Gemeinde nicht mehr. Nur noch wenige assyrische Christen leben hier in Diyarbakir, wo es zu Beginn des 20. Jahrhunderts über 100.000 waren.

„Innerhalb der Familie haben wir nie vergessen“

Zehntausende wurden beim Völkermord an den anatolischen Christen von 1915 getötet, als sie zusammen mit den Armeniern abgeschlachtet wurden; die Verbliebenen wanderten später aus, nach Europa und Amerika. Heute leben alleine in Deutschland mehr als 100.000 assyrische Christen; in Diyarbakir sind es keine 20 mehr. Das Ende eines uralten Volkes in seiner historischen Heimat? Vielleicht doch noch nicht – denn neuerdings erheben sich in Diyarbakir längst verstummt geglaubte Stimmen:

„Ich bin Assyrer. Ich stamme aus dem Dorf Simsim bei Diyarbakir. Mein Großvater war der einzige männliche Assyrer im Dorf, der die Massaker überlebt hat. Er war ein Jahr alt, als die Assyrer von den Kurden ermordet wurden. Sein Vater wurde getötet. Aber seine Mutter gefiel einem Kurden so gut, dass er sie für sich nahm und ihr das Kind ließ.“

Murat Demir heißt der Mann, der das erzählt – ein 42-jähriger Kaufmann mit einem langen schwarzen Bart, der mit einem kurdischen Akzent spricht und auch sonst äußerlich wirkt wie jeder andere Bewohner von Diyarbakir. Aber nur äußerlich, betont er:

„Wir sind zwangsläufig als Muslime erzogen worden, aber innerhalb der Familie haben wir nie vergessen, dass wir Assyrer sind und was uns geschehen ist. Das Wissen ist in der Familie immer weitergegeben worden: welche Verwandten damals ermordet wurden, wer sie getötet hat. Ich bin jetzt die dritte Generation, aber mir ist all das bewusst. Mein Vater, meine Onkel und meine Großmutter haben es mir erzählt, und meine Großmutter wusste es von ihrer Schwiegermutter, die alles miterlebt hat.“

Beschimpft und augegrenzt

Die Erinnerung lebt nicht nur in seiner eigenen Familie fort, erzählt Murat Demir. Tausende Menschen leben in Diyarbakir mit dem Wissen, dass sie von Assyrem abstammen, die vor hundert Jahren zum Islam konvertieren mussten, um zu überleben. Mit einigen von ihnen hat Murat Demir einen Verein gegründet, der die Assyrer vor der vollständigen Assimilation bewahren soll. Das erfordert viel Mut, denn die meisten Assyrer in Anatolien sind seit Generationen ängstlich bemüht, ihre Identität zu verbergen. Mit gutem Grund, erzählt Demir:

„Mein Großvater war in seinem Dorf der einzige Assyrer, und er stand sein Leben lang unter Druck. Obwohl er ja als Muslim aufgewachsen ist, hat es nie aufgehört, dass er als Ungläubiger beschimpft und ausgegrenzt wurde. Niemals durfte er ein Freitagsgebet in der Moschee verpassen, sonst hieß es im Dorf gleich: ‚Warum warst du nicht da? Du bist wohl doch kein Moslem, du willst uns wohl nur täuschen?‘ Das ging sein Leben lang so, und als einziger Assyrer im Dorf konnte er sich nicht wehren, und er gehörte niemals dazu.“

Nicht, dass der Großvater das gewollt hätte, fährt Murat Demir in seiner Erzählung fort:

„Mein Großvater war bei den Massakern ein Jahr alt, und als er 15 Jahre alt war, lagen die Leichen der Assyrer noch immer unbestattet herum. Ich selbst kenne heute noch mehrere Stellen in der Umgebung unseres Dorfes, wo die Gebeine kaum von der Erde bedeckt sind. Schädel, Arme, Beine liegen da 20 Zentimeter unter der Erde – damals lagen sie offen herum. Das muss man sich mal vorstellen: Die ganze Familie ist ermordet und hingemetzelt worden, ihre Knochen liegen unbestattet herum. Und man lebt mit den Tätern zusammen in einem Dorf, alleine und ohnmächtig. Wie soll man sich je mit ihnen versöhnen?“

„Die Leute nennen uns ,konvertierte Ungläubige“

Zwar heiratete der Großvater eine kurdische Frau, doch auch ihre Kinder wurden im Dorf ausgegrenzt und unter Druck gesetzt. Sobald er erwachsen war, zog Murat Demirs Vater deshalb in die Großstadt Diyarbakir, wo er seine Herkunft verbergen konnte. Er heiratete eine entfernte Kusine, die Tochter eines anderen zwangsislamierten Assyrrers. Bis heute heiraten die Nachfahren der Überlebenden, einst christlichen Assyrer bevorzugt untereinander, sagt Demir – teils aus Zusammenhalt, teils weil viele kurdische Familien es ablehnen, sie einheiraten zu lassen. Denn wie die Assyrer selbst haben auch ihre kurdischen Nachbarn nichts vergessen, erzählt Demir – so wie im großväterlichen Dorf Simsim, wo er noch Verwandte hat und deshalb gelegentlich zu Besuch ist:

„Im Dorf wird uns unsere Herkunft als Assyrer immer um die Ohren geschlagen. Die Leute nennen uns aber nicht Assyrer, sie nennen uns ‚bafle‘ – das ist Kurdisch und bedeutet: konvertierte Ungläubige. Sie sehen in

uns Pseudo-Muslime. Das ist als Beleidigung gemeint, und so sagen sie es immer abschätzig: Ach, das sind unsere ‚bafle‘, unsere Ungläubigen, unsere Konvertiten.“

Murat Demir ist Muslim der dritten Generation, sein Vater ist sogar auf der Hadsch gewesen, aber als vollwertige Muslime werden die islamisierten Assyrer noch heute nicht akzeptiert.

„Die Leute sagen uns oft gönnerhaft, immerhin seien wir ja nun zum wahren Glauben gekommen – als hätten wir eine Wohltat erfahren! Meine Vorfahren, meine Familie sind umgebracht worden, und ich soll mich bedanken, weil ich den rechten Glauben bekommen habe. Das sehen die Leute hier wirklich so.“

Das kulturelle Erbe der Assyrer

Kein Wunder also, dass die meisten Assyrer in Diyarbakir ihre Herkunft verheimlichen. In seiner eigenen Familie, zu der er außer den acht Brüdern und ihren Familien auch Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen rechnet, würden es von 300 bis 400 Angehörigen nur drei oder vier wagen, sich auch nach außen zu ihrer assyrischen Identität zu bekennen, sagt Demir – aus Angst vor Repressalien, aber auch aus Scham.

Denn nach einem Jahrhundert der Tabuisierung glaubten viele Nachkommen der zwangsislamisierten Assyrer heute selbst, sich ihrer Herkunft schämen zu müssen. Auch für Demir selbst kam die Wende erst durch eine Begegnung mit einem Assyrer aus der Diaspora, der ihn über seine Kultur aufklärte.

„Erst von ihm habe ich erfahren, dass die Assyrer in Wahrheit ein altes Kulturvolk sind, das Kunsthandwerker und Philosophen hervorgebracht hat. Das war für mich eine Offenbarung: Wir sind also keine Barbaren, wie uns immer gesagt worden ist. Wir müssen uns unserer Herkunft nicht schämen, wir können sogar stolz darauf sein.“

„Ich will meine Wurzeln bewahren“

Ein assyrischer Archäologe aus Schweden war es, der Demir über seine Kultur aufklärte. Das war die Initialzündung für den „Verein für Assyrische Kultur in Diyarbakir“, den Murat Demir mit einigen Gleichgesinnten gegründet

hat. Der Verein hat inzwischen 70 aktive Mitglieder und mehrere tausend Anhänger in den sozialen Medien, wo er über die Geschichte und Kultur der Assyrer in Anatolien informiert. Sein Ziel ist es, die verlorenen Assyrer von Anatolien für ihre Kultur zu erwecken, bevor es zu spät ist, sagt Demir. Denn heute ist Diyarbakir eine kurdische Stadt.

„Wir sind fast vollständig assimiliert. Ich kann kein Aramäisch, ich spreche Kurdisch als Muttersprache und bin in der kurdischen Gesellschaft aufgewachsen. Aber ich will meine Wurzeln bewahren.“

Manchmal besuchen die Vereinsmitglieder die Marienkirche in Diyarbakir, trinken einen Tee mit dem Priester und plaudern mit ihm über die assyrische Geschichte und Kultur in Diyarbakir. Zu hohen Festen wie Weihnachten besuchen einige von ihnen auch den Gottesdienst. Zum christlichen Glauben ihrer Vorfahren zurückzukehren, kommt für ihn aber nicht in Frage, sagt Demir:

„Uns wird oft unterstellt, wir wollten Muslime missionieren, damit sie zum Christentum konvertieren. Gegen diesen Vorwurf müssen wir uns wehren, denn das kann schlimme Folgen haben. Nein, erkläre ich den Leuten immer, ich bin genauso Muslim wie du auch. Ich will nur meine Herkunft nicht vergessen.“

Auch wenn es für eine Rückkehr zum christlichen Glauben nach einem Jahrhundert im Islam wohl zu spät ist, könnten die verlorenen Assyrer noch immer zu ihrer kulturellen Identität zurückfinden, meint Demir. Schließlich gebe es die Assyrer als Volk schon länger als das Christentum.

Chinas schreckliches Vorgehen gegen die Religionsfreiheit

Die Verfolgung von Christen, Uiguren, Tibetern und Anhängern anderer Religionen wurde unter Xi und der KPCh verstärkt

Jonathan Manthorpe



Jonathan Manthorpe ist seit über 40 Jahren als Auslandskorrespondent und Kolumnist für internationale Angelegenheiten tätig. Er war European Bureau Chief für den Toronto Star und Europakorrespondent für Southam News, die ihn auch als Korrespondent nach Afrika und Asien schickte. Zwischenzeitlich konzentrierte sich seiner Arbeit auf Nachrichtendienste und militärische Angelegenheiten sowie auf die Vereinten Nationen. Mittlerweile lebt Manthorpe in Victoria (British Columbia) und reist weiterhin, je nach Bedarf und Gelegenheit. Er schreibt eine wöchentliche Kolumne über internationale Angelegenheiten für die in Ottawa ansässige Online-Nachrichtenseite iPolitics und für die in Hongkong ansässige Asia Times.



Dieser Artikel erschien ursprünglich bei Asia Times (<https://www.asiatimes.com/2019/04/article/chinas-dire-clampdown-on-religious-freedom/>). Übersetzung und Nachdruck mit freundlicher Genehmigung.

Die Beherrschung und Kontrolle der Religion war schon immer ein böses, gewalttätiges und oft tödliches Ziel der Kommunistischen Partei Chinas.

Und dieser Kampf ist in den letzten Jahren immer emphatischer geworden, da Hunderte von Millionen Chinesen den geistlichen und gemeinschaftlichen Trost suchen, den die KPCh in ihrer neuen Form als autoritäre Oligarchie nicht mehr bietet.

Die KPCh sieht religiöse Organisationen, insbesondere solche mit festen regionalen oder nationalen Wurzeln, als potenzielle Herausforderer der Autorität der Partei.

Seit 1989, als die Pro-Reform Demonstrationen auf dem Pekinger Platz des Himmlischen Friedens ähnliche Aufstände in mindestens 200 weiteren Städten Chinas auslösten, ist die KPCh auf der Hut vor jeder Bewegung, die eine nationale Organisation aufbauen könnte.

Die Führer der KPCh waren erschrocken und alarmiert am Sonntagmorgen, dem 25. April 1999, als Wachleute sie mit der Nachricht aufweckten, dass sich zwischen 10.000 und 15.000 Demonstranten vor den hohen roten Mauern ihres Zhongnanhai-Geländes neben der Verbotenen Stadt in Peking befanden.

Falun Gong, Tiananmen

Die Menge protestierte gegen die Verfolgung von Falun Gong, einer Mischung aus Qigong-Übungen und buddhistischer Meditation. Es war eine von vielen ähnlichen Bewegungen, die in den 90er Jahren populär wurde, als sich das China der KPCh von einer Kultur, die Gleichheit und soziale Harmonie fördert, zu einer raffgierigen Gesellschaft entwickelte, die von einer äußerst reichen „Roten Aristokratie“ beherrscht wird.

Zwei Dinge beunruhigten die KPCh-Führer an diesem Sonntagmorgen. Einer davon war, dass mehr als 10.000 Menschen, die meisten von ihnen im mittleren Alter, aus dem ganzen Land nach Peking gekommen waren, ohne dass die Sicherheitsdienste eine Ahnung davon hatten, dass dies geschehen würde. Das deutete darauf hin, dass Falun Gong eine starke innere Disziplin und Sicherheit besaß.

Zu dieser Beunruhigung kam hinzu, dass dies etwas mehr als einen Monat vor dem zehnten Jahrestag des Massakers auf dem Platz des Himmlischen Friedens geschah. Die Sicherheit in der Hauptstadt sollte besonders streng sein, aber sie war gescheitert.

Falun Gong wurde schnell zu einem „bösen Kult“ erklärt, und seine Anhänger wurden in China bis nahezu zum Aussterben gejagt. Die Eindämmung des Einflusses der internationalen Anhängerschaft der Gruppe bleibt eine der Hauptaufgaben der Pekinger Diplomaten im Ausland.

Geschichte hat in China einen höheren Grad an Unmittelbarkeit als in vielen anderen Ländern. Niemand, am wenigsten die KPCh, vergisst, dass die Qing-Dynastie in den 1860er Jahren durch die Taiping-Rebellion unter Hong Xiuquan fast gestürzt worden wäre. Hong war schockiert von seinem Versagen, die strengen Prüfungen im öffentlichen Dienst zu bestehen und einen lukrativen und prestigeträchtigen Regierungsjob zu bekommen. Aus Rache

entwickelte er eine fast unkenntliche Form des Christentums und entfesselte einen Aufstand, der auf seinem Höhepunkt mindestens ein Drittel Chinas beherrschte.

Nur mit Hilfe ausländischer Söldner konnte Hongs „Himmlisches Königreich“ besiegt werden. Dies ermöglichte immer mehr ausländisches koloniales Eindringen in China, und die Vorstellung, dass das Christentum ein Werkzeug ist, das von westlichen Ländern benutzt wird, um das Land zu unterwandern, bleibt in der KPCh lebendig.

Die KPCh reagierte auf den Vorfall von Falun Gong, indem sie eine Umfrage bei hochrangigen Partei- und Militärbeamten anordnete. Dies ergab, dass ein bemerkenswerter Anteil einer Art „abergläubischer“ Praktiken folgte, die von einfachem Feng Shui bis hin zu kompletter religiöser Hingabe reichten.

Die Partei hat ihre Bemühungen zur Eindämmung aller Religionen seither verstärkt, und im März letzten Jahres gab es ein sicheres Anzeichen für diese Entschlossenheit.

Massenverhaftungen

Das Staatliche Ministerium für religiöse Angelegenheiten (SARA), die Abteilung des Staatsrates, die 1951 gebildet wurde, um behördlich genehmigte Religionen zu überwachen, wurde aufgelöst. Die Verantwortung der SARA wurde dem gerade expandierenden United Front Work Department (UFWD) übertragen, die der Präsident und KPCh-Generalsekretär Xi Jinping als „magische Waffe“ seines Regimes für ideologische Durchdringung und Kontrolle im In- und Ausland übernommen hat.

Die UFWD hat nicht lange gezögert, ihren neuen Aufgaben mit viel Energie nachzukommen.

Im August letzten Jahres erklärte ein Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, dass er glaubwürdige Berichte habe, dass bis zu einer Million muslimischer ethnischer Uiguren in der nordwestlichen Provinz Xinjiang in einem „riesigen geheimen Internierungslager“ festgehalten würden.

Der Ausschuss berichtete anschließend über Schätzungen, wonach zwei Millionen Uiguren und andere muslimische ethnische Minderheiten in „politische Lager zur Umerziehung“ gesperrt wurden.

Hu Lianhe, stellvertretender Direktor der UFWD, antwortete daraufhin: „Es gibt keine willkürliche Inhaftierung“. Die Lager, so sagte er, seien „Zentren für berufliche Bildung und Berufsvorbereitung“ für verurteilte Kriminelle.

Peking glaubt, dass der radikale Islam und separatistische Vorstellungen unter der uigurischen Bevölkerung, die von den Behörden für einen Ausbruch terroristischer Anschläge in ganz China in den letzten Jahren verantwortlich gemacht wird, weit verbreitet sind.

Aber anhaltende Informationslücken über die Bedingungen und die Behandlung in den Lagern haben dazu geführt, eher Folter und Gehirnwäsche darin zu vermuten als Umerziehung.

Der Nachfolger des Dalai Lama

Bei der „Befriedung“ von Xinjiang hat die Partei viel aus ihren Erfahrungen in Tibet gelernt. Dort hat die KPCh sich seit ihrer Invasion und Besetzung Tibets im Jahr 1950 mit nur marginalen Erfolgen angestrengt, den politischen und kulturellen Einfluss des tibetischen Buddhismus und seines Führers, des Dalai Lama, der im Exil in Nordindien lebt, zu vernichten.

Der Dalai Lama ist jetzt 83 Jahre alt, und sowohl seine Anhänger als auch die KPCh schauen auf seinen reinkarnierten Nachfolger.

Die KPCh führte 1995 einen energischen Präventivschlag, um die Nachfolge zu überwachen, als ein älterer Mönch, zu dessen Aufgaben es gehört, die neue Reinkarnation eines toten Dalai Lama zu entdecken, starb. Peking entführte den neuen Panchen Lama, den der Dalai Lama bestimmt hatte, und von diesem Junge, der Ende dieses Monats 30 Jahre alt wird, wurde seitdem nichts mehr gehört. An seiner Stelle ließ Peking unterwürfige tibetische Mönche einen anderen Jungen als den neuen Panchen Lama bestimmen, der unter der Kontrolle der KPCh bis zum Erwachsenenalter erzogen wurde.

Letzten Monat sagte der Sprecher des chinesischen Außenministeriums, dass der nächste Dalai Lama im Einklang mit den Vorschriften Pekings über die „Maßnahmen zur Verwaltung der Reinkarnation lebender Buddhas“ auszuwählen ist. Diese Regeln legen fest, dass nur die KPCh die Reinkarnation eines Mönchs bestätigen kann.

Es ist jetzt unvermeidlich, dass es zu einer größeren Spaltung kommen wird, wenn die Tibeter und Pekinger zwei rivalisierende, reinkarnierte Dalai Lamas bestimmen. Das wird Peking nicht stören. Die KPCh lebt davon, Verwirrung bei ihren Gegnern zu stiften.

Peking ist es in jahrzehntelangen Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung hervorragend gelungen, die Katholische Kirche und den Vatikan zu benebeln.

Deal mit dem Vatikan

Seit der Machtergreifung der KPCh 1949 gab es in China katholische Untergrund-Gemeinden und öffentlich genehmigte Gemeinden mit insgesamt etwa 12 Millionen Menschen.

Ein wesentliches Hindernis für die gegenseitige Anerkennung war das Bestehen der KPCh darauf, dass Priester, Bischöfe und Kardinäle von der Partei gebilligt werden müssen und letztlich dem Pekingener Regime gegenüber verantwortlich sind. Dies war für den Vatikan unannehmbar, sowohl als Wächter der katholischen christlichen Lehre als auch als Nationalstaat mit vollen diplomatischen Rechten und Pflichten.

In der im vergangenen September getroffenen vorläufigen Vereinbarung erklärte sich Papst Franziskus bereit, sieben Bischöfe der von der KPCh ernannten offenen Kirche anzuerkennen, während Peking im Gegenzug sagte, dass es einige der vom Vatikan ernannten Untergrundbischöfe anerkennen werde.

In Zukunft werden die KPCh und die katholischen Gemeinschaften in China dem Vatikan Listen mit genehmigten Kandidaten für die Wahl der Bischöfe zur Verfügung stellen. Aber China hat bereits Elemente des Abkommens gebrochen, indem es einen der verratenen Geheimbischöfe gefangen hielt. Dies hat Joseph Zen, den pensionierten Kardinal von Hongkong und vehementen Kritiker der KPCh, veranlasst, das Abkommen „einen unglaublichen Verrat“ zu nennen und dem Papst vorzuwerfen, „er gebe die Herde den Wölfen zum Fraß“.

Protestantische christliche Kirchen in China haben etwa 100 Millionen Anhänger, aber nur etwa 30 Millionen von ihnen besuchen staatlich anerkannte Kirchen. Die restlichen 70 Millionen Protestanten gehen in geheime „Hauskirchen“, die ein besonderes Ziel der Unterdrückung durch Regierungsvertreter sind.

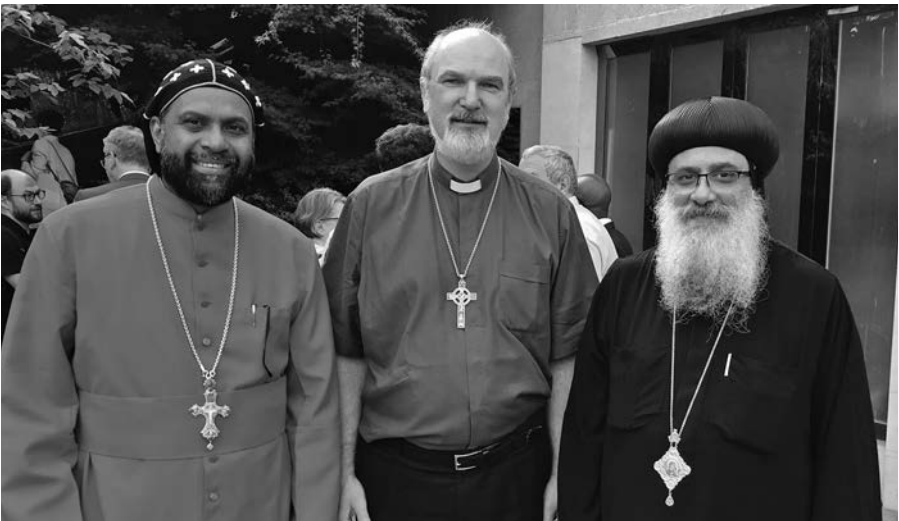
„1 Million Euro verfolgt“

Seit Präsident Xi sein Programm zur „Sinisierung der Religion“ gestartet hat, haben Razzien in Hauskirchen und Inhaftierungen von Gemeinden und Pastoren dramatisch zugenommen. China Aid, eine in Texas ansässige Gruppe, die Informationen über die Notlage der protestantischen Christenheit in China sammelt und veröffentlicht, berichtet, dass im vergangenen Jahr mehr als 5.000 Menschen inhaftiert und 500 zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, was einer Zunahme von rund 40% gegenüber 2017 entspricht.

Zudem wurden rund eine Million Menschen – dreieinhalb Mal mehr als 2017 – „verfolgt“. Damit meint China Aid, dass sie mit Strafen, wie dem Verlust ihres Arbeitsplatzes oder anderen Sanktionen, für ihr tägliches Leben belegt wurden.

Ein Ziel scheint nun darin zu bestehen, eine Bewegung unter den gewöhnlichen Chinesen gegen heimliche christliche Gemeinden auszulösen. Seit letzter Woche ist Guangzhou, am Knotenpunkt des Pearl River Deltas in der Nähe von Hongkong, die erste Großstadt Chinas, die Menschen belohnt, die von „illegalen religiösen Aktivitäten“ berichten.

Informanten können bis zu einem Gegenwert von 1.500 US-Dollar verdienen, wenn sie den Behörden einen Hinweis geben, der zur Verhaftung eines ausländischen religiösen Führers führt. Etwa die Hälfte dieses Betrags wird für Informationen angeboten, die zur Schließung von örtlichen heimlichen „Haus“-Kirchen und der Verhaftung ihrer Pastoren führen.



Ökumenische Delegation von mehreren Kontinenten in Nanjing, China, im Juni 2019. Foto: © Privat.

Irak: Christen in Angst

Eine Einschätzung der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV)

Kamal Sido



Dr. Kamal Sido, geboren 1961 in Afrin (Syrien). Er wuchs im kurdischen Teil Syriens auf. Nach der Schulzeit ging er 1980 nach Moskau, wo er Geschichte und Orientalistik studierte. 1989 beendete er seine Studien mit der Promotion zum Historiker am Orientalischen Institut der Akademie der Wissenschaften der UdSSR. Er lebt seit 1990 in Deutschland. Kamal Sido ist Autor mehrerer Veröffentlichungen in Kurdisch, Arabisch, Russisch, Deutsch und Türkisch. Bis 2006 lebte er und arbeitete in Marburg. Seit 2006 ist er Nahostreferent der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) in Göttingen. Mitglied der GfbV ist er seit 1992. Die GfbV ist eine internationale Menschenrechtsorganisation, die seit 1968 für die Rechte verfolgter oder bedrohter ethnischer, sprachlicher und religiöser Minderheiten eintritt. Sie besitzt Beraterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen und mitwirkenden Status beim Europarat.



Wenn heute von Irak gesprochen wird, muss dringend berücksichtigt werden, dass Irak als einheitliches politische Gebilde nicht mehr existiert. Auch wenn das Land mehrheitlich arabisch-muslimisch und Mitglied der UNO ist, kann nur mit einem großen Fragezeichen von einer vollständigen Souveränität dieses Staates gesprochen werden. Im Irak, wo heute nur noch 150.000 Christen leben, wird immer noch von einem arabischen und einem kurdischen Landesteil ausgegangen. Hinzu kommen große Unterschiede zwischen Regionen mit schiitischen Minderheiten im Süden des Landes und sunnitischen Mehrheiten im Westen des Landes. Seit dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein durch den US-amerikanischen Einmarsch 2003 wurde das sogenannte „sunnitische Dreieck“ im Westen des Landes, an der Grenze Syriens bzw. Jordaniens bis 2017, dem Niedergang des „Islamischen Staates“ (IS), weitgehend von unterschiedlichen sunnitischen Gruppen, zuletzt ab 2014 bis 2017 vom IS, beherrscht. In diesen „sunnitischen“ Gebieten, mit Ausnahme

des Gouvernements bzw. der Provinz Ninawa mit Hauptstadt Mossul, lebten kaum Christen. Dementsprechend ist die Lage der Christen im Irak davon abhängig, wer aktuell die Gebiete oder die Ortschaften, die von Christen besiedelt sind, beherrscht.

Wer sind die Christen im Irak?

Die Christen im Irak gehören verschiedenen Kirchen wie der Chaldäischen, der Altapostolischen Kirche des Ostens, der Assyrischen, der Syrisch-Orthodoxen, der Syrisch-Katholischen und anderen kleineren christlichen Kirchen an. Fast alle begreifen sich als Teil einer ethnischen Gruppe, die verschiedene Namen hat¹. In diesem Bericht wird diese Volksgruppe als Assyro-Chaldäer-Aramäer oder nur als „Christen“ bezeichnet. Die Assyro-Chaldäer-Aramäer und die Mandäer², auch eine nicht-muslimische Minderheit, sind die eigentlichen Ureinwohner des Iraks. Die Assyro-Chaldäer-Aramäer gehören weltweit zu den ältesten christlichen Gemeinschaften und sprechen als einzige noch die Sprache Jesu: Aramäisch. Diese Gemeinschaft ist jetzt allerdings vom Aussterben bedroht: Vor dem Ersten Irak-Krieg stellten Christen noch etwa zehn Prozent der Bevölkerung, vor dem zweiten Krieg noch etwa fünf Prozent. Heute gehen wir von nur 150.000 Christen aus, die noch im Irak leben. Diese Zahl entspricht etwa 0,39 Prozent der gesamten irakischen Bevölkerung. Im Irak leben etwa 38 Millionen Menschen. Es wird befürchtet, dass es voraussichtlich bis 2020 im Irak keine Christen mehr geben könnte.

Während der Herrschaft Saddam Husseins teilten die Assyro-Chaldäer-Aramäer im Nord-Irak das Schicksal der Kurden. Sie wurden Opfer von Giftgasangriffen, Massakern und Zwangsumsiedlungen, erlebten die Zerstörung ihrer Dörfer und flüchteten im Januar 1991 gemeinsam mit den Kurden in die schneebedeckten Bergregionen der Türkei und des Iran.

Nach dem Einmarsch der US-amerikanischen Truppen im Jahr 2003 kam es immer wieder zu gezielten Anschlägen auf Christen im Irak. Die Täter waren in der Regel Islamisten. Die Christen werden – wie auch andere Religions- und Volksgruppen – Opfer von Entführungen und Morden. Auf ihre Kirchen werden Bombenattentate verübt. Christen leiden unter systematischer

¹ Ihre alte Heimat bezeichnen die Assyrer/Aramäer/Chaldäer unterschiedlich: „Beth Nahrain“ (deutsch: Das Haus zwischen zwei Flüssen), „Mesopotamien“, „Assyrien“, oder „Aram“. Mit zwei Flüssen sind die biblischen Euphrat und Tigris gemeint.

² Der Irak war schon immer auch die Heimat der religiösen nicht-muslimischen Minderheiten der Yeziden und Mandäer.

Verfolgung auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit. Ihnen wurde vorgeworfen, mit den amerikanischen Besatzern zu kollaborieren, für sie zu arbeiten und daher mehr Geld zu besitzen als die übrige Bevölkerung. Seit 2003 sind im Irak tausende Christen durch Anschläge extremistischer Muslime getötet worden. Mindestens 70 Kirchen wurden durch Bombenanschläge zum Teil vollständig zerstört, 15 Priester ermordet. Dora, das ehemalige Zentrum der Christen in der irakischen Hauptstadt Bagdad, mit seinen vielen Kirchen und dem Zentrum der Priesterausbildung ist inzwischen zum Teil verwaist. Von den ehemals 500 Kirchen im Irak sind heute nur noch 57 geöffnet. Doch auch in diesen Gotteshäusern bleiben sonntags die Bänke in der Regel leer.

Keine wirkliche Glaubensfreiheit

„Kein Gesetz darf verabschiedet werden, das gegen die Vorschriften des Islam und seines Rechtssystems verstößt“, lautet ein Punkt in Artikel 2 der Irakischen Verfassung, die am 15. Oktober 2005 per Volksentscheid angenommen wurde.³ Ein anderer Punkt dieses Artikels der Verfassung „garantiert“ wiederum die Religionsfreiheit für alle religiöse Minderheiten. Gleichzeitig wird aber der Islam zur „Staatsreligion“ erklärt. Diese Diskrepanz ist ein nahezu unlösbares rechtliches Problem, mit dem Christen, aber auch andere Nicht-Muslime oder Frauen im Irak zu kämpfen haben. Somit bleibt das islamische Scharia-Recht ein zentraler Bezugspunkt bei der Verabschiedung von Gesetzen, die nicht nur für Muslime, sondern auch für Christen gelten. Auch wenn die multiethnische, multireligiöse und multikonfessionelle Ausrichtung des Landes in Artikel 3 festgelegt und Christen, Yeziden⁴ und Mandäer in Artikel 2 der Verfassung erwähnt werden, bleibt das Spannungsverhältnis, das durch konservative Richter oder Parlamentsmehrheiten von schiitischen und sunnitischen Parteien genutzt werden könnte, um die Freiheiten für Christen, Yeziden und Mandäer einzuschränken. Das geschieht in der Tat. So hat die Regierung von Nuri Maliki, der der islamischen Dawa-Partei angehört, im Februar 2014 ein Gesetz auf den Weg gebracht, das die Heirat von Minderjährigen erlaubt. Jene Regierung hat auch dazu beigetragen, dass „Ende 2015 ein

³ https://www.constituteproject.org/constitution/Iraq_2005.pdf?lang=en

⁴ Angehörige der yezidischen (Jesiden, Êziden) Religionsgemeinschaft sprechen in der Regel Kurdisch (Kurmanci). Yeziden sind eine ethno-religiöse Gruppe und eine homogene eigenständige Glaubensgemeinschaft. Ihre historische Heimat ist Kurdistan. Heute leben im Irak, in der Türkei, in Syrien, in Russland, in Armenien, in Georgien sowie im Exil wie z. B. in Deutschland. Die Yeziden betrachten sich entweder als ethnische Kurden oder nur als Yeziden.

Gesetz, das christliche und alle anderen nicht-muslimischen Kinder rechtlich verpflichtet, Moslem zu werden, wenn ihre Väter zum Islam konvertieren oder wenn ihre christlichen Mütter einen Moslem heiraten“.⁵

Im Juli 2018 warfen irakische Christen dem Ministerium für Erziehung des Landes vor, in den Schulen auch im Fach arabische Sprache islamistisches Gedankengut zu verbreiten. In den sozialen Medien kursierten Prüfungsblätter für Arabisch, aus denen hervorgeht, dass auch christliche, yezidische und mandäische Schülerinnen und Schüler mit Aufgaben konfrontiert werden, die leicht missverstanden werden können und Gewalt gegen Andersgläubige scheinbar rechtfertigen. So mussten Schüler, die ihre Prüfungen abgelegt hatten, neben vielen Versen aus dem Koran auch einen poetischen Vers grammatikalisch deuten, in dem faktisch die Gewaltideologie des „Islamischen Staates“ (IS) propagiert wurde. Der poetische Vers heißt wörtlich: „Lasst sie uns töten außer den kleinen Kindern und die Alten!“ Auch in den Fächern Geschichte oder Sozialkunde waren islamistisches Gedankengut im Unterrichtsstoff zu finden.⁶ Diese Schulpolitik im Irak ist sehr gefährlich. Sie könnte bei den Christen, Yeziden und Mandäer das Gefühl verstärken, dass man sie zu islamisieren versucht. Wenn verhindert wird, dass die Schülerinnen und Schüler kritisch über historische Zusammenhänge, andere Kulturen und Religionen aufgeklärt werden, entwickeln sie auch kaum Toleranz gegenüber Nicht-Muslimen. Themen wie der Völkermord an den christlichen Armeniern, Assyriern/Chaldäern/Aramäern im Osmanischen Reich 1915 oder der Holocaust dürfen auch im Irak nicht tabu bleiben. Das ist auch ein Grund dafür, weshalb viele Christen, Yeziden und Angehörige anderer Minderheiten im Irak angesichts der Islamisierungstendenzen über eine Flucht oder Auswanderung aus dem Land nachdenken. Nach dem Erstarken des IS 2014 bis Ende 2017 sollen mindestens 15.000 christliche Familien aus dem Irak und Syrien nach Europa, Australien, USA und Kanada ausgewandert sein. Christen werden für sich keine Zukunft mehr im Irak sehen, solange der Einfluss des radikalen Islam nicht spürbar begrenzt ist. Auch wenn der radikale sunnitische Islam, dem die Mitglieder des IS angehören, bis Ende 2018 die größte Gefahr für die Christen und andere religiösen Minderheiten darstellte, bleibt der schiitische Islam nicht weniger gefährlich für die ethnische und religiöse Vielfalt des Landes, wenn er sich radikalisiert und die Oberhand gewinnt. Diese und andere Entwicklungen führten dazu, dass im Irak die Zahl der Christen seit dem Jahr 2015 von 275.000 auf nur noch etwa 150.000 zurückgegangen ist.

⁵ <https://de.gatestoneinstitute.org/13227/ausloeschung-christen-irak>

⁶ <https://www.gfbv.de/de/news/irak-islamistisches-gedankengut-im-schulunterricht-9255/>

Christen in Bagdad und Mossul

Bagdad blickt auf eine lange Geschichte als Zentrum der irakischen Christen zurück. In der ganzen Stadt verstreut gibt es immer noch Dutzende christlicher Kirchen. In den letzten Jahren wird jedoch vom Verkauf einiger Kirchengebäude berichtet. Dies ist ein weiteres Zeichen dafür, dass viele Gläubige Bagdad verlassen haben.⁷

Seit dem US-Einmarsch in den Irak im Jahr 2003 und aufgrund der sich im ganzen Land ausbreitenden Milizen und Terroristenorganisationen gerieten Christen vor allem in Bagdad zwischen die Fronten. Immer wieder kam es zu gezielten Übergriffen auf Christen dort. Die andauernden Anschläge auf Christen und die Verschärfung der humanitären Lage in Bagdad, wie im gesamten Irak, die im März 2008 vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes als die schlimmste humanitäre Situation der Welt bezeichnet wurde, hatte weitreichende Auswirkungen auf das christliche Leben in Bagdad und im gesamten Irak. Zwei Jahre davor wurde die Lage der Christen im Irak von der GfbV als „die größte Christenverfolgung der Gegenwart“ bezeichnet. Ein Jahr später veröffentlichte die GfbV einen Menschenrechtsreport unter dem Titel: „Die größte Christenverfolgung der Gegenwart. Exodus der Assyro-Chaldäer aus dem Irak“.⁸

Wie viele Christen in Bagdad vor 2003 lebten ist nicht bekannt. Es waren aber mindestens 100.000. Heute sollen nur noch 1500 Christen in Bagdad leben. Die meisten Christen leben im Stadtteil Dora, das auf der rechten Seite von Tigris im Süden von Bagdad liegt. Dora stellt ein wichtiges Industriegebiet der irakischen Hauptstadt dar. Das ist der Grund, warum die meisten Bagdader Christen dort zu Hause waren.

Auch im gegenüberliegenden Stadtteil Karrada, auf der linken Seite des Tigris leben noch einige Christen. Auch hier wurden christliche Einrichtungen immer wieder Ziel von Anschlägen radikaler Muslime. Einer der schlimmsten Anschläge passierte am 31. Oktober 2010. Damals stürmten bewaffnete Männer von der Organisation „Islamistischer Staat“ bzw. von Al-Qaida die syrisch-Katholische Sayidat-al-Nejat-Kathedrale und nahmen viele Menschen als Geiseln. Bei der anschließenden Befreiungsaktion der irakischen Sicherheitskräfte kamen 68 Menschen ums Leben und etwa 60 wurden verwundet.

⁷ <http://www.fides.org/de/news/65353>

⁸ https://www.gfbv.de/fileadmin/redaktion/Reporte_Memoranden/2007/0607report_christen.pdf

Weiter nördlich am Tigris liegt die nordirakische Metropole Mossul. Hier sollen vor 2003 über 50.000 Christen gelebt haben. 2010 lebten in Mossul insgesamt drei Millionen Menschen. Nach und nach haben viele Christen die Stadt verlassen. Sie gingen nach Irakisch-Kurdistan. Im Sommer 2014 als der IS Mossul angegriffen hat, betrug die Anzahl der Christen etwa 25.000.

In Mossul gab es rund 35 Kirchen und Klöster, die zum Teil Jahrhunderte alt waren. Viele christliche Gotteshäuser wurden in den vergangenen Jahren durch die Kämpfe stark beschädigt oder durch Anschläge von Islamisten zerstört. Im Sommer 2014 griff der IS Mossul an. Nahezu alle Christen, Yeziden und die Angehörige der schiitischen Shabak-Minderheit⁹ mussten die Stadt Richtung Kurdistan verlassen. Der IS hat die Häuser und Grundstücke von Christen und Schiiten in der überwiegend von sunnitischen Arabern bewohnten Stadt Mossul mit verschiedenen Zeichen markiert. Einige Christen aus Mossul berichteten GfBV-Mitarbeitern damals, dass viele christliche Immobilien mit dem arabischen Buchstaben „N“ markiert worden seien. „N“ steht für „Nasara“ und heißt übersetzt „Christen“. Nach der Eroberung Mossuls rückten die radikalen Islamisten des IS in die sogenannte Ninive-Ebene. Ninive-Ebene ist eine Region in der irakischen Provinz Ninawa. Im Süden und im Westen grenzt sie an die Stadt Mossul. Die Ebene besteht aus drei Distrikten: Tel Kaif, Al-Hamdaniya und asch-Schichan. In dieser Gegend befinden sich auch die antiken assyrischen Ruinen der Städte Ninive, Nimrud und Dur Sarrukin.

Christen in den Städten und Dörfern dieser Ebene bildeten bis zum IS-Überfall eine große Minderheit. Da die Gegend in der Antike ein Teil des Assyrischen Reichs war, wollen viele Christen in der Ninive-Ebene eine autonome Region bilden. Diese Frage wird jedoch kontrovers sowohl in Bagdad als auch in Kurdistan diskutiert. Durch den brutalen Überfall des IS und die Massenflucht der Christen aus dieser Region sind die Autonomiebestrebungen der Christen erst einmal weg vom Tisch. Die Christen sind nun wieder der Gefahr eines „demographischen Wandels“ ausgesetzt. Auch wenn der IS weitgehend vertreiben ist, können die meisten Christen dennoch nicht in ihre Häuser zurückkehren, weil Ihnen die Mittel für den Wiederaufbau ihrer zerstörten Häuser fehlen. Trotz vieler Versprechungen der Behörden im Irak, kommt der Wiederaufbau bei den Christen zu langsam voran. Doch ihre Rückkehr ist dringend geboten, denn es besteht die Gefahr, dass Angehörige anderer Volksgruppen leerstehende Gebäude und Grundstücke in Besitz neh-

⁹ Die Shabak sind eine „Schabakisch“ sprechende ethno-religiöse Volksgruppe und eine heterodoxe Glaubensgemeinschaft (sowohl Schiiten als auch Sunniten) im Norden des Irak. Die Shabak betrachten sich zum Teil als Kurden.

men und die christlichen ehemaligen Besitzer so für immer aus der Region verdrängen. Nach Angaben irakischer Christen müssen in der Ninive-Ebene insgesamt 13.904 Häuser wiederaufgebaut oder neu errichtet werden. Bisher soll erst die Hälfte dieser Häuser fertiggestellt worden sein. Erst 9.060 christliche Familien sollen bis November 2018 aus Irakisch-Kurdistan in die Ninive-Ebene zurückgekehrt sein. Dies entspricht etwas mehr als 45 Prozent aller Christen, die im Sommer 2014 vor dem IS aus der Region fliehen mussten. Vertreter der christlichen Kirchen vor Ort berichten, dass weitere 2.000 Familien gern in die Ninive-Ebene zurückkehren würden, aber dringend mehr Hilfsmaßnahmen und Sicherheitsgarantien benötigen.

Die Perspektivlosigkeit führt dazu, dass immer mehr Christen über eine Auswanderung nachdenken. Viele würden sich sofort auf den Weg nach Europa machen, wenn sie dazu die Mittel und Möglichkeit hätten. Daher müssen die Christen dringend an Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen für die Zukunft des Irak beteiligt werden. Auch mehr finanzielle Unterstützung zur Förderung von Sprache, Kultur und Traditionen der Christen im gesamten Land ist notwendig, um die verbliebenen Christen im Irak zu halten. Eine Art politischer Selbstverwaltung für Christen und andere Minderheiten in der Ninive-Ebene könnte ein wichtiges Zeichen dafür sein, dass die Christen in ihrer Herkunftsregion willkommen sind und nicht als Menschen zweiter Klasse gelten. Ende Januar 2019 meldeten sich Repräsentanten der Christen bei der GfbV und berichteten von neuen „Problemen“. Sie befürchten in der Tat eine schleichende „demographische Veränderung“ auf Kosten ihrer christlichen Volksgruppe, insbesondere in der Ninive-Ebene. „Dort lassen sich immer mehr Muslime nieder“, sagen Vertreter der Christen.¹⁰ Durch diese Ansiedlung von Muslimen in uralten christlichen Ortschaften nehmen Spannungen zwischen den Volksgruppen zu. Diese Spannungen müssen jedoch in jedem Fall verhindert werden. Die irakische Zentralregierung gemeinsam mit der Regionalregierung Kurdistan (KRG) müssen endlich die verwaltungsmäßige Zugehörigkeit dieses und anderer umstrittener Gebiete klären und den dort lebenden Gemeinschaften Mitsprache für die Gestaltung der Zukunft einräumen.

Vor allem in der vormals ausschließlich von Christen bewohnten Ortschaft Bartalla 15 Kilometer östlich von Mossul fühlen sich die Christen von Muslimen bedrängt. Die heute rund 30.000 Einwohner zählende Stadt hatte nach dem Sturz von Saddam Hussein 2003 rund 10.000 vor allem christliche Flüchtlinge aus dem arabischen Irak aufgenommen. Seit 2013 soll in Bartalla ein neues Stadtviertel mit dem Projektnamen „Sultan City“ entstehen.

¹⁰ <https://www.gfbv.de/de/news/nordirak-christen-in-bedaengnis-9563/>

182 Wohneinheiten sind geplant. Nur Muslime könnten es sich leisten, dort eine sehr teure Wohnung zu erwerben, klagen einheimische Christen, die ihr Vermögen durch den Krieg verloren haben. Die Christen fordern, dass vor allem christliche Familien dort einziehen sollten, denn die Gebäude würden schließlich auf Land errichtet, das immer Christen gehört hat. Es gibt Berichte, wonach Grundbücher gefälscht werden, um diese Kritik zurückweisen zu können. Eine Wohnung in der „Sultan City“ soll durchschnittlich rund 75 Millionen irakische Dinar – umgerechnet etwa 55.000 Euro – kosten.¹¹ Rund 80 Prozent der christlichen Einwohner von Bartalla gehören der syrisch-orthodoxen Kirche an, die restlichen 20 Prozent sind syrisch-katholisch. Sie alle sprechen Aramäisch.

Christen in Kurdistan

Das heutige „Irakische Bundesland“ Kurdistan entstand nach 1991. Damals griffen alliierte Truppen unter US-Führung das Regime von Saddam Hussein an, nachdem dieses Kuwait besetzt hatte. Die USA signalisierten den Kurden, sie sollten einen Aufstand gegen Saddam Hussein beginnen. Die Kurden unter Beteiligung der Assyrer/Chaldäer/Aramäer, Christen, Yeziden und anderer Minderheiten befreiten schnell alle ihre Dörfer und Städte. Doch die Alliierten ließen – unter dem Druck der Türkei und Saudi-Arabiens – die Bevölkerung in Kurdistan letztlich im Stich: Die irakische Luftwaffe wurde nicht daran gehindert, schwere Angriffe auf kurdische Gebiete zu fliegen. Aus Furcht vor irakischen Massenvernichtungswaffen flohen mehr als 1,5 Millionen Menschen in Richtung der türkischen und iranischen Grenze.¹² Nach weltweiten Massenprotesten entschieden sich die westlichen Staaten zur Einrichtung einer „Schutzzone“ für die Kurden und andere Volksgruppen. In Folge dessen kehrten die Menschen in ihre Dörfer und Städte zurück. Saddam Hussein ließ aber seine Verwaltung aus Kurdistan abziehen. Die Kurden bauten eine eigene Verwaltung auf, welche sich nach 2003 verfestigte. Kurdistan wurde nach der neuen irakischen Verfassung zu einer föderalen Region. Nach Jahrzehnten blutiger Kämpfe kamen sich die beiden großen Parteien KDP von Masud Barzani und PUK von Jalal Talabani – unter dem Druck der US-Amerikaner – immer näher. Es wurden ein Parlament und ein Kabinett gebildet. Allerdings ist Kurdistan bis heute (März 2019) faktisch zweigeteilt. Die KDP in den Provinzen Arbil (Kurd.: Hawlêr) (auch Regional-

¹¹ <https://www.gfbv.de/de/news/nordirak-christen-in-bedraengnis-9563/>

¹² In den 1980er Jahren ließ Saddam Hussein Ziele in Kurdistan auch mit Giftgas angreifen.

hauptstadt) und in Dohuk (Aramäisch: Nuhadra) sowie die PUK in Sulaymaniyah üben in ihren jeweiligen Machtbereichen eine uneingeschränkte Kontrolle aus. Hinzu kommen die zwischen Bagdad und Kurdistan umstrittenen Gebiete wie Kirkuk oder Ninive-Ebene.¹³

Irakisch- Kurdistan hat nach eigenen Angaben etwa sechs Mio. Einwohner (2018). Etwa 85% der Bevölkerung sind Kurden. Die restlichen 15% sind Turkmenen, Assyrer/Chaldäer/Aramäer, Araber und Armenier. Die Assyrer/Chaldäer/Aramäer und Armenier sind Christen mit verschiedenen Kirchen. Was die Religionen anbetrifft, so ist über 85 % der Bevölkerung in Kurdistan muslimisch. Davon sind ca. 6 % Schiiten. Christen und andere Religionen sind mit ca. 6 % vertreten. Die Mehrheit der Kurden sind Sunniten. Neben den beiden Hauptrichtungen des Islam sowie den Christen haben sich zahlreiche altorientalische Religionen erhalten, darunter die der Yeziden oder Schabak. Die Angehörigen des orientalisches-christlichen Gemeinschaften sind vertreten durch: Die chaldäisch-katholische Kirche, die assyrische Kirche des Ostens, die alte apostolische Kirche des Ostens, die Gregorianer, römische und syrische Katholiken, armenische Christen, sowie altsyrisch-Orthodoxe usw. Hinzu kommen kleinere Minderheiten wie Kakai-Ahle Haq.¹⁴

Seit Anfang 2009 legt ein Wahlgesetz für Kurdistan fest, dass von 111 Sitzen des Regionalparlaments elf Sitze an nicht-kurdische Nationalitäten vergeben werden. Davon stehen fünf Sitze christlichen Assyrer-Chaldäer-Aramäern zu. Für die kleine armenische Volksgruppe ist ein Sitz reserviert. Auch für die Provinzräte ist eine weitgehende Quotenregelung für die kleineren Gemeinschaften eingeführt worden: In Sulaimaniya ist ein Sitz für die Chaldäer-Aramäer-Assyrer reserviert, in Arbil sind es drei Sitze für Turkmenen, zwei für aramäischsprachige Christen, einen für Armenier, während in Dohuk zwei Sitze aramäischsprachigen Christen und einer Armeniern vorbehalten ist. In Kurdistan existiert ein turkmenisches sowie ein neuaramäisches Bildungssystem mit 58 aramäischen, 16 turkmenischen und zwei armenischen Schulen. Beide Nationalitäten besitzen Medien (Presse, Funk, Fernsehen, sowie Kulturinstitute) in ihren Sprachen. Ferner gibt es eine private türkische Universität sowie theologische Seminare der chaldäisch-katholischen Kirche für die Priesterausbildung.

¹³ Unter diesem „Dauerstreit“ zwischen Bagdad und Kurdistan über die sogenannten umstrittenen Gebiete leiden verstärkt Christen und andere Minderheiten, die dort leben.

¹⁴ Die Ahl-e Haqq (Leute der Wahrheit) werden auch Yarsan oder Kaka'i genannt. Ihr Ursprung ist Kurdistan im Irak oder Iran. Diese Glaubensgemeinschaft hat deutliche Facetten und Elemente des Yezidentums und des Alevitentums.

Neben Dohuk ist Ankawa, ein Vorort der regionalen Hauptstadt Arbil, das wichtigste Zentrum der Christen in Kurdistan. Hier beklagen die Christen, dass ihre Ortschaft durch Neubaugebiete im Großraum Arbil, mit dem internationalen Flughafen, nach und nach gänzlich verschwindet. Hier leben 25.000 bis 40.000 Einwohner. In den Neunzigern lebten hier nur etwa 8.000 Einwohner. Die Bevölkerungszahl nahm stark zu, nachdem sich immer mehr christliche Flüchtlinge aus Bagdad oder Mosul hier ansiedelten. Ferner dient Ankawa als „Durchgangsstation“ für Flüchtlinge nach Europa. Ankawa ist nahezu komplett von Christen bewohnt. Es befinden sich in der Stadt mehrere Kirchen und Kapellen. Älteste Kirche ist die Kirche von Mar Gourgis, die 816 gebaut wurde. Ankawa soll im 2. Jahrhundert durch Apostel Thomas gegründet sein. Als ein Stadtteil von Arbil wird Ankawa von kurdischen Sicherheitskräften geschützt. Da auch viele ausländische diplomatische Vertretungen hier beheimatet sind, sind die Sicherheitsmaßnahmen hier im Vergleich zu anderen Regionen Kurdistans deutlich stärker. Ankawa ist der Sitz vieler politischer und kultureller Einrichtungen der christlichen Assyrer-Chaldäer-Aramäer.

Auch die Christen in Ankawa befürchten eine „Überfremdung“ durch das nicht mehr aufzuhaltende Wachstum von Arbil. Die Ansiedlung von Menschen von außerhalb (Christen und Muslime) könnte sehr bald dazu führen, dass Ankawa sein historisches und einzigartiges Gesicht für immer verliert. Aus diesem Grunde sollten die Baugenehmigungen nur dann erteilt werden, wenn die Bevölkerung dem zugestimmt hat. Auch der Ausbau des internationalen Flughafens von Arbil darf nicht auf Kosten der Ländereien von Ankawa vorangetrieben werden. Die Eigentümer sollten ausreichend entschädigt werden. Außerdem sollte der Zuzug nach Ankawa nicht unkontrolliert ausgedehnt werden. Die KRG muss daher gemeinsam mit Vertretern der zivilen Gesellschaft in Ankawa die weitere Entwicklung der Ortschaft abstimmen. Eine Initiative zum Schutz von Ankawa hat bereits einen ersten Erfolg erzielt, indem das Bauprojekt der sogenannten „Vier Türme“ (ein Hotelkomplex) am 16.01.2012 von der KRG gestoppt wurde.

Die Kritik an der Arbeit der KRG wird von den regierenden kurdischen Parteien, KDP und PUK, relativiert. Sie vertreten die Meinung, dass „die Wünsche aller Nationalitäten insbesondere der christlichen Assyrer/Chaldäer/Aramäer in den Gesetzen Kurdistans berücksichtigt werden“. In der Tat sind viele kulturelle Rechte der Chaldäer-Aramäer-Assyrer gewährleistet. Neben dem Kurdischen und Arabischen werden auch das Neuaramäische und das Armenische als Sprachen der kleineren Nationalitäten anerkannt. Kurdistan hat zudem rund eine Millionen Geflüchtete, darunter Christen, aus dem Süd- und dem Zentralirak, aus Syrien sowie aus dem Iran aufgenommen hat. Die Geflüchteten sind Kurdistan für die Aufnahmebereitschaft sehr dankbar. Die

christlichen Assyrer/Chaldäer/Aramäer und Armenier genießen viele Rechte in Kurdistan¹⁵. Dennoch muss noch mehr für die christliche Minderheit getan werden. Es wäre sinnvoll, den Christen in den Gemeinden oder Regionen, wo sie die Mehrheit oder große Minderheiten bilden, lokale oder regionale Autonomie zu gewähren. Auch wenn die Glaubensfreiheit in Kurdistan weitgehend garantiert ist, bleibt das „Spannungsverhältnis“ und die Diskrepanzen zwischen Glaubensfreiheit, die von der irakischen Verfassung „garantiert“ wird, und dem Grundsatz des islamischen Scharia-Rechts auch in Kurdistan spürbar. Auch wenn die Lage in Kurdistan mit der im arabischen Irak nicht vergleichbar ist, kommt es auch in Kurdistan zu rechtlichen Kollisionen zwischen den beiden Grundsätzen der irakischen Verfassung, „Glaubensfreiheit“ und „Islam als Staatsreligion“. Vor dem Hintergrund des politischen Islam, der auch in Kurdistan zunehmend erstarkt, ist davon auszugehen, dass sich islamistische Tendenzen in der kurdischen Gesetzgebung durchsetzen werden.

Handlungsempfehlungen und Forderungen an die Zentralregierung in Bagdad und an die Regionalregierung in Kurdistan:

1. Die christlichen Assyrer/Chaldäer/Aramäer und andere Minderheiten sollen an den Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen für die Zukunft Kurdistan beteiligt werden.
2. Die Quotenregelung für Assyrer/Chaldäer/Aramäer und andere Minderheiten für die Besetzung des Föderalen Parlaments in Bagdad und Regionalparlaments in Kurdistan sollte auf andere Behörden ausgeweitet werden. Christen sollen nach Möglichkeit überall vertreten sein.
3. Kontakte und Straßenverbindungen zwischen Dörfern, wo Christen leben, in Kurdistan und in der Ninive-Ebene, müssen aufrechterhalten bleiben. Diese dürfen wegen des Streits zwischen Bagdad und Kurdistan um die Zukunft der sogenannten „umstrittenen“ Gebiete, nicht erschwert oder abgebrochen werden.
4. Mehr finanzielle Unterstützung zur Förderung von der Sprache, Kultur und Traditionen der Assyrer/Chaldäer/Aramäer ist notwendig.

¹⁵ https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=c6d71c8a-1337-07c8-2321-a08ecb38c1c7&groupId=252038

5. Um das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben zu fördern, sollten beispielsweise Straßen oder öffentliche Plätze auch nach Persönlichkeiten aus der Geschichte, Literatur und Kultur der Assyrer/Chaldäer/Aramäer benannt werden.
6. Die Eigentumsstreitigkeiten unter Christen und Muslimen in den Dörfern und Städten, wie zum Beispiel in Ankawa oder in der Ninive-Ebene, müssen friedlich und gerecht gelöst werden. Die christliche Bevölkerung darf nicht benachteiligt werden.
7. Es können keine Zugeständnisse an die radikalen sunnitischen und schiitischen Gruppen bei der Reformierung von Gesetzen oder der Verfassung gemacht werden.
8. Eine vollständige Gleichberechtigung zwischen Christen und anderen Minderheiten vor den Gerichten muss gewährleistet sein.
9. Hetze gegen Christen, Yeziden und Andersgläubige durch radikale Mullahs in den Moscheen ist zu unterbinden und gerichtlich zu ahnden.
10. Kulturelle Autonomie für Christen und andere Minderheiten könnte dazu beitragen, dass Konflikte unter den Volksgruppen entschärft werden.
11. Um den Dialog zu fördern und zu verstärken, wäre es sinnvoll, wenn es zu regelmäßigen Zusammenkünften zwischen Vertretern der Kurden, Schiiten, Sunniten und den Assyrern/Chaldäern/Aramäern in der Diaspora käme.

Rezensionen zum Iran

Christine Schirmmacher, Esther Schirmmacher



Prof. Dr. Christine Schirmmacher lehrt als Professorin für Islamwissenschaft an den Universitäten Bonn und Leuven. Sie promovierte im Fach Islamwissenschaft an der Universität Bonn mit einer Arbeit zur christlich-islamischen Kontroverse im 19. und 20. Jahrhundert und habilitierte sich dort mit einer Studie über die Positionierung einflussreicher muslimischer Theologen des 20. Jahrhunderts zu Religionsfreiheit, Menschenrechten und dem Abfall vom Islam. 2013 vertrat sie den Lehrstuhl Islamwissenschaft an der Universität Erfurt, 2013/14 lehrte sie als TEA-Professorin an der Universität Tübingen am Institut für Humangeographie. Sie unterrichtet regelmäßig als Gastdozentin an verschiedenen Akademien des Landes und Bundes, wie etwa seit rund 15 Jahren an der „Akademie Auswärtiger Dienst“ (ehemals Diplomatenschule) des Auswärtigen Amtes, Berlin, sowie fortlaufend als Gastdozentin bei Landes- und Bundesbehörden der Sicherheitspolitik. Sie war Mitglied im 2004 bis 2006 eingesetzten „AK Islam“ des Rates der EKD und ist seit 2007 Mitglied des Kuratoriums der „Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen“ (EWZ), Berlin. Der Deutsche Bundestag berief sie sowohl in das Kuratorium der Bundeszentrale für politische Bildung als auch in das Kuratorium des Deutschen Instituts für Menschenrechte.



Esther Schirmmacher, M.A., promovierte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Fachbereich Islamwissenschaft und Nahostsprachen. Dort hat Sie auch ihren Masterabschluss im selben Fach erworben. Nach Mitarbeit am Projekt „History and Society of the Mamluk Era (1250–1517)“ des Annemarie Schimmel Kollegs der Universität Bonn arbeitet sie derzeit am Dezernat Internationales. Daneben studiert sie Evangelische Theologie am Martin Bucer Seminar Bonn. Sie hat mehrere Sprachen der islamischen Welt erlernt, Sprachkurse im Nahen Osten absolviert und über 70 Länder bereist, die sie auf ihrem Reiseblog www.esthers-travel-guide.com beschreibt. 2017 erschien ihr erstes Buch Vom Schah-Regime zu Khomeinis Islamischer Republik (VKW Bonn). Ihr zweites

Buch über Muḥammad Nāṣir ad-Dīn al-Albānī (1914–1999) als einflussreicher Ideengeber des zeitgenössischen Salafismus wird in Kürze erscheinen (VKW Bonn). (Foto: Sebastian Legge / Universität Bonn).

Mit freundlicher Genehmigung wiedergegeben aus *sehpunkte: Rezensionenjournal für Geschichtswissenschaft* (www.sehpunkte.de)

Banafsheh Keynoush: Saudi Arabia and Iran

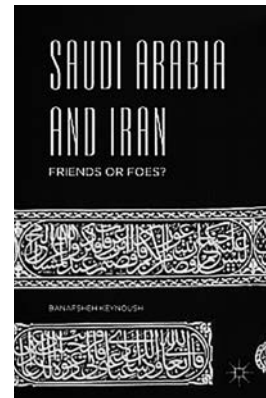
Christine Schirmmacher

Christine Schirmmacher: Rezension von: Banafsheh Keynoush: *Saudi Arabia and Iran. Friends or Foes?*, Basingstoke: Palgrave Macmillan 2016, in: *sehpunkte* 18 (2018), Nr. 4 [15.04.2018], URL: (www.sehpunkte.de/2018/04/31675.html)

Ein Rückschluss aufgrund des Buchtitels könnte sein, dass es sich hier um eine Studie zum ideologisch-machtpolitisch aufgeladenen Konflikt zwischen den wohl einflussreichsten Akteuren im Nahen Osten handelt, Saudi-Arabien und Iran. Zwar ist unbestritten, dass beide Akteure den gegenwärtigen Syrienkonflikt nicht nur als militärischen Sieg im erbitterten Ringen um Vorherrschaft im Nahen Osten für sich entscheiden und die politische Neuausrichtung Syriens in der nach-Assad-Ära mitbestimmen möchten, sondern diese machtpolitischen Ambitionen auch von zwei konkurrierenden religiös-ideologischen Interpretationen mit Allgemeinvertretungsanspruch unterlegt und befeuert werden.

Allerdings ist Keynoushs Studie weniger eine Ausleuchtung und Analyse der ideologischen Hintergründe, sondern in erster Linie eine detaillierte historisch-deskriptive Darstellung prägender Faktoren des saudisch-iranischen Verhältnisses im 20. Jahrhundert. Keynoush bezieht dabei gleichermaßen Faktoren mit ein, die sich aus den geopolitischen Gegebenheiten und politischen Entwicklungen innerhalb der Region ergeben wie auch die Außenpolitik westlicher Staaten, die auf die Region nachhaltigen Einfluss ausübte.

Die Verfasserin griff für die Erarbeitung ihrer Darstellung nicht nur auf bereits veröffentlichte Monografien zur Golfregion zurück, sondern führte teils persönlich, teils per Telefon rund 50 Interviews mit hochrangigen Gesprächspartnern. Keynoush, die in den USA forscht und als Politikberaterin tätig ist und im Jahr 2001 in New York für den damaligen iranischen Präsidenten



Mohammad Khatami als Übersetzerin fungierte, erhielt mehrmals Gelegenheit zu Gesprächen mit Mahmoud Ahmadinejad sowie Entscheidungsträgern innerhalb der iranischen Politik. Anlässlich ihres Aufenthaltes als Visiting Fellow am King Faisal Center for Islamic Studies and Research in Saudi-Arabien, das anlässlich ihrer 'umrah in Mekka als gastgebende Institution fungierte, erhielt sie auch Zugang zu verschiedenen Mitgliedern der politischen Entscheidungsebene der königlichen Familie Saudi-Arabiens.

Dieser Umstand verleiht der Studie nicht nur eine persönliche Note, sondern verweist auch hinsichtlich ihrer Methodik, sich neben der Sekundärliteratur empirisch auf eine begrenzte Zahl an Interviewpartnern aus dem politischen und religiösen Establishment in beiden Ländern zu stützen, auf den angelsächsischen Bereich. In Bezug auf die Methodik fällt ebenso die Quellenauswahl ins Auge, da die Bibliografie außer Sekundärliteratur in englischer Sprache an Primärquellen ausschließlich Veröffentlichungen in Farsi aufführt, jedoch keine arabischen Publikationen berücksichtigt.

Die Studie besteht aus vier Teilen mit jeweils mehreren Unterkapiteln. Teil 1 stellt eine Hinführung zur Thematik mit einer Übersicht über die Beziehungen zwischen Saudi-Arabien und Iran in der jüngeren Vergangenheit dar. Teil 2 nimmt das saudisch-iranische Verhältnis im 20. Jahrhundert bis zum Ausbruch der Iranischen Revolution 1979 in den Blick und Teil 3 ist auf die saudisch-iranischen Beziehungen unmittelbar nach der Revolution ausgerichtet. In Teil 4 wird, ausgehend vom Jahr 2001 und der Zäsur der terroristischen Angriffe auf das World Trade Center in New York, die unmittelbare Gegenwart in der Beziehung beider Großmächte am Golf ins Auge gefasst.

Alles in allem präsentiert die Autorin vorrangig Ereignisgeschichte, die sie vor dem Hintergrund etlicher Zitate und Meinungsäußerungen ihrer hochrangigen Gesprächspartner beleuchtet. Sie streift hier und da die Frage der Bedeutung der religiös-politischen Systeme und der ihnen zugrunde liegenden Ideologien für das Verhältnis beider Länder zueinander, misst aber diesem Aspekt insgesamt nur recht geringe Bedeutung bei. Sie bezeichnet die religiös-ideologische Rivalität bzw. den sunnitisch-schiitischen Konflikt nicht als eigentliche Konfliktursache der Region, auch wenn sie einräumt, dass die von beiden Seiten behauptete Führerschaft der islamischen Gemeinschaft durch ihre Verfestigung in politischen Systemen einen Wettbewerb bedinge, der ein Zurückweichen auf beiden Seiten unmöglich mache.

Keynoushs zentrale These lautet vielmehr, dass die anhaltende Konfliktlage am Golf Ergebnis langanhaltender regionaler Instabilitäten sei, die zu Rivalitäten zwischen beiden Nationen führten, diese Instabilitäten aber erst durch das Einwirken ausländischer Mächte in der Region hervorgerufen wurden. Als eigentlichen Verantwortlichen für das Streben nach Sicherheit beider Staaten, das sie letztlich gegeneinander positioniere, bezeichnet sie

vorrangig die Nahostpolitik der USA. Daher sei es auch die Verantwortung der USA, so Keynoush, nun wiederum ein Machtgleichgewicht zwischen Saudi-Arabien und dem Iran herbeizuführen, da hiervon der Frieden in der Golfregion und darüber hinaus im gesamten Nahen Osten abhängt. Dementsprechend beurteilt die Verfasserin die verstärkt wahrnehmbare Ausrichtung geopolitischer Interessen der USA auf den pazifischen Raum sehr kritisch.

Damit beurteilt Keynoush die beiden Kontrahenten Saudi-Arabien und Iran in ihrer Beziehung weitaus weniger in erbitterten eigenen Konflikten gefangen als gemeinhin international diskutiert und verlagert die Verantwortung für die heutige Situation, aber auch die Erwartung der Entschärfung der gegenwärtigen Krise auf auswärtige Akteure, vorrangig die USA. Allerdings räumt die Autorin ein, dass politische Entscheidungen in beiden Ländern letztlich aufgrund ideologischer Vorfestlegungen und unter wirkmächtiger Interessenwahrnehmung des religiösen Establishments auf der Bühne der Politik getroffen werden und weniger aufgrund rationaler politischer Erwägungen.

Wer Keynoushs Studie zu Rate zieht, erhält Zugang zu zahlreichen Details des regionalen Kräftespiels wie außenpolitischer Entwicklungen, die im 20. Jahrhundert auf Saudi-Arabien und den Iran einwirkten und nach Auffassung der Autorin zugleich deren Beziehung wesentlich mitbestimmte. So ist die Studie vor allem Narrativ politischer Ereignisgeschichte und des unter diesen Bedingungen schwierig zu gestaltenden Verhältnisses zwischen beiden Großmächten der Region - wer sein Verständnis in Bezug auf diese Thematik vertiefen möchte, wird hier reich belohnt.

Oliver Borszik: Irans Führungsanspruch (1979–2013)

Esther Schirmmacher

Esther Schirmmacher: Rezension von: Oliver Borszik: Irans Führungsanspruch (1979-2013). Mission, Anhängerschaft und islamistische Konzepte im Diskurs der Politik-Elite, Berlin: Klaus Schwarz-Verlag 2016, in: sehepunkte 16 (2016), Nr. 10 [15.10.2016], URL: <http://www.sehepunkte.de/2016/10/29536.html>

Die politische Elite im Iran erhebt seit 1979 den Führungsanspruch auf die Golfregion und den Vorderen Orient, der vorgeblich nicht nur eigennützig zur Ausübung von Macht gebraucht, sondern in den Dienst einer höheren Mission gestellt werden soll. Oliver Bors-



zik zeichnet in seiner Studie den Aufstieg Irans zur Regionalmacht an Hand verschiedener Staatsoberhäupter nach. Die Zeitspanne beginnt mit der Islamischen Revolution 1979 unter Ayatollah Khomeini und endet 2013 mit der Präsidentschaftswahl Hassan Rohanis.

Der Autor versucht in seiner Dissertationsschrift die These zu stützen, dass der Iran die für sich beanspruchte Führungsrolle nicht durchsetzen konnte, da Saudi-Arabien, Irak, Israel und die USA dies zu verhindern wussten. Sein besonderes Augenmerk liegt auf Irans Anstrengungen beim Export der iranischen Revolution, die das Land unmittelbar in Konfrontation mit den sunnitisch geprägten Ländern, besonders Saudi-Arabien, brachte. Durch die Übersetzung und Analyse etlicher originalsprachlicher Quellen und der Berücksichtigung der historischen Gegebenheiten wird der iranische Führungsanspruch untersucht.

Zu Beginn gibt der Autor einen Überblick über die aktuelle Islamismusforschung und den Aufbau seiner Studie. Bei seiner Erläuterung des Konzepts der islamischen Führungsrolle betont er, dass Ayatollah Khomeini die islamische Regierung als letzten Ausweg sah, eine allgemeine Verschwörung gegen die Muslime zu verhindern. Unter der Annahme, dass die iranische Revolution ein „weltweites Erwachen“ ausgelöst habe, war Khomeini zuversichtlich, bald weitere regionale Triumphe verzeichnen zu können.

Die revolutionäre Phase unter Khomeini (1979–1989) wurde vom Ersten Golfkrieg geprägt, in dem die Islamische Republik einen Krieg gegen seine „blasphemischen Nachbarn“ führte, um die Ziele der Revolution durchzusetzen. Zum Haupttrivalen Irans wurde Saudi-Arabien, das sich ebenfalls um die Position als islamische Führungsmacht bemühte. Neben dem Irak und Libanon sollten auch Jerusalem und alle anderen Staaten, die von „feindlichen Regimen“ besetzt worden waren, befreit werden. Im Verlauf des Krieges wurde der Iran jedoch zunehmend regional und international isoliert.

Khomeini betonte, dass er nur die „Spiritualität“ der Revolution exportieren wollte, ohne dabei Zwang auszuüben: Seiner Meinung nach hätte der Sieg über den Irak einen „Meilenstein“ dargestellt, um alle Muslime politisch zu vereinigen. So wurde die Debatte über den „Revolutionsexport“ und die „islamische Einheit“ zunehmend lauter. Als Grundkonsens galt, dass die USA und Israel für die verstärkten Differenzen zwischen Sunniten und Schiiten verantwortlich seien.

Die drei Kernkapitel beschäftigen sich mit den Verhältnissen unter Khomeinis Nachfolgern (1989–2013). Nach Khomeinis Tod 1989 befand sich die Islamische Republik in Isolation und einer „wirtschaftlichen Existenzkrise“. Durch den neuen Rechtsgelehrten Ali Khamenei und den neuen Präsidenten Rafsanjani (1989–1997) wandelte sich der Führungsanspruch in Iran: Rafsanjani erklärte die neue Phase unter dem Rechtsgelehrten Khamenei zum

„Jahrzehnt des Wiederaufbaus“. 1990 brach der Zweite Golfkrieg aus: In der Kuwaitkrise zeigte sich die Distanz zwischen Iran und seinen arabischen Nachbarländern besonders deutlich.

Die Ära Khatamis (1997–2005) wurde von den jungen und gut gebildeten Mittelschichtlern getragen. Khatami war zwar keine „entschlossene Führungspersönlichkeit“ wie Khomeini, allerdings konnte er sein Publikum durchaus erreichen. 2003 brach der Dritte Golfkrieg aus, der die USA wieder als „führende Weltmacht“ etablieren sollte. Khatami wollte den Iran als Modell einer „religiösen Demokratie“ durchsetzen und seine Regierung als „Fürsprecherin“ der islamischen Zivilisation präsentieren.

Ein islamisch geprägtes Demokratiemodell sollte Religion und Freiheit miteinander verbinden und außerdem soziale Gerechtigkeit und politische Teilhabe kombinieren. Auch das beschädigte Ansehen des Iran sollte auf regionaler und internationaler Ebene verbessert werden: Dieser Reformkurs überlagerte die Diskussion über den Führungsanspruch im Vorderen Orient. Im Rahmen des „Dialogs der Kulturen“ warb Khatami auch in Europa um Verständnis für die Verknüpfung von Religion und Freiheit: Die Islamische Republik sollte der globalisierten Welt als religiöses Demokratiemodell präsentiert werden. Andere muslimisch geprägte Gesellschaften konnten und wollten dieser „religiösen Demokratie“ jedoch nicht folgen.

Die letzte Präsidentschafts-Ära, die in der Studie analysiert wird, ist die Regierungszeit Ahmadinejads. Er stammte aus dem Lager der „Prinzipientreuen“ und zog vor allem religiös geprägte Geringverdiener aus urbanen und ländlichen Gebieten in seinen Bann, die Khomeini als „Kernzielgruppe der Revolution“ bezeichnet hatte. Die von Khatami enttäuschte Bevölkerung erhoffte sich wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung. Auch Khamenei und Ahmadinejad waren der Ansicht, aus Khatamis „religiöser Demokratie“ und dem „Dialog der Kulturen“ geschwächt hervorgegangen zu sein. Sie forderten die Rückbesinnung auf die „Ideale der Revolution“. Außerdem wurde der Ausbau der Führungsrolle Irans in wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und technologischer Hinsicht gefordert. Dem Westen wurde zur Last gelegt, den Fortschritt der iranischen Nation behindern und die Islamische Republik beiseitigen zu wollen.

Die Führungselite im Iran hatte festgelegt, dass sie ein Anrecht habe, ihr Nuklearprogramm auszubauen und eine regionale Führungsrolle einzunehmen. Die Modellfunktion Irans sollte an Bedeutung gewinnen und das Land gegen Angriffe der USA und Israels „immunisiert“ werden. Israel, der Westen und die regionalen Golfmonarchien verdächtigten den Iran jedoch, ein Programm zur nuklearen Bewaffnung zu verfolgen. Ayatollah Khamenei erklärte, dass der Iran nur ein friedliches Nuklearprogramm entwickeln würde, die „Waffe des Glaubens“ reiche ihnen aus. 2009 bezeichnete Ahma-

dinejad den Iran auf Grund der nuklearen Errungenschaften als „anerkannte Regionalmacht“. Nun sollte das Nuklearmonopol Israel beseitigt werden, da es einen „Unsicherheitsfaktor“ für die gesamte Region darstellen würde.

Der Arabische Frühling wurde von Irans Staatsführung als Fortsetzung der Iranischen Revolution gesehen. Um die Zusammenarbeit in der Golfregion wieder zu stärken, wurde die Schaffung eines iranisch-arabischen „Verteidigungspaktes“ vorgeschlagen. Allerdings kam das Golftreffen nie zustande: Khameneis Meinung nach hätten die USA es verhindert, um Iran und die Golfregion auch weiterhin auf Distanz voneinander zu halten: So blieb die erhoffte regionale Zusammenarbeit aus.

Der Autor kommt am Ende seiner Studie zu dem Ergebnis, dass die iranische Staatsführung ihre Ziele des „Revolutionsexports“ und der „islamischen Einheit“ verfehlt hat und die islamische Führungsrolle im Vorderen Orient nicht übernehmen konnte. Schon unter Khomeini sei die Befreiung der seiner Meinung nach unterdrückten Muslime und die Schaffung einer muslimischen Einheit nicht gelungen.

Der Wandel des Führungsanspruchs unter Khamenei lag darin, dass die Revolution nicht mehr aktiv exportiert werden, sondern ein Modell entworfen werden sollte, dass für die Anhängerschaft im Ausland ein Vorbild wäre. Doch weder dieses Modell, noch das in der Ära Rafsanjani entwickelte „religiöse Demokratiekonzept“ oder das unter Ahmadinejad verfolgte Nuklearkonzept wurden in einem Land des Vorderen Orients als „beispielgebend nachgeahmt“. Da Irans Konzepte dem schiitischen Expansionsstreben diene, folgten ihnen die überwiegend sunnitischen Muslime in der arabischen Welt nicht.

Die Führungsrolle im Vorderen Orient zu übernehmen galt vor allem dem Aufbau einer entwicklungsfähigen Islamischen Republik. Konzepte wie die „islamische Einheit“, der „Dialog der Kulturen“ und das „islamische Erwachen“ waren darauf ausgerichtet, das iranische Modell attraktiver für die möglichen Rezipienten zu gestalten. Am 14. Juni 2013 wurde Hassan Rohani zum iranischen Präsidenten gewählt. Israel und die Mehrheit der arabischen Länder begegnen dem islamischen Führungsanspruch Irans weiterhin mit Skepsis.

Mit seiner Studie über Irans Führungsanspruch gibt Oliver Borszik einen detaillierten und fachspezifischen Überblick über die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbrüche im Iran ab der Machtübernahme Ayatollah Khomeinis im Jahr 1979. Seine unzähligen übersetzten Originalquellen setzen die Ereignisse zu einem Gesamtbild zusammen und helfen dem Leser ein tieferes Verständnis der verschiedenen vorgestellten Persön-

lichkeiten und Ereignissen zu erlangen. Die Dissertation ist anregend geschrieben und vermittelt sowohl dem Kenner als auch dem Laien ein umfassendes Wissen über die Geschehnisse im Iran zwischen 1979 und 2013.

Behnoosh Payvar: Space, Culture and the Youth in Iran

Esther Schirmmacher

Esther Schirmmacher: Rezension von: Behnoosh Payvar: Space, Culture and the Youth in Iran. Observing Norm Creation Processes at the Artists' House, Basingstoke: Palgrave Macmillan 2015, in: sehepunkte 18 (2018), Nr. 4 [15.04.2018], URL: <http://www.sehepunkte.de/2018/04/31677.html>

In ihrer empirischen Studie über die Normen und Werte der iranischen Jugend in Teheran analysiert die Autorin Behnoosh Payvar das „Künstlerhaus“ beispielhaft, um Auskunft über die Wahrnehmung und Werte junger iranischer Menschen zu erlangen. Das Künstlerhaus wurde im Jahr 2000 in Teheran gegründet, um verschiedenen Künsten einen Raum zu bieten und künstlerisches Schaffen zu unterstützen. Dieser Raum wurde schnell zu einem wichtigen soziokulturellen Treffpunkt für diverse Gruppen und Künstler.

Die Daten für die empirische Untersuchung wurden aus Interviews, Gruppendiskussionen, persönlichen Gesprächen und Beobachtungen gesammelt. Außerdem wurden Dokumentationen, Bücher und andere veröffentlichte Materialien, sowie Literatur und Kunstwerke, die nach der Islamischen Revolution entstanden sind, berücksichtigt. Auch die Gesetze und Vorschriften der Islamischen Republik Iran sind wichtige Datensätze für die Untersuchung und wurden immer vor dem Hintergrund des alltäglichen Lebens in Teheran bewertet: Der „offiziellen Kultur“, dem Gesetz und der inländischen Medien. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen dabei Werte wie Sicherheit, Hoffnung, soziale Gerechtigkeit und Gleichberechtigung. Besonders die Werte und Normen sind wichtig, so die Autorin, die beeinflussen, wie Menschen Dinge in ihrem alltäglichen Leben bewerten und handhaben. Sie sind ein wichtiger Indikator, um zu erfahren, wie sich die Werte in der Gesellschaft entwickeln und verändern.



Die „Jugend“, auf die in der Untersuchung angespielt wird, sind Mädchen und Jungen, die nach der Islamischen Revolution 1979 geboren wurden und aus allen verschiedenen sozialen Schichten kommen. Diese Jugendlichen pochen auf das Recht der Individualität, der Wahl- und Handlungsfreiheit. Die Jugend in Iran stellt die Bevölkerungsmehrheit, deren Leben von sozialen und politischen Umbrüchen mitbestimmt wird. Besonders aus dem Internet und den Medien schwappt ein Weltbild in den Iran, das mit den Normen und Werten der religiösen Gesellschaft in Iran nicht konform ist: Das Internet ermutigt die jungen Menschen dazu, sich ein neues Weltbild anzueignen. Diese Jugendlichen erleben so einerseits die Gegensätze, andererseits die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen ihrem Zuhause und dem Rest der Welt.

In den drei Kapiteln analysiert die Autorin verschiedene relevante Aspekte für die empirische Studie. Im ersten Kapitel geht Behnoosh Payvar auf die Bedeutung eines Ortes oder Platzes ein, an dem sich Menschen entfalten und gemeinsame Werte teilen können: Die Rolle dieses Ortes nimmt für die Jugendlichen das Künstlerhaus in Teheran ein. Im zweiten Kapitel widmet sich die Autorin der Frage, wie die Jugendlichen in Teheran außerhalb des Künstlerhauses interagieren.

Ihrer Meinung nach bestimmen die Gesetze und Vorschriften der Islamischen Republik die individuellen Angelegenheiten der Menschen in Iran sehr stark, vor allem das persönliche Leben und ihre Entscheidungen. Die Autorin macht darauf aufmerksam, dass es spezielle Polizeikräfte gibt, die sich auf die jungen Leute fokussieren und ein ethisches und islamkonformes Alltagsverhalten fordern. Sie weiß, dass das Leben in Teheran täglich dadurch bestimmt wird, Wege zu finden, den Vorschriften der Regierung gerecht zu werden und Entscheidungen zu treffen, die die offiziellen Bestimmungen nicht verletzen. Innerhalb der Stadt Teheran gibt es jedoch große Unterschiede, die Vorstellung über eine „öffentliche Moral“ variiert in den verschiedenen Distrikten. So sind Auftreten und Handlungsweisen einer Person möglicherweise in einem Teil der Stadt anstößig, in dem traditionellere Einwohner leben. In einem anderen Teil der Stadt kann eben dieses Auftreten und Handeln vollkommen akzeptabel sein und sogar ein hohes gesellschaftliches Ansehen mit sich bringen. Die Autorin macht auch darauf aufmerksam, dass die Medien eine bedeutende Rolle bei der Entstehung und Fortführung der Islamischen Revolution 1979 gespielt haben. Heutzutage sind besonders die sozialen Medien verlockend für die junge Bevölkerung Irans, da man durch das Teilen von Nachrichten und Videos auf Facebook oder YouTube eine unglaublich große Reichweite hat und im Prinzip die ganze Welt erreichen kann.

Behnoosh Payvar meint, dass die Hauptquelle für die Legitimation von Rechtsvorschriften die Religion ist: Die Scharia biete die Antwort auf die Frage, ob etwas legal sei oder nicht. Die Religion sei eng mit dem alltäglichen Leben in Teheran verknüpft. Als „erzwungene Institution“ nötige sie die Bürger, sie zu respektieren und die religiösen Werte aufrechtzuerhalten, sei es Zuhause, am Arbeitsplatz oder auf der Straße. Das Gesetz fungiere als Instrument zur Durchführung von moralischen Regeln in der Gesellschaft. Bestimmte Werte und Moralvorstellungen werden klar im Gesetz definiert und es wird erwartet, dass die Individuen in der Gesellschaft diese Regeln respektieren und einhalten. Besonders die Kleidervorschriften aber machen den jungen Frauen und Männern in Iran zu schaffen, dies begründet die Autorin mit einem weltweiten Phänomen: Es wird immer wichtiger, wie der Körper aussieht und wie man sich kleidet. Behnoosh Payvar ist der Überzeugung, dass es die jungen Leute in ihrer Selbstwahrnehmung beeinträchtigt, dass sie nicht selbst entscheiden können, wie sie sich kleiden und ihren Körper präsentieren.

Im dritten Kapitel, der Bilanz, nimmt die Autorin erneut Stellung zu bisher niedergeschriebenen Thesen und weist darauf hin, dass im Künstlerhaus besonders Toleranz und Respekt Werte sind, die aktiv gelebt werden. Aufgrund ihrer Interviews kommt sie zu dem Schluss, dass sich die iranische Jugend eine offenere Gesellschaft, die unterschiedliche Denkweisen und Ideen toleriert und damit auch eine angenehmere soziale Atmosphäre schafft, wünscht. Nicht nur die alten Traditionen sollten respektiert werden, sondern auch junge, moderne. Die Jugendlichen im Künstlerhaus, so die Autorin, übten gemeinsam eine Toleranz, die Respekt und Frieden fördere, statt auf Konflikte und Gewalt aus zu sein.

Behnoosh Payvar gibt dem Leser in ihrer empirischen Studie einen gut strukturierten Überblick über ihr Thema: Mit Statistiken und Schaubildern demonstriert sie Zahlen und Fakten, anhand von Zitaten aus Interviews und Gesprächen stellt sie die Situation der Jugendlichen in Teheran dar. Durch ihre deutliche Sprache und die vielen aktuellen Bezüge wird dem Leser besonders deutlich, dass die Generation, die nach 1979 im Iran geboren ist, einen ganz anderen Bezug zur Regierung und den Vorschriften des Gesetzes hat, als die Generationen vor ihnen. Dank der Übersichtlichkeit des Buches eignet es sich hervorragend für einen ersten oder einen schon kenntnisreicheren Einblick in den Iran des 21. Jahrhunderts.

Kuba: Neue Namen, aber der gleiche Ansatz

Veränderungen nach den Wahlen

Jose Antonio Pastor, Dennis P. Petri

Jose Antonio Pastor und Dennis P. Petri sind Autoren des Observatory of Religious Freedom in Latin America (OLIRE). Hierbei handelt es sich um ein Programm für Forschung, Ausbildung und Beratung, das (a) die Position schutzbedürftiger religiöser Minderheiten in Lateinamerika, deren Rechte verletzt werden, überwacht und dokumentiert, (b) religiöse Minderheiten in die Lage versetzt, ihre Widerstandsfähigkeit gegen Feindseligkeiten zu erhöhen und (c) politische Empfehlungen zur Verbesserung der Situation schutzbedürftiger religiöser Minderheiten ausarbeitet und diese den politischen Entscheidungsträgern zur Kenntnis bringt. Die Informationsstelle versorgt ihre Partner, die Wissenschaft, die Zivilgesellschaft und die politischen Entscheidungsträger mit Forschungsdaten, Schulungsunterlagen und politischen Empfehlungen, um die Religionsfreiheit für schutzbedürftige religiöse Minderheiten in Lateinamerika zu fördern.



Quelle: <https://www.worldwatchmonitor.org/wp-content/uploads/2018/04/Cuba-New-names-but-the-same-approach.pdf>. Übersetzung und Nachdruck mit freundlicher Genehmigung.

Einführung

Am 11. März 2018 gingen fast acht Millionen Kubaner zu den Urnen, um das Parlament mit von der Regierungspartei gebilligten Kandidaten zu erneuern – ein Prozess, der am 19. April enden wird, wenn die Nationalversammlung den Nachfolger von Raúl Castro (86) wählt, der zusammen mit seinem älteren Bruder Fidel seit 1959 die Insel regiert. Alle fünf Jahre organisiert die

Regierung die Wahlen der Delegierten und Stellvertreter für die Provinz- und Nationalversammlungen als Bekundung der Einheit, ersichtlich aus der hohen Wahlbeteiligung der Bürger, die bei dieser Gelegenheit 82 Prozent überschritt.¹ Wenn es keine kurzfristigen Änderungen gibt², bleibt Castro der Vorsitzende der Kommunistischen Partei und der erste Vizepräsident Miguel Diaz-Canel (57) wird der neue Präsident eines von einer Wirtschaftskrise geplagten Landes.

Ungeachtet der durch den Machtwechsel, der im April nächsten Jahres in Kuba ansteht, geweckten Erwartungen, sehen verschiedene politische und religiöse Akteure keine Anzeichen für einen Richtungswechsel. Obwohl eine Zunahme der sozialen Proteste zu beobachten ist, wird die Kommunistische Partei das seit 59 Jahren bestehende repressive System beibehalten. Mit anderen Worten, der Wechsel der Präsidentschaft steht nicht für einen politischen Wandel. Auch bei der Religionsfreiheit ist keine Veränderung zu erwarten. Unter religiösen Akteuren herrscht Unsicherheit über die Zukunft des Landes.

In diesem Artikel habe ich vor, einige Leitlinien zur Deutung der politischen Veränderungen, die Kuba durchläuft, zu liefern und ihre Auswirkungen auf die Zukunft des kommunistischen Regimes und der kubanischen Gesellschaft im Allgemeinen sowie auf die Situation der Religionsfreiheit im Besonderen zu beschreiben. Basierend auf Interviews mit Analysten, Mitgliedern der Zivilgesellschaft (Dissidenten und Menschenrechtsaktivisten) und religiösen Amtsträgern (Pastoren), Informationen aus der Datenbank für Gewalttaten der Beobachtungsstelle für Religionsfreiheit in Lateinamerika und einigen Sekundärquellen (Medien und wissenschaftliche Literatur) werde ich in Abschnitt 2 die breite soziale Unzufriedenheit in Kuba, in Abschnitt 3 die Beweise für eine Kontinuität des kommunistischen Regimes, in Abschnitt 4 die Fortdauer von Verletzungen der Religionsfreiheit und in Abschnitt 5 das Fehlen von Beweisen für eine Verbesserung in diesem Bereich beschreiben.

¹ In Kuba ist die Beteiligung an der Wahl nicht obligatorisch, aber sie stellt einen Akt der „revolutionären Bestätigung“ dar, und die Stimmenthaltung wird politisch missbilligt.

² Die Tochter von Raul Castro, Mariela Castro, gab mehrmals bekannt, dass sie nicht die Absicht habe, die Nachfolge ihres Vater anzutreten. Mit einer unbestreitbaren öffentlichen Projektion hat sie einen großen Teil ihrer Zeit der Verteidigung der Rechte der homosexuellen Community gewidmet. „Das Versprechen von Mariela Castro: LGBTI-Rechte in Kuba werden nach einer Verfassungsreform kommen.“, Martí Noticias, 30.3.2017, <https://www.martinoticias.com/a/cuba-promesa-mariela-castro-cubanos-derechos-lgtbi-reforma-constitucion/142023.html>.

Eine Situation, die durch eine Zunahme sozialer Proteste gekennzeichnet ist

1958 war das Bruttoinlandsprodukt (BIP) Kubas das dritthöchste in Lateinamerika, nach Venezuela und Uruguay. Heute liegt es unter dem Durchschnitt der Region und übertrifft kaum die ärmsten Länder.³ Im Jahr 2017 wuchs es kaum um 1,6 Prozent und die Insel braucht mehr als 2 Milliarden Dollar pro Jahr an ausländischen Investitionen, damit ihre Wirtschaft wachsen kann.⁴ Ebenso treten häufig auf Energieeinsparungen abzielende Stromausfälle auf, und Venezuela kann seine Ölversorgung Kubas nicht mehr lange aufrechterhalten.⁵

Auch die soziale Krise ist nicht unter Kontrolle, so die Oppositionsorganisation Patriotic Union of Cuba (UNPACU), die im März ihre Besorgnis über die Zunahme von Selbstmord und Gewalt auf der Insel zum Ausdruck brachte.⁶ José Daniel Ferrer, Mitglied der UNPACU, verwies auf den Fall eines alten Mannes, der sich in der Stadt El Cristo in Santiago erhängte; in derselben Stadt, die zur Gemeinde und zur Provinz Santiago de Cuba gehört, wurde ein Student eines Polytechnischen Instituts mitten in einer Schlägerei in der Institution, in der er studierte, schwer verletzt. Es geht hier nicht um Einzelfälle, sondern um Symptome der Ermüdung, die die Kubaner als Gesellschaft erleben, erklärt die Organisation.

José Antonio López Piña, wohnhaft in El Cristo, erklärte, dass sich der Mann erhängt habe, weil er in schlechten Verhältnissen lebte und Probleme mit seiner Lebensmittelversorgung hatte, so dass er in einen depressiven Zustand geriet. Der Vorfall ereignete sich um neun Uhr morgens, aber die Polizei kam erst um fünf Uhr nachmittags an. Um halb acht am Abend erschien der Leichenwagen. „Es ist nicht das erste Mal, dass eine Person in El Cristo Selbstmord begeht und sein Leichnam zwischen acht und zehn Stunden den Blicken der Öffentlichkeit ausgesetzt ist, weil die Polizei nicht einsatzbereit ist“, sagte López Piña.

³ „Bruttoinlandsprodukt von 1900 bis 1960“, Foresight Cuba, 10.8.2014, <http://foresightcuba.com/producto-interno-bruto-1900-a-1960/>.

⁴ „Kuba bereitet sich auf Veränderungen vor: 2018 wird das Jahr der Ablösung von Raúl Castro sein.“, Clarín, 23.12.2017, https://www.clarin.com/mundo/cuba-prepara-cambios-2018-ano-relevo-raul-castro_0_S1ShBZ3fG.html.

⁵ „Venezuela kürzte die Öllieferungen an Kuba um die Hälfte.“, DW Noticias, 14.7.2016, <http://www.dw.com/es/venezuela-recorta-a-la-mitad-el-petr%C3%B3leo-a-cuba/av-19401176>.

⁶ „Selbstmorde und Kämpfe in Kuba“, UNPACU, 1.3.2018, https://www.youtube.com/watch?v=Fpur5kX_FIY.

Soziale Gewalt ist bereits eines der größten Probleme auf der Insel und die Fälle treten jeden Tag häufiger auf. An der Vladimir-Iljich-Lenin-Schule in El Cristo wurde einem Schüler inmitten einer Massenschlägerei in den Kopf gestochen. Als Vergeltung beschlossen die Schüler selbst, die Kleidung des Angreifers zu verbrennen, aber die Lehrer verhinderten es. Bei der Suche in der Schule fanden sie zahlreiche Messer unter den Sachen der Schüler.⁷

Der kubanische Künstler Danilo Maldonado, bekannt als El Sexto (Der Sechste), beklagte in seinen sozialen Netzwerken das Verschwinden seiner Tochter Renata María Maldonado und Alexandra Sagaro Toms, beides englische Staatsbürger.⁸ Er richtete einen Notruf an die Behörden, die Kinder und Menschenrechte weltweit schützen, da er den Verdacht hat, dass sowohl seine Tochter als auch Sagaros Tochter von der Regierung von Raúl Castro in Havanna entführt wurden.

El Sexto – im Jahr 2015 mit dem Internationalen Václav-Havel-Preis für kreatives Andersdenken ausgezeichnet – wurde mehrfach verhaftet. Sein Werk „Rebellion in the Farm“ (in Anlehnung an den Roman „Farm der Tiere“ des britischen Schriftstellers George Orwell), in dem er die Worte „Raúl“ und „Fidel“ auf den Rücken von zwei lebenden Schweinen schrieb, hatte zur Folge, dass er der Beleidigung angeklagt und ohne Anrecht auf ein Gerichtsverfahren für zehn Monate ins Gefängnis geworfen wurde. Im Jahr 2017 saß er auch in einem Hochsicherheitsgefängnis am Rande von Havanna ein, weil er nach dem Tod von Fidel Castro „He’s gone“ [„Er ist weg“] an Gebäudewände in der Stadt geschrieben hatte.

Eine anonyme Quelle, die für diesen Artikel befragt wurde, stimmt mit der Position der UNPACU überein: „Die Menschen in Kuba sind verzweifelt, nicht so sehr wegen des Systems, sondern wegen der wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Ich erwarte eine Zunahme dieser Art von Protest.“ Auf die Frage nach den Auswirkungen dieser Art von Protest, sagte unsere Quelle: „Proteste werden nichts bewirken. Sie werden gewaltsam unterdrückt.“⁹

Die Lösung scheint auch nicht auf internationaler Ebene zu liegen. Der Amtsantritt des Republikaners Donald Trump im Weißen Haus bedeutete einen Bruch in der von seinem Vorgänger, dem Demokraten Barack Obama, angeregten Tauwetterpolitik. Obwohl Trump die diplomatischen Beziehun-

⁷ „Schlägereien in Schulen und Selbstmorde in Kuba: Wo ist die Polizei?“ CiberCuba, 3.3.2018, <https://www.cibercuba.com/videos/noticias/2018-03-03-u1-e192519-s27061-suicidios-y-reyertas-escuelas-cuba-donde-esta-policia>.

⁸ „Sie verurteilen das Verschwinden von zwei englischen Staatsbürgern in Kuba.“, CiberCuba, 4.3.2018 <https://www.cibercuba.com/noticias/2018-03-04-u1-e20037-s27061-denuncian-desaparicion-dos-ciudadanas-inglesas-cuba>.

⁹ Interview mit einer anonymen Quelle mit Wohnsitz in Kuba, 22.3.2018.

gen nicht abbrach, beschloss er, den Betrieb seiner Botschaft in Kuba einzuschränken, was die Inselbewohner zwang, für die Beantragung eines Visums in andere Länder zu reisen. Auch die kolumbianische Botschaft schloss vorübergehend ihren Hauptsitz in Havanna, was viele Kubaner zur Verzweiflung trieb, da es ihre Auswanderung verhinderte. Für viele Analysten erlebt Kuba einen historischen Augenblick, der sich aber in naher Zukunft kaum positiv auswirken wird, weshalb die Hoffnung schwindet. Der Selbstmord von Fidelito Castro Díaz-Balart, dem ältesten Sohn von Fidel Castro, könnte eine Zusammenfassung dessen darstellen, was nach Fidel in Kuba geschieht. Der Selbstmord ist mehr von politischen Merkmalen als von persönlichem Drama gekennzeichnet, wenn auch letzteres offiziell als Erklärung dafür gesehen wird.¹⁰

Mit der Präsidentschaft von Diaz-Canel wird es eine Fortsetzung des kommunistischen Systems geben

Im Jahr 2013 wurde Miguel Diaz-Canel, geboren nach dem Sieg der Revolution, der oberste Führer, indem er die Position des ersten Vizepräsidenten übernahm, während er Mitglied des Präsidiums der Kommunistischen Partei Kubas (PCC), der höchsten Autorität des Landes, war. Er war auch Erster Sekretär der Partei in den Provinzen Villa Clara und Holguín und bis 2012 Minister für Hochschulwesen. Im selben Jahr wurde er bis 2013 Vizepräsident des Ministerrates.

Diaz-Canel steht für die generationsübergreifende Fortsetzung der Revolution. Im November 2017 machte er seinen Standpunkt deutlich, als er sagte: „Es wird immer einen Präsidenten in Kuba geben, der die Revolution verteidigt, und es wird Genossen geben, die aus dem Dorf kommen und die Menschen werden sie wählen“.¹¹

Diaz-Canel stammt aus einer Familie im Zentrum der Insel, Sohn einer Lehrerin und eines Arbeiters in einer maschinellen Anlage in Santa Clara. Er hat einen Abschluss als Elektroingenieur und begann sein Berufsleben in der Revolutionären Armee. Er arbeitete als Dozent an der Zentralen Universität Marta Abreu, wo er auch Leiter der Union Junger Kommunisten war, bis

¹⁰ „Fidelito: der erste lebensmüde Castro.“, CiberCuba, 02/02/2018, <https://www.cibercuba.com/noticias/2018-02-02-u191983-e42839-s27068-fidelito-primero-castro-suicida>.

¹¹ „Kuba zeigt die neue Regierung: Die nächsten Schritte der Revolution“, Telesur, 2.12.2017, <https://www.telesurtv.net/news/Cuba-asoma-el-nuevo-Gobierno-Los-siguientes-pasos-de-la-Revolucion-20171201-0011.html>.

er 1994 zum ersten Sekretär des Zentralkomitees in dieser Provinz ernannt wurde. Während seiner Amtszeit durchlief die Villa Clara mehrere Veränderungen, eine der bedeutendsten war die Gründung von El Mejunje, einem der ersten Orte, an dem Transvestiten-Shows in Kuba stattfanden.¹² Darüber hinaus wurde die Stadt zum Epizentrum der Rockbewegung.

Der Handlungsspielraum für ein eventuelles Mandat von Díaz-Canel ist äußerst begrenzt, wenn man bedenkt, dass er die ganze Zeit unter der Aufsicht von Raul Castro stehen wird, erklärte der Politikwissenschaftler und Experte für Inselfragen, Arturo López Levy: „Raúl wird weiterhin der natürliche Anführer der Streitkräfte sein, wo er 49 Jahre (1959–2008) tätig war, so dass es nur zu einem allmählichen Machtwechsel auf die neue Generation kommen wird“.¹³

Wenn Díaz-Canel im April die Präsidentschaft übernimmt, wird es das erste Mal in der Geschichte Kubas sein, dass ein Zivilist die Streitkräfte anführt. Das verheißt keineswegs eine Öffnung, fügt López Levy hinzu: „Die derzeitige politische Elite wird keinen politischen Selbstmord begehen, und schon gar nicht unter den feindseligen Bedingungen, die die US-Regierung gegenüber Kuba aufrechterhält“.¹⁴

Eine ähnliche Ansicht drückt der Standpunkt des kubanischen Dissidenten Antonio Rodiles aus, der meint, dass der Díaz-Canel nichts weiter sein wird als eine Marionette, die Osvaldo Dorticós (Präsident von Kuba von 1959 bis 1976) ähnlich ist.¹⁵ „Das Regime hat keine Fortschritte gemacht, und es ist schwierig, dies jetzt zu tun. Jede Veränderung, die im politischen Szenario eintreten kann, muss von einem enormen internationalen Druck sowie einem sehr starken internen Druck begleitet werden.“¹⁶

¹² „USA Today: Kubanische schwule Community kommt aus der Versenkung.“, Martí Noticias, 10.6.2016, <https://www.martinoticias.com/a/cuba-comunidad-gay-discriminacion/125705.html>.

¹³ „Vier Schlüssel zum Präsidentenwechsel in Kuba“, esglobal, 19.4.2018, <https://www.esglobal.org/cuatro-claves-del-cambio-presidencial-en-cuba/>.

¹⁴ „Wahlen in Kuba; Designierte Nachfolge“, Excelsior, 11.3.2018, <http://www.excelsior.com.mx/global/2018/03/11/1225589>.

¹⁵ Zweiter Präsident der kubanischen Revolution, eine Position, die er nach dem Rücktritt von Daniel Urrutia einnahm. Er hatte die Präsidentschaft bis 1976 inne, als Fidel Castro, damals Premierminister und Präsident des Staatsrates und des Ministerrates, durch eine Reform der kubanischen Institutionen zum Präsidenten wurde. Von diesem Jahr an behielt er sein Amt im Zentralkomitee der Partei, und später, 1981, wurde er zum Justizminister ernannt.

¹⁶ „Antonio Rodiles: Díaz-Canel wird eine Marionette sein, wie es Osvaldo Dorticós war.“, Cibercuba, 2.3.2018, <https://www.cibercuba.com/videos/noticias/2018-03-02-u1-e20037-s27061-antonio-rodiles-diaz-canel-ser-titere-lo-fue-osvaldo>.

Auch die amerikanische Zeitung The New York Times mit einer eindeutig demokratischen Redaktionslinie stimmt zu, dass es keine Veränderung geben wird: „Die meisten Anzeichen deuten auf eine Fortsetzung des Status quo hin: zwar wird die Nachfolge von jemandem angetreten, der kein Castro ist, aber das bedeutet keinen Wandel zu einem freieren Regime. Das kubanische Regime ist nach wie vor relativ geschützt vor nationalem Druck, demokratischer zu werden, auch wenn dies langfristig den Interessen der kubanischen Kommunistischen Partei selbst zugute kommen könnte“.¹⁷ Dies geschah in China nach der Einführung eines gemischten Wirtschaftsystems, das den Einlass ausländischem Kapitals ermöglichte.

Laut der Zeitung werden sowohl Castros Sohn als auch seine Tochter in mächtigen Positionen bleiben. Jenseits der Familie gilt jedoch die Tatsache, dass das wichtigste normative Vermächtnis Raúl Castros – die militärische Kontrolle über die Wirtschaft – bestehen bleibt. Die kubanische Armee besitzt über ihren Mischkonzern Gaesa die überwiegende Mehrheit der im gewerblichen Sektor tätigen Unternehmen, von Hotels und Währungshäusern bis hin zu Häfen. Dies gibt der Armee eine ausreichende Kontrolle über bis zu 60 Prozent des Geldflusses nach Kuba. Ein solches Monopol zu brechen ist schwierig, umso mehr, wenn es auch die Macht über Waffen und den Geheimdienst umfasst.

„Die kubanische Armee ist nicht nur der Ein-Parteien-Regierung verpflichtet, sondern anscheinend auch der Wirtschaft eines einzigen Unternehmens“, erklärt die Zeitung. „Geldtransfers, die vielleicht bis zu drei Milliarden Dollar pro Jahr ausmachen, sind eine wichtige Lebensader für die kubanische Wirtschaft.“

Man könnte meinen, dass bei der Finanzierung der Zivilgesellschaft, so die Zeitung weiter, Geldtransfers der Demokratie in Kuba zugute kämen. Da die Armut jedoch bodenlos ist und die Mittel knapp sind, werden die meisten Zahlungen für den Bedarf in Haushalten oder selbständigen Erwerbstätigkeiten verwendet, so dass wenig für die Art von Bürgergruppen übrig bleibt, die für die Entstehung einer Demokratie unerlässlich sind.

Nach Antritt der Nachfolge, so das Fazit der Zeitung, wird das Regime in Kuba weiterhin von der Familie Castro, der Armee und einem Regulierungssystem kontrolliert, das das Wachstum von Unternehmen und politischen Organisationen einschränken soll, was den Druck in Richtung Demokrati-

¹⁷ „Goodbye, Castro-Brüder; Hallo, Kommunistische Partei“, The New York Times, 27.2.2018, <https://www.nytimes.com/es/2018/02/27/opinion-corrales-loxton-cuba-castro-partido-comunista/>.

sierung minimieren wird.¹⁸ „Vielleicht könnte der einzig mögliche Druck für mehr Demokratie nach Antritt der Nachfolge von einem Konflikt zwischen der Partei und der Armee ausgehen. Sie sind getrennte Einheiten, jede mit ihrer eigenen Kultur, ihren eigenen Ressourcen und ihrer eigenen Stützbasis.“¹⁹ Dies erscheint jedoch unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, dass Raúl Castro weiterhin beide Institutionen kontrolliert.

Nach Ansicht des politischen Aktivisten Antonio Rodiles erfordert dieser Generationswechsel die Akzeptanz neuer Akteure im politischen Szenario der Insel. Diese Akzeptanz bedeutet jedoch nicht, dass die Akteure für die Fortführung des Systems, wie es bisher war, unerlässlich sind. Tatsächlich fällt innerhalb der Kommunistischen Partei häufig die Redewendung: „Menschen sterben, aber die Partei ist ewig.“²⁰

In der ersten Märzwoche 2018 ordnete die Regierung die Umstrukturierung der National Defense and Security Commission (CDSN) an, ohne dass jemand wusste, warum. Das CDSN ist ein Kontrollorgan, das der Zentralgewalt der Regierung unterstellt ist.²¹ Zu den inoffiziellen Erklärungen für die Umstrukturierung des CBSN gehört die Beseitigung aller Spuren einer möglichen Verschleierung von allem, was mit den angeblichen Lauschangriffen zusammenhängt, unter denen US-amerikanische und kanadische Diplomaten in Kuba gelitten haben.²²

Die vermeintlichen Lauschangriffe haben eine diplomatische Krise zwischen Washington und Havanna hervorgerufen und dazu geführt, dass 60 Prozent des US-Personals aus Sicherheitsgründen die Botschaft in Kuba verlassen haben. Andere Erklärungen lauten, dass Raul Castro die Änderung des CDSN angeordnet hat, weil er eine kleinere Gruppe bevorzugt und sich auf den Schutz seiner Integrität nach der Machtübertragung konzentrieren will. Er wollte auch keine Hinweise auf die Agenturen geben, die ihn bisher beraten haben. Ähnliches geschah, als Fidel Castro die Macht auf Raúl übertrug,

¹⁸ „Raúl Castro wird die Verfassung ändern, um die Macht der Kommunistischen Partei auf der Insel zu stärken.“, CiberCuba, 28.3.2018, <https://www.cibercuba.com/noticias/2018-03-28-u1-e129488-s27061-raul-castro-pretende-atornillar-aun-poder-partido-comunista>.

¹⁹ ebd.

²⁰ Interview mit einer in Kuba ansässigen anonymen Quelle, 22/03/2018.

²¹ Eine der prominentesten Persönlichkeiten dieser Organisation war der Sohn von Raúl Castro, Alejandro Castro Espín, was die Generäle der alten Garde ärgerte, die sich nie gerne einer Person niedrigeren militärischen Ranges unterordnen haben.

²² „Kuba: das Rätsel der ‚Lauschangriffe‘ auf US-Diplomaten“, el Nuevo Herald, 27.9.2017, <http://www.elnuevoherald.com/noticias/mundo/america-latina/cuba-es/article175633916.html>.

und jetzt geschieht es wieder, aber mit einem Unterschied: Bei Fidel wurde es gemacht, nachdem er abgetreten war, aber bei Raúl wird ein Wechsel in der Präsidentschaft erst erwartet.

Vor kurzem wurde in einer Zeitung ein Artikel veröffentlicht, der den üppigen Lebensstil und die fortgesetzten Reisen von Fidels jüngstem Sohn, Antonio Castro, kritisiert.²³ Wenngleich dies auf eine Distanzierung vom Castroismus seitens derer hindeutet, die an die Macht kommen, gibt es jene, die behaupten, dass alles, was geschah, mit der Komplizenschaft des Castroismus inszeniert wurde, um den Anschein eines Wandels zu erwecken, ohne dass tatsächlich ein Wandel stattfindet.²⁴

Aber jenseits aller Erwartungen hat Diaz-Canel öffentlich erklärt, dass er kein Reformist ist und dass er die Ideale der Revolution verteidigen wird.²⁵ Diese Position ist im Hinblick auf die Beziehungen zu Washington deutlich geworden. Er ist der Ansicht, dass die Beziehungen zu Washington völlig un- ausgeglichen sind. Ihm zufolge fordern die Vereinigten Staaten Veränderungen, während es, so sagt er, stattdessen darauf ankommt, dass die Amerikaner ihre Absicht beweisen müssen, ihren Kurs gegenüber der Insel zu ändern.

Die Fortdauer von Einschränkungen der Religionsfreiheit: empirische Hinweise für 2017

Im Jahr 2017 meldete die Datenbank der Gewalttaten der Beobachtungsstelle für Religionsfreiheit in Lateinamerika in Kuba insgesamt 1.322 Verhaftungen, vier Urteile, 873 Fälle von körperlichem oder geistigem Missbrauch, sieben Angriffe auf Häuser von religiösen Amtsinhabern und zwei Fälle von Vertreibungen aus Häusern.²⁶

Zu den Verstößen gehört die Einschränkung öffentlicher religiöser Veranstaltungen, wie sie bei der Unterbrechung einem überkonfessionellen Treffen im Osten Kubas stattgefunden hat, obwohl für diese Veranstaltung von den Behörden vorher eine Genehmigung erteilt worden war.

²³ ebd.

²⁴ Interview mit einer in Kuba ansässigen anonymen Quelle, 22.3.2018; „Der ehemalige Chef des Kabinetts von Raul Castro spricht aus dem Exil: Er wird die Macht nie abgeben.“, Ciber-cuba, 28.3.2018, <https://www.cibercuba.com/noticias/2018-01-13-u73624-e73624-s27061-habla-exilio-exjefe-gabinete-raul-castro-nunca-abandonar>.

²⁵ „Antwort auf Miguel Diaz-Canel 2. Teil“, State of SATS, 21.8.2017, https://www.youtube.com/watch?v=zNaw_Hj9f88.

²⁶ Violent Incidents Database, Observatory of Religious Freedom in Latin America, www.violentincidents.com.

Die gemeldeten Vorfälle betreffen ganze Gemeinden und, in Fällen von Verhaftungen, Dutzende von Gemeindemitgliedern. Dutzende von Frauen, die mit den Damen in Weiß [„Movimiento Las Damas de Blanco“] in Verbindung stehen, und eine große Zahl von Aktivisten werden jede Woche verhaftet, wenn sie zur Sonntagmorgenmesse und zu anderen religiösen Veranstaltungen gehen.

Mit religiösen Organisationen verbundene Menschenrechtsaktivisten erlitten ebenfalls besondere Repressalien seitens der Regierung, was sie nicht nur von der Gesellschaft, sondern auch von ihren religiösen Gemeinschaften isoliert.

Eines der dringlichsten Probleme verschiedener religiöser Gruppen in Kuba ist die mangelnde rechtliche Anerkennung. Einige von ihnen, wie die Zeugen Jehovas, konnten sich nicht beim Justizministerium registrieren, was sie formal gesehen illegal macht.

So wurde beispielsweise der Apostolischen Bewegung das Recht auf Registrierung verweigert. Die altkatholische Kirche wartet seit 2007 auf eine Genehmigung. Bei muslimischen Gruppen und solchen mit afrokubanischem Glauben zeigen die religiösen Autoritäten der Insel dagegen eine deutliche Flexibilität in ihren Richtlinien.²⁷

Der Jahresbericht von Christian Solidarity Worldwide (CSW), einer konfessionellen Organisation, weist darauf hin, dass viele kubanische Kirchen seit mehr als zwei Jahrzehnten auf eine offizielle gesetzliche Genehmigung warten, was viele genötigt hat, sich illegal zu treffen und gleichzeitig wehrlos gegen die Beschlagnahmung oder Zerstörung ihrer Gottesdienststätten zu werden.²⁸

²⁷ Die vorherrschende Religion in Kuba ist das katholische Christentum, aber auch verschiedene protestantische Konfessionen wie Pfingstler, Adventisten, Zeugen Jehovas, Methodisten, Presbyterianer usw. werden geduldet. Gleichzeitig hat sich die Santería als anerkannte Religion mit staatlichem Wohlwollen entwickelt. Außerdem wird die Insel zunehmend von Menschen muslimischer Herkunft bevölkert. Die Islamische Organisation für Lateinamerika und die Karibik behauptet, dass die Zahl der Gläubigen aus dem Nahen Osten bereits vier Millionen Menschen übersteigt. Diese Situation hat dazu geführt, dass eine Reihe von Inselbewohnern, insbesondere junge Menschen, in den letzten Jahren ihre Religion wechselten. Weitere Informationen finden Sie unter <http://barrioblogcubano.blogspot.com/2015/04/el-ifa-cubano-la-santeria-y-el-islam-en.html>.

²⁸ Christian Solidarity Worldwide, Cuba Freedom of Religion or Belief Annual Report, 24.1.2018, <http://www.csw.org.uk/2018/01/24/report/3827/article.htm>.

Obwohl religiöse Gruppen im Allgemeinen Verletzungen ihrer Rechte erleiden, sind die nicht-registrierten Gruppen stärker gefährdet. Die Datenbank dieser Beobachtungsstelle enthält Fälle von Schikanen gegen mehrere religiöse Führer, sowie das Eindringen und den Abbruch von Messen und anderen Veranstaltungen der Gemeinden.²⁹

Die CSW verurteilte die Belästigung, die der kubanischen apostolischen Pastoren Alain Toledano in Santiago de Cuba und Bernardo de Quesada in Camagüey erlitt. In ihrem Jahresbericht warnte die CSW auch vor der Verhaftung und den Drohungen gegen den Aktivistin des Patmos-Instituts, Leonardo Rodríguez.

Der Bericht warnt davor, dass Regierungsbeamte in Santiago de Cuba Toledano und Mitgliedern seiner Gemeinde verboten haben, Baumaterialien zu kaufen, um das „Kulthaus“ (Hauskirche) wieder aufzubauen, das Anfang 2016 von der Regierung abgerissen worden war.

Der Pastor sagte, dass sie alles für den Wiederaufbau bereit haben, einschließlich Baugenehmigungen, aber sie konnten das Material aus „absurden“ Gründen, die ihm die für den Verkauf verantwortlichen Beamten angaben, nicht kaufen. Wie er erklärte, sind sie Opfer von Diskriminierung und er wies darauf hin, dass Militärangestellte, die in der Region wohnen, im Gegensatz zu den religiösen Menschen „schnell und ohne Einschränkungen bauen können“, weil sie Teil des Regimes sind.

In Camagüey haben die Lokalbehörden die Bibelarbeiten in Privathäusern gestört und versucht, die Hausbesitzer einzuschüchtern, damit sie die Aktivitäten einstellen. Auch Pastor Bernardo de Quesada lebt in Camagüey und übt dort seinen Dienst aus. Es wird berichtet, dass die Inspektoren der Abteilung für Raumplanung versucht haben, in das Eigentum der Familie des Pastors einzudringen, wo sich die Gemeinde trifft, während er und seine Frau außerhalb des Landes waren.

Der CSW-Bericht kritisierte auch die Aktionen der Belästigung und Einschüchterung des Aktivistin für Religionsfreiheit, Leonardo Rodríguez Alonso, des regionaler Koordinators des Patmos-Instituts,³⁰ einer unabhängigen zivilgesellschaftlichen Organisation, die den interreligiösen Dialog auf der Insel fördert. Der Aktivist wurde am 28. Februar 2018 auf dem Heimweg in Camajuaní verhaftet, als er von der Teilnahme an Treffen mit Menschen-

²⁹ „Bericht: Zunahme der Verletzungen der Religionsfreiheit in Kuba“, Cubanet, 26.1.2018, <https://www.cubanet.org/noticias/informe-aumentan-las-violaciones-la-libertad-de-culto-en-cuba/>.

³⁰ Patmos Institute, <https://institutopatmos.wordpress.com/>.

rechtsaktivisten zurückfuhr. Bei dem Treffen hatten sie die Reaktionen auf eine Reihe von Übergriffen diskutiert, die die Kirchen der Apostolischen Bewegung im Zentrum und Osten Kubas betrafen.³¹

Rodríguez Alonso wurde zu einer Polizeieinheit in Santa Clara gebracht, und als seine Familie in seine Situation verwickelt wurde, sagte ihnen der Kapitän der Staatssicherheit, genannt Aquino Yera, dass die Regierung das Patmos-Institut für eine konterrevolutionäre Organisation hält und dass Anklage gegen die Aktivisten erhoben werden könnte.

„Diejenigen, die von einer größerer Öffnung sprechen, haben keine Ahnung von der Situation, in der wir Tag für Tag leben“, erklärt Pastor Ricardo.³² „Bei einigen Themen gibt es mehr Toleranz. Zuvor mussten wir dem Justizministerium regelmäßig eine aktualisierte Liste aller Mitglieder unserer Gemeinden liefern; das verlangen sie nun nicht mehr, doch für jede Veranstaltung, die wir organisieren, erfordert das Büro zur Beobachtung Religiöse Angelegenheiten des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Kubas Informationen über alle anwesenden Gemeindemitglieder. Wenn wir eine Person aus einem anderen Land bei uns haben, müssen wir ihren Lebenslauf vorlegen, angeben, wie lange sie auf der Insel sein wird, und aufführen, was sie jeden Tag tun wird, sowie ein religiöses Visum im Kirchenrat von Kuba beantragen, das hundert Dollar kostet, wenn wir bereit sind zu warten, aber wenn das Visum eilig ist, ist es viel teurer“.

Trotz erfüllter Anforderungen gibt es, wie wir gesehen haben, keine Garantie dafür, dass sie die Veranstaltung auch durchführen können, da die Behörden in letzter Minute entscheiden, ob sie die entsprechende Genehmigung erteilen oder nicht. „Stell dir vor, was das für uns bedeutet, wir müssen Dinge kaufen und manchmal behalten wir alles, weil uns die Erlaubnis ein paar Stunden vor Beginn verweigert wird und der Gast nichts tun kann.“

Pastor Ricardo glaubt, dass die Staatssicherheit den Druck gegen die Gemeinden ein wenig gelockert hat. „Früher brachten sie dich in ein Büro, wo sie dir drohten, dich ins Gefängnis zu stecken, aber das passiert nicht mehr so oft. Was bleibt, sind die eingeschleusten Spitzel, die jede Veranstaltung religiösen Gruppen überwachen.“

³¹ „Die World Christian Solidarity verurteilt die Schikanen gegen religiöse Menschen und die Schikanen gegen die Verteidiger der Religionsfreiheit in Kuba.“, Martí Noticias, 8.3.2018, <https://www.martinoticias.com/a/cuba-acoso-a-religiosos-activistas-defensores-libertad-de-culto/163719.html>.

³² Fiktiver Name. Die Identität der Gläubigen bleibt aus offensichtlichen Gründen anonym.

Er kommentierte, dass es Fälle gebe, in denen der Spitzel jahrelang in einer Gemeinde bleibt und oft die Pastoren verleugnet oder interne Konflikte provoziert. „Sie bereiten sie so gut vor, dass sie evangelikal oder pfingstlerisch erscheinen, sie sprechen und verhalten sich als solche und beteiligen sich sogar an den Entscheidungen der Gemeinde.“

Der Pastor, zu weiteren Maßnahmen befragt, erinnerte sich, wie ein Mitglied einer Gemeinde so weit eingeschüchtert wurde, dass er die eigene Gemeinde auszuspionierte. „Er gab einige Zeit lang Informationen weiter, aber als er die Entscheidung traf, sich zu weigern, drohten sie, ihn und seine Familie ins Gefängnis zu stecken. Er zog in eine andere Stadt, wo er einen seltenen Verkehrsunfall erlitt, den er auf wundersame Weise überlebte.“

In naher Zukunft sind keine Verbesserungen der Religionsfreiheit zu erwarten

Díaz-Canel ist besorgt über verschiedene soziale Organisationen, darunter auch Kirchen, die Geld aus dem Ausland erhalten, weil er der Ansicht ist, dass sie zu „subversiven Akteuren der Konterrevolution geworden sind“, wird er, so argumentiert er, darauf bestehen, ihnen „die Zufuhr der Gelder zu drosseln“, die „diese Organisationen finanzieren“, um die Konterrevolution zu beenden.³³ Angesichts dieser Art von Bedrohung und der Zunahme der Verletzungen religiöser und kultischer Rechte in Kuba im letzten Jahr ist es, laut den kubanischen Kirchen nahestehenden Quellen, schwierig, kurzfristig eine Verbesserung zu erwarten.³⁴

Pastor Ricardo erwartet mit der Aussicht auf Díaz-Canel als Landesoberhaupt für die Zukunft keine positiven Veränderungen. „Wenn er in Ungnade fällt, wird er, wie andere vor ihm, schnell von der politischen Szene verschwinden. Wir müssen jedoch erkennen, dass er ein sehr intelligenter Mann ist und bisher kein Fehler bekannt ist.“

Für Pastor Ricardo wird seine Regierung nicht mehr sein als die Fortsetzung des derzeitigen repressiven Systems. „Außerdem hat es nicht die Voraussetzungen, um eine Änderung vorzunehmen. Solange die Partei unter

³³ „Antwort auf Miguel Diaz-Canel 2. Teil“, State of SATS, 21.8.2017, https://www.youtube.com/watch?v=zNaw_Hj9f88.

³⁴ Christian Solidarity Worldwide, Cuba Freedom of Religion or Belief Annual Report, 24.1.2018, <http://www.csw.org.uk/2018/01/24/report/3827/article.htm>.

der Leitung von Raul Castro steht, wird dies auch weiterhin so bleiben“. Er schließt jedoch nicht aus, dass einige Zugeständnisse gemacht werden können.

„So wie es einige Veränderungen in den wirtschaftlichen Fragen gab, von denen viele bereits wieder rückgängig gemacht wurden, kann sich für die verschiedenen Kirchen eine Tür der Hoffnung öffnen. Ich meinerseits erwarte keine große Veränderung vom Staat, aber ich erwarte Veränderung, weil Gott sie will.“

Im Moment ist Pastor Ricardo mehr besorgt wegen der Ungewissheit, die durch politische Veränderungen entsteht. Obwohl alles auf eine Kontinuität in der Religionspolitik hindeutet, ist eine Intensivierung der Überwachung der Veranstaltungen der Kirchen spürbar. Besorgt sind auch mögliche Veränderungen in der Leiterschaft der Religionspolitik in Kuba. „Es gibt für uns zwei Schlüsselpositionen, die unter dem neuen Präsidenten höchstwahrscheinlich einen Wechsel erfahren werden: die Leitung des Amts für Religiösen Angelegenheiten und die Präsidentschaft des Rates der Kirchen Kubas“,³⁵ erklärt Pastor Ricardo. „Diese Veränderungen können für uns negativ oder positiv sein. Wir werden abwarten müssen.“

Bibliographie

Christian Solidarity Worldwide, Cuba Freedom of Religion or Belief Annual Report, 24/01/2018.

Interviews mit zwei internationalen Analysten mit Expertise in Kuba, einem kubanischen Pastor und einer anonymen Quelle mit Wohnsitz in Kuba.

Fox, Jonathan. Political Secularism, Religion, and the State. A Time Series Analysis of Worldwide Data, New York: Cambridge University Press, 2015.

Fox, Jonathan. The Unfree Exercise of Religion. A World Survey of Discrimination against Religious Minorities, New York: Cambridge University Press, 2016.

³⁵ Der Rat der Kirchen Kubas ist die Vereinigung, der 30 Prozent der registrierten protestantischen Kirchen zusammenführt. Obwohl sie nicht repräsentativ für den protestantischen Sektor ist, wird sie von der Regierung als ihr einziger Gesprächspartner betrachtet. Die meisten Genehmigungen, die die Kirchen für ihre Veranstaltungen beantragen müssen, müssen über diese Institution abgewickelt werden. Der Rat der Kirchen Kubas steht unter der Kontrolle der Kommunistischen Partei.

- Goldenziel, Jill I. "Sanctioning Faith: Religion, State, and U.S.-Cuban Relations", *Journal of Law & Politics*. 25, no. 2, (2009): 179.
- Koesel, Karrie J. *Religion and Authoritarianism. Cooperation, Conflict, and Consequences*, New York: Cambridge University Press, 2014.
- Lievesley, Geraldine. *The Cuban Revolution. Past, Present and Future Perspectives*, New York: Palgrave MacMillan, 2004.
- Fachmedien in Kuba: Martí Noticias (Martí News), Cibercuba, El Nuevo Herald (The New Herald), Cubanet, Foresight Cuba, Cristianismo Hispano Hoy (Hispanic Christianity Today)
- Open Doors International, *World Watch List 2018*, Januar 2018.
- Menschenrechtsorganisationen: Freedom House, Committee for the Protection of Journalists, Amnesty International, Human Rights Watch, Forum 18.
- Weitere Kommunikationsmittel: Clarín, DW Noticias (DW News), Telesur, esglobal, Excelsior, The New York Times, The Economist, World Watch Monitor, The Guardian, Reuters, Associated Press, Newsweek.
- Petri, Dennis P. "Challenges to religious freedom in the Americas", Testimony before the Subcommittee on the Western Hemisphere, House Committee on Foreign Affairs, September 17, 2015.
- Petri, Dennis P. *The Vulnerability of Religious Minorities*, PhD thesis at VU University Amsterdam, forthcoming.
- Soziale Netzwerke kubanischer Dissidenten: State of SATS, Patriotic Union of Cuba, Patmos Institute.
- US Commission on International Religious Freedom, 2017 Annual Report
- US Department of State, *International Religious Freedom Report*, 2016.
- Violent Incidents Database, Observatory of Religious Freedom in Latin America, www.violentincidents.com.

Religionsfreiheit im Urlaubsland: Beispiel Oman

Michaela Koller



Michaela Koller ist seit September 2015 Referentin für Religionsfreiheit der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) in Frankfurt am Main und seit September 2016 Vorstandsvorsitzende der Stephanus-Stiftung für verfolgte Christen. In den Jahren 1997 bis 1999 arbeitete die Journalistin bereits bei der IGFM als Pressesprecherin. Dipl. sc. pol. Univ. Michaela Koller studierte in München 1988 bis 1994 (Hochschule für Politik; Ludwig-Maximilians-Universität, Institut für Völkerkunde und Afrikanistik) und Los Angeles, University of California, 1992 (Politikwissenschaft sowie Film). Ab dem Jahr 2000 war sie freiberuflich journalistisch und publizistisch tätig. Arbeitsschwerpunkte dabei waren die Themen Menschenrechte, Naturrecht, Internationale Beziehungen, Minderheitenrechte, Situation von religiösen Minderheiten, insbesondere der orientalischen Christen und interreligiöser Dialog. Seit 1985 hat sie Recherche-Reisen in fast fünfzig Länder unternommen. (Foto: © Fotoart Frankfurt)



Die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) erreichen häufig Anfragen zur Situation der Menschenrechte in Urlaubsländern, weil zunehmend mehr Menschen sozial verantwortlich reisen möchten. Aktuell wird das Sultanat Oman als Trendziel vermarktet und mit Aussicht auf Safaris zu Trockentälern und Oasen sowie auf Erholung an pittoresken Stränden am Arabischen Meer oder Persischen Golf beworben. Mit Blick auf die Region und die Rechtsgrundlagen ist die Situation der Religionsfreiheit dort vergleichsweise entspannter als in den extrem repressiven Nachbarländern. Aus Sicht der IGFM gibt eher die starke Einschränkung demokratischer Beteiligungsrechte Anlass zur Sorge. Aktuell liegen uns – mit Ausnahme von Blasphemiefällen – keine Meldungen über religiös begründete Inhaftierungen vor. Religionskritiker hingegen werden aufgrund des Blasphemiegesetzes kriminalisiert, das somit die Meinungsfreiheit einschränkt.

Im Oman ist das islamische Recht, die Scharia, Quelle der Gesetzgebung, und das Land ist nicht Vertragspartner des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Bislang konnte dort sowohl die Radikalisie-

rung sunnitischer als auch schiitischer Bevölkerungsteile vermieden werden, obwohl dieses Phänomen in der Region in den vergangenen vier Jahrzehnten drastisch zugenommen hat. Dies ist jedoch nicht nur die Folge einer relativ toleranten Haltung des Sultans Qabus ibn Said gegenüber Minderheitenreligionen, in deren Genuss nicht nur Angehörige der monotheistischen Religionen wie Muslime unterschiedlicher Konfession, Christen, Juden sowie Zoroastrier kommen, sondern auch Hindus, Buddhisten und Sikhs, die unter den zahlreichen asiatischen Arbeitsmigranten im Oman stark vertreten sind. Die arbeitsrechtliche Stellung der Zuwanderer ist jedoch schwach, geprägt von Gewalt und Ausbeutung.

Andererseits unterliegen religiöse Aktivitäten einer peniblen Kontrolle durch das zuständige Ministerium für Stiftungen und religiöse Angelegenheiten. Islamische Geistliche müssen sich dort ihre Predigten autorisieren lassen. Ohne Registrierung darf im Oman keinerlei Leitungsfunktionen in einer religiösen Gemeinschaft übernommen werden, nicht einmal für einen kurzen Zeitraum. Die Weitergabe der Religion (innerhalb registrierter Räume) und der Religionswechsel sind grundsätzlich möglich, wenn letzterer auch aufgrund der Scharia zu erbrechtlichen Einschränkungen führen kann. Es handelt sich aber, das darf nicht vergessen werden, um eine traditionell geprägte Gesellschaft, in der Konvertiten häufig Diskriminierung, ja sogar Gewalt erfahren, die im persönlichen Umfeld sehr massiv sein kann.

Auf der anderen Seite sind die erstaunlich erfolgreichen Vermittlungsbemühungen des Sultanats im Fall des im Jemen 2016/17 von einer radikal-islamischen Gruppe entführten katholischen Priesters Tom Uzhunnalil, für dessen Rettung sich auch die IGM einsetzte, erwähnenswert. Er war „Gefangener des Monats Februar 2017“. Das zeigte, dass amtlichen Stellungnahmen zu Frieden und Dialog durchaus konkrete Taten folgen können.

Das IIRF unterstützt die Erklärung der Partnerschaft für Religionsfreiheit in Nigeria

Internationales Institut für Religionsfreiheit (IIRF)

Das Internationale Institut für Religionsfreiheit (IIRF) unterstützt eine Erklärung zu Nigeria, die von der Religious Liberty Partnership veröffentlicht wurde und die Christen weltweit zu Gebet und Handeln auffordert. Unter dem Titel ‚Abuja-Erklärung zur Krise in Zentral-Nigeria‘ heißt es in dem Dokument, dass, obwohl „es seit langer Zeit Streitigkeiten zwischen nomadischen Hirten und Bauerngemeinschaften in der gesamten Sahelzone gibt“, die aktuellen Angriffe in Nigeria „nicht mehr der Versteppung oder einem Kampf um Ressourcen zugeschrieben werden können“. Die Angriffe „erfolgen nun mit einer derartigen Häufigkeit, Organisation und Einseitigkeit, dass diese nicht mehr als ‚Zusammenstöße zwischen Landwirten und Hirten‘ bezeichnet werden können“.

In der Erklärung wird die nigerianische Regierung aufgefordert, „dafür zu sorgen, dass alle Religionsgemeinschaften in Nigeria Religionsfreiheit genießen, einschließlich des Rechts, ihre Überzeugungen gemäß Artikel 38,1 der nigerianischen Verfassung zu äußern und zu verbreiten“, und „mit Dringlichkeit die Freilassung von Leah Sharibu, Alice Ngaddah und den übrigen Chibok Girls zu befördern“.

„Dies ist eine klare Aussage über die wahrhaft katastrophale Situation der Christen im Nord- und Mittelgürtel Nigerias“, sagte Mervyn Thomas, Vorsitzender der Religious Liberty Partnership (RLP) und Direktor von CSW (Großbritannien). „Durch unsere alljährliche RLP-Konsultation, die diesmal in Abuja stattfand, konnten sich Christen aus der ganzen Welt ein klares Bild von den Problemen machen und Tuchfühlung mit unseren Mitchristen in Nigeria aufnehmen.“

Dr. Fernando Da Silva aus Johannesburg (Südafrika), stellvertretender Direktor der Kommission für Religionsfreiheit (RLC) der Weltweiten Evangelischen Allianz, die mit den afrikanischen Ländern südlich der Sahara beauftragt ist, betonte: „Ich kann nicht mit gutem Gewissen schweigen, wenn Tausende von Menschen wegen ihres Glaubens an Christus getötet und verfolgt werden. Deshalb trete ich überall in Afrika und darüber hinaus für sie ein. Ich denke dabei auch an alle Verwandten, die von diesen grauenhaften, unmenschlichen Handlungen mit betroffen sind.“ Da Silva ist auch Direktor des Observatoriums des IIRF für die Gemeinschaft der portugiesisch-sprachigen Länder und Regionen.



Dr. Fernando Da Silva, WEA RLC Deputy Director und IIRF Mitarbeiter, während seiner Rede © Werner Nel

Dr. Werner Nel, Pretoria (Südafrika), ein weiteres Mitglied des IIRF, leitete eine Diskussion der RLP Research Task Group in Abuja über Definitionen von Verfolgung und über Skalen mit mehreren Begriffen rund um Verfolgung. Er hatte unter den RLP-Mitgliedsorganisationen eine Umfrage über ihre Ansichten durchgeführt. Ziel ist eine ausufernde Verwendung des Begriffs Verfolgung zu vermeiden. Die Forschung geschah gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, dem stellvertretenden Direktor des IIRF, Prof. Dr. Christof Sauer, mit Sitz in Kapstadt (Südafrika) und Gießen (Deutschland), der aufgrund seiner Lehrverpflichtungen an der Freien Theologischen Hochschule in Gießen nicht an der Tagung in Abuja teilnahm.

Weitere in Abuja beteiligte IIRF-Mitglieder waren Prof. Dr. Janet Epp-Buckingham, Ottawa (Kanada), derzeitige Herausgeberin des Internationalen Journals für Religionsfreiheit und Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des IIRF, sowie Rev. Godfrey Yogarajah, Vorsitzender des IIRF-Vorstands (auch stellvertretender Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz und Direktor der Kommission für Religionsfreiheit der WEA), und die Rechtsanwältin Yamini Ravindran vom Büro des IIRF in Colombo (Sri Lanka).

Die vollständige Erklärung auf Englisch findet sich unter: <https://rlpartnership.org/wp-content/uploads/2019/05/Abuja-Statement-on-Nigeria-Final-Draft-with-Orgs-v3.pdf>

Für weitere Informationen zur Abuja-Erklärung oder zur Religious Liberty Partnership (RLP) wenden Sie sich bitte an den RLP-Vorsitzenden Brian O'Connell: Brian@RLPartnership.org.

Abuja Erklärung zu den Krisen in Zentralnigeria

verabschiedet von der Religious Liberty Partnership (RLP)
[Partnerschaft für Religionsfreiheit] April 2019

Als Mitglieder der Religious Liberty Partnership (RLP), die kürzlich in Abuja, Nigeria, zusammenkamen, drücken wir allen unser Beileid aus, die ihre Angehörigen in den anhaltenden Gewaltaktionen durch Einheiten der Terrorgruppe Boko Haram im Nordosten Nigerias verloren haben und sind sehr betroffen angesichts der Notlage von Leah Sharibu, dem christlichen Schulmädchen, das trotz der ausgehandelten Freilassung ihrer Mitgeiseln in der Gewalt des Islamischen Staats Westafrikanischer Provinz (ISWAP) bleibt, und ihrer Mitgefangenen Alice Loksha Ngaddah. Darüber hinaus bleiben 82 Mädchen, die 2014 aus ihrer Schule in Chibok entführt wurden, ebenfalls in Gefangenschaft.

Wir sind auch besorgt über die Gewalt, die weiterhin die landwirtschaftlichen Gemeinden in den Staaten Adamawa, Bauchi, Benue, Süd-Kaduna, Nasarawa, Plateau und Taraba verwüstet, und über die damit einhergehende Verbreitung von Kleinwaffen, die zu einem allgemeinen Anstieg der Unsicherheit beiträgt. Die Anzahl der Todesopfer in diesen Staaten, in denen Tausende von Männern, Frauen und Kindern aus ethnisch-religiösen Minderheiten ums Leben gekommen sind und Tausende weitere durch Angriffe einer schwer bewaffneten Miliz, die aus Mitgliedern der ethnischen Gruppe der Fulani besteht, vertrieben wurden, ist äußerst beunruhigend. Besorgniserregend ist auch das offensichtliche Fehlen einer wirksamen Sicherheitsstrategie zur Bekämpfung dieser Angriffe, was bedauerlicherweise zu periodisch wiederkehrenden Vergeltungsschlägen führte, da die Gemeinschaften zu dem Schluss kommen, dass sie sich nicht auf den Schutz oder das Rechtssystem der Regierung verlassen können. Während die Männer der Miliz Berichten zufolge weder aufgespürt noch strafverfolgt werden, erleben Mitglieder von Opfergemeinschaften, die ihre Anliegen vorbringen, zahlreiche Konsequenzen, zu denen Drohungen, willkürliche Verhaftungen und strafrechtliche Schikanen gehören.

Wir wissen zwar, dass es in der gesamten Sahelzone schon seit langer Zeit Streitigkeiten zwischen nomadischen Hirten und Bauerngemeinschaften gibt, doch wir glauben, dass die gegenwärtigen Angriffe in Nigeria nicht auf Wüstenbildung oder einen Kampf um Ressourcen zurückgeführt werden können, da solche Angriffe in den Nachbarländern trotz ähnlicher ökologischer Herausforderungen nicht stattfinden. Sie treten nun mit einer solchen

Häufigkeit, Organisation und Asymmetrie auf, dass Verweise auf „Zusammenstöße zwischen Bauern und Hirten“ nicht mehr ausreichen. In einem Urteil vom 26. Februar 2019 hat der Gerichtshof der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS) in einem Fall von Milizengewalt im Bundesstaat Benue, der 2016 rund 500 Menschenleben forderte, die Einstufung dieser Angriffe als kommunale Konflikte zwischen Bauern und Hirten abgelehnt und auch die Behauptung zurückgewiesen, dass die nigerianische Regierung nicht für ethnische Verbrechen verantwortlich gemacht werden könne, die von unbekanntem und nicht identifizierten Personen begangen wurden.

Wir stehen zu unseren Brüdern und Schwestern in Nigeria, die sich für die Wiederherstellung von Sicherheit, Gerechtigkeit, Rehabilitation, Versöhnung, Frieden, Gleichheit vor dem Gesetz und die Achtung der Menschenwürde und Rechte aller ihrer Mitbürger einsetzen, unabhängig von Glauben und Ethnie. Wir fordern die Christen weltweit auf, auf diesen Aufruf zum Gebet und Handeln in Anerkennung der biblischen Weisung zu reagieren, dass wir ein Leib sind und dass „wenn ein Glied leidet, alle Glieder mitleiden“ (1Kor 12,26).

Die RLP erkennt an:

- Die laufenden Bemühungen des Interreligiösen Rates Nigeria (NIREC), in dem christliche und muslimische Führer gemeinsam für Frieden, Versöhnung und die Beendigung religiöser Konflikte eintreten.
- Die vielen friedlichen Fulani-Hirten und -Gemeinschaften und die lobenswerten Aktionen des 83-jährigen Imam Abdullahi Abubakar, der bei Milizangriffen im Plateau State, die im Juni 2018 rund 238 Menschenleben forderten, über 300 Christen rettete.
- Die anhaltende Not der Hausa- und Fulani-Gemeinschaften im Nordwesten Nigerias, die auch unter Entführungen, Mord und Erpressung durch bewaffnete Banden leiden, insbesondere in den Bundesstaaten Zamfara und Katsina.
- Die Aussagen in der nigerianischen Verfassung, dass die „Sicherheit und das Wohlergehen des Volkes“ das „Hauptanliegen der Regierung“ sind (S114(2) (b)(c)), und die Anerkennung der Gleichberechtigung aller Bürger, der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens und der Menschenwürde (17, 2,b).
- Nigerias verfassungsmäßige Verpflichtung zur Einhaltung des Völkerrechts und der vertraglichen Verpflichtungen (19, d) und die Pflicht aller Nigerianer, die Menschenwürde und die Rechte der Mitbürger zu achten (24, c).

- Dass die Kirche in Nigeria sich trotz immer schwieriger werdender Umstände weiterhin zu der biblischen Haltung der Nichtvergeltung von Gewalt verpflichtet.

Die RLP fordert die nigerianische Regierung auf:

- Sicherzustellen, dass alle nigerianischen Religionsgemeinschaften Religionsfreiheit genießen, einschließlich des Rechts, ihre Überzeugungen auszuüben und zu verbreiten, wie es in Artikel 38 Absatz 1 der nigerianischen Verfassung und in internationalen Statuten, denen Nigeria beigetreten ist, verankert ist.
- Die Freilassung von Leah Sharibu, Alice Ngaddah und den übrigen Chibok-Mädchen dringend zu ermöglichen.
- Den Sicherheitsapparat in den von Milizengewalt betroffenen Staaten zu überprüfen, neu auszurichten und zu stärken, und die dort eingesetzten Sicherheitskräfte anzuweisen, den proaktiven Ansatz der in Zamfara stationierten Truppen für den Schutz gefährdeter Gemeinschaften und die Bewältigung der Aufstände zu übernehmen.
- Die gerichtlichen Schikanen und willkürlichen Inhaftierungen von Angehörigen von Opfergruppen zu beenden und insbesondere die Freilassung von neun Ältesten des Adara-Stammes im Gebiet der Kajuru-Landesregierung (LGA) im Staat Kaduna zu veranlassen, die während einer Reihe von gezielten Verhaftungen im Februar inhaftiert wurden und zweifelhaften Anklagen wegen Aufhetzung und Totschlag ausgesetzt sind, und von 23 Adara-Jugendlichen, darunter mehreren Minderjährigen, die Berichten zufolge seit September 2018 willkürlich festgehalten werden.
- Der Rehabilitation und Gerechtigkeit für traumatisierte Überlebende Vorrang zu geben, die Rückkehr von innerhalb des Landes Vertriebenen in ihre Stammesgebiete zu erleichtern und eine zügige und angemessene Entschädigung für alle, unabhängig von der Religionszugehörigkeit, sicherzustellen.
- Hintermänner und Ausführende von Gewalttaten aufzuspüren, sie schnell vor Gericht zu bringen und so zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit beizutragen.
- Die Verbreitung von Kleinwaffen durch die Ortung und Entwaffnung von Milizsoldaten zu bekämpfen und den Besitz und die Verwendung solcher Waffen durch Zivilpersonen zu verbieten, die die in Artikel 14 des ECO-WAS-Übereinkommens über Kleinwaffen und leichte Waffen festgelegten Kriterien nicht erfüllt haben.

- Dringend die Herkunft von Waffen und Finanzen jedes Aufstands zu untersuchen und die Quellen zu blockieren.
- Ein robustes Interessenvertretungsprogramm ins Leben zu rufen, das darauf abzielt, nomadische Hirten über moderne Techniken der Rinderzucht aufzuklären.
- Das Konzept der Gleichheit der Staatsbürgerschaft an Orten zu fördern, an denen dies in Frage gestellt wird, und die Einsetzung einer Gleichstellungskommission zu erwägen, die mit der Förderung der Religionsfreiheit und der Achtung der religiösen Vielfalt beauftragt ist.
- Die Einführung staatlicher Programme zur Förderung von Religionsfreiheit, Einheit und Pluralismus in Erwägung zu ziehen, sowie die Schulung von Beamten und Sicherheitspersonal vor Ort in den Bereichen Menschenrechte und Gleichstellung.

Die RLP ruft die nigerianische Kirche und religiöse Führer auf:

- Weiterhin gewaltfreie Reaktionen auf Angriffe im Einklang mit biblischen Prinzipien zu fördern und zu praktizieren.
- Dass die nigerianischen Christen in der Diaspora in Solidarität hinter ihren Brüdern und Schwestern stehen, die in ihrem Heimatland schwere Mißhandlungen erleiden.
- Unter der nigerianischen christlichen Diaspora das Bewusstsein für den fortwährenden Verlust von Menschenleben in indigenen Gemeinschaften in Zentralnigeria zu schärfen und die Regierungen ihrer jeweiligen Aufenthaltsländer und die zuständigen UN-Beamten um Maßnahmen zur Unterstützung gefährdeter Gemeinschaften sowie um Gerechtigkeit und ein ordnungsgemäßes Verfahren in den Fällen der neun Adara-Ältesten und der inhaftierten Adara-Jugend zu ersuchen.
- Unter der nigerianischen christlichen Diaspora beständig die Notlage von Leah Sharibu, Alice Ngaddah und den verbleibenden Chibok-Mädchen bei den nigerianischen Behörden und wichtigen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen UN-Beamten, zu thematisieren.

Die RLP ruft die weltweite Gemeinde auf:

- Mit unseren Brüdern und Schwestern in Nigeria im Gebet zu stehen und langfristige praktische humanitäre Hilfe, Seelsorge und Traumaberatung zu leisten, insbesondere für diejenigen, die Familie und Angehörige, Vieh und Lebensgrundlagen verloren haben.

- Um Kraft, Schutz und Weisheit für die religiösen Führer in Nigeria zu beten, während diese sich weiterhin gegen Ungerechtigkeit aussprechen und die Kirche in diesen schwierigen Zeiten führen.
- Das Bewusstsein für den unablässigen Verlust von Menschenleben in den indigenen Gemeinschaften in Zentralnigeria zu wecken und Petitionen an die Regierungen ihrer jeweiligen Länder und die zuständigen UN-Beamten zu richten, Maßnahmen zur Hilfe für gefährdete und angegriffene Gruppen zu ergreifen.
- Mit nigerianischen diplomatischen Vertretungen in ihren jeweiligen Ländern in Kontakt zu treten und darauf zu drängen, dass ihre Regierung alle Anstrengungen unternimmt, um Gewalttäter aufzuspüren, zu entwaffnen und strafrechtlich zu verfolgen, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihrem Glauben.
- Die Freilassung von Leah Sharibu, Alice Ngaddah und den verbleibenden Chibok-Mädchen zu fordern.
- Gerechtigkeit und ein ordentliches Verfahren in den Fällen der neun Adara-Ältesten und der inhaftierten Adara-Jugendlichen zu fordern.
- In Erwägung zu ziehen, einen jährlichen Gebetstag für die Kirche in Nigeria ins Leben zu rufen.

Die RLP verpflichtet sich:

- Bemühungen um die Gewährleistung der religiösen Rechte aller Nigerianer zu unterstützen, einschließlich des Rechts, die eigenen Überzeugungen frei zu wechseln und diese Überzeugungen gemäß Artikel 38 Absatz 1 der nigerianischen Verfassung zu äußern und zu verbreiten.
- Glaubwürdige internationale, regionale und lokale Bemühungen zur Beendigung der Feindseligkeiten, zur Versöhnung von Religionsgemeinschaften und zur Suche nach einem dauerhaften Frieden zu unterstützen.
- Lokale und internationale Initiativen zur Friedensförderung und zur wirtschaftlichen Selbsthilfe quer durch die Glaubensgemeinschaften, die die Jugendlichen in Erwerbsarbeit einbeziehen und sie weniger anfällig für Extremismus oder Gewaltanwendung machen, zu unterstützen.
- Genaue und unvoreingenommene Berichterstattung über Nigeria durch die internationalen Medien zu fordern, und gleichzeitig eine ebensolche Genauigkeit in den Berichten von Mitgliedsorganisationen zu fördern.
- Die Kirche weltweit aufzurufen, mit der nigerianischen Kirche bei der Hilfe für die Opfer von Gewalt zusammenzuarbeiten.

- All unsere jeweiligen Kreise, wie auch die nigerianische Diaspora und die weltweite Kirche, aufzufordern, für die Kirche in Nigeria zu beten, bei ihren Bemühungen auf Verletzungen der Religionsfreiheit in einer Christus gemäßen Weise zu reagieren.

Mitglieder der Religious Liberty Partnership (RLP):

- Advocates International, USA
- Alliance Defending Freedom International, USA
- Association of National Evangelical Jurists (ANAJURE), Brazil
- China Aid, USA
- Christian Solidarity Worldwide, Nigeria
- Colombia Para Cristo, Colombia
- CSW, UK
- Danish European Mission, Denmark
- Hilfsaktion Märtyrerkirche (HMK), Germany
- HMK Switzerland
- International Christian Concern, USA
- International Christian Response, USA
- Int'l Institute for Religious Freedom (IIRF), Germany/South Africa/Sri Lanka
- Jubilee Campaign, USA
- Jubilee Campaign, Netherlands
- Loving Your Neighborhood Community, USA
- LumenLife, USA
- Mais, Brasil
- Middle East Concern
- MORE International, USA
- Open Doors International, Netherlands
- Open Doors, USA
- Persecution Project Foundation, Southern Sudan
- Set My People Free, Egypt
- Release International, UK
- St. Charles Institute, USA
- Spirit of Martyrdom, USA
- Stefanus Alliance International, Norway
- STEP, India/Canada
- Those in Transition, USA
- Voice of the Martyrs, Canada
- 21st Century Wilberforce, USA
- World Evangelical Alliance Religious Liberty Commission

Assoziierte Mitglieder der Religious Liberty Partnership (RLP):

- All Nations Christian College, UK
- Ansero Services, Canada
- Baptist World Alliance
- Danish Mission Council, Denmark
- Evangelical Fellowship of India, Religious Liberty Commission
- Free Burma Rangers, USA
- Morning Star News
- Oxford Centre for Mission Studies, UK
- Religious Liberty Commission South Africa, affiliated with The Evangelical Alliance of South Africa
- Waterbrooks Institute, USA

Die Religious Liberty Partnership (RLP) ist ein weltweites Netzwerk christlicher Organisationen, die sich auf Religionsfreiheit konzentrieren. Die RLP bemüht sich um eine zunehmende und absichtliche Zusammenarbeit im Eintreten und in der Hilfe für verfolgte Christen und der verstärkten Bewusstseinsbildung über religiöse Verfolgung weltweit.

Weitere Informationen über die obige Erklärung oder die RLP erteilt Brian O'Connell, RLP Facilitator, brian@rlpartnership.org; +1 425-218-4718. Website: www.RLPartnership.org

(Deutsche Übersetzung für das Internationale Institut für Religionsfreiheit durch Christian Beese, Barbara Felgendreher und Prof. Dr. Christof Sauer)

Christine und Thomas Schirmmacher informieren sich über Menschenrechte in Ecuador und Peru

(Bonn, 19.06.2019) Christine und Thomas Schirmmacher von der Weltweiten Evangelischen Allianz haben sich in Ecuador und Peru über die Lage der Menschenrechte informiert, namentlich über Religionsfreiheit, Pressefreiheit und die Lage der indigenen Völker.

Evangelische Allianz von Ecuador

Christine und Thomas Schirmmacher haben den Präsidenten, den Generalsekretär und den Vorstand der Evangelischen Allianz von Ecuador, Confraternidad Evangélica Ecuatoriana (CEE), getroffen und sich über die Lage der Religionsfreiheit und der Menschenrechte im Land informieren lassen. 1964 gegründet, ist diese Evangelische Allianz von der ecuadorianischen Regierung als Ständevertretung der Evangelikalen im Land anerkannt. Präsident ist Pastor Estuardo López.

Die CEE berichtete, dass sich das bessere Verhältnis der WEA zum Papst und zum Vatikan auch positiv in ihrem Land niedergeschlagen habe und die Kirchen jetzt auch gemeinsam Menschenrechtsfragen ansprechen würden.

Fundamedios, Partner der IGFM

Christine und Thomas Schirmmacher trafen auch María Belén Tinajero, Projektdirektorin, und Verónica Manoslavas, Finanzdirektorin von ‚Fundamedios‘, einer Organisation, die sich für Pressefreiheit und inhaftierte Journalisten einsetzt und von der deutschen Sektion der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte finanziell unterstützt wird. Fundamedios gaben ihre Einschätzung weiter, dass mit dem neuen Präsidenten Lenín Moreno Hoffnung auf Änderung besteht.

Die Andenstiftung zur Beobachtung und Erforschung von Medien, auch als Fundamedios bezeichnet, ist eine ecuadorianische Nichtregierungsorganisation. Sie wurde 2007 gegründet und verfolgt das Ziel, Medien und Journa-

listen durch Überwachung von Bedrohungen und Angriffen gegen die Meinungsfreiheit zu unterstützen, indem sie Verstöße gegen die Pressefreiheit dokumentiert. Exekutivdirektor von ‚Fundamedios‘ ist César Ricaurte, Präsident des Vorstandes Juan Carlos Calderón.

UNASUR

Außerdem statteten die beiden Religions- und Menschenrechtsexperten der Union der südamerikanischen Nationen (UNASUR) und ihrem futuristischen Hauptquartier „Edificio Néstor Kirchner“ in La Ciudad Mitad del Mundo in der Nähe von Quito einen Besuch ab. Es wurde 2014 eingeweiht. Der UNASUR gehören 12 südamerikanische Staaten an.

Anschließend sprachen sie mit Vertretern indigener Völker im Pichincha-Park. Thomas Schirrmacher berichtet: „Ecuador und Quito bedeuten beide sprachlich dasselbe, nämlich ‚gleich‘, und beziehen sich auf die Nulllinie. Französische Wissenschaftler haben seinerzeit die Nulllinie falsch vermessen. Dort findet sich heute ein Park für Familien, ein Touristenmagnet. 200 Meter südlich dagegen befindet sich der unscheinbare Park ‚pichincha‘, der ebenfalls ‚Mitad del Mundo‘ (Mittelpunkt der Welt) genannt wird. Er eignet sich nicht nur hervorragend für Experimente rund um den Sonnenstand an der Nulllinie, sondern auch, um die Geschichte verschiedener Ethnien in Ecuador zu studieren. Es wird gezeigt, wie man vor 300 Jahren lebte und wie die ursprünglichen Ethnien des Landes im tropischen Regenwald leben, die sich im Übrigen wenig um die Landesgrenzen zwischen Ecuador und den Nachbarländern Peru und Kolumbien kümmern.“

Peru

Die Reise wurde nach Peru fortgesetzt, wo Christine und Thomas Schirrmacher sich mit Menschenrechtsanwälten trafen und ihr Wissen über indigene Völker in den Orten Chinchero, Pisac, Ollantaytambo und Urubamba auffrischten.

Thomas Schirrmacher berichtet: „Als Präsident der ISHR wurde ich eingeladen, im Menschenrechtsrat des Deutschen Bundestages über ‚Bedrohte Völker‘ auszusagen. Nachdem ich unter anderem Ethnologie/Kulturanthropologie studiert habe, ist dies ein Thema, das mich mein ganzes Leben lang begleitet hat. In meinem Bericht schrieb ich:



In Chinchero, Peru © Thomas Schirrmacher.

Es gibt Menschenrechtsverletzungen, die nicht nur Einzelpersonen, sondern ganze Völker betreffen, seien es ethnische Volksgruppen, Sprachgruppen, religiöse Gruppen, niedrigklassige Wirtschaftsgruppen oder sehr oft eine Mischung aus diesen Elementen. Ich habe gerade an der Seite von Partnerorganisationen, die sich für die Pressefreiheit einsetzen, solche ethnischen Gruppen in Ecuador und Peru auf einer Höhe zwischen 2600 und 3500 Metern besucht.

In Ecuador sind es eher die Stämme, die vor Jahrhunderten gegen die Inkas gekämpft haben, in Peru, in den malerischen Bergen der Anden, sind es eher die Nachkommen der Inkas, die bedroht sind – siehe das Foto mit Nachkommen der Inkas, die uns zeigen, wie sie noch immer Kleidung aus Alpakawolle mit Naturfarben herstellen, so wie es vor 500 Jahren war.“

Der Präsident der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte trifft sich mit Menschenrechtsaktivisten in der Republik Moldau und in Transnistrien

Von Dr. Liubov Nemcinova, der Vorsitzenden der moldauischen Abteilung der ISHR

Der folgende Text ist ein kurzer Auszug eines Berichts der Vorsitzenden der moldauischen Sektion der ISHR, Dr. Liubov Nemcinova. Ein Link zur englischen Langfassung des Berichts findet sich am Ende dieser Pressemeldung.

(Bonn, 01.07.2019) Der Präsident der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM/ISHR), Prof. Dr. Thomas Schirmmacher, besuchte vom 4. bis 6. Mai 2019 die Republik Moldau. Ziel des Besuchs war, moldauische Menschenrechtsaktivisten, einschließlich der Mitglieder der moldauischen Sektion der ISHR, sowie eine Vor-Ort-Studie über den Stand der Menschenrechte in der Republik Moldau, einschließlich der nicht anerkannten Pridnestrowischen Moldauischen Republik (Transnistriens), zu unterstützen. Schirmmacher ist als Kenner der aktuellen politischen Situation und der Menschenrechtsaktivitäten von Nichtregierungsorganisationen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und auch in der Republik Moldau bekannt. Während des jüngsten Treffens konnten moldauische Aktivisten das Bild der politischen Situation durch neue Details ergänzen.

Während der Reise und aller Treffen wurde Thomas Schirmmacher von seiner Frau, Prof. Dr. Christine Schirmmacher, begleitet. Christine Schirmmacher ist Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Bundeszentrale für politische Bildung sowie des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Menschenrechte. In beide Positionen wurde sie vom Deutschen Bundestag berufen. Außerdem war sie mehrfach als Expertin für den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages tätig.

Am 5. Mai fand in der Stadt Tiraspol, der Hauptstadt Transnistriens, ein Treffen von Prof. Thomas Schirmmacher mit Vertretern von öffentlichen Organisationen und Unternehmen sowie Anwälten statt. Die Teilnehmer des Treffens berichteten über die aktuelle Situation, in der transnistrische Nichtregierungsorganisationen für Menschenrechte arbeiten müssen und lernten die Arbeitsweise und Struktur der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte kennen.

Im Rahmen der Diskussion über gesellschaftlich bedeutsame Prozesse informierten die Teilnehmer des Treffens Prof. Schirmmacher über Menschenrechtsfragen in Transnistrien und darüber, dass einige an der Analyse beteiligte internationale Organisationen die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen nicht immer objektiv deuten. Aktive Vertreter der Zivilgesellschaft in Transnistrien kennen die Situation in der Region besser, da sie ständig mit Menschenrechtsverletzungen konfrontiert sind und versuchen, verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu helfen: jungen Menschen, Gefangenen, Zigeunern und Menschen mit Behinderungen.

Der Präsident der ISHR stellte fest, dass die Beschaffung objektiver Informationen von den in Transnistrien lebenden Menschen eine wichtige Aufgabe internationaler Verbindungen und internationaler Menschenrechtsorganisationen, einschließlich der ISHR, ist. Daher wäre die Einrichtung und Arbeit einer Arbeitsgruppe in Tiraspol sehr wichtig und relevant für die Zusammenarbeit mit der ISHR.



Die Schirmmachers und ihr Gastgeber vor dem Parlament in Tiraspol © privat.

Am 6. Mai traf sich Prof. Thomas Schirmmacher mit moldauischen Menschenrechtsverteidigern, Anwälten und Journalisten. Im Lauf des dreistündigen Gesprächs wurde der gesamte Problemkomplex der regelmäßigen Verletzungen der Menschenrechte der Republik Moldau diskutiert.

Die Teilnehmer des Treffens berichteten über die gravierende Verschlechterung der Situation in Bezug auf die Menschenrechte. Es wurden statistische Daten von unabhängigen internationalen Menschenrechtsorganisationen vorgelegt. Diesen Daten zufolge liegt die Republik Moldau im Blick auf die Einhaltung der Menschenrechte auf dem Niveau der ärmsten afrikanischen Länder. Dominierendes Thema in den Reden der Teilnehmer war die Vereinnahmung des moldauischen Staates durch die Demokratische Partei Moldawiens (PDM) und insbesondere durch den Oligarchen Vladimir Plahotniuc. „In einer Situation, in der das Justizsystem und die Sicherheitskräfte vollständig von einer kleinen Gruppe von Menschen kontrolliert werden, fühlen sich die einfachen Menschen in Moldawien absolut machtlos und ungeschützt vor der Willkür der Behörden“, sagten Vertreter von Menschenrechtsorganisationen. Die Redner wiesen darauf hin, dass die Behörden ständig Druck auf die Anwälte ausüben.

Im Hinblick auf Menschenrechtsfragen hat der Präsident der ISHR ein besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit gelegt, die Korruption im Justizsystem der Republik Moldau zu bekämpfen: „Ein korrupter Richter wird niemals einen anderen Korrupten rechtmäßig verurteilen [...]“. Es gibt einen klaren Zusammenhang zwischen Korruption und Druck auf Menschenrechtsaktivisten in der Republik Moldau. Am Ende des Treffens würdigte

Schirmmacher das Bestreben der moldauischen Menschenrechtsaktivisten, die Fakten über Menschenrechtsverletzungen in der Republik Moldau umfassend zu veröffentlichen. Er forderte die Aktivisten auf, die Bemühungen im Land so weit wie möglich zu koordinieren und den europäischen Menschenrechtsinstitutionen regelmäßig über Verletzungen zu berichten. Er ist der Ansicht, dass es „eine riesige Kluft“ gibt zwischen der Art und Weise, wie sich die Republik Moldau im Ausland darstellt und wie die Menschenrechte im Land tatsächlich geachtet werden.

Wer die Wahrheit kennt, will interreligiösen Dialog!

(Bonn, 26.04.2019) Der für den interreligiösen Dialog der Weltweiten Evangelischen Allianz zuständige stellvertretende Generalsekretär hat seine Rede bei der Dialogkonferenz der Regierungen von Aserbaidschan und Deutschland in Berlin jetzt auf Deutsch und Englisch zugänglich gemacht. Das Thema „Widersprechen Religionsfreiheit, religiöse Harmonie und interreligiöser Dialog den absoluten Wahrheitsansprüchen?“ war ihm vorgegeben worden.

In seinem Vortrag betonte Schirmmacher, dass Vertreter von Religionen und Weltanschauungen, die sich im Besitz der Wahrheit sehen, trotzdem oder gerade deshalb am Dialog miteinander interessiert sein müssen. Der westliche Gedanke, man müsse erst auf den Wahrheitsanspruch verzichten, bevor man vernünftig miteinander reden könne, sei falsch, wie etwa die Serie der Dialogkonferenzen zeige, die die Regierung von Aserbaidschan initiiert habe.

Die Internationale Konferenz „Vom Dialog zur Zusammenarbeit zwischen Religionen und Zivilisationen“ fand am 19. November 2018 in Berlin statt. Eingeladen hatten neben Aserbaidschan und der Bundesrepublik Deutschland das „Deutsch-Aserbaidschanische Forum e. V.“, die Botschaft Aserbaidschans, das „Internationale Zentrum für interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit“ in Baku und das „Institute for Cultural Diplomacy in Berlin“ (Institut für Kulturdiplomatie).

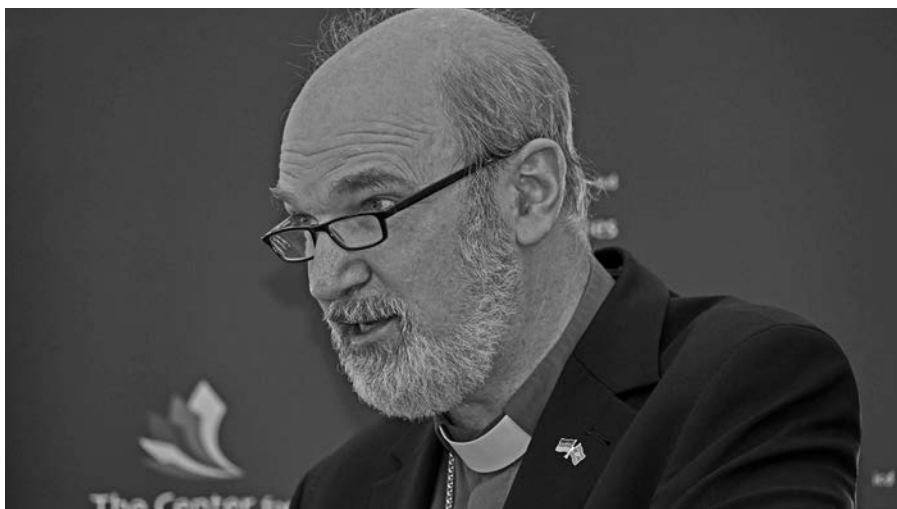
Redner der Konferenz waren hochrangige Vertreter staatlicher Institutionen aus Aserbaidschan und Deutschland, darunter der Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit, Markus Grübel. Als besonderen Gast und Mitinitiator der Konferenz konnten die internationalen Gäste den Vorsitzenden der Verwaltung der Muslime des Kaukasus und Generalsekretär des Internationalen Zentrums für interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit, Sheikh-ul-Islam Allahshukur Pashazade, willkommen heißen. Daneben waren Staatsmänner wie Mohamad Moncef Marzouki, ehemaliger Präsident von Tunesien, bei der Konferenz präsent. Des Weiteren nahmen Wissenschaftler, Repräsentanten zahlreicher Religionsgemeinschaften aus

der ganzen Welt sowie Vertreter des Diplomatischen Corps, des Deutschen Bundestages und der Zivilgesellschaft teil. (Eine vollständige Auflistung der Teilnehmer sowie Zitate aus deren Reden finden sich hier.)

Neben Aserbaidshan und Deutschland nahmen Vertreter religiöser und kultureller Institutionen aus Ägypten, Tunesien, Russland, den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Georgien, Belarus, der Ukraine, der Türkei, dem Vatikan, dem Libanon, Usbekistan, Kroatien und Montenegro teil.

Inhaltlich fokussierte sich die Konferenz auf die Themen der interreligiösen und interkulturellen Zusammenarbeit im Kontext aktueller Herausforderungen der internationalen Politik, wie beispielsweise Terrorismus, Separatismus, Ausländerfeindlichkeit, Minderheitenschutz, Bildung und Erziehung sowie die Flüchtlingsproblematik. Die Ergebnisse der Gesprächsforen wurde in der von den Teilnehmern verabschiedeten ‚Berlin Declaration‘ festgehalten. Die Erklärung beinhaltet fünf zentrale Forderungen, die sich sowohl an die UNO als auch an die Mitgliedsstaaten, internationale Organisationen und regionale Akteure richten:

- Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs auf der Basis gemeinsamer Verständigung und mit dem Ziel, die Kooperationen in diesem Bereich auszubauen.
- Förderung des erweiterten Dialogs mit dem Ziel, die Propagierung von Gewalt aufgrund von nationaler Herkunft, Ethnie und Religion zu bekämpfen.
- Förderung von Maßnahmen zur Prävention von Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Christentumsfeindlichkeit sowie zur Bekämpfung von Terrorismus und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter missbräuchlicher Berufung auf religiöse Motive.
- Anerkennung der UN-Charta sowie der Prinzipien des Völkerrechts, insbesondere der gleichberechtigten Souveränität, territorialen Integrität und Unveränderlichkeit der Grenzen von Staaten. Daraus resultierend Leistung eines Beitrages zur friedlichen Lösung anhaltender Konflikte; dies betrifft den Mittleren Osten, Palästina, Syrien und den Karabach-Konflikt zwischen Aserbaidshan und Armenien.
- Ergreifung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Bekämpfung von Bedrohungen der internationalen Stabilität und Sicherheit mittels der zentralen koordinierenden Rolle der UNO. Hierzu zählen die Prävention von Terrorismus, aggressivem Separatismus und Extremismus, die zu neuen Konflikten und Flüchtlingsströmen führen.



Thomas Schirmacher während seiner Ansprache (Nahaufnahme) © BQ/Warnecke.

Höllengehen und ewige Strafe erhalten im Salafismus eine neue Bedeutung

Vortrag von Christine Schirmacher
beim Philosophicum Lech 2018 „Hölle“ veröffentlicht

(Bonn, 25.03.2019) Salafistische Prediger warnen Jugendliche in ihren Schriften und Ansprachen vor dem baldigen Verderben und drohen unter Verweis auf eigene Sünden und Versäumnisse mit der ewigen Höllenstrafe. Darauf wies die Bonner Islamwissenschaftlerin Christine Schirmacher in ihrem Vortrag beim jährlich in Lech in Vorarlberg (Österreich) stattfindenden Philosophicum Lech hin, der jetzt in einem Sammelband des Philosophicums veröffentlicht wurde.

Der Aufruf zur völligen Absage an weltliche Dinge werde, so Schirmacher, vor allem jungen Muslimen der dritten Generation als Heilmittel jetziger Beschwerden präsentiert. Im Extremfall können Höllenwarnungen bei gewaltbereiten Gruppen am Ende sogar den Aufruf zum Märtyrertod als sicheren Weg zur völligen Vergebung beinhalten. Schirmacher wörtlich: „Die märchenhaften Schilderungen des Jenseits durch salafistische Gruppen, die imaginäre Welt der Todesengel, der Hölle und ihrer Qualen, aber auch die Schilderungen überirdischer Freuden des Paradieses werden als Gegenwelt zum erlebten Alltag gezeichnet. Die Hoffnung auf das Paradies, aber auch die



Christine Schirmmacher beim Philosophicum Lech © Philosophicum Lech / Florian Lechner.

Drohungen der Höllenstrafen erschaffen eine neue Identität in einer Gesellschaft, der man sich nun überlegen fühlen kann, weil sie das unweigerliche Herannahen der Höllenstrafen nicht einmal wahrnimmt.“

Das Philosophicum Lech, das 1997 erstmals veranstaltet wurde, sieht sich als ein übernationales Zentrum für philosophische, kultur- und sozialwissenschaftliche Reflexion, Diskussion und Begegnung. Wissenschaftlicher Leiter der Tagung ist der österreichische Philosoph Konrad Paul Liessmann. In seiner Herausgeberschaft erscheinen die Tagungsbände des Philosophicums Lech im Zsolnay Verlag.

Bibliografische Angaben:

Christine Schirmmacher. „Herr! Bewahre uns vor der Strafe des Höllenfeuers‘ (Sure 2,201): Gericht und Hölle im Kontext von Koran, islamischer Theologie und Salafismus“. S. 39–63 in: Konrad Paul Liessmann (Hg.). Die Hölle. Kulturen des Unerträglichen. Paul Zsolnay Verlag: Wien, 2019. 272 S. ISBN 978-3-552-05929-0.

Inhaltsverzeichnis des Buches:

- Ludwig Muxel: Vorwort
- Konrad Paul Liessmann: Die Hölle. Kulturen des Unerträglichen
- Josef Imbach: „Ein großer See mit brennendem Schlamm.“ Höllendarstellungen in der christlichen Kunst

- Christine Schirmmacher: „Herr! Bewahre uns vor der Strafe des Höllenfeuers“ (Sure 2,201) Gericht und Hölle im Kontext von Koran, islamischer Theologie und Salafismus
- Manfred Koch: Infernalische Kreativität. Die Hölle als Heimstatt der Dichter: Dante, Goethe, Thomas Mann
- Christian Grüny: Register des Unerträglichen
- Bernhard Pörksen: Die Hölle der Desinformation. Spielregeln der Wirklichkeitsordnung im digitalen Zeitalter
- Reinhard Haller: Vom Himmel des Rausches zur Hölle der Sucht
- Philipp Lepenies: Höllen der Armut
- Jörg Baberowski: Die Hölle sind die Anderen. Leben mit der Gewalt
- Adelheid Kastner: „L'enfer, c'est les autres – Die Hölle, das sind die anderen“
- Barbara Bleisch: In der Familienhölle. Die Tücken der Blutsbande
- Thomas Vasek: Laudatio Tractatus Preisträger 2018
- Thomas Bauer: Dankesrede

Befreiung der Religion in Südafrika von feindlicher Übernahme

Nüchterne Vorschläge bei Konferenz zum Missbrauch von Religion und Leichtgläubigkeit

(Kapstadt/Bonn, 12.03.2019) „Die südafrikanische Regierung muss das Vertrauen der Religionsgemeinschaften zurückgewinnen. Die kluge Wahl der nächsten Mitglieder der ‚Kommission zum Schutz und zur Verbreitung kultureller, religiöser und linguistischer Rechte‘ (CRL) ist dafür entscheidend. Die Handlungen und Einstellungen der Kommission in den letzten fünf Jahren haben ihre Glaubwürdigkeit in den Augen der meisten Religionsgemeinschaften drastisch verringert.“ Dies war die Kernbotschaft von Professor Dr. Christof Sauer anlässlich einer vom College of Human Sciences der UNISA organisierten wissenschaftlichen Konferenz vom 6. bis 7. März in Pretoria zum Thema „Missbrauch von Religion und Leichtgläubigkeit der Öffentlichkeit im demokratischen Südafrika“.

In seiner Grundsatzrede am zweiten Tag der Konferenz ging der stellvertretende Direktor des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (IIRF) – das ein Büro in Kapstadt hat – auf die Ankündigung ein, dass die verschobenen Interviews für die neuen CRL-Kommissionsmitglieder nun am 11. und 12. März stattfinden werden. Die fünfjährige Amtszeit der bisherigen Kommissare war bereits am 28. Februar abgelaufen.

Sauer betonte fünf Punkte, die eine bessere Zukunft der CRL gewährleisten könnten. Er stellte diese dem von ihm beobachteten Ansatz gegenüber, den die CRL in der Vergangenheit verfolgt hat: „Sie hat versucht, Probleme anzugehen, die durch eine Minderheit von selbsternannten, sich selbst bereichernden Individuen verursacht werden, die vorgeben, Pastoren oder Propheten mit wundersamen Kräften zu sein. Aber der Ansatz der CRL hat tatsächlich größere Probleme verursacht. Einige der von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen würden sogar zu verfassungswidrigen Einschränkungen für rechtschaffene Religionsgemeinschaften führen.“

„Erstens hat die CRL den Auftrag, der beste Freund und Verteidiger der Rechte der Religionsgemeinschaften zu sein ... eine wohlwollende Haltung muss die Kommission und ihre Mitglieder charakterisieren. Zweitens ist eine Selbstverpflichtung zur ehrlichen Darstellung der Fakten erforderlich ... gründliche Belege und Dokumentationen, die zu nüchternen Schlussfolgerungen führen, sind unerlässlich. Drittens ... die CRL muss einen befähigenden und unterstützenden Einfluss ausüben. Viertens ist volle Transparenz und eine offene Verfahrensweise der CRL im Umgang mit Religionsgemeinschaften erforderlich. Fünftens muss die CRL unterschiedliche Meinungen innerhalb der CRL-Kommission selbst sowie konkurrierende Interpretationen und Meinungen in der Zivilgesellschaft zulassen. Die CRL darf nicht den Eindruck erwecken, die Religionsgemeinschaften zu spalten, sondern hat den Auftrag, die Einheit in der Vielfalt zu fördern.“

Der Wissenschaftler, der auch Professuren in Deutschland und Belgien innehat, fügte hinzu: „Angesichts dieser schwierigen Geschichte ... erscheint es unerlässlich, dass eine völlig neue Gruppe von CRL-Kommissionsmitgliedern ernannt wird. Nur eine neue Kommission wird einen Neuanfang ermöglichen, unabhängig von früheren Fehlern in der Vorgehensweise und Einstellung.“ Er schloss mit den Worten: „Wenn diese neuen Kommissionsmitglieder die oben dargestellten Merkmale verkörpern, habe ich Hoffnung auf eine bessere Zukunft für die Religionsgemeinschaften in Südafrika.“

Die südafrikanische Regierung und die regierende Partei, der Afrikanische Nationalkongress (ANC), müssen bei der Ernennung der nächsten Kommissionsmitglieder offenlegen, ob die Verfahrensweise der früheren CRL-Kom-



IIRF Mitglieder mit dem Konferenzvorsitzenden Prof. Derrick Mashau in der Mitte; von links: Drs. Werner Nel, Dr. Georgia du Plessis, Prof. Dr. Christof Sauer, Dr. Fernando da Silva © Christof Sauer.

mission tatsächlich im Sinne der Regierung und des ANC erfolgte oder nicht. Die Menschen an der Basis und in den Religionsgemeinschaften können dies sonst nicht unterscheiden.

Die CRL-Kommission ist ein einzigartiges und hilfreiches Instrument zur Förderung und zum Schutz der Rechte kultureller, religiöser und sprachlicher Gemeinschaften. Sie muss jedoch von jeglichen Kontrolltendenzen und feindlicher Übernahme befreit werden.“

Auf der wissenschaftlichen Konferenz der UNISA in Pretoria, an der 90 Wissenschaftler und Pastoren teilnahmen, hatte der CEO der CRL, Tshimangadzo Edward Mafadza, am ersten Tag den Hauptvortrag zum Bericht der CRL-Kommission über „Kommerzialisierung von Religion und Missbrauch der Glaubenssysteme der Menschen“ gehalten. Der CEO verteidigte die Vorschläge der CRL zur Zwangslizenzierung und Registrierung aller religiösen Organisationen und religiösen Praktiker. Er behauptete, dass diese Vorschläge, zusammen mit der Durchsetzung und Verschärfung der bestehenden Rechtsvorschriften, „das Recht auf Religionsfreiheit gewährleisten“ würden.

Zwei Mitglieder des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit hielten ebenfalls Vorträge auf der Konferenz.

Dr. Georgia du Plessis von der Katholischen Universität Löwen in Belgien bezeichnete die von der CRL vorgeschlagene, ausgeklügelte hierarchische „Peer Review Struktur“ als verfassungswidrig, da sie den Status der CRL zum obersten Richter in Fragen der Religion im Land erheben würde.

Dr. Fernando da Silva, Direktor des IIRF-Observatoriums für die Gemeinschaft der Länder portugiesischer Sprache, berichtete über Lektionen und Fallstricke bei der staatlichen Regulierung von Religion in Angola. Seit der Umsetzung eines interministeriellen Dekrets im November 2018 wurden mit einmonatiger Frist zuvor akzeptierte Dachverbände von Kirchen aufgelöst und über 4000 ‚ent-registrierte‘ Kirchen, welche die geforderte Mindestanzahl von 100.000 Mitgliedern nicht mehr erreichten, durch harte Polizeiaktionen geschlossen. Da Silva empfahl, Kultur und Religion nicht zu vermischen, wenn es um Fragen der Regulierung der Religion in Südafrika geht. Er hielt es für vorteilhaft, wenn eine separate Institution der Regierung sich mit Religions- und Glaubensfreiheit befassen würde.

Weltweite Evangelische Allianz gratuliert äthiopischem Patriarch zur Versöhnung in Kirche und Staat

(Bonn, 19.12.2018) Der für zwischenkirchliche Kontakte zuständige stellvertretende Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz hat dem Patriarchen der Äthiopisch-Orthodoxen Kirche, Seiner Heiligkeit Abune Mathias, zur Versöhnung und Wiedervereinigung der bisher gespaltenen Kirche und zu den vielen Versöhnungsschritten im Staat, vor allem dem Friedensvertrag zwischen Äthiopien und Eritrea gratuliert und Gottes Segen für die zukünftige Entwicklung gewünscht.

Schirmmacher wurde von einer sechsköpfigen Delegation ehemaliger Muslime aus den muslimischen Nachbarländern begleitet, über deren Lage sich der Patriarch informieren wollte. An dem Treffen nahm auf Seiten des Patriarchen Bischof Melake Genet Abba Kidane Mariam teil, den Schirmmacher zuvor in Genf und Rom getroffen hatte.

Außerdem besuchte die Delegation den Menschenrechtsrat des äthiopischen Parlaments und den Vorsitzenden der Evangelischen Allianz in Äthiopien (Evangelical Churches Fellowship of Ethiopia, ECFE), Pastor Tsadiku Abdo. Anschließend referierte Bischof Schirmmacher vor führenden Theologen der Allianz zu Fragen des Religionsdialoges.

Abune Mathias (1941/42 in Sebuha, Nord-Äthiopien, als Teklemariam Asrat geboren) ist seit 2013 Patriarch der Äthiopisch-Orthodoxen Tewahedo-Kirche. Sein voller Titel lautet „Seine Heiligkeit Abune Mathias, Sechster Patriarch und Katholikos von Äthiopien, Echege des Stuhls St. Takla Haymanot und Erzbischof von Axum“. Zuvor war er Bischof von Jerusalem, ab 1992 Erzbischof von Nordamerika bzw. später Erzbischof der Vereinigten Staaten.



(v.l.) Patriarch Abune Mathias, Bischof Thomas Schirmmacher und Bischof Melake Genet Abba Kidane Mariam © BQ/Schirmmacher.

Die äthiopische Kirche ist mit 40 bis 50 Millionen Angehörigen die mit Abstand größte der sieben altorientalischen Kirchen, die bis in die 1960er Jahre von den westlichen und östlichen Kirchen fälschlich als „Monophysiten“ bezeichnet und für Häretiker gehalten wurden, während man heute von „Miaphysiten“ spricht und von einer grundlegend gemeinsamen Christologie ausgeht. Bis 1950 unterstand die äthiopische Kirche der heute kleineren koptischen Kirche. Seitdem ist die Kirche „autokephal“, wählt also ihren Patriarchen selbst. 1993 bzw. 1998 wurde die Eritreisch-Orthodoxe Kirche mit ihren zwei Millionen Angehörigen aus der Aufsicht der äthiopischen Kirche entlassen und wählt seitdem ebenfalls ihren eigenen Patriarchen. In der Zeit der kommunistischen Herrschaft spaltete sich eine Auslandskirche mit einem eigenen Patriarchen ab, diese Spaltung wurde nun überwunden, der Patriarch im Ausland kehrt im Status eines emeritierten Patriarchen in seine Heimat zurück.

Die „Evangelical Churches Fellowship of Ethiopia“ entstand in der Zeit der Verfolgung. Nach der kommunistischen Machtübergabe schlossen sich 1976 neun Kirchen zur Evangelischen Allianz zusammen. Für die Leitung war Gefängnis und Folter Alltag. 1990 wurde ein Büro eröffnet, die Allianz wurde nach dem Ende des kommunistischen Regimes 1991 sofort vom Justizministerium anerkannt. Derzeit gehören rund 18% der Einwohner des Landes, 13 Mio. Christen, in 29.805 Ortsgemeinden von 22 Kirchen der Evangelischen Allianz an. Die Allianz ist Vollmitglied der Weltweiten Evangelischen Allianz.

Zu Gast beim lutherischen Bischof in Jerusalem

(Bonn, 15.12.2018) Der stellvertretende Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz (WEA) hat nachträglich auch persönlich Ibrahim Azar, dem Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien und im Heiligen Land (ELKJHL) mit Sitz in der Erlöserkirche in Jerusalem, zu seinem neuen Amt gratuliert und ihm Gottes Segen und Weisheit für seine schwierige Vermittleraufgabe gewünscht. Ursprünglich war das Treffen bei einem früheren Aufenthalt von Schirmmacher geplant gewesen. Die beiden Bischöfe vereinbarten, sich regelmäßig zu treffen und einander auf dem Laufenden zu halten, insbesondere auch, was den christlich-jüdischen und den christlich-islamischen Dialog der WEA betrifft.

Schirmmacher besuchte am selben Tag auch das Armenische Patriarchat, die anglikanische Christuskirche und das israelische Innenministerium.

Ibrahim Azar wurde 1961 im Libanon geboren. Er besuchte bis 1979 die lutherische Schule des Jerusalemvereins im Berliner Missionswerk in Bethlehem. Er studierte Evangelische Theologie an der Universität München, wo er 1987 seinen Abschluss machte. 1988 wurde er zum Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien und im Heiligen Land ordiniert. Er war Pastor der Gemeinde an der Erlöserkirche in Jerusalem. Im Januar 2017 wählte ihn die Synode als Nachfolger von Munib Younan zum Bischof. Seine Amtseinführung fand am 12. Januar 2018 in der Erlöserkirche in Jerusalem statt. Er ist verheiratet mit Nahla Elias Azar. Das Paar hat drei Töchter.

Sein Vorgänger, Bischof Dr. Munib A. Younan, mit dem sich Schirmmacher häufiger getroffen hatte, leitete die Kirche 1998–2017 und war zudem Präsident des Lutherischen Weltbundes (LWB), dessen Mitglied die ELKJHL ist.

Die Erlöserkirche (englisch Church of the Redeemer) steht nur wenige Meter von der Grabeskirche entfernt. Sie wurde in den Jahren 1893–1898 auf Veranlassung Kaiser Wilhelms II. erbaut, der am 31.10.1892 bei der Einweihung anwesend war. Sie ist auf dem Grundriss der Kreuzfahrerkerche S. Maria Latina errichtet, unmittelbar südlich der Grabeskirche. An der Nordseite der Erlöserkirche verläuft das letzte Stück der Via Dolorosa, die an der benachbarten Grabeskirche endet.

Die ELKJHL wurde 1947 als eine deutsche Missionskirche gegründet. 1959 wurde sie autonom und 1974 Mitglied im Lutherischen Weltbund. Sie hat insgesamt sechs Gemeinden in Jerusalem, in Ramallah, im Bezirk Bethlehem und in Amman (Jordanien). Außerdem unterhält sie vier Schulen und vier Bildungsprogramme mit Schülern und Studierenden christlicher und muslimischer Herkunft.

Audienz beim Katholikos der Armenisch-Apostolischen Kirche und beim Armenischen Präsidenten

(Bonn, 13.12.2018) Der Vorsitzende des Zentralrates Orientalischer Christen und stellvertretende Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz, Thomas Schirmmacher, wurde mit seiner Frau, der Bonner Islamwissenschaftlerin Christine Schirmmacher, vom Oberhaupt der Armenisch-Apostolischen Kirche, Katholikos Karekin II. Nersissian, zur Audienz empfangen, nachdem sie im Völkermorddenkmal Zizernakaberd in Jerewan der 1,5 Millionen Opfer des Armeniergenozids ab 1915 gedacht hatten. Christine Schirmmacher hält regelmäßig Vorlesungen zu diesem Genozid an der Universität Bonn.

Vor und nach der Audienz besuchten Thomas und Christine Schirmmacher das Parlament, den ehemaligen Präsidenten, die einzige wiederaufgebaute größere Moschee des Landes sowie mehrere Menschenrechtsorganisationen, darunter auch den armenischen Zweig der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte unter Vorsitz von Frau Bela Shikaryan. Die Reise wurde organisatorisch von Dr. Gayene Werk (Schwerin) von der Deutsch-Armenischen Gesellschaft betreut.

Da der Präsident des Landes nicht im Land war, wurde das Treffen kurz darauf in Berlin nachgeholt. Armen Sarkissjan (in wissenschaftlicher Transliteration Armen Sargsyan), geboren 1953 in Jerewan, ist ein armenischer Physiker, Informatiker, Unternehmer, Diplomat und Politiker. Sarkissjan war vom November 1996 bis zum März 1997 Premierminister von Armenien. Seit April 2018 ist er Staatspräsident seines Landes und hat die Samtene Revolution 2018 umsichtig begleitet.

Schirmmacher besuchte auch Vertreter früherer Regierungen, um sich ein umfassendes Bild zu machen und um sie um Unterstützung für den neuen Kurs zu bitten, so den früheren Präsidenten von Armenien, Robert Kotscharjan, und den Vizepräsident der Nationalversammlung, Eduard Sharmazanov.

Robert Kotscharjan war 1992–1994 Premierminister von Berg Karabach und 1994–1997 Präsident von Berg Karabach, 1997–1998 dann Ministerpräsident Armeniens und 1998–2008 Präsident Armeniens.

Eduard Sharmazanov ist seit 2011 Vizepräsident der Nationalversammlung der Republik Armeniens und Sprecher der Republikanischen Partei, der Regierungspartei bis zur Samtenen Revolution 2018. Er gehört dem Parlament seit 2007 an.

2015 begann in Armenien der Umbau des semi-präsidentiellen zu einem parlamentarischen System. Dadurch erhielt das Parlament größere Kompetenzen. Demgegenüber verblieben dem Präsidenten vor allem repräsentative Aufgaben. Nachdem der letzte Präsident sich nach Ablauf seiner letzten möglichen Amtszeit kurzerhand zum Ministerpräsidenten wählen ließ, kam es

zu anhaltenden Massendemonstrationen, der sogenannten „Samtenen Revolution“, deren Anführer schließlich übergangsweise Ministerpräsident ohne Parlamentsmehrheit wurde, weswegen man im Dezember 2018 ein neues Parlament gewählt hat.

Wegen der vermeintlichen Nähe des Katholikos zur alten Regierung kam es zum ersten Mal zu Demonstrationen vor seinem Amtssitz, mit der Forderung nach einer stärkeren Trennung von Kirche und Staat und dem Rücktritt des Katholikos. Seit 2009 war Proselytismus weg von der Armenisch-Apostolischen Kirche verboten. Religiöse Minderheiten waren im Missionieren stark eingeschränkt. Schirmmacher setzte sich deswegen beim Katholikos für die Unterstützung der geforderten Religionsfreiheit im Land ein.

Das Genozidendenkmal Zizernakaberd auf einem Hügel in Jerewan erinnert an den Völkermord an 1,5 Millionen Armeniern ab 1915 und ist Ort der jährlichen Gedenkzeremonie am 24. April. Es wurde 1967 eröffnet. Nach der Unabhängigkeit des Landes wurden 1995 Gedenkmauer und Museum hinzugefügt.

Thomas und Christine Schirmmacher trafen auf Vermittlung des armenischen Zweiges der IGFM die Vorsitzenden mehrere Menschenrechtsorganisationen. Ausführlich informierten sie sich in einem Gespräch mit Karen Zadoyan, Präsident der Armenian Lawyer's Association, und weiteren Vorstandsmitgliedern (siehe Foto) über die Arbeit dieser Menschenrechtsorganisation, die neben klassischen Menschenrechtsfällen vor allem Korruption mit Hilfe von Antikorruptionszentren im ganzen Land bekämpft und ärmere Mitbürger arbeitsrechtlich verteidigt. Dabei ließ sich Schirmmacher über die enormen Fortschritte der Korruptionsbekämpfung seit der Samtenen Revolution 2018 informieren.

Der Katholikos wurde 1951 geboren, studierte ab 1975 in Bonn Theologie und war bald der geistliche Repräsentant der damals neun armenischen Kirchengemeinden in Deutschland, weswegen er bis heute Deutsch spricht. 1983 wurde er Bischof, 1992 Erzbischof. 1999 wurde er als 132. Katholikos gewählt. 2013 wurde er im koreanischen Busan zu einem der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen gewählt.

Unter anderem sprach der Katholikos von einem „deutschen Monat“, da vor Schirmmacher Bundeskanzlerin Angela Merkel und der EKD-Ratsvorsitzende Bischof Heinrich Bedford-Strohm dem Katholikos ihre Aufwartung gemacht hatten.

Schirmmacher traf den Katholikos erstmalig 2013 bei der Amtseinführung von Papst Franziskus in Rom, sodann im selben Jahr in Busan bei der Vollversammlung des ÖRK sowie bei dessen Besuch in Berlin, als die EKD die Häupter der altorientalischen Kirchen zum Gedenken an 500 Jahre Reformation eingeladen hatte.



Thomas Schirmmacher mit dem Präsidenten von Armenien, Armen Sarkissjan © BQ/Schirmmacher.

An dem Gespräch nahm auch Bischof Shahe Ananyan, Direktor des Departments für ökumenische Beziehungen des Muttersitzes des Heiligen Etschmiadsin der Armenisch-Apostolischen Kirche, teil.

Zum Programm gehörte zudem die Besichtigung der umfangreichen Renovierungsarbeiten an der Hauptkathedrale der Armenisch-Apostolischen Kirche ("Mother Cathedral of Holy Etchmiadzin"), die 301–303 erbaut und 480, 618 und 1648 erweitert wurde.

Sie liegt in Vagharshapat, einer Stadt 18 km westlich von Jerewan, lange als „heilige Stadt“ oder „spirituelle Hauptstadt Armeniens“ bekannt. Von 102 bis 330 war Vagharshapat die erste Hauptstadt Armeniens und später immer wieder Hauptstadt von Großarmenien. Sie wurde dabei oft nach dem Sitz der Kirche Etschmiadsin genannt, verlor ihre Bedeutung Anfang des 20. Jh., wuchs dann aber in der späteren Sowjetzeit enorm und wurde zur Vorstadt Jerewans.

Das Königreich Armenien war unter König Tiridates III. (Trdat III.) der erste Staat, der 301/303 oder 315 n. Chr. das Christentum als Staatsreligion annahm. Das Christentum in Armenien geht wohl auf das Wirken der Apostel Bartholomäus und Thaddeus zurück, auch wenn historische Quellen fehlen.

Die armenische Kirche gehört zu den sieben altorientalischen Kirchen, die früher von den West- und Ostkirchen als „Monophysiten“ bezeichnet und der Häresie angeklagt wurden. Inzwischen gilt diese Bezeichnung als falsch, und es wird die Selbstbezeichnung „Miaphysiten“ verwendet. Es ist allgemein bekannt, dass die theologischen Unterschiede durch einen unterschied-

lichen Gebrauch des Wortes für „Natur“ (griech. „physis“) in Bezug auf Jesus Christus entstanden, alle Kirchen aber gemeinsam bekennen, dass der eine Jesus als Person des dreieinigen Gottes sowohl wahrer Gott als auch wahrer Mensch ist.

Schirmmacher dankt 40.000 Ahmadiyya Muslimen für ihren Einsatz für Religionsfreiheit

(Bonn, 11.10.2018) Der Präsident des Internationalen Rates der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) und Direktor des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (IIRF), Professor Thomas Schirmmacher, hat in einer Ansprache auf der Ahmadiyya Jalsa Salana in Karlsruhe, dem Jahrestreffen der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland, kurz vor der Ansprache ihres Oberhauptes, „Seiner Heiligkeit“ Kalif Mirza Masrur Ahmad, den 40.000 Zuhörern dafür gedankt, dass sie nicht nur für die Religionsfreiheit dankbar sind, die sie angesichts der Verfolgung in Pakistan hier in Deutschland erlebten, sondern sich ihrerseits lautstark für die Freiheit der Religion von jedem Zwang einsetzten.

Unter anderem forderte Schirmmacher Pakistan auf, seine Verfassung zu ändern, laut der der Islam Staatsreligion ist, nur Muslime volle Bürgerrechte haben und die Ahmadiyyas in einem eigenen Abschnitt zu Nichtmuslimen erklärt werden.

Die Verantwortlichen der Ahmadiyya Muslim Jamaat dankten der IGFM, dem IIRF und der Weltweiten Evangelischen Allianz (WEA), dass sie sich weltweit für den Schutz der Ahmadiyyas einsetzen und Pakistan immer wieder heftig dafür kritisieren, Ahmadiyyas zu töten, zu verfolgen und in der Verfassung das Bürgerrecht abzuspochen.

Anschließend kam es zu einem kurzen Gespräch mit der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Katarina Barley (SPD), die ebenfalls bei Ahmadiyya Jalsa Salana in Karlsruhe sprach. Schirmmacher dankte der Ministerin dass sie, trotz der Kritik islamischer Verbände an einem Besuch bei den Ahmadiyya-Muslimen, die Bundesregierung auf dem Kongress vertrat.

Schirmmacher hatte den fünften Kalifen der Ahmadiyya Muslime bereits 2014 in Karlsruhe getroffen und vor damals 34.000 Besuchern für die Ablehnung jeder Gewalt gegen Andersdenkende gedankt. Die Ahmadiyyas seien auch ein positives Vorbild für die Gewalttäter eines politischen Islam. Zudem besuchte Schirmmacher 2017 den Kalif an seinem Amtssitz in London und sprach auf einer Konferenz dort.



Schirmacher im Gespräch mit der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Katarina Barley, beim Ahmadiyya Jalsa Salana in Karlsruhe © BQ/Warnecke.

Schirmacher hat als Direktor des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit mehrfach darauf hingewiesen, dass erst die Ahmadiyya-Muslime und dann die Christen Opfer geworden seien, so etwa in Pakistan und Indonesien.

Die Verfolgung in sunnitischen muslimischen Ländern, und vor allem im Ursprungsland Pakistan, geht vor allem darauf zurück, dass es dort nach Mohammed keinen weiteren Propheten geben darf. Sonderrichtungen des Islam mit einem Propheten nach Mohammed werden in der Regel viel stärker als Juden und Christen diskriminiert und verfolgt und nicht als Buchreligion eingestuft.

Die Ahmadiyya-Bewegung entstand 1889, nachdem sich Mirza Ghulam Ahmad (1835–1908) zunächst als Empfänger von Offenbarungen bezeichnet hatte, später auch als Inkarnation des Christus, Krishna und Mahdi, der einem von Gott beauftragten Propheten gleichkäme, auch wenn er nicht mit einer Schrift gesandt sei. 1904 bezeichnete sich Mirza Ghulam Ahmad auch

als eine Wiedererscheinung Muhammads. Unter seinem übernächsten Nachfolger ab 1914, seinem Sohn Mirza Bashir ad-Din Ahmad, spaltete sich die Bewegung in die sog. Qadiyani-Gruppe, die Mirza Bashir ad-Din Ahmad als zweiten Kalifen verehrt, und die sog. Lahori-Gruppe, die den Gründer Mirza Ghulam Ahmad lediglich als „Erneuerer“ betrachtet, das Kalifenamt ablehnt und stattdessen von einem Emir geleitet wird. Heute ist die Qadiyani-Gruppe als Ahmadiyya Muslim Jamaat (Ahmadiyya Muslim-Gemeinschaft) die weitest aus größere und weltweit verbreitet.

Die Ahmadiyya-Muslim-Gemeinschaft tritt im Gegensatz zur großen Mehrheit der sunnitischen und schiitischen Theologen für Religionsfreiheit ein, lehnt Gewalt zur Ausbreitung des Islam strikt ab und will durch intensive, aber völlig freiwillige und friedliche Missionsarbeit für sich werben. Das wichtigste Motto des Kalifen hängt bei Großveranstaltungen in großen Bannern überall: „Liebe für alle, Hass für keinen“.

Thomas Schirmmacher spricht mit dem koreanischen Präsidenten, dem Stabschef und dem Kommandeur der 8. US-Armee über eine friedliche Wiedervereinigung

Interviews mit Thomas Schirmmacher

(Bonn, 17.08.2018) Sie haben mit den verantwortlichen Militärs in Südkorea gesprochen?

Ja, mit dem Leutnant General Michael A. Bills, dem kommandierenden General der achten US-Armee, die in Korea stationiert ist, und der koreanischen Grenztruppen, und mit Jeong Kyeong Doo, dem Joint Chief of Staff der südkoreanischen Armee, der den drei Befehlshabern der Teilstreitkräfte vorsteht. Bei beiden und anderen Militärs ist deutlich zu spüren, dass sie hoffen und beten, dass es zu keinerlei militärischen Auseinandersetzungen mit Nordkorea kommen wird, obwohl sie intensiv dafür üben. Bills war als Offizier übrigens mehrfach in Deutschland stationiert, zuletzt mit hohem Rang für ganz Europa.

Ich habe auch mit den leitenden Militärkaplänen gesprochen, nicht zum ersten Mal. Sie üben aus meiner Sicht einen sehr positiven Einfluss aus, weil sie Krieg nicht religiös überhöhen, sondern vermitteln, dass Frieden ethisch immer die bessere Option ist und Krieg nur die letzte Option der Verteidigung sein kann. Zudem wird Dank ihnen in den Streitkräften viel für eine friedliche Lösung des Konflikts gebetet.

Was beeindruckt Sie am meisten?

Beim Nationalen Gebetsfrühstück in Korea, bei dem ich auch den Präsidenten und seine Gattin kurz traf, gab es keinerlei Kriegsrhetorik, dafür immer und immer wieder das Gebet für eine friedliche Wiedervereinigung, wobei immer wieder Deutschland als Beispiel genannt wurde.

Sie kennen die Demarkationslinie zwischen Nord- und Südkorea?

Ja, und zwar an verschiedenen Stellen. Am Übergang der Vereinten Nationen zwischen Süd- und Nordkorea bin ich natürlich am häufigsten gewesen, interessanterweise in unterschiedlichen Funktionen, mal als Vertreter der Weltweiten Evangelischen Allianz, mal als Präsident der ISHR, mal zusammen mit den wichtigsten Kirchenführern Koreas. Ich kenne mich da inzwischen so gut aus, dass ich sofort sagen konnte, dass die Schüsse illegal waren, die kürzlich auf einen flüchtenden nordkoreanischen Offizier abgegeben wurden, weil der nordkoreanische Schütze den entsprechenden Winkel nur von südkoreanischem Boden aus erreichen konnte.

Ich habe nicht nur die innerdeutsche Mauer an verschiedenen Stellen kennengelernt, sondern kenne auch Mauern und Grenzzäune in Israel, in Zypern oder zwischen Indien und Pakistan. Aber Korea ist besonders trostlos, weil es tatsächlich ein riesiges Niemandsland ist. Und während Seoul immer dichter an die Grenze heranreicht, kommt auf nordkoreanischer Seite längere Zeit nur Niemandsland, wo sich nur Militär ausmachen lässt.

Warum werden Sie so oft nach Korea eingeladen?

Zum einen arbeitet die International Society for Human Rights schon lange mit Parteiorganisationen in Korea zusammen, insbesondere zur Erforschung der Menschenrechtslage in Nordkorea. Dazu kommt mein Leitungsamts bei der Weltweiten Evangelischen Allianz. Fast ein Viertel der Bevölkerung Koreas gehören evangelikalen Kirchen an, offiziell 23,8% bei 31% Christen insgesamt. Das bringt eine hohe Verantwortung mit sich. Die WEA versucht deswegen ihren Einfluss geltend zu machen, weiterhin die Demokratie zu stützen und etwa gegen die grassierende Korruption in allen Bereichen der Gesellschaft vorzugehen, auch in den Kirchen. Erfreulicherweise öffnen sich die koreanischen Kirchen mehr und mehr für weltweite Zusammenarbeit und Rat von außen.



Thomas Schirmacher mit UN-Fahrzeug an der Grenze zwischen Nord- und Südkorea © BQ/Warnecke.

Sie berichteten in Korea über die deutsche Wiedervereinigung?

Ja, oft; ständig werde ich danach gefragt. Die Teilung zwischen Nord- und Südkorea dauert bereits viel länger als die deutsche Teilung und geht viel tiefer. Am Anfang stand ein grausamer Krieg gegeneinander, dessen Wunden bis heute nicht verheilt sind. Auch hat die Propaganda in Nordkorea viel tiefere Wurzeln geschlagen. Christen aus Südkorea haben mir erzählt, dass sie ihre Verwandten in Nordkorea bei Treffen nicht wiedererkannt haben und keine gemeinsame Gesprächsbasis finden konnten.

Dazu kommt, dass Südkorea selbst lange keine Demokratie war und noch manche Demokratiedefizite hat, etwa im Bereich der Regierungskorruption. Erst allmählich wurde das Thema ‚Freiheit‘ zum zentralen Unterschied.

Aber ja, die deutsche Wiedervereinigung ist in Südkorea ständiges Gesprächsthema, und die Hoffnung ist seit 1989 groß, dass Korea Ähnliches erleben könnte. Es gibt ja auch eine Parallele. Die deutsche Wiedervereinigung kam, als die Sowjetunion die DDR nicht mehr stützte und schützte. In Bezug auf Nordkorea wurde die Sowjetunion aber von China abgelöst, das Nordkorea durch Zahlungen für den Zugang zum Meer finanziell am Leben erhält und seine Hand über das Land hält. Wenn China seine Unterstützung beendet, dürfte eine Wiedervereinigung nur eine Frage der Zeit sein.

Wie stehen sie zu den kilometerweit sichtbaren Weihnachtsbaumkonstruktionen auf südkoreanischer Seite?

Auch wenn die 50 m hohen Weihnachtsdekorationen von einem Kreuz geschmückt und von Christen ähnlich im ganzen Land aufgestellt werden: Ob sie leuchten oder nicht, entscheidet allein das südkoreanische Verteidigungsministerium. Deswegen schienen sie 2004–2009 nicht, seit 2010 scheinen sie wieder. Als WEA haben wir die missverständliche Verquickung von Politik und christlicher Botschaft mehrfach angesprochen.

Umgekehrt ist es Unsinn, wenn die nordkoreanische Regierung von psychologischer Kriegsführung spricht und unter anderem deswegen Weihnachten in Nordkorea verboten hat. Denn in Nordkorea kann niemand die Weihnachtsbäume oder die überdimensionierten Fahnen Südkoreas sehen, da der einzige Ort in Sichtweite, Kijong-dong (Deutsch: Kaesong, Friedensdorf), eine reine Propagandastadt ist, in der es zwar eine riesige Statue des Diktators und einen der höchsten Fahnenmasten mit einer tonnenschweren Fahne gibt, aber keine Einwohner, von Soldaten abgesehen. Umgekehrt können sehr wohl Südkoreaner die nordkoreanische Propaganda sehen.

Interview mit Radio Vatikan

Radio Vatikan wollte zunächst von Schirmmacher wissen, wie sich die aktuellen Spannungen zwischen Nordkorea und den USA und somit auch Südkorea auf die Christen in Nordkorea auswirken.

Schirmmacher: Man muss dazu sagen, dass Informationen, wie es den Christen in Nordkorea geht, meistens zeitverzögert aus dem Land herauskommen, sei es durch Flüchtlinge, durch Kontakte oder auch Besuche im Land, sodass es immer schwer ist zu sagen, was vorgestern der Fall war. Im Moment zu beobachten ist, dass die wenigen Initiativen, die die Kirchen im Lande haben, erleben, dass alle Kontakte in die USA gekappt werden. Das trifft überwiegend koreanische Christen, die sich in Nordkorea engagieren, die selber in den USA leben. An den ganz wenigen Projekten, an denen Südkoreaner beteiligt sind, hat sich im Moment nichts getan. Wie ja überhaupt festzustellen ist, dass sich die Rhetorik völlig auf Amerika bezieht und fast gar nicht auf Südkorea. Darüber hinaus geht es den Christen natürlich nicht gut, aber bisher hat sich der Konflikt noch nicht unmittelbar verschärfend auf sie ausgewirkt.

RV: Sie waren gerade auch in Nordkorea unterwegs. Wie ist die allgemeine humanitäre Lage vor Ort und wie speziell die Lage der Christen? Man hört von Gewalt gegen Christen auf der einen Seite und der Möglichkeit, in Ruhe einen Gottesdienst feiern zu können, auf der anderen.

Schirmmacher: Die Unterschiede der Berichte haben damit zu tun, dass wir zu kaum einem Land der Erde so wenig wissen. Was man weiß, sind jeweils die Beschreibungen von Situationen, zu denen jemand unmittelbar Kontakt hat. Beides ist richtig: Die Christen, die in Straflagern sind, und die Christen, die in irgendeiner Weise als Bedrohung wahrgenommen werden, denen geht es sehr schlecht. Aber es gibt natürlich geduldete Gottesdienste in der Hauptstadt, und wenn man sich daran hält und ansonsten unauffällig ist, dann hat man auch die Möglichkeit zusammen Gottesdienst zu feiern. Nicht ganz frei, sondern mit spezieller Genehmigung und unter Beobachtung der Regierung, damit kein Wort zu viel gesagt wird. Die Predigten müssen vorher abgesegnet werden, das sind also keine freien Gottesdienste, wie wir es verstehen würden.

RV: Eine besondere Rolle spielt der südkoreanische Katholik und Präsident Moon Jae-in – werden seine Dialogangebote im Norden überhaupt wahrgenommen?

Schirmmacher: Die Kirchen in Südkorea haben innerhalb des Landes, auch bei den Nichtchristen, einen sehr hohen Vertrauensvorsprung. Die allgemeine Sprachregelung ist, dass es die Christen gewesen sind, die gegen die Militärdiktatur vorgegangen sind, die für die Einführung der Demokratie gewesen sind. Gemessen an anderen sind sie auch diejenigen, die eher für einen korruptionsfreien Staat sind. Deshalb ist es auch kein Zufall, dass auf eine Situation, in der die Regierung über Korruption gestürzt ist, wieder ein christlicher Präsident folgt. Die Militärdiktatur ist sicherlich ganz wesentlich durch das Tun der Kirchen gestürzt worden, aber eben friedlich. Das ist das kleine Einmaleins aller Christen in Korea: Alle sind vehement gegen eine militärische, gewaltmäßige Lösung des Konflikts. Es wird quasi in jedem Gottesdienst, den ich erlebe, intensiv für eine friedliche Lösung gebetet. Dafür steht jetzt natürlich der katholische Präsident besonders. Ich denke, dass das in Nordkorea auch sehr deutlich wahrgenommen wird und mit ein Grund ist, warum sich die Verschärfung der Rhetorik momentan nicht zwischen Nord- und Südkorea abspielt, sondern nur zwischen Nordkorea und den USA.

Dazu muss man sagen, dass die Koreaner allgemein und speziell die koreanischen Kirchen todunglücklich sind, dass sich die amerikanische Seite rhetorische Schlagabtausche mit Nordkorea liefert, ohne überhaupt die südkoreanische Seite zu informieren oder einzubeziehen. Die Hauptstadt Seoul mit einem Drittel der Einwohner von Südkorea liegt keine 25 Kilometer von

der Grenze zu Nordkorea entfernt und einige Wohngebiete reichen bis direkt an die Grenzen, sodass es fast unvermeidlich ist, dass die Hauptstadt mit ausgelöscht wird (wenn es zu einer derartigen Eskalation kommen sollte, Anm.). Wenn Trump also sagt, dass er Nordkorea auslöschen möchte, ist das für die Südkoreaner sehr schwer zu verstehen. Das hat natürlich viel mit der Mentalität von Präsident Trump zu tun, der überhaupt niemanden einbezieht.

Dagegen werden die internationalen Kirchen ganz anders wahrgenommen. Der Vatikan hat in solchen Fragen immer den Vorteil seines „Doppelgesichtes“ als Kirche und als Staat. Der Vorteil des Vatikans ist, dass er neben unmittelbar kirchlichen Projekten, wie katholischen Krankenhäuser in der Hauptstadt Nordkoreas, auch mit dem urdiplomatischsten Dienst der Welt arbeiten und viele Kontakte außerhalb der Öffentlichkeit wahrnehmen kann. Der Vatikan spielt in dem, was im Moment in Nordkorea passiert, aber auch in dem, was Südkorea erwartet, eine wesentliche Rolle, weil er Gespräche ermöglichen kann, die andere nicht ermöglichen können, und das unter dem Siegel der völligen Verschwiegenheit.

RV: Christen in Nord- und Südkorea beten für Frieden und eine Verständigung beider Teile Koreas, sagten Sie – inwiefern tragen die Kirchen konkret zu einer Stabilisierung innerhalb der angespannten Lage bei?

Schirmmacher: Der Gleichklang aller Kirchen, aller Gottesdienste, dass man eine friedliche Lösung will und der Protest gegen jegliche Überlegungen von kriegesischen Maßnahmen, ist sicher ein Grund dafür, dass es im Moment zwischen den beiden Ländern sehr ruhig ist. Da spielt natürlich auch eine Rolle, dass Kirchenführer wie ich in Nordkorea berichten können, was sie in Südkorea erlebt haben. Unsere Bestätigung, dass es keinerlei Kriegsabsichten gibt, ist sicher. Die Kirchen sind durchaus dafür, dass Südkorea eine kampfbereite Armee hat, aber es ist ein beruhigender Faktor, dass eine so einflussreiche Größe, also die katholische Kirche und die Yoido Full Gospel Church, die größte Pfingstgemeinde der Welt, unisono in dieser Frage spricht.

RV: Scheint eine Wiedervereinigung wie in Deutschland in Korea möglich?

Schirmmacher: Schon als junger Pfarrer bin ich regelmäßig zu Kirchenschulungen in der DDR gewesen und habe die Wiedervereinigung sehr eng mitbekommen. Die Situation in Korea und die damalige Situation in Deutschland sind nicht vergleichbar. In Nordkorea hat die Gehirnwäsche in einem schockierenden Maße funktioniert. Man trifft sehr wenige Menschen, die auch hinter vorgehaltener Hand, wenn alles ganz sicher ist, irgendwelche kritischen Rückfragen stellen. In keinem Land der Erde in der Geschichte ist es gelungen, die Bevölkerung derartig von Außeninformationen abzuschotten

und derartig einzuschwören. Das hat die Folge, dass etwas wie eine Zivilgesellschaft – sei es nur ein ganz kleiner Prozentsatz der Bevölkerung, um den herum sich etwas Neues kristallisieren könnte – nicht existiert. Das macht die Sache äußerst schwierig.

Über die wenigen offenen Kirchengebäude hinaus fehlen den Kirchen Ansprechpartner. Familien aus Südkorea, die Verwandte im Norden haben, berichten, dass man sich nicht unterhalten kann, weil die Verwandten sowohl im Lebensstil noch nie davon gehört haben, dass es Länder gibt, in denen z.B. jeder ein Auto fährt, als auch politisch überhaupt keine Ahnung haben, was außerhalb von Nordkorea los ist – weil sie wirklich nur die Staatsnachrichten kennen. Den Effekt, den es in der DDR gab, dass die Menschen „Westfernsehen“ geschaut haben und somit wussten, wie es woanders aussieht, fehlt bei den Nordkoreanern vollkommen.

Selbst wenn es eine Lösung der Probleme gäbe und Freiheit käme, wäre die Zahl der Menschen, die ein neues Nordkorea mit aufbauen könnten, sehr gering. Da sollten sich die Kirchen, nicht nur in Südkorea, schon im Vorfeld Gedanken machen, wie man am Tag X – so er denn hoffentlich kommt – mit dieser Problematik umgeht und wie man so schnell wie möglich Gelegenheiten schafft, damit eine Zivilgesellschaft entstehen kann. Ansonsten droht die Gefahr, selbst wenn es nicht zu einer Wiedervereinigung kommt, dass die enorm starke Zivilgesellschaft Südkoreas einfach alles übernimmt.

Islamwissenschaftlerin:

Das Gespräch mit liberalen Muslimen suchen

idea Pressemeldung

(Bonn, 23.07.2018) Die Islamdebatte in Deutschland darf nicht auf die Angst vor dem islamischen Terrorismus reduziert werden. Das forderten Redner bei einer Podiumsdiskussion zum Thema „Der Islam als gesellschaftliche Herausforderung“ am 30. Juni in Gießen. Laut der Islamwissenschaftlerin Prof. Christine Schirmacher (Bonn) ist die Mehrheit der weltweit rund 1,7 Milliarden Muslime nicht an einem politischen Islam interessiert. Allerdings gewinne er immer mehr an Boden, etwa im Iran, in der Türkei und in den Golfstaaten. Er mache sich die Argumente des Propheten Mohammed zu eigen, wonach Glaube und Politik nicht getrennt werden dürften. Diese Sicht sei im 20. Jahrhundert wiederbelebt worden. Schirmacher regte an, verstärkt auch das Gespräch mit progressiven und liberalen Muslimen zu suchen, die für eine Trennung von Glauben und Politik eintreten. Sie bedauerte, dass deren Überzeugungen in der gesellschaftlichen Debatte weithin ausgeblen-



Das Panel (v. l. n. r.): Dr. Dieter Kuhl, Prof. Dr. Christine Schirrmacher, Dr. Friedemann Eißler, Dr. Carsten Polanz © Christof Sauer, IIRF.

det würden. Viele meinten zudem, dass liberale Muslime nicht für „den wahren Islam“ stünden. Damit übernehme man aber die Position des politischen Islams: „Wir dürfen die Auseinandersetzung nicht auf Schlagworte reduzieren. Es gibt keine einfachen Antworten.“

Islamwissenschaftler: Das Böse nicht ausblenden

Der Islam-Referent der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW), Friedemann Eißler (Berlin), warnte in der Diskussionsrunde davor, den westlich geprägten Religionsbegriff auf den Islam zu übertragen. Man gehe davon aus, dass alle Religionen dem Frieden und der Mitmenschlichkeit dienen. Doch das führe im Blick auf den Islam zu Fehleinschätzungen. Probleme dürften nicht verharmlost werden. Der Islamwissenschaftler Carsten Polanz (Gießen) kritisierte, dass in Diskussionsrunden im Fernsehen der Islam allein unter sicherheitspolitischen Aspekten behandelt werde. Dabei werde der Glauben außer Acht gelassen. Ferner bedauerte Polanz, dass Muslime mit Interesse an Gesprächen über den Glauben immer weniger auf sprachfähige und -willige Christen trafen.

Die Podiumsdiskussion war Teil des Symposiums „Islam – Kirche – Mission“ anlässlich des 80. Geburtstags von Pfarrer Eberhard Troeger (Wiehl bei Gummersbach), einem der führenden Islam- und Nahostexperten in Deutschland.

Ex-Muslime schließen sich zu einer neuen Bewegung zusammen

In einer Videoeinspielung erläuterte der Leiter des Europäischen Instituts für Migration, Integration und Islamthemen (Korntal bei Stuttgart), Yassir Eric, dass sich weltweit immer mehr ehemalige Muslime, die Christen geworden sind, zu einem Netzwerk zusammenschlossen. Sie wollten sich nicht den bestehenden Konfessionen anschließen. Sie seien der Überzeugung, dass sie so besser evangelistisch unter Muslimen wirken könnten. Nach Einschätzung des stellvertretenden Generalsekretärs der Weltweiten Evangelischen Allianz, Thomas Schirmmayer (Bonn), hat dieses Netzwerk inzwischen rund 1,7 Millionen Mitglieder. Er schätzt die Gesamtzahl der zum Christentum konvertierten Ex-Muslime auf bis zu vier Millionen.

Troeger sagte in seinem Schlusswort, dass zurzeit so viele Muslime und Juden Christen würden wie nie zuvor: „Das ist ein Phänomen.“ Dass sich viele in eigenen Netzwerken und Kirchen treffen, beobachte er auch mit einem weinenden Auge. Ziel muss es ihm zufolge sein, dass alle Nachfolger Jesu in einer Kirche zusammenkommen. Troeger leitete von 1975 bis 1998 die Evangeliumsgemeinschaft Mittlerer Osten (EMO) mit Sitz in Wiesbaden. Davor hatte er neun Jahre Auslandserfahrungen im Missionsdienst in Ägypten gesammelt. Bis zum Eintritt in den Ruhestand 2003 engagierte er sich bei der EMO im Reise-, Vortrags- und Lehrdienst. Zu den Organisatoren des Symposiums gehörten die Freie Theologische Hochschule Gießen, die EMO sowie das Evangelische Forum für Mission, Kultur und Religion (Missiotop/Gießen), das Institut für Islamfragen der Evangelischen Allianz in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Bonn) sowie das Internationale Institut für Religionsfreiheit der Weltweiten Evangelischen Allianz.

Der syrisch-orthodoxe Patriarch und der Repräsentant der WEA sprachen vor 40 Großmuftis oder Ministern für Islam-Angelegenheiten aus 25 Ländern

(Bonn, 29.06.2018) Wie aus Sicherheitsgründen erst jetzt bekannt wurde, sprachen der syrisch-orthodoxe Patriarch Ignatius Ephräim II. Karim und der Stellvertretende Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz, Bischof Thomas Schirmmayer, zwei Tage vor Weihnachten vor den höchsten muslimischen Führern aus 40 Ländern und riefen sie dazu auf, ihre christlichen Minderheiten zu schützen. Sie sprachen auf der Veranstaltung „2017 – Jahr der islamischen Solidarität: Interreligiöser und interkultureller Dialog“ in Aserbaidschans Hauptstadt Baku.

Die Einladungen ergingen direkt vom Präsidenten der Republik Aserbaidshan, Ilham Aliyev, und Seiner Tugendhaftigkeit, Sheikh-ul-Islam Allahschükür Pashazade, dem höchstrangigen Muslim von Aserbaidshan und Großscheich der ganzen Kaukasus-Region. Eingeladen waren auch der Vatikan, vertreten durch eine Delegation unter der Leitung des maronitischen Patriarchen Moran Mor Bechara Boutros Kardinal al-Rahi, mehrere jüdische Leiter und eine kleine Gruppe aus anderen Religionen.

Einige der Länder, welche ihren ranghöchsten muslimischen Repräsentanten oder den Minister für Islam-Angelegenheiten entsandt hatten, sind folgende:

Aserbaidshan, Indonesien, Marokko, Türkei, Usbekistan, Kirgisistan, Libanon, Ägypten, Afghanistan, Algerien, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Pakistan, Palästinensische Autonomiegebiete, Bosnien-Herzegovina, Indien, Russland, Ukraine, Weißrussland, Bulgarien, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Tschechische Republik, Finnland, Serbien.

In seiner Rede sagte Schirmmacher: „Vor einigen Monaten besuchte ich einen alten Freund, den Großmufti von Lahore, Maulana Abdul Khabir Azad, in seiner riesigen Moschee, in der manchmal bis zu 100.000 Menschen gleichzeitig beten. Diesmal war es jedoch ein offizieller Besuch, da ich ihm im Namen der Gemeinschaft der Weltweiten Evangelischen Allianz und 600 Millionen Mitgliedern dafür dankte, dass er einen großen Mob, der christliche Wohnviertel in Lahore niederbrennen wollte, aufhielt, und zwar drei Mal zu unterschiedlichen Gelegenheiten, indem er sich ihnen in den Weg stellte und ihnen sagte, dass dies nicht Allahs Wille sei. Einmal – und das hörte ich von mehreren Augenzeugen – drängte der Mob weiter, und dieser mutige und fromme Mann Gottes sagte: Wenn ihr sie töten wollt, müsst ihr zuerst mich töten. Dann hielt der Mob an. Das ist Solidarität vom Feinsten!“

Schirmmacher unterstützte auch die Erklärung seines Vorbildes und Freundes Ignatius Ephräm II. Karim von Damaskus, des syrisch-orthodoxen Patriarchen mit dem offiziellen Titel „Patriarch von Antiochien und dem ganzen Orient, Oberhaupt der Syrisch-Orthodoxen Kirche, Moran Mor Ignatius Ephräm II. Karim“, der in seiner Rede sagte:

„Damit die Anhänger aller Religionen in Frieden leben können, sind folgende Prinzipien von größter Bedeutung:

Respekt für jeden Menschen, ungeachtet seiner Religion und Rasse. Gott erschuf uns alle als Gleichgestellte, weil er uns alle liebt, und niemand sollte das Recht haben zu entscheiden, wer von uns menschlich weniger wert ist und wer es verdient, zu leben oder zu sterben.

Religionsfreiheit sollte für alle Menschen gewährleistet sein. Zu diesem Zweck sollte eine Trennung zwischen dem religiösen Privatleben von Einzelpersonen und den öffentlichen Belangen einer Nation klar definiert sein.



Eröffnung durch den Präsidenten von Aserbaidschan © BQ/Warnecke.

Kenntnis über den anderen ist wichtig, um ein friedliches Zusammenleben zu sichern, denn Unkenntnis über den anderen erzeugt Angst, Angst erzeugt Isolation und Isolation führt zu Misstrauen und schließlich zu Gewalt.

Dialog auf verschiedenen Ebenen wird dringend benötigt, um Vertrauen zwischen Menschen verschiedener Glaubensrichtungen aufzubauen, besonders unter der Jugend. Ein solcher Dialog sollte sich auf Konvergenzpunkte konzentrieren und gemeinsame Grundsätze hervorheben, die zur Bereicherung und Verbesserung im Leben der Menschen beitragen.“

Folgendes sagte die Konferenz über sich selbst: „Die internationale Konferenz ‚2017 – Jahr der Islamischen Solidarität: Interreligiöser und Interkultureller Dialog‘ wurde in Baku eröffnet. Die Konferenz, mitorganisiert vom Amt der Muslime des ganzen Kaukasus und dem Staatskomitee für Arbeit mit religiösen Organisationen, bildet den Abschluss des ‚Jahres Islamischer Solidarität‘. Unter den Teilnehmern der Konferenz sind staatliche und religiöse Personen sowie Wissenschaftler aus fast 40 Ländern, Leiter und Abgesandte von acht internationalen Organisationen, Sondergesandte von Staatsoberhäuptern von etlichen Staaten, Leiter von Religionsgemeinschaften, Mitglieder von Regierungen, der allgemeinen Öffentlichkeit und von Parlamenten sowie Vertreter des diplomatischen Korps.“

Schirmmacher sprach mit folgenden Delegierten

Muslimische Führer

- Seine Tugendhaftigkeit Sheikh-ul-Islam Allahshukur Pashazade, Großscheich von Aserbaidshchan, Vorsitzender des Vorstandes der Muslime im Kaukasus, Vorsitzender des Komitees für religiöse Gemeinschaften von Aserbaidshchan
- Shawki Ibrahim Allam, Großmufti von Ägypten
- Ali Erbash, Leiter des Amtes für Religiöse Angelegenheiten der Türkei
- Taufiq Al-Sudairy, Erster Stellvertretender Minister für Religiöse Angelegenheiten von Saudi-Arabien
- Mohamed Aissa, Minister für Religiöse Angelegenheiten von Algerien
- Ali bin Abdurrahman Al-Hashim, Ratgeber (Minister) für religiöse Angelegenheiten für den Präsidenten der Vereinigten Arabischen Emirate
- Scheich Ibrahim Khalil Awadallah, Stellvertretender Großmufti von Jerusalem und Palästina
- Artukbek Yusupov, Vorsitzender des Komitees für Religiöse Angelegenheiten, Usbekistan
- Scheich Ahmed Tamim, Mufti der Ukraine
- Usmonkhon Alimov, Mufti von Usbekistan
- Husein Kavazovic, Großmufti (Reis ul-Ulema) von Bosnien und Herzegowina
- Mustafa Jusufpahic, Großmufti von Belgrad, Serbien

Jüdische Leiter

- Rabbi Yevdayev Milikh Ilhanonovich, Vorsitzender der „Religiösen Gemeinschaft von Bergjuden von Aserbaidshchan“
- Rabbi Marc Scheier, Präsident der Stiftung für Ethnische Verständigung, USA
- Abraham Cooper, Dekan des Simon Wiesenthal Zentrums, USA
- Malcom Hoenlein, Vorstandsvorsitzender der Konferenz der Präsidenten Größerer Amerikanischer Jüdischer Organisationen, USA

Christliche Leiter

- Moran Mor Bechara Boutros Kardinal al-Rahi, Maronitischer Patriarch von Antiochien und des ganzen Orients
- Rev. Monsignore Khaled Akasheh, Vorsitzender der Abteilung für den Dialog mit dem Islam im Päpstlichen Rat für Interreligiösen Dialog, Rom/ Vatikan
- Bischof Lennart Koskinen, Schweden

Schirmmacher dankt Bundesminister a. D., Hermann Gröhe, für den „folgenswersten Rüffel meines Lebens“



(v. l.) Hermann Gröhe, Heiner Bielefeldt, Thomas Schirmmacher © Martin Warnecke/IIRF.

(Bonn, 25.06.2018) Thomas Schirmmacher hat jetzt seine Rede, die er bei der Eröffnung des Religionsfreiheit-Lehrstuhls an der Freien Theologischen Hochschule in Gießen gehalten hat, zur Verfügung gestellt. Darin dankt er unter anderem dem stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Bundesminister a.D., Hermann Gröhe, für den „folgenswersten Rüffel meines Lebens“.

Wörtlich heißt es: „Ich begrüße auch besonders Herrn Bundesminister a.D. Hermann Gröhe. Er hat – damals noch in der Opposition – 1999 die erste Diskussion unseres Themas im Deutschen Bundestag veranlasst und war anschließend empört, was für dünne und wenig belastbare Daten er

von uns zur Verfügung gestellt bekommen hatte. Sein ‚Das muss sich ändern‘ führte dann dazu, dass Professor Sauer und ich das IIRF gründeten, das heute Büros auf allen Kontinenten unterhält. Herr Gröhe, tiefsten Dank für diesen folgenschwersten Ruffel meines Lebens, dem auch die Einrichtung dieser Professur in letzter Konsequenz zu danken ist. Und auch das neue Amt des Beauftragten der Bundesregierung für internationale Religionsfreiheit, das Herr Markus Grübel übernommen hat, den ich auch herzlich begrüße, hat hier letztlich seinen Ursprung.“

Religionsfreiheit ist ein Menschenrecht

Erstmals gibt es im deutschsprachigen Raum eine Professur, die sich mit dem Thema „Religionsfreiheit und Erforschung der Christenverfolgung“ beschäftigt. Besonders betont wurde die Universalität des Menschenrechts auf Religionsfreiheit und dessen positive Auswirkungen.

Von Lena Ohm, mit freundlicher Genehmigung von evangelisch.de

(Bonn, 22.06.2018) An der Freien Theologischen Hochschule Gießen (FTH) ist am Freitag, dem 18. Mai 2018, ein neuer Lehrstuhl an den Start gegangen: Der württembergische Pfarrer Christof Sauer, der zuvor Forschungsdirektor des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit war, übernimmt die „Professur für Religionsfreiheit und Erforschung der Christenverfolgung“. Nach Angaben der evangelikal geprägten Hochschule ist es die erste derartige Professur im deutschsprachigen Raum.

Stephan Holthaus, Direktor der FTH Gießen, sieht darin ein Signal an die wissenschaftliche Welt, dass diese Themen eben nicht nur auf die Kanzeln, sondern auch an die Universitäten gehören. Er betonte, dass nicht nur Christen, sondern auch Angehörige anderer Religionsgemeinschaften Verfolgung wegen ihres Glaubens erfahren und dass auch ihre Schicksale die Forschung beschäftigen werden: „Religionsfreiheit gilt für alle Menschen, und deswegen wird sich der Lehrstuhl auch für die allgemeine Religionsfreiheit in allen Ländern der Welt einsetzen und nicht nur für die Christen.“

Der spezifische Zusatz „Erforschung der Christenverfolgung“ sei jedoch bewusst gesetzt worden, da man als Theologische Hochschule ein besonderes Interesse an den Fragen der Ausbreitung des Christentums habe. Außerdem, so ergänzt Christof Sauer, erfasse der Begriff „Religionsfreiheit“, der vor allem das menschenrechtliche Konzept abdecke, gar nicht alle Phänomene, mit denen man sich befassen müsse. „Wenn sich zum Beispiel ein Mädchen in Indien dem christlichen Glauben zuwendet und ihre hinduistischen Eltern

sie deshalb enterben, dann ist das – solange keine Gewalt angewendet wird – kein Verstoß gegen die Menschenrechte“, so Sauer, „aber natürlich ist es eine Form der religiösen Diskriminierung“. Für solcherlei Fragen braucht man laut Sauer eine speziell kirchlich, christlich, theologische Betrachtung des Themas, und deshalb ist das Thema seiner Meinung nach an einer theologischen Ausbildungsstätte gut aufgehoben.

Auch der stellvertretende Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz, Thomas Schirmmacher, sieht in der Konzeption des Lehrstuhls kein „entweder/oder“: „Wir setzen uns für unsere Familie ein und natürlich auch für die der anderen.“ Schon von Beginn an seien für die Allianz die beiden Themen Mission und Religionsfreiheit zwei Seiten derselben Medaille. „Religionsfreiheit bringt Frieden, Unterdrückung der Religionsfreiheit bringt Unruhe. Diese damals neue Erkenntnis hat sich mit der Zeit immer wieder bewahrheitet“, so Schirmmacher. Man hoffe sehr, dass die Einrichtung dieses Lehrstuhls keine Eintagsfliege bleibe, sondern wegweisenden Charakter habe – schließlich betreibe man ja auch keine Frauenpolitik ohne die Frauenverbände zu beteiligen.

Mit einer „Großen Anfrage“ an die Bundesregierung im Juni 1999 zur Verfolgung von Christen in aller Welt hatte Hermann Gröhe zusammen mit anderen Unions-Abgeordneten das Thema auf die politische Tagesordnung gesetzt. Diesen Wunsch verfolge er auch fast 20 Jahre später immer noch – nur müsse das Thema, wenn es auf's Radar der Politik gehöre, präzise sein und nicht auf „gut gemeintem Alarmismus“ beruhen. Auf eine Präzisierung hofft er durch die wissenschaftliche Begleitung des Themas durch die neue Professur. Der stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Beauftragte für Kirchen und Religionsgemeinschaften der CDU/CSU-Bundestagsfraktion forderte aber auch alle Christen dazu auf, sich nicht immer nur in der Opferrolle zu sehen, sondern innezuhalten und sich bewusst zu machen, dass Religionsfreiheit ein Menschenrecht sei – gerade beim Thema Moscheebau werde das gerne vergessen. Da würden viele argumentieren, dass es in mehrheitlich muslimischen Ländern auch nicht möglich sei, Kirchen zu bauen, und dass der Moscheebau hier erst möglich sein solle, wenn in den anderen Ländern die Kirchen gebaut werden könnten. „Dabei ist Religionsfreiheit ein Geburtsrecht, das nicht auf Gegenseitigkeit beruht. Jedem Menschen gebührt der Respekt um seiner selbst willen. Das muss nicht erarbeitet werden. Und wir Christen glauben sogar, dass dieser Respekt von Gott gegeben ist“, so Hermann Gröhe.

Wie oft dieses Geburtsrecht auf Religionsfreiheit weltweit mit Füßen getreten wird, illustriert Heiner Bielefeldt, der bis vor anderthalb Jahren noch Sonderberichterstatte der UN für Religions- und Weltanschauungsfreiheit war. Das Leid der Rohingya in Myanmar, das der Zeugen Jehovas in Russ-



(v.l.) Heiner Bielefeldt, Markus Grübel, Christof Sauer, Hermann Gröhe, Thomas Schirrmacher, Manuel Lösel © Martin Warnecke/IIRF.

land, der Jesiden im Nahen Osten oder auch das der muslimischen Flüchtlinge in Ungarn. „Jeden Tag bekommen wir neue Meldungen über Menschenrechtsverletzungen, aber wir haben trotzdem noch systematisch blinde Flecke, bei denen wir uns fragen müssen, ob uns die Antennen dafür fehlen oder ob sie falsch ausgerichtet sind“, beklagt Bielefeldt. Als Beispiel führt er unter anderem die Situation von Haushaltsangestellten an. So wisse kaum jemand, dass zehntausende Buddhisten im Libanon leben oder womöglich sogar drei Mal mehr Hindus als Muslime in Katar – Menschen, für die es keine religiöse Infrastruktur gebe. „Sie werden nicht gezählt, weil sie nicht zählen“, so Bielefeldt. Rede man über diese Menschen, falle häufig das Stichwort „Sklaverei-ähnliche Verhältnisse“ – über die religionsfreiheitlichen Einschränkungen, die diese Menschen ebenfalls erdulden müssen, werde nicht gesprochen. Deshalb plädiert Bielefeldt dafür, die Arbeit in einen breiteren menschenrechtlichen Kontext zu stellen. „Die Religionsfreiheit braucht Menschenrechte, aber das gilt auch anders herum. Denn ohne Religionsfreiheit wäre der gesamte Menschenrechtsanspruch nur eine leere Hülle“, sagt Bielefeldt.

Neben all den theoretischen Betrachtungen hat FTH-Direktor Stephan Holthaus im Laufe der vergangenen Jahre unter den Absolventen der Hochschule auch einen praktischen Bedarf für dieses Thema entdeckt. „Wir haben über 1.000 Absolventen in 42 Ländern der Welt“, erklärt er, „und einige von ihnen arbeiten in Ländern, in denen es keine Religionsfreiheit gibt oder wo Christen verfolgt werden. Deswegen ist uns als staatlich anerkannte theo-

logische Hochschule das Thema so wichtig.“ Die 140 Studenten an der FTH sollen sich während ihrer Ausbildung nun zumindest ein Semester lang eingehend mit der Thematik befassen.

Inhaltlich setzt Christof Sauer auf verschiedene Schwerpunkte: Methodische und statistische Überlegungen zum Vergleich der Länder und zur Quantifizierung der Verfolgung gehören genauso dazu wie der kirchengeschichtliche Rückblick auf die wegen ihres Glaubens Getöteten und die theologische Deutung der ethischen Fragen. „Ich erhoffe mir, dass durch unser Engagement hier die Themen Religionsfreiheit und Christenverfolgung in der theologischen Ausbildung mehr in die Breite wirken“, so Sauer. Er beschäftigt sich schon seit dem Studium mit dem Themenkomplex – seitdem im Bereich der Missionswissenschaften an seiner Universität keine Seminarinhalte zu „Mission und Martyrium“ angeboten wurden und sein Professor ihn dazu aufforderte, selbst so ein Seminar zu konzipieren. Was folgte, waren diverse Hausarbeiten, Examensarbeiten, Bücher und schließlich sogar seine Habilitation an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal zum Thema „Martyrium und Mission“.

Der Direktor des IIRF, Thomas Schirmmacher, doziert an der Politischen Akademie von Vietnam über Religionsfreiheit

Pressemitteilung durch die
Nationale Politische Akademie von Vietnam

Wissenschaftliches Seminar: „Die Grenzen der Religionsfreiheit“

(Bonn, 06.06.2018) Das Institut für Menschenrechte organisierte gemeinsam mit dem Institut für Religion und Glauben für den 6. März 2018 ein wissenschaftliches Seminar mit dem Titel „Grenzen der Religionsfreiheit“, an dem Dozenten und Forscher beider Institute sowie eine große Zahl von Master-Studenten mit den Hauptstudienfächern Menschenrechte und Religionswissenschaften teilnahmen.

Übersicht über das Seminar

Die Vorsitzenden des Seminars waren der außerordentliche Professor Dr. Tuong Duy Kien, Generaldirektor des Instituts für Menschenrechte, der außerordentliche Professor Dr. Do Lan Hien, Generaldirektor des Instituts für Religion und Glauben, und Prof. Dr. Thomas Schirmmacher, Präsident der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (Frankfurt), Stellvertreten-

der Generalsekretär der Abteilung für Theologische Fragen der Weltweiten Evangelischen Allianz (New York, Bonn), Präsident des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (Bonn, Kapstadt, Colombo, Brasilia), Vorsitzender des Beratungsausschusses des Zentralrats Orientalischer Christen in Deutschland (München) und außerordentlicher Professor für Religionssoziologie an der staatlichen Universität des Westens (Timisoara, Rumänien).

In seiner Eröffnungsansprache stellte der außerordentliche Professor Dr. Tuong Duy Kien kurz einige herausragende Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre am Institut für Menschenrechte aus jüngster Zeit vor. Sodann begrüßte er den Besuch Prof. Dr. Thomas Schirmmachers in Vietnam als gute Gelegenheit für beide Seiten, sich über Themen der Menschenrechte und der Religionsfreiheit im aktuellen globalen Kontext auszutauschen.

Im Seminar gab Prof. Dr. Thomas Schirmmacher einen Überblick über Fragen der Religionsfreiheit in der Welt im Allgemeinen und in Deutschland im Speziellen. Er hob besonders Artikel 18 der Internationalen Erklärung der Menschenrechte von 1948 hervor. Dementsprechend legte er seine Ansichten zu bestehenden Grenzen der Religionsfreiheit und zu Konflikten zwischen Religionsfreiheit und anderen sozialen Aspekten dar. Er wies auch auf die notwendigen Grenzen religiöser Freiheitsrechte hin und verurteilte extremen Nationalismus und seine negativen Folgen für die Sicherheit und Entwicklung der Länder in der Welt.

Am Ende des Seminars stellten Wissenschaftler und Studenten Fragen und sprachen mit Prof. Dr. Thomas Schirmmacher über die Hauptinhalte seines Referats. Prof. Dr. Thomas Schirmmacher antwortete mit großem Engagement auf die Fragen. Gleichzeitig lieferte er weitere Informationen und klärte theologische und praktische Fragen bezüglich der Religionsfreiheit und der Grenzen religiöser Freiheitsrechte.

In seiner Schlussansprache dankte der außerordentliche Professor Dr. Tuong Duy Kien Prof. Dr. Thomas Schirmmacher und hob lobend die Vorlesung und das wertvolle Wissen hervor, das der Professor den Dozenten und Studenten vermittelte und durch welches er ihren Wissensstand zu verbessern, zu ergänzen und für Lehre, Forschung und Studium an der Akademie auf den neuesten Stand zu bringen half.

Über die Nationale Politische Akademie von Vietnam

„Die Akademie für Politikwissenschaften der Region I wurde im Jahre 1953 aus Parteischulen in dieser Region gegründet. Die während des Aufstands gegen die französische Kolonialherrschaft gegründete Akademie war ur-



Teil des Hörsaals während des Seminars © IIRF/Martin Warnecke.

sprünglich mit der Ausbildung regionaler Beamter für die Partei und den Staat beauftragt und diente dem Widerstand und dem nationalen Aufbau. Heute ist sie zu einem Ausbildungszentrum für Leiter und Verwaltungsbeamte der Partei, des Staates und soziopolitischer Organisationen in nördlichen Gegenden sowie für zentrale Behörden und Abteilungen unter der Aufsicht der Ho Chi Minh Nationalakademie für Politik geworden.“ Sie hat 2.200 Angestellte, 1.200 Forscher und 92 Professoren.